

Schweizerisches Bundesblatt.

38. Jahrgang. II.

Nr. 20.

8. Mai 1886.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgeld per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.*

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung zu dem vom Bundesrathe am 23. Februar 1886 festgestellten Entwurfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

(Vom 6. April 1886.)

Tit.

In drei Richtungen ist die in Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 dem Bunde zugewiesene legislative Aufgabe erfüllt. Die persönliche Handlungsfähigkeit hat ihre rechtliche Feststellung in dem mit 1. Januar 1882 vollziehbar gewordenen Bundesgesetze vom 22. Juni 1881 erhalten. Die auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse sind mit Ausnahme zweier der Spezialgesetzgebung vorbehaltenen Materien (Gewährleistung beim Viehhandel und Versicherungsvertrag) zusammengefaßt in dem Bundesgesetze über das Obligationenrecht, vom 14. Juni 1881, welches am 1. Januar 1883 in Wirksamkeit getreten ist. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst ist geordnet durch das gleichnamige Bundesgesetz vom 23. April 1883, in Kraft getreten mit dem 1. Januar 1884. Noch harret das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht der bundesgesetzlichen Regelung. Mit dem Erlasse eines auf Betreibung und Konkurs bezüglichen Gesetzes und der erwähnten obligationenrechtlichen Spezialgesetze wird die Eidgenossenschaft die ihr im Jahre 1874 verliehene Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilrechts nach den bis jetzt an den Bund gestellten Anforderungen erschöpfend zur Anwendung gebracht haben.

Wir haben am 23. Februar d. J. den Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs festgestellt; derselbe

Bundesblatt. 38. Jahrg. Bd. II.

ist seit einigen Wochen in Ihrem Besitze; heute sind wir in der Lage, Ihnen eine bezügliche Botschaft einreichen zu können.

Dem Wortlaute des einschlägigen Bundesverfassungsartikels und der Sache gemäß haben wir die Schuldbetreibung und den Konkurs in zwei besondern Büchern, dem Zweiten und Dritten Buche des Entwurfs, behandelt. Wir lassen denselben im Ersten Buche Allgemeine Bestimmungen vorausgehen. Im letzten, dem Vierten Buche, folgen die Schluß- und Uebergangsbestimmungen, von denen die letzteren indeß zur Zeit nur aus einem einzigen Artikel, der sogenannten Abrogationsklausel, bestehen, indem die materiellen Uebergangsbestimmungen den Gegenstand einer besondern Vorlage bilden sollen, welche den gesetzgebenden Räthen nach erstmaliger Durchberathung des Entwurfs zugehen wird.

Das Erste Buch zerfällt in vier Titel, welche auf die Schuldbetreibung sowohl, als auf den Konkurs sich beziehen. Dieselben bestimmen: 1) die Organisation und die Amtspflichten der zur Vornahme und Durchführung der Betreibungs- und Konkurshandlungen berufenen Behörden und Beamten im Allgemeinen; 2) die Berechnung der Fristen; 3) das Konkordat (Zwangsvergleich, Nachlaßvertrag, Akkomodement), das nach dem vorliegenden Entwurfe auch außerhalb der Betreibung oder des Konkurses eintreten kann; 4) das Recht der Anfechtung gewisser Handlungen des betriebenen oder in Konkurs gerathenen Schuldners.

Das Zweite Buch handelt in fünf Titeln von der Schuldbetreibung und enthält 1) Allgemeine, auf die beiden gesetzlichen Betreibungsarten (Betreibung auf Pfändung oder Pfandvollstreckung und Konkursbetreibung) anwendbare Bestimmungen; 2) die Vorschriften betreffend die Pfändung und Pfandvollstreckung; 3) die Vorschriften betreffend die Konkursbetreibung; 4) besondere Bestimmungen betreffend die Betreibung von Mieth- und Pachtzinsen und von öffentlichen Steuern und Abgaben; 5) die Regelung des Arrestes als einer zur Sicherung des Anspruchs der Betreibung vorausgehenden oder dieselbe begleitenden vorsorglichen Maßnahme. Die einzelnen Titel sind in Kapitel und diese zum Theil wieder in Abschnitte eingetheilt.

Das Dritte Buch stellt die auf den Konkurs bezüglichen Rechtsregeln dar und entwickelt im ersten Titel, der in 2 Kapitel zerfällt, das materielle Konkursrecht, d. h. die Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners und auf die Rechte der Gläubiger und im zweiten Titel, der 4 Kapitel umfaßt, das Konkursverfahren, nämlich: 1) Bildung der Theilungs- und der Schuldenmasse (Aktiv- und Passivmasse); 2) Verwaltung und Liquidation der Aktivmasse;

3) Kollokation der Konkursgläubiger; Vertheilung und Schlußverfahren; 4) Widerruf des Konkurses.

Im Vierten Buche endlich sind, wie schon oben bemerkt, die Schluß- und die Uebergangsbestimmungen enthalten.

Wir finden es angemessen, vor der prinzipiellen Besprechung seiner Anlage und der näheren Betrachtung seines Inhaltes durch einen historischen Rückblick die Entstehung und Grundlage des Entwurfes uns vor Augen zu führen, wie dies auch in der Botschaft zum Obligationenrechte geschehen ist.

A. Geschichtliche Darstellung.

I.

1868—1875.

Es war am 4. Juli 1868, in der zu Bern unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrath Knüsel, vieljährigen Vorstehers des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, abgehaltenen Konferenz von Kantonsabgeordneten, als im Laufe der Berathungen über die Herstellung eines schweizerischen Handelsrechtes, beziehungsweise eines gemeinsamen Obligationenrechts, die weitere Frage hervortrat, ob nicht auch die Vereinheitlichung des Betreibungs- und Konkursrechtes angestrebt und ein Entwurf zu einem bezüglichlichen Gesetze ausgearbeitet und den Kantonen zur Prüfung vorgelegt werden solle.

Mit 16 gegen 2 Stimmen erklärte sich die Konferenz für die Ausarbeitung eines Entwurfs über das Konkursrecht im Allgemeinen und mit 9 gegen 7 Stimmen für die Bearbeitung auch des Betreibungsverfahrens.

Der Beschluß der Konferenz lautete demnach in seinem zweiten Theile (der erste Theil beschlägt das Obligationenrecht):

„II. Sei der Bundesrath ferner zu ersuchen, in (vom Obligationenrecht) getrennter Redaktion ein allgemeines schweizerisches Konkursrecht und den Entwurf zu einem allgemeinen Betreibungsgesetze bearbeiten zu lassen.“

Im gleichen Jahre (1868) liefen bei den Bundesbehörden zwei beachtenswerthe Petitionen ein. Die eine, ausgehend vom Handels- und Gewerbeverein von Glarus, regte den Erlaß eines Gesetzes „zur Regelung des Hausier-, Konkurs-, Patent- und Niederlassungswesens“ für den ganzen Umfang der Eidgenossenschaft im Sinne der Einheit und Gleichheit an; die andere war eine Kundgebung des Schweizerischen Juristenvereins, der in seiner Jahresversammlung von 1868 zu Solothurn eine Resolution angenommen hatte, gemäß welcher im Wege der Verfassungsrevision dem Bunde das Recht eingeräumt werden sollte, über einzelne Theile des Civilrechts und des Civilprozesses für die ganze Schweiz verbindliche Gesetze zu erlassen und eine eidgenössische Rechtsschule zu errichten.

Der allen diesen Anregungen gemeinsame Kern lag in dem Streben nach Vereinheitlichung des Verkehrsrechtes mit Einschluß des Betreibungs- und Konkursverfahrens. Auf diesen Punkt war fortan die Aufmerksamkeit der Bundesbehörde unablässig gerichtet. In ungesäumter Ausführung des Beschlusses der Konferenz vom 4. Juli 1868 wurde dem Hrn. Prof. Dr. Walther Munzinger in Bern die Redaktion eines schweizerischen Obligationenrechtes und dem Hrn. Prof. Dr. Andreas Heusler in Basel die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem einheitlichen Betreibungs- und Konkursrecht übertragen. Gleichzeitig bestellte der Bundesrath zwei vorberathende Kommissionen. Zu Mitgliedern der Kommission für das Betreibungs- und Konkursrecht wurden neben dem Redaktor (Heusler) die Herren Ständerath Dr. J. J. Blumer in Glarus, Bundesrichter G. Jäger in Brugg, Staatsrath E. Borel in Neuenburg, Staatsrath L. Ruchonnet in Lausanne, Oberrichter (später Professor) Dr. J. J. Treichler in Zürich und Obergerichtspräsident Dr. J. Bühler in Luzern ernannt.

Nachdem diese Kommission, deren Berathungen jeweilen unter der Leitung des Hrn. Bundesrath Knüsel stattfanden, im Januar 1869 eine allgemeine Vorbesprechung gehalten hatte, förderte der Redaktor die Arbeit derart, daß der erste Entwurf bereits im Juli 1869 den Mitgliedern zur Einsicht mitgetheilt werden konnte. Im Oktober desselben Jahres fand die erste Kommissionsberathung statt. Die gefaßten Beschlüsse sind in einer zweiten Redaktion des Entwurfes berücksichtigt, welche zu Ende des Monats Januar 1870 der nochmaligen Prüfung der Kommission unterstellt wurde. Die Berathung fand auch diesmal nicht ihren definitiven Abschluß, sondern eine dritte Lesung wurde in Aussicht genommen.

Der Bundesrath spricht sich in seinem Berichte an die Bundesversammlung für das Jahr 1869 beim Geschäftskreise des Justiz-

und Polizeidepartements über die großen gesetzgeberischen Arbeiten wie folgt aus: „Obschon diese Fragen auch bei der Revision der Bundesverfassung näher und einläßlicher ihre Besprechung finden werden, so wird doch vom Konkordatswege nicht unbedingt abgesehen, da die diesfalls vorliegenden Arbeiten unter allen Umständen von Werth sein werden, ob die Kodifikation des Civilrechts durch die Bundesgesetzgebung in der Volksabstimmung angenommen werde oder ob es in dieser Richtung bei der bisherigen Verfassung bleibe.“

Trotz dieser Anschauungsweise der Exekutivbehörde übte von nun an die Frage der Bundesrevision auf die Vorbereitung der großen Gesetzentwürfe einen stark fühlbaren hindernden Einfluß aus. Die durch den Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1869 in Fluß gekommenen Verfassungsrevisionsbestrebungen hatten ja wesentlich die Uebertragung gesetzgeberischer Befugnisse an den Bund zum Zwecke der Vereinheitlichung des Civilrechtes und Civilprozesses mit Einschluß des Betreibungs- und Konkursverfahrens im Auge. Aus diesem Grunde kam auch eine Eingabe an die Bundesversammlung vom Dezember 1869, in welcher die Regierung des Kts. Aargau im Auftrage des Großen Rathes das förmliche Gesuch stellte, es möge die Bundesversammlung geeignete Schlußnahmen zur Schaffung eines gemeinsamen schweizerischen Civilrechts treffen, zu keiner besonderen Behandlung im Schooße der eidgenössischen Rätthe.

Zwar hatte der Redaktor für das Betreibungs- und Konkursrecht bereits zu Anfang des Monats April 1870 die dritte Redaktion des Entwurfes vollendet; allein es konnte die Schlußberathung durch die Kommission nicht angeordnet werden. „Einerseits traten die kriegerischen Ereignisse dazwischen,“ sagt der bezügliche Geschäftsbericht des Bundesrathes, „und andererseits wünschte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorher die Stimmung und die Beschlüsse der Bundesrevisionskommission über diese Materie zu kennen.“ Das Schicksal der Bundesrevision mußte abgewartet werden. So kam man in das Jahr 1872 hinein.

Nachdem die Abstimmung vom 12. Mai 1872 die Aussicht auf eine einheitliche Kodifikation des schweizerischen Civilrechts zerstört hatte, wurden die unterbrochenen Arbeiten wieder aufgenommen. Die beiden Expertenkommissionen traten in den ersten Tagen des Oktobers 1872 zusammen. Die Kommission für das Betreibungs- und Konkursrecht stellte den Entwurf in dritter Lesung fest und beauftragte den Redaktor mit der Ausarbeitung der Motive. Herr Professor Heusler entledigte sich rasch dieses Auftrages. Die Motive waren im April 1873 geschrieben. Aber von Neuem trat die

Bundesrevisionsfrage einer schleunigen Behandlung der Sache in den Weg. Man setzte die legislative Thätigkeit aus, bis über die neue Revisionsvorlage vom 31. Januar 1874 entschieden war.

Als dann am 19. April 1874 die Annahme des Revisionsgesetzes erfolgt war, wurde die Darstellung der Motive vom Redaktor Heusler sofort zum Abschlusse gebracht. Die Uebersetzung derselben in's Französische übernahmen die Herren Professor Henri Carrard und Kantonsrichter Louis Verrey in Lausanne. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, dessen Vorsteher in den Jahren 1874 und 1875 Hr. Bundesrath Ceresole war, sandte den im Mai 1874 gedruckten und im Juli 1874 bei Jent & Reinert in Bern im Buchhandel erschienenen „Ersten Entwurf“ oder „Kommissionsentwurf“ zu einem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs den Mitgliedern der Bundesversammlung, sowie den obersten Gerichtshöfen sämmtlicher Kantone, letzteren mit Kreisschreiben vom 8. August 1874, zu und erbat sich deren kritische Bemerkungen zu Handen der vorberathenden Behörden. Dieser „Erste Entwurf“ sollte einer nochmaligen Kommissionalberathung unterstellt und sodann durch den Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung definitiv festgestellt werden.

Gleichzeitig wurden die Expertenkommissionen für beide Gesetzesentwürfe (Obligationenrecht und Betreibungs- und Konkursrecht) ergänzt und erweitert. Ein bisheriges Mitglied der Kommission für das Betreibungs- und Konkursrecht, Hr. Staatsrath Eugen Borel aus Neuenburg, war am 7. Dezember 1872 zum Mitglied des Bundesrathes gewählt worden; ein anderes Mitglied, Hr. Obergerichtspräsident Dr. Bühler in Luzern, war am 14. April 1873 gestorben. In der Kommission für das Obligationenrecht war von den in den Jahren 1870, 1871 und 1872 durch den Tod abberufenen HH. Landammann Sailer (St. Gallen), Prof. Dr. Leuenberger (Bern) und Fürsprecher Niklaus Niggeler (Bern) der zuerst Genannte durch Hrn. Ständerath Dr. J. J. Blumer (Glarus) ersetzt, für die zwei Letztern aber waren Ersatzwahlen zu treffen. Der am 28. April 1873 gestorbene verdienstvolle Redaktor der ersten Entwürfe für das Obligationenrecht, Hr. Prof. Dr. W. Munzinger, hatte bereits in Hrn. Prof. Dr. Fick (Zürich) seinen Nachfolger gefunden. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen dem Obligationenrecht und dem Betreibungs- und Konkursrecht beschloß das Eidg. Justizdepartement mit Zustimmung des Bundesrathes, die beiden Kommissionen zu verschmelzen und durch fünf neue Mitglieder unter Berücksichtigung der verschiedenen Landestheile zu ergänzen. Die also neugebildete Kommission war zusammengesetzt aus:

HH. A. O. Aepli, Nationalrath, in St. Gallen;
 Dr. J. J. Blumer, Ständerath, in Glarus;
 R. Brunner, Nationalrath, in Bern;
 Dr. Karl Bueckhardt-Bueckhardt, Rathsherr, in Basel;
 H. Carrard, Professor, in Lausanne;
 E. Censi, Nationalrath, in Lamone;
 Dr. H. Fick, Professor, in Zürich;
 Ch. Friderich, Advokat, in Genf;
 Dr. A. Heusler, Professor, in Basel;
 Dr. C. Hilty, Professor, in Bern;
 G. Jäger, gew. Bundesrichter, in Brugg;
 A. Kopp, Ständerath, in Luzern;
 L. Ruchonnet, Nationalrath, in Lausanne, und
 Dr. J. J. Treichler, Professor, in Zürich.

Als weiteres Mitglied ist in der Folge hinzugetreten: Hr.
 L. C. Lambelet, Nationalrath, in Neuenburg.

Diese Kommission, an deren Berathungen die HH. Blumer und Censi jedoch niemals theilnehmen konnten, beschloß in einer ersten Sitzung (am 22. September 1874) unter dem Vorsitze des Hrn. Bundesrath Ceresole, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten, die Detailberathung aber zu verschieben, bis ihren Mitgliedern die Prüfung der von den kantonalen Behörden eingegangenen Bemerkungen möglich geworden sei.

Im Januar (19. bis 23.) und im April (20. bis 24.) 1875 fand sodann die erste Lesung des Entwurfes durch die (erweiterte zweite) Kommission statt. Das Ergebniß der Berathung liegt als „Zweiter Entwurf“ des Gesetzes in zwei Heften gedruckt bei den Akten. Es rechtfertigt sich, an dieser Stelle die bisherigen Entwürfe in den Hauptzügen kurz zu charakterisiren und den wesentlichen Inhalt der vorgebrachten kritischen Bemerkungen mitzuthellen.

Nach dem ursprünglichen Entwurfe des Hrn. Heusler, sowie nach dem Entwurfe der ersten Expertenkommission, war die Organisation der Schuldbetreibungsbehörden vollständig den Kantonen überlassen. Der zweite Kommissionsentwurf dagegen enthält unter den allgemeinen Bestimmungen eine Reihe von organisatorischen Vorschriften über die Betreibungsbeamtung, aus welchen namentlich die Aufstellung einer von den Kantonen zu bezeichnenden richterlichen Aufsichtsbehörde hervorzuheben ist. In Hinsicht auf die Durchführung des Konkurses jedoch sprechen beide Entwürfe ohne nähere Bestimmung von der zuständigen „Konkursbehörde“ des betreffenden Kantons.

Als Ziel der Betreibung setzen die Entwürfe für alle nicht pfandweise versicherten Forderungen den Konkurs, für pfandversicherte Forderungen in erster Linie die Versteigerung des Pfandes, in Bezug auf den nicht gedeckten Betrag der Forderung wiederum den Konkurs. Heusler und die erste Kommission wollten den Schuldner berechtigen, dem Gläubiger vor Anbringung des Konkursbegehrens Pfänder anzubieten und zuschätzen zu lassen, um so die Konkursbetreibung abzuwenden; die zweite Expertenkommission hat diese Befugniß des Schuldners beseitigt.

Im Betreibungsverfahren beider Entwürfe wird unterschieden zwischen ordentlicher und schneller Schuldbetreibung und bei der erstern wieder zwischen Betreibung für unversicherte oder laufende und Betreibung für pfandweise versicherte Forderungen.

Der Zahlungsbefehl ist bei der ordentlichen Schuldbetreibung auf vier Wochen gestellt. Die Bestreitungsfrist beträgt zwei Wochen. Nach dem Ersten Entwurf muß der Grund der Bestreitung (des Rechtsvorschlags) in allen Fällen angegeben werden, nach dem Zweiten Entwurfe nur wo möglich; der Betreibende ist jedoch bei den späteren Verhandlungen zufolge beiden Entwürfen nicht auf die beim Rechtsvorschlage angegebenen Gründe beschränkt. Nach fruchtlosem Ablauf der vierwöchigen Zahlungsfrist, ohne Rechtsvorschlag, erfolgt die Warnung vor dem Konkurse oder vor der Pfandversteigerung auf weitere vier Wochen.

Das von Heusler und der ersten Kommission angenommene System der sogenannten Rechtsöffnung, d. h. der Beseitigung des Rechtsvorschlags gegen titelfeste Forderungen in raschem, summarischem Verfahren, fand im Zweiten Entwurfe keine Aufnahme, sondern es sollte nach dem letztern der Rechtsvorschlag immer die Wirkung haben, daß die Betreibung von Rechtswegen aufgehoben und der Betreibende auf den Weg der ordentlichen Klage gewiesen werde. Gegenüber Forderungen aus gerichtlichen Urtheilen, Vergleich und Anerkennungen, sowie gegenüber den Wechselforderungen war jedoch der Rechtsvorschlag auf gewisse Gründe beschränkt und der Prüfung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen.

Die eigentliche Schnelle Schuldbetreibung (Zahlungsbefehl auf drei Tage, Rechtsvorschlag während zwei Tagen, hierauf Konkursbegehren statthaft während vier Wochen) war nach dem Ersten Entwurfe nur für Wechselforderungen vorgesehen, aber es enthielt dieser Entwurf die Bestimmung, daß für die Löhne der Dienstboten und die Besoldungen der Commis und Buralangestellten vom letzten Halbjahr, sowie für die Löhne der am Tag- oder Wochenlohn

arbeitenden Personen vom letzten Vierteljahr mit Ermächtigung des zuständigen Gerichtsbeamten die vierwöchige Zahlungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden könne. Nach dem Zweiten Entwurf sollte die Schnelle Schuldbetreibung, jedoch mit verschiedenen Fristen, angewendet werden bei Urtheilen schweizerischer Gerichte und Vergleichsabschlüssen und Anerkennungen, die vor schweizerischen Gerichten stattgefunden, bei Lohnforderungen (wie oben näher angeführt), bei Wechselforderungen, bei Bestandzinsforderungen für Miethe oder Pacht und endlich bei Gantgeldforderungen. (Die Kommission ist in Bezug auf die zwei letztgenannten Gattungen später von der Anwendung der Schnellen Betreibung abgegangen.)

Das formelle Ziel der Betreibung war nach allen bis April 1875 erstellten Entwürfen der Konkurs. Derselbe sollte eintreten einerseits auf Antrag eines Gläubigers sowohl nach fruchtlos durchgeführter Schuldbetreibung, als bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit oder böswilligem Sichweggeben (Austreten) des Schuldners, andererseits auf Begehren des Schuldners infolge einer schriftlich abgelegten Insolvenzerklärung desselben, und endlich infolge Verzichtes der Erben auf den Nachlaß eines Verstorbenen. Der Konkurs wurde eröffnet: Nach dem ursprünglichen Vorschlage Heusler's auf Grund eines Urtheils desjenigen Civilgerichts, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt oder zuletzt wohnte; nach dem Kommissionalentwurf von 1874 kraft eines Erkenntnisses derjenigen zuständigen Behörde, in deren Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte; nach dem Kommissionalentwurf von 1875 infolge eines Erkenntnisses der für die Betreibung aufgestellten richterlichen Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sich der Wohnsitz des Schuldners befindet oder befand.

Es wird sich uns im Verlaufe unserer Botschaft mehrmals die Gelegenheit bieten, der in ausgezeichnete Weise vom Redaktor, Herrn Professor Heusler, dargelegten Motive zum Kommissionalentwurf von 1874 zu erwähnen. Hier schon mögen zur Kennzeichnung des Standpunktes, von welchem der Redaktor ausging, folgende Stellen angeführt werden:

„In Wirklichkeit stehen beide Arten von Betreibung (d. h. die Betreibung auf Pfändung und diejenige auf Konkurs) gar nicht so weit aus einander, als man infolge einer rein theoretischen Schlußfolgerung aus den beiden Begriffen von Pfändung und Konkurs anzunehmen geneigt ist.“ (S. 63.) „Aus allem dem (was vorher gesagt worden ist) ziehe ich den Schluß, daß man von einer prinzipiellen Vorzüglichkeit des einen Betreibungssystems vor dem andern nicht reden kann, sondern daß man, unter der Voraussetzung strenger und unparteiischer Ausführung, in praxi zu

annähernd gleichen Resultaten gelangt. . . . Aber gerade diese Betrachtung führt uns darauf, die Frage nach der Ausführbarkeit beider Systeme genauer zu prüfen, und hier liegt meiner Meinung nach der Schwerpunkt, der die Sache entscheiden muß.“ (S. 64.)

Herr Professor Heusler fand eine Hauptbedingung der guten Wirksamkeit eines Betreibungssystems in der sorgfältigen Durchführung der Betreibung seitens der mit der Vollziehung betrauten Beamten, und es ergab sich ihm aus einer Prüfung einschlägiger Berichte von Behörden und Fachmännern, daß eine Reihe von Kantonen mit dem Pfändungssystem schlimme Erfahrungen gemacht habe. Er bemerkt diesfalls: „Das Pfändungssystem hätte allenfalls einem gemeinsamen Gesetze können zu Grunde gelegt werden, das auch zugleich eine einheitliche Organisation der Betreibungsbeamten unter richterlicher Aufsicht festgestellt hätte, denn wenn in Luzern und Aargau wenigstens, wie ich glaube, die meisten Mängel in der Betreibung von deren Besorgung durch Gemeindebeamte herrühren, so wäre von dieser Seite dann vielleicht einige Abhülfe getroffen worden.“ (S. 68 und 69.) Der Umstand, daß das Pfändungssystem an die mit der Ausführung betrauten Beamten die allerstrengsten Anforderungen stellt (S. 69), die Erwägung ferner, daß dasselbe „zu zahllosen Eigenthumsstreitigkeiten führe“ (S. 69), und schließlich die Thatsache, daß „die Mehrheit der Kantone, welche die Pfändung im Prinzip festhalten, in der Ausführung und Wirkung derselben wieder so weit auseinandergehen, daß ein Gesetzentwurf, der nun einmal nur Einen Exekutionsmodus aufstellen kann, damit bei den Kantonen, die demselben bisher nicht gehuldigt haben, auf ebenso großen Widerstand stoßen würde, als mit einem ganz neuen Verfahren“ (S. 70), haben bei Herrn Heusler „die Waage zu Gunsten der Betreibung auf Konkurs sinken lassen.“ Er wiederholt jedoch am Schlusse seiner Erörterung, daß im Grunde sein Hauptmotiv auf der Wahrnehmung des schlechten Erfolges beruhe, den das Pfändungsverfahren in einigen Kantonen ergeben habe, und auf dem Wunsche, ein Betreibungssystem aufzustellen, das möglichst gleichmäßige Resultate erziele und die Gläubiger möglichst wenig von der Thätigkeit, resp. Unthätigkeit und Indolenz der Beamten abhängig mache. (S. 73.) Aus all' diesen Gründen hat Herr Professor Heusler im Jahre 1874 ein einfaches System der Betreibung auf Konkurs empfohlen.

Im Dezember 1874 sind auf Veranlassung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements „Mittheilungen aus den Eingaben kantonaler Behörden zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs“, bei Jent & Reinert in Bern gedruckt, erschienen. Wir heben aus denselben einige bezeichnende Stellen heraus:

1. **Zürich** (Obergericht) schlägt vor, daß die Schuldbetreibungsbeamten mit Bezug auf ihre Verrichtungen der Aufsicht der Gerichte unterstellt werden.

Eine besonders warme Inschutznahme des bisherigen zürcherischen Systems der gerichtlichen Pfändung hat von der Behörde im Gebiete des Kantons nicht bemerkt werden können. Dagegen erblickt Zürich in dem System der freiwilligen Hingabe von Pfändern eine Halbheit, die besser beseitigt werde.

2. **Bern** (Obergericht) wünscht die Betreibungsbeamten und Konkursbehörden durch das Bundesgesetz organisirt und als Ziel der Betreibung mehr, als im Entwurfe geschehen, die Pfändung, statt des sofortigen Konkurses, angewendet zu sehen, letzteres mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der schweizerischen Bevölkerung, die in der weitaus größern Zahl Ackerbau, Weinbau und Viehzucht treibe und nur in einer Minderzahl dem Kaufmannsstande angehöre. Hinwieder räth das bernische Obergericht, die Bestimmungen über Lokations- und Rangordnung der Gläubiger im Konkurse aus dem Entwurfe zu entfernen.

Zu theilweise andern Schlüssen ist die vom Regierungsrathe des Kantons Bern niedergesetzte Expertenkommission (Oberrichter Moser, Nationalrath Bützberger, Professor Hilty, Oberrichter Juillard und Fürsprecher Niklaus Niggeler) gelangt. In Bezug auf einheitliche Organisation der Behörden ganz mit dem Obergerichte übereinstimmend, glaubt diese Kommission dagegen, daß das System des Entwurfes (Ausschluß der Betreibung auf Pfändung unter Zulassung der Pfandanbietung des Schuldners) ein Mittelweg sei, welcher allen Rücksichten für die Interessen der Gläubiger und des Schuldners am besten entspreche.

3. **Luzern** (Obergericht) bekämpft das Pfändungsverfahren unter Hinweisung auf die in diesem Kanton vor 1849 mit demselben gemachten schlimmen Erfahrungen. Bei sogenannten „liegenden“ Forderungen solle unter allen Umständen nur auf Konkurs betrieben werden können.

4. **Uri** (Standeskanzlei): „Volk und Behörden von Uri könnten dem Entwurfe deshalb schwerlich beistimmen, weil er das Konkursystem adoptirt, zu welchem im Gegensatze unser Kanton sich in das Pfändungssystem hineingelegt hat.“

5. **Unterwalden ob dem Wald** (Justizkommission des Obergerichtes) wünscht, am bisherigen Rechte (Pfändung mit Schatzungs-

verfahren und Konkurs mit sogenanntem Wufsverfahren für Liegenschaften) festzuhalten; es spricht sich nachdrücklich gegen die Versteigerung von Grundpfändern, beziehungsweise Liegenschaften, aus und glaubt, aus Art. 64 der Bundesverfassung dürfe geschlossen werden, daß das Bundesgesetz die Hypothekarrechte der Kantone unangetastet lassen müsse. Ebenso

6. **Unterwalden nid dem Wald** (Geschwornengericht), welches entschieden dafür hält, daß die Frage der Unablösbarkeit der Güten, sowie die Frage, wie viele Zinsen durch das Unterpand gedeckt sein sollen, nicht durch das Betreibungsgesetz entschieden werden dürfen, „indem das in das Hypothekarrecht gehört, welches nicht centralisirt ist.“

7. **Glarus** (Standeskommission) ist zur Ueberzeugung gelangt, daß „der Entwurf im Großen und Ganzen eine durchaus gelungene Lösung“ der legislativen Aufgabe sei, obschon das in dem herwärtigen Kanton geltende einfache, rasch verlaufende und mit geringen Kosten verbundene System der Pfändung sich außerordentlich gut bewährt habe. Glarus würde sein Recht im Interesse der Einheit opfern, wünscht aber 1) Verkürzung der im Entwurfe aufgestellten Fristen; 2) Durchführung der Betreibung in allen Stadien ex officio, wenn nicht Seitens des Gläubigers eine Abstellung zugeht; 3) Beseitigung der Befugniß des Schuldners, durch Anbietung von Pfändern die Konkursbetreibung zu umgehen.

8. **Zug** (Obergericht) findet aus dem Standpunkte seiner Gesetzgebung den Entwurf sowohl der Anlage als der Durchführung nach annehmbar.

9. **Freiburg** (Kantonsgericht) tritt mit allem Nachdrucke gegen die Anwendung des Konkursystems auf die landwirthschaftlichen Kreise der Bevölkerung auf, insbesondere, wenn dasselbe mit dem Rechte der Pfandbestellung im Sinne des Entwurfes verbunden werde.

10. **Basel-Stadt** (Appellationsgericht) spricht sich nicht nur mit Rücksicht auf den Umstand, daß die dortige Gesetzgebung mit dem Entwurfe im Wesentlichen vollkommen übereinstimme, sondern auch vom grundsätzlichen Standpunkte aus mit voller Ueberzeugung für Einführung der Prinzipien des Entwurfes aus, die in Basel seit langer Zeit in Geltung seien und sich bewährt haben.

11. **Basel-Landschaft** (Obergericht) macht hauptsächlich die Bemerkung, daß es den Kantonen gestattet sein sollte, die Schnelle

Schuldbetreibung für gewisse Klassen von Forderungen beizubehalten, in Ansehung welcher bisher schon ein kurzes Verfahren bestanden hat, wie z. B. in Baselland für Gantgelder, Steuern, Gebühren. Sonst ist es im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden.

12. Schaffhausen (Obergericht) empfiehlt die Annahme beider Theile des Gesetzes. In dem vom Entwurf angenommenen System der Betreibung erblickt es die richtige Vermittlung der verschiedenen geltenden Systeme und könnte dem reinen Pfändungssystem niemals das Wort reden.

13. Appenzell Außerrhoden (Obergericht) begrüßt es als sehr zweckmäßig, daß die Organisation der Schuldbetreibungsbehörden den Kantonen überlassen bleibe, verlangt eine raschere Liquidation der Faustpfänder und Verkürzung der Zahlungsfrist „bei richterlich gesprochenem Geld, bei Speiseschulden und bei Depositen“, sieht jedoch — es ist dies die Ansicht der Mehrheit der Gerichtsmglieder — die Aufstellung des Konkurses als Ziel der ordentlichen Schuldbetreibung als eine zweckmäßige und im Prinzip richtige Neuerung an und empfiehlt schließlich auf's Wärmste die vom Entwurfe vorgenommene Einverleibung des materiellen Konkursrechtes in das Gesetz.

14. Appenzell Innerrhoden beschränkt sich auf die Eröffnung, daß es die definitiv Feststellung des Gesetzes vertrauensvoll der Bundesversammlung überlasse.

15. St. Gallen (Kantonsgericht) steht hinwieder ganz auf dem Standpunkte des Pfändungs- oder sogenannten Schatzungsverfahrens, welches sich für die große Mehrzahl der Schuldbetreibungen aus dem täglichen engern Verkehrsleben als das unbedingt wirksamste und sicherste empfehle, wie an der Hand einer den Zeitraum vom 1. Juli 1869 bis 30. Juni 1874 umfassenden Statistik für die Stadt St. Gallen dargethan wird.

16. Aargau (Obergericht) erklärt sich mit dem Grundsatz, auf welchem der Entwurf beruht, einverstanden. Für den Konkurs und gegen die Pfändung spreche insbesondere der Umstand, daß den Betreibungsbeamten sehr häufig die Einsicht, welche eine richtige und gewissenhafte Ausführung der Pfändung voraussetzt, abgehe; ferner der Umstand, daß die Pfändungsbeamten da, wo sie vom Volke gewählte Gemeindebeamte sind, sehr oft der erforderlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ermangeln.

17. Thurgau (Obergericht) erklärt sich ebenfalls mit den im Entwurfe aufgestellten Grundsätzen im Wesentlichen einverstanden. Es würde zwar einem Rechtstribe auf Pfändung, wie er in den ostschweizerischen Kantonen und speziell im Ktn. Thurgau besteht, entschieden den Vorzug geben, indem sich dieses Verfahren in jeder Beziehung bewährt habe. Der Unifikation des Rechtes zu lieb wolle aber Thurgau dem System der Betreibung auf Konkurs nicht förmlich und unbedingt entgegenreten. Dagegen müsse es mit Rücksicht auf die thurgauischen landwirthschaftlichen Verhältnisse entschieden wünschen, daß an die Stelle des im Entwurf vorgeschlagenen ein einfacheres, landwirthschaftlichen Verhältnissen besser zusagendes Gantverfahren trete.

18. Tessin (Obergericht), dessen Bericht in den gedruckten „Mittheilungen u. s. w.“ nicht enthalten ist, weil erst gegen das Ende des Jahres 1874 eingelangt, unterwirft die Grundlage und die Hauptbestimmungen des Entwurfes einer einschneidenden Kritik, wobei es erklärt, daß dieselben dazu angethan seien, die tessinische Gesetzgebung, Praxis und Jurisprudenz einfach umzustürzen, ohne dagegen die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Interessen der Bürger in einer Weise in Berücksichtigung zu ziehen, wie es die kantonale Gesetzgebung thue. Die leitenden Gedanken des Entwurfs mögen den Bedürfnissen von Kantonen mit vorherrschend kaufmännischer und industrieller Bevölkerung entsprechen, sie passen aber nicht für eine Bevölkerung wie die tessinische, „deren bescheidene Interessen auf Ackerbau und Viehzucht gerichtet sind und welcher das System der Pfändung viel bessere Dienste leistet, als die Betreibung auf Konkurs.“

In dem Konkursystem, wie es dem Entwurfe zu Grunde liegt, erblickt Tessin die Hauptursache der schreckenerregenden Zahl von Fallimenten, die in mehreren schweizerischen Kantonen zu Tage treten. Umgekehrt habe Tessin die verhältnißmäßig geringe Zahl von Konkursen seinem auf Pfändung gerichteten Betreibungssystem zu verdanken, indem der Konkurs nur auf Begehren eines mit einem vollstreckbaren Titel (*titolo avente esecuzione parata*) ausgerüsteten Gläubigers ausgesprochen werde. Im volkreichsten Bezirke des Kantons, Lugano (1870: 36,000 Seelen), seien während 5 Jahren (1870—1874) 19 Konkurse eröffnet worden. Nach diesem Verhältniß käme auf den ganzen Kanton für die nämliche Periode die Zahl 63 oder für jedes einzelne Jahr die Zahl 12.

Das Obergericht spricht dem Entwurfe im Allgemeinen jene praktische Anlage ab, die ein Gesetz von dieser Art unbedingt haben müsse. Es würde unter allen Umständen sehr langer Ueber-

gangsfristen bedürfen, um die kantonale Gesetzgebung, insbesondere die Hypothekargesetzgebung, mit den neuen Grundsätzen in Einklang zu setzen; andernfalls müßte an die Stelle der Ordnung das Chaos treten und die Interessen des tessinischen Volkes wären ernstlicher Gefahr ausgesetzt.

In einem Schreiben aus Lugano vom 19. September 1874 an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat der damalige Nationalrath Hr. Advokat Emilio Censi an dem Entwurfe ähnliche Ausstellungen gemacht, wie das tessinische Obergericht.

19. **Waadt** (Kantonsgericht) verwirft mit aller Entschiedenheit das System des Entwurfs, d. h. „den Konkurs als einziges Mittel der Betreibung“, und kommt zu folgenden Schlüssen:

- A. Das Pfändungsverfahren (la saisie) ist dem Konkursverfahren vorzuziehen.
- B. Pfändung oder Konkurs soll nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels bewilligt werden.
- C. Unter den nichtprivilegirten Gläubigern kommt demjenigen der Vorzug zu, von welchem zuerst die Pfändung „notifizirt“ wurde; es sollen jedoch alle innerhalb vier Wochen seit der ersten Pfändung „notifizirten“ Pfändungen als vom gleichen Tage datirend betrachtet werden und mit einander am Ergebnisse theilnehmen.

Indem das waadtländische Kantonsgericht den Konkurs grundsätzlich nur gegen Kaufleute zulassen will, stellt es diesfalls folgende Sätze auf:

- 1) Ueber den Kaufmann kann der Konkurs erkannt werden
 - a. auf dessen eigenes begründetes Begehren;
 - b. im Falle der Zahlungseinstellung oder wenn er den Kredit auf eine die öffentliche Ordnung gefährdende Weise mißbraucht.
- 2) Ueber Nichtkaufleute kann der Konkurs nur auf deren bestimmtes und begründetes eigenes Begehren ausgesprochen werden.
- 3) Eine Verlassenschaft, deren Uebernahme von den Erbberechtigten ausgeschlagen ist oder die als herrenloses Gut erscheint, fällt in konkursrechtliche Liquidation.

20. **Wallis** (Staatsrath, gestützt auf ein Gutachten von Rechtskundigen) weist, wie Waadt, das System des Entwurfes zurück.

Mit der Annahme desselben, sagt der Bericht, würde die Ausnahme zur Regel und das dem Walliser Volke bekannte nationale Recht mit einem Schlage vernichtet werden. „Das Gesetz würde nicht mehr für das Volk, sondern gegen das Volk gemacht sein.“

21. **Neuenburg** (Appellationsgericht) erhebt sich gleichfalls gegen die Abschaffung des Pfändungsverfahrens.

22. **Genf** (Civil- und Kriminalgerichtshof): „Der Gesetzentwurf führt ein vollständig neues Recht ein, das weder französisches noch deutsches Recht ist, und die kühnen Neuerer, welche dasselbe ohne jede Rücksicht auf Jahrhunderte alte Ueberlieferungen der verschiedenen Völkerschaften der Schweiz befürworteten, schlugen ein Prokrustesbett auf, um darin Volkskreise, die in Bezug auf Bedürfnisse, Sitten und Gewohnheiten himmelweit von einander verschieden sind, zur Gleichförmigkeit zu zwingen.“

Der Gerichtshof verneint die Frage, ob es zweckmäßig sei, den Konkurs auch gegen Nichtkaufleute zuzulassen, sowie die Frage, ob die Betreibung auch für Forderungen zu gestatten sei, die sich nicht auf einen vollstreckbaren Titel gründen.

Von ähnlichen Gesichtspunkten ist der Bericht einer vom Staatsrath ernannten Kommission geleitet, welche im Uebrigen der Kantonalgesetzgebung in Hinsicht auf das Betreibungs- und Konkursrecht einen weiten Spielraum lassen, dem Bunde gleichsam nur die Aufstellung von Prinzipien, den Kantonen aber deren Ausführung durch Erlaß von Verordnungen zuweisen möchte.

Die Gegensätze, welche in der hier auszüglich mitgetheilten Kritik kantonaler Behörden und Experten in oft schroffer Weise zu Tage getreten waren, mußten sich naturgemäß auch im Schoße der großen eidgenössischen Vorberathungskommission geltend machen. Eine entschiedene Opposition, vertreten durch die der romanischen Schweiz angehörenden Kommissionsmitglieder Carrard, Fride- rich, Lambelet und Ruchonnet, trat gegen das System des Ersten und Zweiten Entwurfes auf. Diese Herren arbeiteten einen eigenen Entwurf, den sogenannten Minderheitsentwurf, für das Betreibungsverfahren aus und begleiteten ihn mit Motiven. Im September 1875 erschien der französische Text und im Januar 1876 die deutsche Uebersetzung desselben im Drucke. Dieser Minderheitsentwurf ist den eidgenössischen und kantonalen Oberbehörden

ebenfalls zur Kenntniß gebracht und auch durch den Buchhandel (Jent & Reinert in Bern) verbreitet worden.

Der Entwurf der Kommissionsminderheit von 1875 beruht auf dem Fundamentalsatze des ersten Artikels: „Die Schuldbetreibung vollzieht sich auf dem Wege von Pfändungen und ausnahmsweise — in den vom Gesetz bestimmten Fällen — auf dem Wege des Konkurses.“ Das vorgeschlagene Pfändungsverfahren nähert sich insofern dem Konkurse, als vor dem Verkaufe der Pfänder eine Bekanntmachung erfolgen soll, durch welche sämtliche Gläubiger, die fällige Forderungen besitzen, öffentlich benachrichtigt werden, daß sie ihre Ansprachen binnen zwei Wochen behufs der Theilnahme am Erlös der gepfändeten und, bis zum Betrag der angemeldeten Forderungen, noch weiter zu pfändenden Habe des Schuldners eingeben können.

Wo die Bekanntmachung der Pfändung die Gleichheit der Gläubiger nicht herbeiführen würde oder eine erhebliche Benachtheiligung aus der Pfändung für Niemanden entstehen kann, ist die Konkurrenz der Gläubiger ausgeschlossen, so bei grund- oder faustpfändlich versicherten Forderungen, bei privilegierten Forderungen, z. B. der Dienstboten und Arbeiter, ferner wenn die Pfändung auf periodisch wiederkehrende Einkünfte geht, und endlich bei Forderungen von weniger als fünfzig Franken.

Für Lohnforderungen (wie oben im Mehrheitsentwurfe näher bestimmt), für Mieth- und Pachtzinsforderungen und für Forderungen unter Fr. 50 wurde ein beschleunigtes Verfahren, mit Vorrecht der frühern vor der spätern Pfändung, vorgeschlagen.

Auf Konkurs, als Ziel der Betreibung, ist das Verfahren nur bei Wechselforderungen gerichtet.

Dieses Verfahren weicht sowohl von dem in der Ostschweiz geltenden Systeme ab, nach welchem der zuerst pfändende Gläubiger ein pfandrechtl. Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern erhält, als auch von dem in Genf und im Berner Jura in Kraft bestehenden französischen Rechte, das die Theilnahme anderer Gläubiger am Ergebnisse einer Pfändung in unbeschränktem Maße zuläßt.

Der Konkurs sollte nach dem Minderheitsentwurfe von 1875 in folgenden Fällen eintreten:

- 1) Auf Begehren eines Gläubigers, der auf Grund einer Wechselforderung erfolglos die Schnelle Betreibung durchgeführt hat, es wäre denn, daß das Gericht nach Prüfung der Sachlage finden würde, der Konkurs liege nicht im Interesse der Gläu-

biger, in welchem Falle es dieselben zur Pfändung verweisen kann;

- 2) auf Begehren eines Gläubigers, der die Ueberschuldung des Verpflichteten und die Gefahr des Verzuges nachweist; auch wenn seine Forderung noch nicht fällig ist, andere Gläubiger aber gepfändet haben, soll ein Gläubiger in diesem Falle zum Konkursantrage zugelassen werden;
- 3) auf Begehren eines Gläubigers bei erwiesener Zahlungsflucht des Schuldners oder wenn derselbe betrügerische Handlungen zum Nachtheil seiner Gläubiger vorgenommen oder bei Pfändungsbetreibungen Vermögensstücke verheimlicht hat;
- 4) wenn die Pfändungen sehr zahlreich sind und verwickelte Verhältnisse darbieten, oder wenn das Vermögen des Schuldners außerhalb der Schweiz liegt, oder wenn gewichtige besondere Umstände die Liquidation auf dem Konkurswege angemessener erscheinen lassen, als diejenige auf dem Pfändungswege;
- 5) gegen Handelsgesellschaften, die ihre Zahlungen eingestellt haben;
- 6) wenn der Schuldner der zuständigen Behörde die schriftliche Erklärung seiner Zahlungsunfähigkeit einreicht;
- 7) im Falle einer erblosen Verlassenschaft.

Auch über den Entwurf der Kommissionsminderheit erbat sich das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die gutachtliche Beurtheilung der zur Kritik berufenen Amtsstellen. Es haben sich jedoch nur zwei Kantonsbehörden dem Departemente gegenüber geäußert, beide in bemerkenswerther Weise, nämlich das Obergericht des Kantons Thurgau, durch Schreiben vom 27. März 1876, und das Kantonsgericht von Graubünden, durch Schreiben vom 24. Mai 1877, letztere Behörde gleichzeitig auch über den Mehrheitsentwurf, über den sie früher sich auszusprechen nicht in der Lage war.

Thurgau hat bei der Prüfung des Minderheitsentwurfes die Ueberzeugung gewonnen, daß es, in die Lage versetzt, zwischen den beiden Vorschlägen zu wählen, dem Mehrheitsentwurf den Vorzug geben würde. Eine Hauptneuerung des Minderheitsentwurfes gegenüber den ostschweizerischen, auf dem System der Pfändung beruhenden Gesetzgebungen bilde das sogenannte Anschlußverfahren, zufolge welchem nichtbetreibende Gläubiger zur Theilnahme an einer Pfändung veranlaßt werden. Dieser Ausweg, um die Gleichstellung der nichtbevorrechtigten Gläubiger herbeizuführen, sei durchaus nicht empfehlenswerth; die öffentliche Aufforderung zum

Anschlusse werde sachlich einer Konkurspublikation annähernd gleichkommen, ohne daß dem gedrängten Schuldner die Vortheile einer konkursrechtlichen Liquidation zukommen, so daß demselben in den meisten Fällen nichts Anderes übrig bleiben werde, als selbst das Konkursbegehren zu stellen.

Graubünden hält dafür, daß die beiden Entwürfe sich gar nicht mehr schroff gegenüberstehen, vielmehr in einer Weise sich genähert haben, daß sie nicht mehr als Ausdruck verschiedener Prinzipien aufgefaßt werden können. Das Ziel der beiden Entwürfe sei wohl dem Namen, nicht aber dem Wesen der Sache nach ein anderes: beide haben das gleiche Endziel, die Befriedigung des Gläubigers oder den Konkurs des Schuldners, und nur der Weg, auf welchem man zu diesem Resultate gelange, sei ein wenig verschieden.

Uebergehend zur Frage, welches der vorgeschlagenen Verfahren den Verhältnissen von Graubünden angemessener sein dürfte, konstatiert das Kantonsgericht, daß das bündnerische Betreibungsverfahren dem Namen nach auf Pfändung gerichtet sei, aber den Konkurs im Falle der Insolvenzerklärung und der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und sogar dann zulasse, wenn nichttreibende Gläubiger mit liquiden Forderungen einfach gegen die Betreibung protestiren, eine Dazwischenkunft, die in sehr vielen Fällen der Schuldner selbst durch angebliche oder von ihm aufgestachelte Gläubiger herbeiführe, um den treibenden Gläubiger einzuschüchtern. Das Kantonsgericht entscheidet sich für den Mehrheitsentwurf der Kommission hauptsächlich aus zwei Gründen: 1) Weil das von der Minderheit beantragte Pfändungsverfahren einen Beamtenorganismus voraussetze, wie er in Graubünden kaum könnte eingeführt werden, und 2) weil das von der Minderheit vorgeschlagene Aufrufs- und Anschlußverfahren sich praktisch noch nicht bewährt habe und in seiner Wirkung für den Schuldner äußerst hart, gleichbedeutend mit einem Rechnungsruf, kurz nichts Anderes als die Einleitung zum Konkurs sein werde.

Aus den Kantonen **Schwyz** und **Solothurn** sind weder über den Mehrheits- noch über den Minderheitsentwurf Vernehmlassungen der Behörden eingegangen.

Gemäß einem Beschlusse der Expertenkommission wurde nun der Entwurf für ein eidgenössisches Betreibungs- und Konkursgesetz zurückgelegt bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das einheitliche

Obligationenrecht eingeführt sein würde. Infolge dessen fanden in den Jahren 1876 bis 1880 keine Kommissionsberatungen statt. Allein die Diskussion über die hochwichtige und allseitig als außerordentlich schwierig bezeichnete gesetzgeberische Aufgabe wurde in größeren Kreisen der Bevölkerung fortgeführt.

II. 1876—1880.

Der Schweizerische Juristenverein setzte die Besprechung der Entwürfe auf die Traktanden seiner Jahresversammlung in Freiburg vom 4. September 1876. Hr. Advokat G. de Seigneux aus Genf hatte das Referat über die Frage übernommen, welches die Grundlagen für ein Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sein sollen und welche Abänderungen an dem einen oder dem andern der vorliegenden Entwürfe anzubringen seien. Der Referent hielt das französischrechtliche Verfahren aufrecht, nach welchem nur auf Grund eines exekutorischen Titels (Urtheil, notarialischer Akt, Wechsel, Schuldanerkennung), aber sehr rasch betrieben werden kann. Bei Mobiliarpfändungen sollten nur die mit exekutorischen Titeln versehenen Gläubiger von fälligen Forderungen durch öffentliche Bekanntmachung zur Theilnahme eingeladen, bei Immobiliarpfändungen dagegen alle Diejenigen, welche Forderungen oder Rechte auf die Immobilien geltend zu machen haben, aufgerufen werden. Den Konkurs im eigentlichen Sinne des Wortes beschränkte Hr. de Seigneux auf die Kaufleute; die sogenannte discussion des biens aber (die nichts Anderes bedeutet als eine allgemeine Vermögensliquidation) würde er auf eigenes Begehren des Schuldners, bei Insolvenz oder Austritt (Flucht) des Schuldners und im Falle betrügerischer Handlungen des Schuldners gestatten. Durch die Pfändung soll der Gläubiger kein Pfandrecht und überhaupt kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern für den Fall der Discussion oder der Faillite des Schuldners erwerben.

In der Debatte des Juristenvereins über diesen Verhandlungsgegenstand wurden einander entgegengesetzte, aber auch vermittelnde Standpunkte vertreten. Zwei Anträge lagen vor; derjenige des Hrn. Dr. Meili (Zürich), des Inhalts:

„Der Schweizerische Juristenverein erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung das System der Faillite dem der Pfändung vorzuziehen sei und daß die Organisation der mit der Schuldbetreibung betrauten Behörden und Beamten durch den Bund festgestellt werden solle.“

und derjenige des Hrn. Nationalrath Dr. S. Kaiser (Solothurn), also lautend:

„Der Schweizerische Juristenverein erklärt, daß die Vorschläge des Hrn. de Seigneux und in noch höherem Grade diejenigen der Minderheit der eidgenössischen Kommission als Grundlage zu einem Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs annehmbar seien.“

Allein die Versammlung enthielt sich einer Abstimmung über die erörterte Frage und beschränkte sich darauf, von den beiden Anträgen im Protokoll Vormerkung zu nehmen.

Um die Mitte des Jahres 1877 wandte sich der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Hr. Bundesrath Anderwert, an Hrn. Kantonsrichter Bärlocher in St. Gallen, mit dem Ersuchen, einen Entwurf auszuarbeiten, der auf dem Boden des in den Kantonen der Ostschweiz, speziell im Kanton St. Gallen, eingeführten Schatzungs- oder Pfändungssystems stehen würde, wobei unter wesentlicher Zugrundelegung des st. gallischen Verfahrens alle Erfahrungen, die man im Kanton St. Gallen bezüglich der dortigen Gesetzgebung gemacht habe, zu Rathe gezogen und benützt, sowie alle Modifikationen, die für ein eidgenössisches Gesetz als nothwendig erscheinen, in Vorschlag gebracht werden sollten.

Hr. Bärlocher erklärte sich sofort bereit, einen solchen Entwurf auszuarbeiten; er wurde jedoch durch die Uebernahme der Konkurs-Liquidation des Nationalbahnunternehmens verhindert, die Arbeit nach Wunsch zu fördern, so daß dieselbe erst im März 1880 vollendet war. Dieser Entwurf, 1881 im Druck (Bern, bei R. F. Haller-Goldschach) erschienen, verdient in mehrfacher Hinsicht eine nähere Betrachtung.

Bärlocher strebte Einheit im Betreibungsrecht und Betreibungsverfahren an; hinsichtlich der Gebietseintheilung und der Organisation der Beamtung für das Betreibungswesen ließ er den Kantonen die Freiheit der Anordnung, aber er erklärte den Bundesrath für kompetent, den Anordnungen der Kantone die Genehmigung zu versagen und direkt abändernd auch in diese Verhältnisse einzugreifen.

Das von Bärlocher angenommene System der Pfändung erkennt jeder frühern vor jeder spätern Betreibung nach der Zeitfolge des Zahlungsbefehls ein absolutes Vorzugsrecht zu und verleiht dem Gläubiger ein spezielles Pfandrecht, das auch im Konkurse wirksam bleibt.

Die Zustellung des Zahlungsbefehls hat die rechtliche Wirkung, daß der Schuldner während der ganzen Dauer der Betreibung andere,

nicht bereits betreibende Gläubiger weder baar bezahlen noch durch Pfänder sicher stellen darf, und daß dem Betriebenen überhaupt untersagt ist, ohne Vorzeigung des vollen Gegenwerths pfändbare Vermögensgegenstände zu veräußern, zu verpfänden oder sonstwie zu verwenden, soweit dieses nicht für den Nothbedarf seiner Haushaltung, seines Gewerbes oder seiner Person gerechtfertigt erscheint.

Gegen die Uebelstände des unbedingten Vorwegpfändens zu Gunsten der zuerst kommenden und meistdrängenden Gläubiger und zum Nachtheil aller Nachherkommenden bietet der Entwurf ein doppeltes Korrektiv: der Betriebene kann durch eigene Insolvenz-erklärung jeder Pfändung vorbeugen, indem das Vorrecht im Konkurse nicht schon durch den Zahlungsbefehl, sondern erst durch die Pfändung erwirkt wird, und ein nachkommender Gläubiger kann die Eröffnung des Konkurses verlangen, wenn ihm nicht von den betreibenden Gläubigern Gleichstellung im Pfandrechte zugesichert oder vom Schuldner Deckung gegeben wird.

Das durch Pfändung geschaffene Pfandrechte hat eine beschränkte Dauer: es erlischt mit Ablauf der Frist, innerhalb welcher die Gant verlangt werden muß; dasselbe gewährt dem Gläubiger bei ungenügendem Ganterlös das Recht auf Nachpfändung, wobei sogar der Griff auf solche Gegenstände gestattet ist, welche seit der Pfändung des unbefriedigten Gläubigers für später betreibende Gläubiger gepfändet wurden, und weiterhin soll der Gläubiger gestützt auf einen Leeren Pfandschein das Recht haben, die Eröffnung des Konkurses zu verlangen.

Das durch Vertrag, Gesetz oder Sequester begründete Pfandrechte richtet sich in seiner Dauer nach dem bestehenden Civilrechte. Der Gläubiger hat bei der Betreibung auf das Pfand kein Recht auf Nachpfändung, bezw. auf Konkurseinleitung, sondern ist für den ungedeckten Betrag seiner Forderung auf den Weg der ordentlichen Pfändungsbetreibung gewiesen; er kann jedoch zwischen der Betreibung auf Pfandvollstreckung und der ordentlichen Betreibung wählen und es bleiben ihm in letzterm Falle alle Vorzugsrechte auf die vor der Betreibung erworbenen Pfänder gewahrt.

Der Stillstand, der infolge der Arbeiten für das Obligationenrecht in der Berathung des Betreibungs- und Konkursrechtes eingetreten war, veranlaßte den Verein der schweizerischen Geschäftsreisenden im November 1879, bei den Bundesbehörden eine Petition um beförderlichen Erlaß eines eidgenössi-

schen Rechtstrieb- und Konkursgesetzes einzureichen. Diese Petition war mit 32,067 Unterschriften bedeckt. Der Bundesrath berichtete darüber an die Bundesversammlung am 28. November 1879 (Bundesblatt 1879, III, 1022 ff.) in dem Sinne, daß er die Vorlage auf den Zeitpunkt in Aussicht stellte, in welchem die Bundesgesetze über die Handlungsfähigkeit und über das Obligationenrecht vollendet und die Behörden in der Lage sein würden, ihre volle Aufmerksamkeit dem Betreibungs- und Konkursrechte zuzuwenden. Am 1. Juni 1882 brachte der genannte Verein seine Petition den eidgenössischen Räten in einem direkten Schreiben in Erinnerung. Die Eingabe wurde dem Bundesrathe zu thunlicher Berücksichtigung überwiesen.

III.

1881—1882.

Mit der aus den Kreisen des Handelsstandes hervorgegangenen Anregung zu neuer Anhandnahme der gesetzgeberischen Aufgabe traf zusammen eine vom Schweizerischen Juristenverein am 5. September 1881 in seiner Jahresversammlung in Zug gefaßte Resolution folgenden Inhaltes:

1. Es sei dem h. Bundesrathe das Gesuch einzureichen, er möchte den Entwurf des eidgenössischen Gesetzes über das Betreibungs- und Konkursverfahren mit möglichster Beförderung den eidgenössischen Räten zur Berathung vorlegen.
2. Es sei unter Einbegleitung des Referates und Correferates, sowie der Verhandlungen der Generalversammlung dem h. Bundesrathe gegenüber die Ansicht des schweizerischen Juristenvereins dahin auszusprechen, es erscheine demselben aus innern Gründen gerechtfertigt und auch praktisch ausführbar, daß dem zu erlassenden Gesetze ein vermittelndes System zu Grunde gelegt werde, wesentlich in dem Sinne, wie dies durch das Referat des Hrn. Oberer befürwortet wurde.

Bei der Abstimmung in der Vereinsversammlung war zuerst die Frage, ob ein Unterschied zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten gemacht werden solle, mit 60 gegen 6 Stimmen verneint worden. In der eventuellen Abstimmung, ob, wenn ein reines Betreibungssystem gewählt werden sollte, dem Konkurs- oder dem Pfändungssystem der Vorzug zu geben sei, hatten sich 44 Stimmen für ersteres, 24 für letzteres ausgesprochen. Dagegen wurde die Frage, ob ein reines oder ein gemischtes System vorzuziehen sei, mit 63 gegen 5 Stimmen in letzterm Sinne entschieden, und end-

lich mit 67 Stimmen das vom Referenten Oberer vorgeschlagene gemischte System dem von Hrn. Advokat W. Serment aus Genf beantragten vorgezogen.

Das System des Hrn. W. Serment wollte es vom Willen einer bestimmten Anzahl von Gläubigern und des Schuldners abhängen lassen, ob die Betreibung auf einzelne Vermögensstücke („saisie partielle“) oder auf das ganze Vermögen des Schuldners („faillite totale“) gerichtet sein solle.

Hr. Obergerichtspräsident Oberer aus Baselland, nunmehriges Mitglied des Direktoriums der Schweizerischen Centralbahngesellschaft in Basel, hat in seinem Referate am Juristentage von Zug im Wesentlichen folgendes Betreibungssystem befürwortet:

- 1) Die Spezialexécution, d. h. Pfändung und Liquidation einzelner Vermögensstücke, ist anzuwenden:
 - a. für alle durch Pfand gesicherten Forderungen;
 - b. für gewisse im Konkurse privilegierte Forderungen;
 - c. für alle kleinen Forderungen, d. h. Forderungen unter 50 Franken.

Dabei soll das noch nicht liquidirte Objekt einer Pfändung, wie das Objekt eines Arrestes, im Konkursfalle als Massagut behandelt und dem Pfändenden, wie dem Arrestnehmer, nur bezüglich der Kosten ein Privilegium zugestanden werden.
- 2) Die Generalexécution oder Betreibung auf das gesammte Vermögen tritt ein:
 - a. für Forderungen, welche Fr. 50 und mehr betragen und weder pfandversichert noch privilegiert sind.
 - b. für andere Forderungen, soweit deren Betrag auf dem Wege der Spezialexécution nicht erhältlich ist.

Der Gesamtliquidation behufs Befriedigung aller Gläubiger vorgehend, sollen auf Verlangen betreibender Gläubiger sämmtliche Aktiven des Schuldners mit Beschlag belegt werden.

Hr. Oberer, welcher in seinem Referate sich von dem Erfahrungssatze leiten ließ, daß sowohl das reine Pfändungsverfahren als die einfache Betreibung auf Konkurs Vorzüge und Nachtheile haben, weilhalb ein gemischtes System, mit Vereinigung der Vortheile und Vermeidung der Nachtheile der beiden einseitigen Systeme, vorzuziehen sei, sprach sich in seiner Schlußthese aus wie folgt: „Im Uebrigen wird sich jedes System in der Praxis schlecht bewähren, wenn den ausführenden Beamten die nöthigen Eigenschaften abgehen, und bleibt es daher unter allen Umständen eine wichtige

Aufgabe, in geeigneter Weise die Wahl tüchtiger Beamter und eine wirksame Kontrolirung ihrer Thätigkeit zu sichern.“

Entgegen den Thesen des Hrn. Oberer war am Juristentage in Zug der Korreferent, Herr Professor und Advokat Grenier aus Lausanne, zum Schluß gelangt, daß, da schon in Gemäßheit des eidgenössischen Obligationenrechts (Art. 720) bei der Betreibung für Wechselforderungen zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann unterschieden werden müsse, die Anwendung dieser Unterscheidung auf die Schuldbetreibung im Allgemeinen sich zwanglos ergebe, und daß ein großes ökonomisches und gesellschaftliches Interesse für diese Unterscheidung spreche. Der Antrag des Hrn. Grenier ist jedoch, wie wir oben mitgetheilt haben, in der Minderheit geblieben.

Sofort nach der Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins von 1881 setzte sich der damalige Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Hr. Bundesrath Welti, mit Hrn. Oberer in Beziehung. Auf den Wunsch des eidgenössischen Departements arbeitete Hr. Oberer den Kommissional-Entwurf vom Januar 1875 betreffend die Schuldbetreibung auf Grundlage des in Zug beifällig aufgenommenen gemischten Systems um. Diese Arbeit lag schon zu Ende Septembers 1881 fertig vor. Das Justizdepartement konnte daher bereits am 14. Oktober 1881 zur Besprechung der neu aufgestellten Gesichtspunkte eine Kommission ernennen, welche aus den Herren Nationalrath Aepli (St. Gallen), Nationalrath Brunner (Bern), Professor Carrard (Waadt), Professor Dr. Heusler (Basel), Oberrichter Juillard (Bern), Bundesrichter Kopp (Luzern), Oberrichter Oberer (Baselland) und Professor Dr. Treichler (Zürich) zusammengesetzt wurde. Die Kommission trat am 24. Oktober unter dem Präsidium des Hrn. Bundesrath Welti in Bern zusammen. Am 25. Oktober beschloß die Kommission, zwei neue Mitglieder in den Personen der Herren Dr. C. Burckhardt-Burckhardt (Basel) und Professor und Advokat Ferdinand Gentet (Genf) beizuziehen. Die Sitzungen dauerten vom 24. bis zum 29. Oktober und es nahm an denselben seit dem 27. Oktober auch Hr. Gentet Theil, während Hr. Dr. Burckhardt zu erscheinen verhindert war. Auch Hr. Prof. A. Heusler hat an diesen Berathungen, wegen Krankheit, nicht theilgenommen. Man behandelte die zwei ersten Titel — Allgemeine Bestimmungen und Ordentliche Schuldbetreibung — und verschob die Berathung des dritten Titels — Schnelle Schuldbetreibung — auf eine spätere Sitzung. Die redaktionelle Bereinigung des Textes wurde den Herren Oberer für die deutsche Ausgabe und, nachdem Hr. Oberrichter Juillard die Uebernahme der Arbeit mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse abgelehnt hatte, dem Hrn. Dr. jur. Alfred

Brüstlein aus Basel für die französische Ausgabe anvertraut. In Ersetzung des Hrn. Professor H. Carrard, der im Laufe des Monats Januar 1882 seinen Austritt aus der Expertenkommission erklärte, wurde vom Departemente Hr. Staatsrath J. Berner aus Lausanne, und an die Stelle des zu Anfang Februars 1882 demissionirenden Hrn. Oberrichter Juillard Hr. Staatsrath A. Cornaz aus Neuchâtel in die Kommission berufen. Mit Schreiben vom 26. August 1882 zeigte auch Hr. Professor Dr. Andreas Heusler, nachdem er wiederholt um seine Entlassung gebeten hatte, den definitiven Austritt aus der Kommission an. Hr. Professor Heusler motivirte seinen Austritt mit dem Hinweis auf seine schwankende Gesundheit und auf den Umstand, daß er sich seit Jahren mit dem Gegenstande der Berathung nicht mehr befaßt habe und demselben ziemlich entfremdet sei. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Hrn. Professor Heusler über diesen unwiderruflichen Entschluß das aufrichtigste Bedauern und gleichzeitig für die hochschätzbare Mitwirkung, die er seit vielen Jahren dem Aufbau des schweizerischen Rechtes geliehen, im Namen der Bundesbehörden den lebhaftesten Dank ausgesprochen.

Nach vielfachen Hindernissen, infolge deren zweimal die anberaumten Sitzungen widerrufen werden mußten, konnte endlich in den Tagen des 28. September bis 7. Oktober 1882 die zweite Kommissionsberathung über den neuen (Oberer'schen) Entwurf stattfinden. Es lag der Kommission in deutschem und französischem Texte der auf Grundlage der Beschlüsse vom 24. bis 29. Oktober 1881 von Hrn. Oberer umgearbeitete und von Hrn. Brüstlein in's Französische übersetzte Entwurf mit neuen Vorschlägen des Verfassers gedruckt vor. Den Vorsitz bei den Verhandlungen führte Hr. Bundesrath L. Ruchonnet, an welchen mit 1. Januar 1882 die Leitung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements übergegangen war. Zu den Sitzungen wurde mit beratender Stimme beigezogen der auf 1. Mai 1882 als Mitarbeiter für die Gesetzgebung und das Rekurswesen in das genannte Departement berufene Hr. Leo Weber, gew. Mitglied des Nationalrathes, aus Solothurn. Als Uebersetzer und Protokollführer fungirte Hr. Dr. Brüstlein aus Basel.

Der Entwurf von 1881 erfuhr in der Berathung von 1882 eine Reihe von sachlichen und redaktionellen Aenderungen, die im Dezember 1882 gedruckt worden, jedoch im Einzelnen hier nicht hervorzuheben sind. Das in der Zuger Juristenversammlung gutgeheißen gemischte System der Schaldbetreibung ist von der Mehrheit der Expertenkommission grundsätzlich in dem Entwurfe von 1882 wie in demjenigen von 1881 angenommen worden. Das

System dieser Entwürfe läßt sich in großen Zügen darstellen wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen. Die Kantone bestimmen die Betreibungskreise und bezeichnen für jeden Kreis einen Betreibungsbeamten mit den erforderlichen Stellvertretern und Gehülfen, welche sämtlich von der obersten gesetzgebenden, administrativen oder richterlichen Behörde des Kantons zu ernennen sind.

Neben dem Disziplinarverfahren besteht gegen einen fehlbaren Betreibungsbeamten die Schadensersatzklage der benachtheiligten Partei und überdies das Recht, einen säumigen Beamten nach fruchtloser Mahnung ohne Schadensnachweis als solidarischen Mitschuldner zu behandeln.

B. Die ordentliche Schuldbetreibung wird durch den Zahlungsbefehl mit einer Zahlungsfrist von drei Wochen und einer Bestreitungsfrist von zwei Wochen eingeleitet.

Der Rechtsvorschlag nöthigt nicht, den ordentlichen Prozeßweg zu betreten, wenn die Forderung sich auf eine beweiskräftige Urkunde stützt, sondern es kann in diesem Falle die Zuerkennung des Betreibungsrechts (Rechtsöffnung) im summarischen Verfahren verlangt werden.

Die Betreibung geht entweder auf einzelne Vermögensstücke oder auf das ganze Vermögen des Schuldners; ersteres ist der Fall bei pfandversicherten und den nicht pfandversicherten Forderungen bis auf Fr. 100, letzteres bei allen nicht pfandversicherten und den Betrag von Fr. 100 übersteigenden Forderungen.

Die Betreibung auf einzelne Vermögensstücke, d. h. die Pfändung, bewirkt kein spezielles Pfand- oder Vorzugsrecht für die betreffende Forderung. Für gleichzeitig gestellte, sowie für alle diejenigen Pfändungsbegehren, welche vor vollzogener Pfändung oder innerhalb vierzehn Tagen nach Vollziehung einer ersten Pfändung eingehen, wird eine Gesamtpfändung, beziehungsweise eine Ergänzungspfändung vorgenommen. Ergibt die Verwerthung der gepfändeten oder verpfändeten Gegenstände — die nach dem 1882er Entwurfe in Abweichung von demjenigen von 1881 bei Liegenschaften gemäß den Bestimmungen des kantonalen Rechts durchzuführen war — einen Verlust, so findet Nachpfändung, eventuell auf Grund einer neuen Betreibung, statt; auf Konkurs aber kann nicht angetragen werden. Die Betreibung auf das ganze Vermögen des Schuldners (Konkursbetreibung) dagegen führt sechs Wochen nach Zustellung des Zahlungsbefehls zur Androhung des Konkurses, mit oder ohne allgemeine Beschlagnahme, und hierauf nach kurzer Einsprachefrist zur Konkurseröffnung.

C. Die Schnelle Schuldbetreibung soll eintreten gegen die im Handelsregister eingetragenen Unterzeichner eines Wechsels oder Checks.

IV.

1883—1884.

Seit 1875 hatte sich die Berathung in Behörden, Kommissionen und Vereinen sowohl als die öffentliche Diskussion beinahe ausschließlich um die Frage gedreht, welches System für die Schuldbetreibung zu wählen sei, das reine Pfändungssystem oder dasjenige der einfachen Konkursbetreibung, oder ob es sich auch in dieser Materie empfehle, auf dem Wege des Kompromisses vorzugehen, d. h. durch Annahme eines gemischten Systems zum Ziele der Vereinheitlichung des Rechtes in der Eidgenossenschaft zu gelangen. Ueber den zweiten Theil des Gesetzes, das Konkursrecht und Konkursverfahren, war seit dem Erscheinen des zweiten Kommissionalentwurfes vom April 1875 so viel wie nicht mehr die Rede gewesen. Es wurde allseitig angenommen, daß man nach Beseitigung der im ersten Theile des Gesetzes liegenden prinzipiellen Schwierigkeiten über den zweiten Theil leicht sich werde verständigen können. Diese Meinung herrschte auch im Eidg. Justiz- und Polizeidepartemente vor. Man hielt sich deßhalb für berechtigt, weil im Interesse der Sache selbst liegend, vor einer Revision des zweiten Theiles das öffentliche Urtheil über den ersten Theil nach dem Kommissionalentwurf von 1882 abzuwarten. Mehrere äußere Umstände wirkten ebenfalls im Sinne einstweiligen Zuwartens ein. Abgesehen davon, daß im Jahre 1883 neuerdings ein Wechsel in der Leitung des Justiz- und Polizeidepartements eingetreten war, hatte dasselbe in jenem Jahre andere Gesetzentwürfe auszuarbeiten, deren Vorlegung von den eidgenössischen Kammern dringend gewünscht wurde, wie z. B. das Gesetz über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, und es war ihm überdem in der hochwichtigen und schwierigen Nationalbahnangelegenheit ein viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmendes Geschäft zur Prüfung und Auftragsstellung zugefallen.

Um sich darüber zu orientiren, welche Verhältnißzahl bei Annahme des letzten Kommissionalvorschlages die Betreibungen auf dem Wege der Pfändung (*Saisie spéciale*) einzelner Vermögensstücke zu den Betreibungen auf das ganze Vermögen (*Saisie générale* mit nachfolgendem Konkurse) aufweisen würden, richtete das

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in einem Kreisschreiben vom 9. Oktober 1882 an sämtliche Kantonsregierungen das Ersuchen um statistische Angaben über die im Zeitraum der letzten drei Jahre ergangenen Schuldbetreibungen, mit Ausscheidung derjenigen für Beträge bis auf Fr. 100 von denjenigen für höhere Beträge. Wir werden weiter unten im Zusammenhang mit der Besprechung anderweitiger statistischer Mittheilungen über das Resultat der verlangten Untersuchung berichten.

Die Erwartung der Bundesbehörde, es werde der Entwurf von 1882 den Gegenstand einer lebhaften öffentlichen Diskussion bilden, ist nicht in wünschbarem Maße in Erfüllung gegangen. In einer zu Ende des Jahres 1882 in französischer und in deutscher Sprache im Drucke erschienenen Broschüre, betitelt: „Bundesgesetz betreffend die Schuldbetreibung, Studie zu den Gesetzentwürfen“, von C. Grivet, Advokat in Freiburg, sprach sich der Verfasser mit großer Entschiedenheit gegen den gemischten Entwurf und für das Pfändungssystem, mit Beseitigung der dem letztern noch anhaftenden Mißbräuche, aus. Im Uebrigen hat sich die Presse nur wenig mit der Frage beschäftigt. In Vereinen ist jeweilen mehr das Bedürfniß nach dem Erlaße eines einheitlichen Betreibungs- und Konkursgesetzes betont und hervorgehoben, als der Inhalt der vorliegenden Entwürfe geprüft und gewürdigt worden, was jedoch die Schwierigkeit, in dieser Materie bei dem Widerstreit der Meinungen sich zurechtzufinden, einigermaßen entschuldigen mag.

Um so willkommener war den Bundesbehörden eine so einläßliche und wohlerrungene Kundgebung, wie sie die im Druck erschienene „Vorstellung des Vereins der aargauischen Notare an den Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung“ vom 3. Juni 1883 enthält. Diese Eingabe spricht sich aus Gründen, die auch in unsern prinzipiellen Ausführungen zur Aussprache kommen werden, gegen das im Entwurfe von 1882 angenommene gemischte Betreibungssystem aus und gelangt zum Schlußantrage: Es möchte der h. Bundesversammlung gefallen, als Basis für ein eidgenössisches Schuldbetreibungsgesetz (im Allgemeinen) das System der Einzelpfändung, gegen Kaufleute hingegen das Prinzip der Konkursbetreibung, resp. der Generalpfändung, zur Anwendung zu bringen.

Im Sinne der Empfehlung raschen Vorgehens, aber ohne näheres Eintreten auf die Entwürfe selbst, hat sich das Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement gegenüber dem Justiz- und Polizeidepartement in einem Schreiben vom 15. November 1883 geäußert. Diese Vernehmlassung gründet sich auf die von den eidgenössischen Räten am 26. April 1882 beschlossene gewerb-

liche Enquête, deren Resultate von einer Fachkommission zusammengestellt wurden. Die dem Justiz- und Polizeidepartemente zur Berücksichtigung zufallenden Begehren sind von der Kommission in folgende Sätze zusammengefaßt worden:

1. Es möchte beförderlichst ein Entwurf zu einem Bundesgesetze über Betreibung und Konkursverfahren den Räthen vorgelegt werden.
2. Es möchte vom Bundesrath angeregt, eventuell eine Bestimmung in das genannte Gesetz aufgenommen werden, daß die Kantone einander offizielle Mittheilung über die vor kommenden Fallimente machen.
3. Es möchten im gleichen Gesetze möglichst scharfe Bestimmungen gegen den leichtsinnigen Bankerott enthalten sein.

Das Jahr 1884 brachte keine nennenswerthen Beiträge der öffentlichen Kritik zur Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe, die uns hier beschäftigt. Dagegen ist im Schooße des Nationalrathes am 11. Dezember 1884 von Hrn. A. Brosi (Solothurn), in Verbindung mit den Herren Nationalräthen Bachmann (Thurgau), Battaglini (Tessin), Bezzola (Graubünden), Bühler (Graubünden), Curti (St. Gallen), Häberlin (Thurgau), Leuenberger (Bern), Morel (Neuchâtel), Römer (Zürich), Scheuchzer (Zürich), Vonnatt (Luzern), Zurbuchen (Bern), die Motion gestellt worden, der Bundesrath sei einzuladen, den eidgenössischen Räthen spätestens in der nächsten ordentlichen Sommersession (Juni 1885) einen Entwurf für ein eidgenössisches Betreibungs- und Konkursgesetz vorzulegen. Diese Motion ist am 20. Dezember 1884 vom Nationalrathe erheblich erklärt worden.

Der Bundesrath hat in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1884 der Motion Brosi in dem Sinne erwähnt, daß er die beförderliche Einbringung eines Entwurfes in Aussicht stellte, unter Beifügung folgender Bemerkung: „Wenn aber der Nationalrath die Vorlage des Entwurfes auf die Junisession 1885 verlangt hat, so erlauben wir uns doch dagegen zu bemerken, daß das Bestreben, ein unseres Landes würdiges Gesetzeswerk herzustellen, über jeder andern Erwägung stehen muß (Bundesblatt 1885, II, 665).

An dieser Stelle ist zu erwähnen, daß sich unser Justiz- und Polizeidepartement mit Rücksicht auf die durch die Nationalbahnangelegenheit zu allgemeiner Erkenntniß gekommene Nothwendigkeit der einheitlichen Ordnung des Schuldexekutionsverfahrens gegen Gemeinden (vergl. Bericht des Bundesrathes vom 7. März 1884 im Bundesblatt 1884, I, 361) veranlaßt gesehen hat, am 9. Oktober 1884 den

Hrn. Dr. Fr. Meili, gewes. Privatdozenten und nunmehrigem a. o. Professor der Rechte an der Universität und am Polytechnikum in Zürich, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens und Entwurfes betreffend Schuldexekution und Konkurs gegen Gemeinden zu beauftragen. Hr. Dr. Meili hat am 2. März 1885 die fertige Arbeit eingesandt. Dieselbe ist gedruckt, den eidgenössischen und kantonalen Behörden offiziell mitgetheilt und überdies durch den Buchhandel (Schmid, Francke und Comp. in Bern) verbreitet worden. Wir halten es indeß für zweckmäßiger, die Schuldbetreibung und den Konkurs gegen Gemeinden zum Gegenstand eines besondern Gesetzes zu machen. Durch die gründliche Vorarbeit Dr. Meili's hat diese schwierige legislative Frage eine bedeutende Abklärung gefunden und sie wird im Anschluß an ein eidgenössisches Betreibungs- und Konkursgesetz, wie wir hoffen, verhältnißmäßig leicht sich lösen lassen.

V.

1885—1886.

Das Jahr 1885 kündigte sich durch neue Begehren nach baldiger Vorlegung eines Betreibungs- und Konkursgesetz-Entwurfes an.

Mittelst eines Schreibens vom 20. März 1885 richtete der Centralvorstand des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender an die h. Bundesversammlung das Gesuch, noch in der (außerordentlichen) Märzsession 1885 die Wahl der Kommissionen für den Entwurf vorzunehmen, mit dem Beifügen, daß dieses Gesuch vom gesammten schweizerischen Handelsstand unterstützt werde.

Am 15. Mai 1885 langte beim Justiz- und Polizeidepartemente eine Zuschrift des Vorortes (Zürich) des Schweiz. Handels- und Industrievereins ein, in welcher mitgetheilt wurde daß die Delegirtenversammlung des Schweiz. Handels- und Industrievereins auf Antrag der Schweiz. Handelskammer am 2. Mai 1885 folgende Resolutionen gefaßt habe:

1. Der Schweiz. Handels- und Industrieverein spricht den dringenden Wunsch aus, es möchte die Vorlage eines offiziellen Entwurfes betreffend ein schweizerisches Betreibungs- und Konkursgesetz thunlichst bald erfolgen.
2. Der Schweiz. Handels- und Industrieverein betrachtet es als seine Aufgabe, einen solchen Entwurf einlaßlicher Besprechung und Berathung zu unterziehen.

3. Der Schweiz. Handels- und Industrieverein erachtet es als wünschbar, daß in den mit der Berathung des Gesetzes zu betrauenden Kommissionen auch der Handels- und Industriestand gebührende Vertretung finden möchte.

Der Bundesrath hat sich am 1. Juni 1885 in Bezug auf das Begehren des Vereins der Geschäftsreisenden dahin vernehmen lassen, daß er der Hoffnung sich hingabe, einen Entwurf noch im Laufe des Jahres 1885 der Bundesversammlung vorlegen zu können, daß aber die dermalige Ernennung von parlamentarischen Kommissionen ihm verfrüht erscheine.

Dem Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins wurde am 2. Juni vom Bundesrathe geantwortet, daß das vorberathende Departement nicht verfehlen werde, den Gesetzentwurf s. Z. der Begutachtung des Vereines zu unterstellen.

Es waren nicht bloß äußere Gründe, wie die fortwährende Geschäftsüberhäufung, namentlich infolge der in der Neuzeit mächtig anwachsenden internationalen Beziehungen im Gebiete des Polizei- und Strafrechtes und der Umstand, daß ihm nur eine beschränkte Zahl von Arbeitskräften zu Gebote steht, was unser Justiz- und Polizeidepartement abgehalten hat, dem Drängen gewisser Kreise nach Vorlegung eines offiziellen Entwurfes mit der gewünschten Bereitwilligkeit nachzugeben, es waren in höherem Grade noch innere, in der Sache selbst liegende Gründe.

Wer aus der Ruhe, mit welcher der Entwurf von 1882 im Allgemeinen aufgenommen wurde, darauf geschlossen hätte, daß durch denselben die während fünfzehn Jahren vielfach und scharf zum Ausdruck gelangten Gegensätze versöhnt seien, daß das von der Mehrheit der Expertenkommission gutgeheißen „gemischte“ System die Mitglieder der Mehrheit und der Minderheit von 1874/75 auf sich vereinigt habe, und daß der Widerstand, den die romanische Schweiz soviel wie einmüthig bis dahin dem reinen Konkursystem entgegengesetzt hatte, angesichts des Kompromißvorschlages von 1882 gebrochen sei, der würde in einer großen Täuschung gelebt haben. Es muß dem kritisch-dogmatischen Theile dieser Botschaft vorbehalten bleiben, die Vorzüge des von uns angenommenen Systems darzulegen. Hier haben wir bloß zu konstatiren, daß neben der bereits erwähnten Kundgebung des Vereins der Aargauischen Notarien, die um so beachtenswerther erschien, als sie von fachmännischer Seite und aus einem Kantone stammt, welcher im Jahre 1870 vom Pfändungssystem zur ausschließlichen Konkursbetreibung übergegangen ist, und neben einzelnen gewichtigen Stimmen aus der Ostschweiz, die öffentliche Meinung der romanischen Schweiz, wie

sie namentlich in dem Urtheile westschweizerischen Mitglieder der Bundesversammlung zu Tage trat, in einem dem Entwurfe von 1882 ungünstigen Sinne sich ausgesprochen hat.

Unser Justiz- und Polizeidepartement überzeugte sich mehr und mehr, daß nicht auf der Grundlage des Entwurfes von 1882 die Ausgleichung der Gegensätze gefunden werden könne, die zwischen der französischen und einem Theile der deutschen Schweiz im Gebiete des Schuldbetreibungswesens bestehen, eine Ausgleichung, die im Bundesgesetze über das Obligationenrecht zum allseitig anerkannten Vortheile des Werkes zu Stande gekommen ist. Von dieser Ueberzeugung geleitet, entschloß sich das Departement, den Entwurf von 1882 grundsätzlich umzuarbeiten.

Wie wir schon oben (S. 28 u. 29) bemerkten, hatte das vorberathende eidgenössische Departement im Jahre 1882 bei den Kantonsbehörden statistische Angaben hinsichtlich des numerischen Verhältnisses der Betreibungen auf Pfändung zu denjenigen auf Konkurs eingeholt. Das Departement erbat sich im Jahr 1885 noch einmal — mittelst Kreisschreibens an die Justizdirektionen sämmtlicher Kantone vom 6. August — statistische Erhebungen, da es sich ein Urtheil bilden wollte über die Wirkungen des Pfändungssystems gegenüber dem Systeme der Konkursbetreibung, im Hinblick auf das bei der praktischen Anwendung dieser Betreibungsarten erzielte fruchtbare Ergebnis. Die Kantonsbehörden haben fast ohne Ausnahme und meist in sehr verdankenswerther Weise der Bundesbehörde ihre Mitwirkung angedeihen lassen. Die Feststellungen waren in mehreren Kantonen für die ausführenden Amtsstellen mit großem Aufwand an Zeit und Mühe verbunden. Es ist jedoch nicht möglich gewesen, die bezüglichen Mittheilungen zu einer umfassenden, auf einheitlichen Grundlagen ausgeführten Statistik zu verwerthen. Das Betreibungsverfahren der einzelnen Kantone stellt sich als viel zu buntfarbig dar, es ist jeweilen zu kantonal-eigenartig ausgebildet, als daß die Resultate in gemeinschaftlichen Kategorien sich unterbringen ließen.

Wenn daher auch der nächste Zweck, zu welchem diese Angaben dienen sollten, nicht hat erreicht werden können, so enthalten dieselben doch ein werthvolles Material zu vergleichender Gegenüberstellung der gegenwärtig in der Schweiz geltenden Betreibungssysteme. Ihr Hauptwerth aber liegt nach unserer Ansicht darin, daß sie genaue Anhaltspunkte bieten, von welchen aus die Wirkungen der bundesgesetzlichen Ordnung des Betreibungswesens gegenüber den bisherigen Zuständen in den Kantonen in bestimmten Richtungen sich werden beurtheilen lassen. Wir erlauben uns deß-

halb, Ihre Aufmerksamkeit, Tit., auf die dieser Botschaft angehängten statistischen Tabellen zu lenken.

Bei dieser letzten Revisionsarbeit wurde von der Besammlung der bisherigen Expertenkommission Umgang genommen. Die Kommission war durch den am 1. Januar 1883 wegen mangelnder freier Zeit und mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit erklärten Austritt des Hrn. Prof. Dr. J. J. Treichler (Zürich) und den Weggang des am 18. April 1883 zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Eidgenossenschaft in Wien ernannten Hrn. Nationalrath A. O. Aepli (St. Gallen) wieder unvollzählig geworden, und es wären für diese ostschweizerischen Mitglieder nothwendig Ersatzwahlen zu treffen gewesen, was neuerdings zu Weiterungen und Verschiebungen Anlaß gegeben hätte. Zudem glaubte das leitende Departement der Mitwirkung einer größeren Kommission um so eher entrathen zu können, als die bisherigen Vorarbeiten für das Detail der Bestimmungen ja nicht verloren waren, sondern in reichlichstem Maße in einem neuen Entwurfe Verwendung finden konnten. Aus diesen Gründen beschränkte sich das Departement auf die Inanspruchnahme weniger Hilfskräfte.

Demgemäß fanden eine Reihe von Departementalkonferenzen statt, bei welchen neben dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, Hrn. Bundesrath L. Ruchonnet, und dem juristischen Mitarbeiter, Hrn. Leo Weber, in erster Linie nur ein auswärtiger Experte, später zwei und schließlich deren drei anwesend waren. So in den Konferenzen vom 10. bis 16. Oktober und vom 27. Oktober bis 11. November 1885. Am 11. November 1885 war der Entwurf des Departementes zur Einreichung an den Bundesrath fertig gestellt. An der Revision der Bestimmungen betreffend die Schuldbetreibung hat vorzüglich Hr. Kantonsrichter Charles Soldan von Lausanne mitgewirkt, dem die erstmalige Bereinigung dieses Gesetzestheiles nach Maßgabe des vom Departemente angenommenen neuen Systems zu verdanken ist. Zur Durchberathung des Buches über den Konkurs, wobei die Entwürfe von 1874/75 allerdings als Grundlage dienten, jedoch in der formellen Anlage sowohl als in materieller Beziehung einer durchgreifenden Revision unterworfen wurden, war Hr. Dr. jur. A. Brüstlein von Basel beigezogen. Der Text wurde in französischer Sprache festgestellt. Die Uebersetzung in's Deutsche besorgte Hr. Leo Weber.

Der Bundesrath berieth in erster Lesung die Vorlage des Departements in seinen Sitzungen vom 3., 5., 11., 28. und 29. Dezember 1885. Er erklärte sich einstimmig für die vom Departement

mente vorgeschlagene neue Grundlage des Verfahrens. Im Einzelnen wurden einige sachliche Abänderungen beschlossen oder angeregt und redaktionelle Verbesserungen in Vorschlag gebracht, — in der Meinung, daß den Schlußnahmen des Rathes nur der Werth von Erheblicherklärungen der betreffenden Anträge zukommen solle und dem Justiz- und Polizeidepartement vorbehalten bleibe, über dieselben für die zweite Lesung definitive Anträge einzubringen.

Mittelst einer Zuschrift vom 7. Dezember v. J. haben wir den gesetzgebenden Räthen vom Stande der Berathung Kenntniß gegeben und sie eingeladen, die Priorität der Berathung zu bestimmen und die Kommissionen für die Vorlage zu bestellen, damit dieselbe schon vor der Sommersession 1886 vorberathen werden könne. Dem Ständerath wurde die Erstbehandlung zuerkannt; die Wahl der Kommission übertrugen beide Räthe den Bureaux; das Bureau des Ständerathes nahm am 12., das Bureau des Nationalrathes am 17. Dezember 1885 diese Wahl vor.

Der (gedruckte) Departementalentwurf vom 11. November 1885 erhielt eine ziemlich ausgedehnte Verbreitung und es wurde sachkundigen Persönlichkeiten der deutschen und der französischen Schweiz Gelegenheit zur Beurtheilung und Begutachtung desselben gegeben. Bezügliche kritische Bemerkungen sind in der Folge der Bundesbehörde eingesandt worden von Hrn. J. J. Oberer, Mitglied des Direktoriums der Schweiz. Centralbahngesellschaft in Basel, der die Prinzipien des Entwurfes bekämpfte, und von den HH. Kantonsrichter Soldan, Alt-Staatsrath J. Berney und Professor Dr. H. Carrard aus dem Kanton Waadt, die sich sämmtlich in grundsätzlich zustimmendem Sinne vernehmen ließen und von denen namentlich Hr. Prof. Carrard eine in's Einzelne der Bestimmungen eingehende, äußerst lehrreiche Kritik lieferte. Auf Ersuchen des Departements begutachtete den Entwurf Hr. Prof. Dr. Paul Speiser in Basel. Wir werden auf dieses Gutachten, das die Grundlage des Entwurfes gutheißt, wiederholt zurückzukommen im Falle sein.

In Konferenzen vom 18. bis zum 23. Januar und vom 1. bis zum 9. Februar 1886, denen unter dem Präsidium des Hrn. Bundesrath Ruchonnet die Herren Prof. Dr. Speiser, Kantonsrichter Soldan, Dr. jur. Brüstlein und Leo Weber anwohnten, wurde der Entwurf unter Würdigung der eingegangenen Kritik zur zweiten Vorlage an den Bundesrath in französischer Sprache festgestellt, wobei auch das kantonale Güldenrecht nach den von Hrn. Dr. Weibel, Advokat, in Luzern, ertheilten Aufschlüssen Berücksichtigung fand. Die deutsche Redaktion, wiederum Hrn. Leo Weber

übertragen, wurde von Hrn. Prof. Dr. Speiser einer Revision unterworfen und von ihm in Verbindung mit Hrn. Weber bereinigt. Es sind die beiden Redaktionen bestimmt, sich gegenseitig zu erläutern und zu ergänzen. Der Herstellung gleichwerthiger Texte, wie sie das Obligationenrecht aufweist, wird von Seite unseres Justiz- und Polizeidepartements fortwährend eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Das Justiz- und Polizeidepartement war schon am 18. Februar 1886 in der Lage, uns den revidirten Entwurf zur zweiten Berathung vorzulegen. Am 23. Februar d. J. haben wir denselben unverändert, in globo, genehmigt und als Vorlage an die Bundesversammlung angenommen.

B. Grundsätzliche Erörterungen.

I. Vorbemerkung.

Zur Betrachtung des Inhaltes unserer Vorlage übergehend, glauben wir die nämliche Bemerkung vorausschieken zu müssen, zu der wir uns in der Botschaft zum Gesetzentwurfe über das Obligationenrecht im Eingange der Erörterung einzelner Bestimmungen des Entwurfes veranlaßt gesehen haben. Es kann nicht die Aufgabe der bundesräthlichen Botschaft sein, eine vollständige Motivirung des Entwurfes vorzulegen. Mit Absicht haben wir die Vorgeschichte desselben ausführlich dargestellt. Das von uns angenommene System des Entwurfes rechtfertigt sich unseres Erachtens nicht nur durch sich selbst, sondern auch aus der Betrachtung der in Hinsicht auf die bundesgesetzliche Normirung der Schuldbetreibung während mehr als fünfzehn Jahren in unserm Lande hervorgetretenen Meinungen und Bestrebungen. In Beziehung auf die meisten Bestimmungen glauben wir daher von einer eingehenden Motivirung, welche der Raum einer Botschaft nicht zu fassen vermöchte, auch bei diesem Entwurfe absehen zu dürfen. Wir wünschen, daß darüber in fruchtbare Weise die wissenschaftliche Kritik sich vernehmen lasse. Indem wir die Bestimmungen im Uebrigen Ihrer eigenen Beurtheilung anheimgeben, werden wir immerhin nicht versäumen, den Standpunkt des Entwurfes in den Hauptfragen näher zu begründen.

II. Die Grundfrage.

Es wird mit Recht dem Gesetzgeber zugemuthet, daß er den Boden kenne, auf welchem ein von ihm zu normirendes Rechtsinstitut geschichtlich erwachsen ist. Nun gibt es aber in unserer Schweiz kaum eine Rechtseinrichtung, deren Ursprung, Entwicklung und Fortbildung einen so nationaleigenthümlichen Charakter aufweist, wie die Schuldbetreibung. Durch die Forschungen ausgezeichneten schweizerischer Rechtshistoriker, insbesondere durch die Darstellungen *) der beiden gründlichsten Kenner des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Friedrich v. Wyß in Zürich und Andreas Heusler in Basel, ist dieses Rechtsgebiet auch weitem Kreisen erschlossen worden.

Eine Zwangsexekution für Geldforderungen, wie wir sie in der Schweiz kennen, sagt F. v. Wyß a. a. O., ist ein Institut, zu dem jeder Jurist, der es nicht von Jugend auf mit eigenen Augen gesehen und daran sich gewöhnt hat, den Kopf schütteln wird. Mit dem, was die Rechtswissenschaft gewöhnlich lehrt, wird er es gar nicht reimen können, und es liegt nahe, daß er nichts als eine singuläre Barbarei darin sehe. Die Eigenthümlichkeit des sogenannten Rechtstrieb in der Schweiz liegt darin, daß die Zwangsvollstreckung auf bloßes Begehren des Gläubigers, ohne vorgängiges gerichtliches Urtheil, meist ohne gerichtliche Bewilligung und oft ohne alle gerichtliche Mitwirkung, vor sich geht. „Schon sehr alten Ursprungs haben sich die Grundzüge dieser Einrichtung durch alle Wechsel der Zeiten hindurch und ungeachtet aller sonstigen Veränderungen des Rechtswesens bis auf die Gegenwart erhalten; für ihre weitere Ausbildung ist noch in den neuesten Zeiten Vieles geschehen, die Grundlage wird aber beibehalten und gilt als bewährt.“ (Friedr. v. Wyß a. a. O. S. 4)

Wenn aber in Hinsicht auf die Schuldbetreibung mit Recht von einem nationalen schweizerischen Rechte gesprochen wird, so erscheint doch die Entwicklung, die dasselbe seit dem 15. Jahrhundert in den kantonalen Rechtssatzungen bis auf den heutigen Tag genommen hat, als eine überaus mannigfaltige, und zwar äußert sich, wie Andreas Heusler a. a. O. bemerkt, die Verschiedenheit vor Allem nach derjenigen der Sprachen. „Die Kantone französischer Zunge haben die alte Separatexekution in ihrem ganzen Umfange beibehalten und dem eigentlichen Konkursprozesse eine

*) Siehe in Zeitschrift für schweizerisches Recht, VII. Band: „Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten“, von F. v. Wyß, und: „Die Bildung des Konkursprozesses nach schweizerischen Rechten“, von Dr. Andr. Heusler.

verhältnißmäßig unbedeutende Anwendung eingeräumt; die alte Saisie ist vollständig in Kraft geblieben; der Konkurs tritt mehr als Ausnahmefall ein. In den deutschen Kantonen dagegen hat sich ein förmliches Konkursverfahren eine ausgedehntere Stellung erworben und die alten Einzelexécutionen zum Theil verdrängt.“ In dieser Beziehung können die Rechte der welschen Kantone und das von Basel-Stadt als die Extreme betrachtet werden. Bern lehnt sich mehr an die Westschweiz an. Zürich und Luzern vermitteln, indem sie die alte Einzelvollstreckung auf die Pfändung von Mobilien beschränkt haben, die Vollstreckung in Grundstücke aber bloß noch auf dem Wege des „Auffalls“, d. i. des Konkurses, zulassen. An letzteres System schließen sich mit mehr oder weniger Abweichungen die Rechte der Länder, der inneren Kantone, an. Heusler macht deßhalb (S. 139 a. a. O.) die sehr richtige Bemerkung, es zeige sich der historischen Betrachtung die größte Mannigfaltigkeit der Rechtsentwicklung auf dem kleinen Fleck Landes, der die Schweiz bildet, „eine Mannigfaltigkeit, welche uns kaum zwei übereinstimmende Rechte finden läßt.“

Wenn wir nun auch mit unseren geschichtskundigen Forschern durchaus geneigt sind, die alten Grundlagen zu ehren und zu achten, und nicht neuen Doktrinen zu lieb Gutes für vermeintlich Besseres wegwerfen wollen, so würden wir doch den rechten Gewinn aus der geschichtlichen Betrachtung für das Gesetzeswerk unserer Zeit nicht ziehen, wenn wir ohne Weiteres die heutige Rechtsordnung in den Kantonen als das unanfechtbare, naturgemäße Ergebnis eines geschichtlichen Entwicklungsprozesses ansehen und darum unangetastet fortbestehen lassen wollten. Es kommt darauf an, welche Momente für die Entwicklung des Rechts maßgebend waren. Je nachdem wird die Gestalt, in welcher sich das Recht heute zeigt, auf Schonung und Erhaltung Anspruch machen können oder nicht. Wenn in gewissen Kantonen, wie z. B. Zürich und Luzern, die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur im Auffalls- oder Konkursverfahren möglich ist, so erklärt sich dies, wie Heusler treffend nachweist, aus folgendem Entwicklungsgang des dortigen kantonalen Rechts. Bei dem landwirthschaftlichen Hauptvermögen, dem Hofe, fand die Liquidation im Zugverfahren statt. Man dehnte dieses auf die Fahrniß aus und schloß die Zutheilung desselben unter die Gläubiger gleich an den Zug von Haus und Hof an. Daraus entwickelte sich die Ansicht, daß die Separatexécution in Grundstücke nicht mehr möglich sei, sondern ein Pfandrecht an denselben bloß im Konkurs realisiert werden könne (Heusler a. a. O. Seite 135, 136, 178, 179).

Nun ist es ganz richtig, daß — früher freilich viel sicherer als heutzutage — der Grundbesitz den Hauptbestandtheil des Vermögens der Landbewohner bildet, weshalb ein bauerlicher Schuldner, der seinen Hof nicht mehr zu halten vermag, sich selbst schwerlich mehr wird aufrecht erhalten können. Trifft dies aber auch beim Stadtbewohner, beim Handelsmann, beim Krämer zu? Und ist deshalb, weil das Grundeigenthum den Hauptbestandtheil des bauerlichen, zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Vermögens bildet, ein wirkliches Bedürfniß vorhanden, die Zwangsvollstreckung gegen dasselbe auf dem Wege des heutigen Konkursverfahrens einzuleiten? Wir glauben es nicht. Trotzdem hat die althergebrachte Idee, daß die allgemeine Liquidation in diesem Falle eintreten habe, also das singuläre Recht der Landschaft, die Bildung des Konkursprozesses in den eben genannten Kantonen bestimmt. Dadurch ist das Konkursverfahren, in seiner modernen Ausbildung, auf eine falsche Grundlage gestellt, obgleich man sich dafür auf die geschichtliche Entwicklung berufen kann. Denn der Konkursprozeß setzt ja nach seinem Begriffe eine Mehrheit von Gläubigern — *concursum creditorum* — voraus, die für Forderungen aller Art aus dem Vermögen des Schuldners Befriedigung suchen. Aber: „Wo Grund und Boden den Haupt-, um nicht zu sagen den einzigen Bestandtheil des Vermögens bilden und die Fahrniß großentheils bloß Pertinenz des Grundstücks ist, kann eigentlich vom Konkurse kaum die Rede sein.“ (Heusler, a. a. O. S. 178; man findet dort auch treffliche Worte von Möser über die Verderblichkeit des Konkursprozesses bei Bauerngütern angeführt.)

Umgekehrt ist in Basel, wo sich das Stadtrecht ganz rein und ohne Einfluß des Rechtes der Landschaft ausgebildet hat, der Gedanke niemals durchgedrungen, daß die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur auf dem Wege des Konkurses geschehen könne. Dafür hat sich aber in Basel das Prinzip der vollständigen Versilberung der Masse zur Befriedigung der Gläubiger, also das eigentliche Konkursprinzip, Geltung verschafft, während in den innern Kantonen trotz formell konkursmäßiger Liquidation das dem Konkurse als solchem fremde Zug- oder Wurfverfahren, der Heimschlag der Liegenschaft an die Gläubiger nach deren Rangordnung, herrschend geblieben ist.

Wir ziehen daraus für den Gesetzgeber den Schluß, daß er allerdings gut thut, die geschichtlichen Grundlagen einer Rechteinrichtung nicht außer Acht zu lassen, daß er aber die freie Prüfung sich vorbehalten muß, ob und inwiefern die überlieferte Satzung den Bedürfnissen der Gegenwart noch entspreche, ob und inwieweit dieselbe beizubehalten, umzugestalten, oder zu beseitigen sei.

Alle Kunst der Gesetzgebung beruht ja im Grunde darin, daß die Rechtsregeln dem wirklichen Leben und seinen Bedürfnissen angepaßt werden. Jede Zeit bringt eine Reihe neuer Lebensbedingungen hervor, welche der rechtlichen Regelung rufen und für deren rechtliche Gestaltung die geschichtlich überlieferten Rechtsformen nicht verwendbar sind. Der Erkenntniß dieser Aufgabe des Gesetzgebers verdanken die vielfältigen Einrichtungen, welche für die verschiedenen Arten der menschlichen Thätigkeit geschaffen worden sind und fast täglich neu geschaffen werden, ihre Entstehung. Man vergegenwärtige sich z. B. die vielerlei Gestaltungen des Gesellschaftsrechts, man denke an die große, stets sich vermehrende Zahl von Spezialgesetzen, die unsere Zeit zu erlassen sich genöthigt sieht, an unsere eigene schweizerische Gesetzgebung über das Fabrikwesen und die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, über Frachtverkehr und Haftbarkeit der Transportanstalten, über das Versicherungswesen, und viel Anderes mehr. Sind wir nicht veranlaßt, ja gezwungen gewesen, über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Spezialgesetz zu erlassen? Ja noch mehr. Trotz der ausgesprochenen Tendenz, ein schweizerisches Obligationenrecht herzustellen, dessen Bestimmungen in keiner Richtung auf den Kaufmannsstand oder auf Rechtsgeschäfte mit merkantilem Zwecke beschränkt sein sollen, können eine Reihe von Instituten des Obligationenrechts als eigentlich handelsrechtliche bezeichnet werden; wir führen zum Beweise die Titel des genannten Gesetzes betreffend Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Handelsreisende, Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften, Handelsregister, Firmen und Geschäftsbücher an.

Das Obligationenrecht hat namentlich eine Bestimmung getroffen, die ausschließlich auf handelsrechtliche Gesichtspunkte zurückzuführen ist: es hat Diejenigen, welche ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, zur Eintragung im Handelsregister und zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, andere vertragsfähige Personen dagegen bloß berechtigt, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Das Obligationenrecht unterscheidet also in zweckbewußter Weise zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten. Und wenn es das kaufmännische Institut des Handelsregisters Jedermann zugänglich macht, so geschieht dies nicht, um dasselbe seines handelsrechtlichen Charakters zu entkleiden, sondern umgekehrt, damit gewisse, dem kaufmännischen Verkehrsbedürfnisse entsprechende Rechtsregeln, wie die prozessualische Wechselstrenge, auch auf Nichtkaufleute angewendet werden können.

Wir haben in dem Ihnen vorgelegten Entwürfe zu einem Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs zwei Hauptarten der Schuldbetreibung aufgestellt, die Betreibung auf Pfändung und die Betreibung auf Konkurs, und je nach der Person des Schuldners, das heißt je nach dem Umstande, ob der Schuldner im Handelsregister eingetragen sei oder nicht, die eine oder die andere der beiden Betreibungsarten anwendbar erklärt. Durch diese Rechtsordnung glauben wir das geschichtlich gegebene, der Hauptsache nach heute noch in der großen Mehrzahl der Kantone geltende Landesrecht, in Anlehnung an eine obligationenrechtliche Unterscheidung, den Bedürfnissen des Lebens gemäß fortzuentwickeln, umzugestalten, zu vervollkommen.

Bevor wir jedoch die materielle Rechtfertigung unseres Vorschlages unternehmen, haben wir gleich von Anfang einer Kritik zu begegnen, die gewissermaßen als peremptorische Einrede unserm Grundgedanken entgegengesetzt wird und die, wenn sie begründet wäre, das Nichteintreten auf unsern Entwurf zur Folge haben müßte. Wir meinen die Einwendung, daß unser Vorschlag gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit der Bürger verstoße. Mit großer Genugthuung können wir in dieser Beziehung uns wieder auf Heusler berufen, der (Motive von 1874, S. 54, 59), obgleich er die verschiedene Behandlung der Schuldner je nach ihrem Beruf und ihrer Thätigkeit nicht billigt, „von vorneherein gegen diejenige Rechtfertigung (dieser seiner Ansicht) sich verwahrt, die wohl hie und da gehört wird und neuerdings, namentlich in der Schweiz, zu einem vielfach mißbrauchten Schlagwort geworden ist: es dürfen keine besonderen Standesrechte geduldet und mithin dürfe auch kein besonderes Recht für den Kaufmannsstand bestehen.“ Diese Einrede gegen unsere Unterscheidung hat in der That keinen guten Grund und Diejenigen, die sie erheben, verkennen ganz und gar die von uns geschilderte Mannigfaltigkeit der Formen und Bedürfnisse des wirklichen Lebens. Heusler hat sich sehr scharf dagegen ausgesprochen, daß von einem „Standesrechte“, also von einem abgeschlossenen „Stand“ der Kaufleute, gesprochen werde, da es doch jedem Menschen freistehe, demselben anzugehören. Seither wurde vom schweizerischen Obligationenrechte anerkannt, daß es eine eigentlich kaufmännische Art der Geschäftsthätigkeit gebe, welche die Aufstellung besonderer Rechtsnormen erheische, gleichzeitig aber das Handelsregister, ein seiner Natur nach und vor Allem zum Schutze des kaufmännischen Kredites geschaffenes Institut, jedem Bürger zugänglich gemacht. Wenn wir nun ein besonderes Betreibungsverfahren für die im Handels-

register, sei es infolge gesetzlicher Verpflichtung, sei es infolge ihrer freien Willensbestimmung, eingetragenem, im Gegensatz zu den darin nicht eingetragenen Personen vorschlagen, so kann der Einwurf, unser Vorschlag verletze die Rechtsgleichheit der Bürger, ernstlich nicht mehr in Betracht fallen.

In gleichem Sinne hat sich Herr Professor Dr. Paul Speiser in seinem Gutachten vom 31. Dezember 1885 unserm Justiz- und Polizeidepartement gegenüber ausgesprochen, indem er erklärt, daß die Uebertragung des Axioms der Rechtsgleichheit aus dem Staatsrecht in das Civilrecht überhaupt von zweifelhafter Richtigkeit sei, und auf die jetzige Bewegung im Gebiete des Civilrechts hinweist, zufolge welcher der moderne Gesetzgeber gar nicht geneigt sei, den Grundsatz der Rechtsgleichheit im Civilrechte strenge festzuhalten, sondern im Gegentheil seine Aufgabe gerade darin erblicke, durch Preisgebung des Gedankens der formalen Rechtsgleichheit gewisse materielle Rechtsungleichheiten auszugleichen.

Wir wenden uns nunmehr der materiellen Begründung des vorgeschlagenen Systems zu.

Unser altes Landesrecht kannte das Konkursverfahren nicht; dasselbe hat sich im Laufe der Jahrhunderte aus dem Gantverfahren über das Gut erbloser und flüchtiger Schuldner entwickelt. Herrschendes Prinzip war im alten Rechte — wir sehen hier von der oben (S. 38) besprochenen Eigenthümlichkeit der Immobilienbetreibung nach dem Rechte der Landschaften ab — die Vollstreckung in die einzelnen Vermögensstücke des Schuldners. Schuldhaft und Landesverweisung trafen den besitzlosen Schuldner. Zur Abwendung der Schuldhaft wurde dem Schuldner in der Folge gestattet, zu schwören, daß er weder Pfand noch Pfennig habe, worauf ebenfalls ein Konkursverfahren eintrat.

Als Schlußstadium eines erfolglosen Pfändungsverfahrens hat sich der Konkurs, mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, erhalten in den Kantonen Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Neuenburg; in Zürich und Zug für laufende Forderungen und ohne die Möglichkeit, Immobilien zu pfänden; ferner in Tessin und Wallis; endlich als „discussion des biens“ in Freiburg wegen Ueberschuldung des Betriebenen und in Waadt infolge der freiwilligen Güterabtretung (Cession de biens) des Schuldners an seine Gläubiger.

In Baselstadt und Baselland geht die Betreibung in der Regel auf Konkurs; es ist in Baselstadt zulässig, für kleinere Forde-

rungen, Gantgeld- und Miethzinsforderungen bewegliche Sachen und Guthaben zu pfänden, und Baselland gestattet die Pfändung von Fahrhabe für Forderungen bis 40 Franken, für Gantgelder, Steuern und öffentliche Gelder. Schaffhausen hat die Betreibung auf Pfändung für Forderungen bis Fr. 105, für Forderungen über diesen Betrag die Betreibung auf Konkurs. Solothurn und Aargau haben das Konkursystem, vorbehaltlich der besondern Gantbetreibung für pfandversicherte Forderungen; Luzern gestattet Pfändung für Lohnforderungen und betreibt im Uebrigen seit 1849 ausschließlich auf Konkurs, vor 1849 hatte Luzern das Pfändungssystem für „fahrende“ Ansprachen, die Betreibung „im Liegenden“ (für grundversicherte Forderungen) dagegen führte damals schon zum Konkurs; Aargau hat im Jahre 1870 das Konkursystem an der Stelle des Pfändungsverfahrens eingeführt und Solothurn kannte bis 1864 für Forderungen bis auf Fr. 45 das Pfändungsverfahren mit subsidiärer Betreibung auf Konkurs.

In den westschweizerischen Kantonen Freiburg, Waadt und Genf kommt der eigentliche Konkurs (*la faillite*) nur gegenüber Kaufleuten (*Commerçants*) vor. Die Schuldbetreibung geht in allen Fällen auf Pfändung. Unter bestimmten, vom Gerichte selbstständig und unabhängig von vorausgegangenen Betreibungsschritten des Gläubigers zu prüfenden Voraussetzungen kann auf Antrag des Gläubigers gegen zahlungsunfähige Kaufleute der Konkurs eröffnet werden. Während aber Freiburg und Waadt, wie wir gesehen haben, bei Nichtkaufleuten die *discussion des biens*, die materiell dem Konkurse gleichkommt, zulassen, kennt Genf in Festhaltung des französischen Rechtsgrundsatzes die Zwangsliquidation des ganzen Vermögens (*discussion des biens* oder *faillite*) nur bei Kaufleuten und unterwirft Nichtkaufleute bloß der Pfändung (*saisie*).

Wir finden, wie Heusler (*Motive zum Kommissionsentwurfe* von 1874, S. 52 u. ff.), in dem Anschlusse des Konkurses an die Auspfändung des Schuldners eine ungerechtfertigte Verbindung zweier nicht zusammengehörenden, einander geradezu widersprechenden Arten von Rechtshülfe. Trotz dem Umstande, daß dieses Doppelsystem in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Kantone gesetzliche Geltung erhalten hat, können wir dessen Annahme nicht befürworten. Viel eher würden wir uns zur Annahme eines ausschließlichen Systems verstehen können. Nach unserm Dafürhalten schließt sich die Konkursöffnung nicht organisch an die Auspfändung an, sondern sie tritt mit Recht beim Pfändungssystem nur dann ein, wenn die Durchführung der regelrechten Pfändung, wie z. B. im Falle der Flucht des Schuldners, sich als geradezu unthunlich oder unzweckmäßig

erweist. Es wird deßhalb gestattet sein, die in den kantonalen Gesetzgebungen enthaltene Verbindung der Idee des Konkurses mit der Idee der Pfändung trotz hohen Alters eine innerlich unbegründete, unlogische zu nennen, der man bei aller Achtung vor der geschichtlichen Grundlage nicht zu folgen braucht. Ja, indem wir die Einzelvollstreckung, die Pfändung, in demjenigen Gebiete beibehalten, wo sie naturgemäß und logisch richtig angewendet wird, und dem Institut des rechtlich geordneten Zusammenlaufes der Gläubiger (*concursum creditorum*) gleichfalls den ihm zukommenden Platz anweisen, stellen wir das rechtliche Prinzip in seiner ursprünglichen, reinen Form wieder her. Diese Ansicht theilt auch Heusler (Motive S. 59 ff.). So sehr er nun einmal die Unterscheidung zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann im Betreibungsrechte verwirft und einem nach der Person des Schuldners auseinandergehenden doppelspurigen Systeme der Schuldbetreibung abhold ist, so entschieden verurtheilt er hinwieder die Zusammenschweißung von Pfändung und Konkurs im Rechte der Mehrheit der Kantone; er anerkennt vielmehr, daß das französischrechtliche System in Bezug auf prinzipielle Klarheit und Richtigkeit den Vorzug verdiene.

Kaum wird je eine Frage in weiten Kreisen so viel Widerspruch hervorgerufen haben, mit so viel Grund als „controvers“ bezeichnet worden sein, wie die Frage: Soll die Schuldbetreibung auf Pfändung oder auf Konkurs gerichtet sein?

Es liegt uns ferne, zu den zahllosen Schriften, die sich über diese Frage verbreitet haben, unsererseits eine neue hinzufügen zu wollen. Wir finden uns auch nicht vor die Alternative gestellt, entweder das eine oder das andere der beiden Betreibungssysteme für unsern Gesetzentwurf zu wählen. Wir halten überhaupt die Frage, welchem System der Vorzug gebühre, wenn sie absolut gefaßt wird, für unrichtig gestellt und es gereicht uns auch in dieser Beziehung zu großer Befriedigung, daß Herr Prof. Andreas Heusler, der Redaktor des auf Konkurs gerichteten Entwurfes von 1874, in seinen „Motiven“ (vergl. S. 9 u. 10 dieser Botschaft) keineswegs dem einen System vor dem andern den Vorzug gibt. „So prinzipiell die Frage in dieser (absoluten) Fassung klingt“ — wir führen die bezüglichen Worte Heuslers (a. a. O. S. 61) an — „so wenig kann es sich doch meiner Meinung nach darum handeln, ein bestimmtes, für alle Zeiten und Völker geltendes Prinzip zu suchen, das auf Grund von Folgerungen aus ewig gültigen Fundamentalwahrheiten die Entscheidung zu Gunsten des einen oder des andern Weges fällt. Die Antwort hängt vielmehr in letzter Linie von praktischen Rücksichten ab, die je nach der Organisation der Betreibungsbe-

hörden, nach der Art und Weise des Verkehrs und andern Momenten das Gewicht nach dieser oder jener Seite werden sinken lassen. Rein theoretische Argumentationen können hier leicht zu vollständigen Luftgebilden führen.“ Dies ist auch unsere Meinung. Und gerade von diesem Gesichtspunkte ausgehend sind wir dazu gekommen, die beiden in Frage stehenden Arten der Zwangsvollstreckung als gesetzliche Betreibungswege anzuerkennen. Das Unterscheidungsmerkmal liegt im wirthschaftlichen Charakter des Schuldners. Nach der wirthschaftlichen Stellung und Thätigkeit des Schuldners richtet sich die Krediteröffnung des einsichtigen und besonnenen Gläubigers, auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Schuldners muß bei der gesetzlichen Ordnung des Vollstreckungsverfahrens naturgemäß Rücksicht genommen werden, wenn der Zweck der Schuldbetreibung erreicht und der Gläubiger, welcher eben im Hinblick auf diese Verhältnisse dem Schuldner Kredit gewährt hat, nicht von Gesetzeswegen getäuscht und geschädigt werden soll. In dieser sehr richtigen Erwägung liegt der Grund, aus welchem das französische Recht die Unterscheidung zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann aufgestellt hat, zu einer Zeit, da in Frankreich die bürgerliche Rechtsgleichheit laut und feierlich verkündet wurde. Und gerade darum, weil die Unterscheidung in der Natur der Dinge begründet ist, halten die westschweizerischen Kantone mit so großer Zähigkeit an derselben fest.

Die Eigenthümlichkeiten der beiden Betreibungsarten sind in der seit fünfzehn Jahren geführten Diskussion wiederholt, namentlich auch am Juristentage in Zug, scharf gezeichnet worden. Aber wenn, mit dieser Kritik einig gehend, auch wir zugeben, daß keines der beiden Systeme vollkommen sei, daß vielmehr jedes seine Vorzüge und seine Mängel habe, so finden wir die richtige Verwendung derselben nicht in einem gemischten Verfahren, wie es die Gesetze von Baselland und Schaffhausen und der Kommissional-Entwurf von 1882 enthalten. Nicht nach der Höhe der Forderung, nach dem zufälligen Umstande, ob dieselbe einen Franken mehr oder weniger als 100 betrage, soll sich die Art der Betreibung richten. Es ist das ein ganz willkürliches Unterscheidungsmerkmal und schon Heusler (Motive S. 74) hat es als eine gewagte Sache bezeichnet, einen bestimmten Geldbetrag als Norm für das Verfahren aufzustellen: man könne damit leicht für die einen Fälle zu viel, für die andern zu wenig gethan haben.

Diejenigen, welche sich gegen unsern Vorschlag aussprechen, sei es, daß sie ein einheitliches Verfahren verlangen, sei es, daß sie einem gemischten Systeme im Sinne des Entwurfes von 1882

den Vorzug geben, räumen in der Regel doch ein, daß es Forderungen gebe, für deren Betreibung wegen gewissen rechtlichen oder thatsächlichen Eigenschaften ein besonderer Modus des Verfahrens wünschbar, ja nothwendig sei, und sie begreifen unter denselben regelmäßig die pfandversicherten und die auf einen Wechsel sich gründenden Forderungen, weiterhin auch Gantgeld-, Miethzins-, Steuerforderungen u. a. m. Nach dem Entwurfe von 1882 hängt speziell bei Wechselforderungen die Anwendung der Schnellen Schuldbetreibung von dem Umstande ab, ob der Unterzeichner des Wechsels im Handelsregister eingetragen sei oder nicht, und weder bei pfandversicherten, noch bei wechselrechtlichen Forderungen soll nach dem genannten Entwurfe, in Hinsicht auf die Anwendbarkeit des besondern Verfahrens, der Betrag der Forderung entscheidend sein. Wir erblicken in dieser verschiedenen Gestaltung des Verfahrens ein grundsätzliches Zugeständniß an unser System, das, frei von aller künstlichen Unterscheidung, sich nur an die realen Verhältnisse anschließt und in denselben den maßgebenden Faktor für das Verfahren erblickt. Die Kreditverhältnisse sind mannigfaltig geartet. In dem einen Falle liegen die entscheidenden Merkmale im Wesen, in gewissen rechtlichen Eigenschaften der Forderung allein: so bei der pfandversicherten Forderung; in einem andern ist es der Forderungstitel und die Person des Schuldners zusammen, welche den Charakter des Schuldverhältnisses bestimmen: so bei der prozessualische Wechselstrenge zulassenden Wechselforderung; in einem dritten Falle erhält das Kreditverhältniß ein eigenthümliches Gepräge wesentlich nur von der Person des Schuldners: wir setzen als diesen Fall die Eintragung des Schuldners im Handelsregister. Die in den beiden ersten Fällen vorhandene Eigenartigkeit des Verhältnisses gibt man allseitig zu, diejenige des dritten Falles bestreitet man uns. Und doch handelt es sich nach unserer Auffassung in diesem zuletzt angeführten Falle nur um eine logische Ausdehnung des im Obligationenrechte, Art. 720, Abs. 2, und Art. 865, Abs. 1 und 2, niedergelegten Prinzips, daß der Bürger durch die Eintragung seines Namens im Handelsregister der von ihm eingegangenen Wechselverbindlichkeit einen besondern Charakter verleihen könne.

Worin besteht der besondere Charakter der Verbindlichkeit des eingetragenen Wechselschuldners? In der vollen Wechselmäßigkeit derselben. Der Wechsel ist gemäß seinem Ursprunge dazu bestimmt, geschäftliche Beziehungen auf leichte, rasche und sichere Weise zu vermitteln; er ist seiner Natur nach ein kaufmännisches Papier, ein Abbild der allgemeinen Geschäftsverhältnisse des Handelsmannes, die

ja auch in einem unausgesetzt sich vollziehenden Wechsel, in Ankauf und Verkauf, Uebergabe und Empfang, Soll und Haben zur Erscheinung kommen und deren Grundlage der kaufmännische Kredit, die Sicherheit der Einlösung des gegebenen Wortes ist. Diese volle, ihrer Natur nach handelsrechtliche Wechselfähigkeit kann sich gemäß unserm Obligationenrecht jeder vertragsfähige Bürger durch die freiwillige Eintragung im Handelsregister erwerben; der Kaufmann ist ihrer auf Grund der pflichtmäßigen, gesetzlich vorgeschriebenen Eintragung theilhaftig. Der vom Nichtkaufmanne eingegangenen Wechselschuld wird so von Gesetzeswegen ein kaufmännisches Gepräge aufgedrückt. Wie beim Wechsel im Einzelnen, so bei den Schuldverbindlichkeiten im Allgemeinen. Wo eine Reihe von Kreditbeziehungen in Frage kommt, die sich gegenseitig bedingen, wo eine größere Zahl von Gläubigern vorhanden ist, die gewöhnlich zum größten Theile nicht am Wohnorte des Schuldners sich befinden, die im Vertrauen auf die persönliche Kreditfähigkeit des Schuldners ihre Leistungen gemacht haben, indem sie mit Sicherheit auf die Gegenleistung rechnen, ohne sich dafür eine besondere dingliche Garantie anweisen zu lassen, da kann von kaufmännischen Geschäftsverhältnissen gesprochen werden, da muß, wenn das Vertrauen sich getäuscht sieht, eine rasche und allgemeine, eine die ganze vermögensrechtliche Person des Schuldners ergreifende Zwangsvollstreckung Platz greifen. Betreibung auf einzelne Vermögensstücke, Pfändung, wäre in diesem Falle nicht bloß eine ganz unzweckmäßige und unzureichende, sondern auch eine zu Ungerechtigkeiten führende, die Gleichheit der Gläubiger verletzende Maßregel. Nur die Betreibung auf Konkurs in Verbindung mit der Aufnahme des allgemeinen Vermögensverzeichnisses ermöglicht die erforderliche Raschheit und Ausdehnung des Vollstreckungsverfahrens und sichert das gleiche Recht der Gläubiger auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners.

Der Konkurs kann daher von vornherein als das formelle Ziel der Betreibung für alle kaufmännischen Geschäftsverhältnisse gelten. Der Kaufmann ist als solcher konkursfähig und soll es sein. Nun liegt es aber nicht ferne ab, sondern erscheint vielmehr als eine naturgemäße, logische und im Geiste des Obligationenrechts begründete Anwendung des Prinzips, das wir erörtert haben, wenn jedem Bürger freigestellt wird, sich betreibungsrechtlich konkursfähig zu machen, gleich wie es Jedem gestattet ist, sich die volle Wechselfähigkeit zu verschaffen. Er macht sich dadurch für ein einzelnes Geschäft oder eine Reihe von Geschäften einer der Voraussetzungen des kaufmännischen Kredites theilhaftig.

Unser System, das für die im Handelsregister Eingetragenen den Weg des Konkurses als die gesetzliche Betreibungsart vorsieht, hat in dem schon mehrmals citirten Gutachten des Hrn. Prof. Dr. Paul Speiser in Basel vom 31. Dezember 1885 eine sehr werthvolle Unterstützung gefunden. Herr Speiser schreibt u. A.:

„Im Obligationenrechte sind einzelne handelsrechtliche Sätze zu allgemeinem Rechte erhoben, andere dem kaufmännischen Verkehre vorbehalten worden. Dabei hat freilich das Obligationenrecht in zweckmäßiger Weise den Begriff des kaufmännischen Verkehrs, der modernen Entwicklung entsprechend, möglichst weit gefaßt und will darunter nicht nur den Handel, sondern auch Fabrikation und Gewerbe verstanden wissen. Da nun aber bei einzelnen wichtigen Instituten des Handelsrechts der Entscheid darüber, ob sie noch dem Handelsrechte oder schon dem allgemeinen Rechte angehören sollen, in der jetzigen Zeit schwierig ist, und in einem Gesetze, das in der Zukunft zu gelten hat, überhaupt nicht endgültig getroffen werden soll, hat das Obligationenrecht den Entscheid dem Verkehre selber anheimgestellt, indem es diese Institute für den Handel im weitern Sinne obligatorisch, dem allgemeinen Verkehre aber fakultativ zugänglich macht (Prokura O.-R. 422, Kollektivgesellschaft O. 552, Kommanditgesellschaft O. 590, Firma- und Handelsregister O. 865, Wechselstrenge O. 720). Der Gesetzgeber hat hiedurch Fragen, die zur Zeit zu lösen nicht rathsam war, der freien Entwicklung des Verkehrs zur Lösung überlassen, indem er den Betheiligten die Option anheimstellte.

„Der Entwurf schlägt dieses Verfahren, das sich bisher im Gebiete des Obligationenrechtes bewährt hat, für das Betreibungsrecht ebenfalls vor; denn die Beschränkung der Konkursbetreibung auf die im Handelsregister Eingetragenen bedeutet, da die Eintragung in's Handelsregister für Kaufleute im weitern Sinne obligatorisch, außerdem aber Jedermann gestattet ist, nichts Anderes, als das: die Entscheidung darüber, wer außer den Kaufleuten dem Konkursverfahren unterliegen solle, wird nicht vom Gesetze getroffen, sondern sie wird der freien Entwicklung überlassen; nicht der Gesetzgeber, sondern das Bedürfniß soll entscheiden; das Gesetz sorgt nur dafür, daß das Bedürfniß sich frei entwickeln könne.

„Diese Lösung wird als richtig anerkannt werden, sobald man zugibt, daß die Konkursbetreibung zu denjenigen Instituten gehört, von denen zur Zeit nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, daß sie zur Einführung in das allgemeine Recht reif sind.“

Nachdem Herr Speiser hierauf dargethan, daß der Zweck des Konkursverfahrens, gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger, nur

im kaufmännischen Verkehr erreicht wird, während bei den Kreisen, wo die Ausübung des Berufes auch den Kreditlosen möglich ist, die Ausplünderung der Masse trotz dem Konkursystem vor sich geht, und nachdem er im Weiteren betont hat, daß von einem wirklichen Konkurse der Gläubiger, die Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung aus einer nicht unbedeutenden Aktivmasse zu machen haben, doch nur im kaufmännischen Verkehr gesprochen werden könne, fährt er fort:

„Der erweiterte Begriff des Kaufmanns, den das Obligationenrecht in Art. 865 etc. aufstellt, wird wohl die große Zahl derjenigen umfassen, welche kraft ihrer beruflichen Thätigkeit jeweilen eine größere Zahl von Verbindlichkeiten einzugehen genöthigt sind, und es wird nur dafür zu sorgen sein, daß die in O. 865 aufgestellte Eintragspflicht auch allseitig erfüllt werde.

„Natürlich kann nicht bestritten werden, daß auch außerhalb dieser Kreise Personen vorkommen, welche viele Schulden haben; hier zeigt sich nun aber der Vortheil des Systems des Obligationenrechts bezw. des vorliegenden Entwurfs; da das Handelsregister nicht einer bestimmten Kategorie von Personen ausschließlich zugänglich ist, sondern Jedermann offen steht, so ist Raum zur Befriedigung weiterer Bedürfnisse geboten; der Verkehr selber kann und wird die Grenze ziehen zwischen konkursfähigen (oder konkurswürdigen) Schuldner und nicht konkursfähigen Schuldnern, eine Grenze, welche bei der jetzigen wirthschaftlichen Entwicklung das Gesetz zu ziehen allerdings nicht im Stande ist. Einzelne Schuldner werden sich der strengern Exekution durch Eintrag in's Handelsregister entweder von sich aus oder auf Veranlassung ihrer Gläubiger unterwerfen.

„Letzteres ist geeignet, Anstoß zu erregen. Wird nicht der hartherzige Gläubiger gerade die Schuldner, welche der Gesetzgeber am ehesten vor dem Konkursrechte bewahren wollte, auf diesem Wege demselben unterwerfen? Das Bedenken ist begründet; es wird in der That solche Opfer des gesetzgeberischen Kompromisses geben. Aber vor die Frage gestellt, ob man, statt diesen Mittelweg einzuschlagen, die Konkursbetreibung auf Alle ausdehnen oder auf gesetzlich fixirte Berufsklassen beschränken wolle, wird man den Kompromiß doch annehmen, denn das erste Mittel will man nicht, das zweite Mittel kann man nicht gebrauchen.“

Wir fragten uns bei der Feststellung unseres Entwurfes nicht: welche Betreibungsart ist für den Schuldner die härtere, welche

die mildere, Betreibung auf Konkurs oder Betreibung auf Pfändung? Unser Augenmerk war darauf gerichtet, die den ökonomischen Verhältnissen des Schuldners angemessene, dem Gläubiger mit Rücksicht auf dieselben eine wirksame Rechtshilfe gewährende Art der Betreibung zu finden. Wir mischen uns daher nicht in den Streit über die Härte oder Milde des einen und des andern Systems und wollen hier bloß die Thatsache verzeichnen, daß die Urtheile der Kritiker auch in dieser Richtung sich unversöhnbar widersprechen. Von unserm Standpunkte aus, indem wir die alte Wahrheit: Eines schickt sich nicht für Alle — auch im Rechtsleben zur Anerkennung bringen wollen, kommen wir dazu, die Pfändung, das ursprüngliche und natürlichste Exekutionsmittel, in denjenigen Verhältnissen anzuwenden, wo sie den Interessen des Gläubigers und des Schuldners zu dienen geeignet ist: im lokalen Verkehre, in welchem in der Regel nur eine geringere Zahl von Gläubigern dem Schuldner gegenübersteht, also gegen den aus dem natürlichen Ertrage des Bodens oder aus dem Ertrage seines Handwerks lebenden Schuldner, gegen den Schuldner, als dessen ausschließliche Einnahmequelle das einzelne Vermögensobjekt oder die persönliche Arbeitskraft und Berufsgeschicklichkeit sich darstellt.

Die Konkursbetreibung gegen Jedermann schießt nicht bloß über das Ziel des Bedürfnisses hinaus, sie ist nicht bloß in vielen Fällen für den Gläubiger kein wirksames Vollstreckungsmittel, sondern sie führt auch mit einem Schlage den ökonomischen Verfall von solchen Schuldnern herbei, die der Einzelvollstreckung gegenüber die Möglichkeit bewahrt hätten, sich aufrecht zu erhalten und eine wirthschaftliche Krisis zu überdauern. Wir haben hier namentlich den Bauernstand im Auge, und wer etwa unserer diesfälligen Behauptung nicht Glauben schenken möchte, den verweisen wir auf die statistischen Ergebnisse der Schuldbetreibung in den westschweizerischen Kantonen, insbesondere im Kanton Waadt, aus den letzten 1870er und den ersten 1880er Jahren. Mit Hilfe der letzten guten Ernten sind dort die rückständigen Zinsen nun bezahlt und dem Schuldner ist sein Grundbesitz geblieben. Wie aber, wenn der Landmann eines unbezahlten Zinses wegen in den Konkurs getrieben worden wäre?

Den überschuldeten Mann freilich wird kein Betreibungssystem vor dem Untergange retten und der flüchtige und der unredliche Schuldner, sowie der Schuldner ohne bekannten Wohnsitz verdient eine besondere Rücksicht des Gesetzes nicht; in diesen Fällen wäre die Festhaltung der Einzelvollstreckung nicht zu rechtfertigen und

geradezu eine Preisgebung der Interessen der Gläubiger. Der Entwurf hat darum in Art. 182 für diese Fälle die Konkursöffnung vorgesehen, ebenso die Eröffnung des Konkurses auf Begehren des Schuldners selbst.

Auch gegen die im Handelsregister eingetragenen Schuldner soll die Betreibung nicht direkt auf Konkurs gerichtet sein, wenn es sich um eine nicht wechselrechtliche pfandversicherte Forderung handelt. Es entspricht der Natur der Sache und dem System unseres Entwurfes, daß zuerst der im einzelnen, pfandrechlich haftenden Objekte liegende Vermögenswerth realisiert werden soll.

Dagegen haben wir für öffentliche Steuern und Abgaben lediglich die Betreibung auf Pfändung zugelassen, auch wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, freilich mit gewissen, den Staat oder die Gemeinde gegen chicanöse Bestreitung schützenden Vorbehalten. Der Charakter der Schuld widerstrebt hier unseres Erachtens einer Vollstreckungsweise, welche die allgemeine Liquidation des Vermögens nach sich zieht; es wird deshalb erfahrungsgemäß auch da, wo die Konkursbetreibung zulässig ist, der Schuldner wegen solcher Forderungen selten bis zum Konkurs betrieben.

Um genau die Fälle zu bezeichnen, in welchen der Konkurs des Schuldners auf dem Wege der Betreibung herbeigeführt werden kann, hat der Entwurf den Grundsatz aufgestellt, daß alle diejenigen, Einzelpersonen und Personenverbände (die Vereine zu idealen Zwecken [O. 716 und 717] ausgenommen), welche im Zeitpunkte des Betreibungsbegehrens im Handelsregister kraft eigenen Rechtes und für eigene Rechnung eingetragen sind, wie als Wechselverpflichtete der schnellen Betreibung, so überhaupt dem Konkursverfahren unterliegen sollen. Es fallen also nicht in diese Kategorie von Schuldnern die Bevollmächtigten von eingetragenen Personen, wenn sie auch als Prokuristen oder als Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft persönlich mit ihren Namen im Handelsregister erscheinen.

Wir sind überdieß von dem, wie uns scheint, folgerichtigen Gedanken ausgegangen, daß der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung für die Betreibungsart entscheidend sein soll, so daß die Betreibung auf Konkurs stattfindet, wenn der Schuldner in diesem Momente im Handelsregister eingetragen war, bei Anhebung der Betreibung es aber nicht mehr ist, oder wenn Erben eines zur Zeit der Eingehung einer Verbindlichkeit eingetragenen Schuldners für dieselbe betrieben werden. Diese Grenzbestimmung entspricht dem Prinzip, das dem Entwurfe zu Grunde liegt. Der zur Zeit des

Betreibungsbegehrens als Einzelperson oder als Personenverband im Handelsregister eingetragene Schuldner ist, auch für früher entstandene Schulden, auf Konkurs zu betreiben, weil er mit Rücksicht auf die Gesamtheit seiner Kreditverhältnisse dieser Betreibungsart unterliegt; derjenige aber, welcher, sei es unmittelbar persönlich, sei es mittelbar auf Grund der Erbfolge, eine Schuldverbindlichkeit eingegangen ist, bei deren Entstehung dem Gläubiger die Befugniß der Konkursbetreibung zustand, bleibt der Konkursbetreibung unterworfen, weil der Kredit mit Rücksicht auf die Konkursfähigkeit des Schuldners gewährt worden ist.

Um sich annähernd den Umfang zu vergegenwärtigen, welcher der Konkursbetreibung nach Maßgabe der Bestimmungen des Entwurfes in unserm Lande angewiesen wird, theilen wir mit, daß auf Ende 1885 im Handelsregister eingetragen waren: 25,508 Einzel-firmen; 3824 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; 1820 Aktiengesellschaften und Genossenschaften; 2135 Personen, die gemäß O. 865, Abs. 1, zur Erlangung der vollen Wechselfähigkeit sich haben eintragen lassen. In runder Zahl bestehen demnach dormalen in der Schweiz ungefähr 35,000 Rechtssubjekte, welche nach dem vorliegenden Entwurfe der Betreibung auf Konkurs unterworfen sein würden.

Hiermit schließen wir die allgemeine Besprechung unseres Entwurfes. Wir konnten zur Rechtfertigung seiner Anlage nicht auf die Gesetzgebungen anderer Länder als Vorbilder hinweisen. Aber es ist uns ja auch nicht darum zu thun, fremdes Recht nachzuahmen, wenn wir eine eigene, unsern Verhältnissen zusagende Grundlage der Gesetzgebung finden können, wie denn auch unser schweizerisches Handelsregister eigenartig, von den bezüglichlichen Einrichtungen anderer Staaten abweichend, organisirt ist.

III. Ueber einzelne Bestimmungen des Entwurfes.

1. Behörden und Beamte.

Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß die beste Gesetzgebung die von ihr zu erwartenden Früchte nicht trägt, wenn die mit ihrer Vollziehung und Handhabung betrauten Organe den Dienst versagen oder nur in unvollkommener Weise leisten. Einzelne Kantone haben die Gesetzgebung gewechselt, weil die Vollziehungsbeamten beim frühern Verfahren ihre Pflicht nicht gethan hatten. Heute kommen gerade aus diesen Kantonen bemerkens-

werthe Kundgebungen, welche beweisen, daß das neue gesetzliche System die Zustände nicht gebessert hat. (Vergl. die Abhandlung von Hrn. Alt-Ständerath Jost Weber in Luzern, betitelt: „Luzern und sein Betreibungssystem auf Konkurs“ [als Manuskript gedruckt, Luzern 1882, Buchdruckerei J. L. Bucher], sowie den bezüglichen Aufsatz des Hrn. Dr. J. L. Weibel aus Luzern [Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1883]; sodann die bereits erwähnte „Vorstellung des Vereins der Aargauischen Notare“ vom Juni 1883.)

Seit 1874 bildete die Frage der Organisation der Betreibungsbeamten den Gegenstand lebhaftester Erörterung, und es geht aus den im geschichtlichen Theile dieser Botschaft mitgetheilten früheren Entwürfen und aus den bezüglichen kritischen Bemerkungen der Kantonsbehörden hervor, wie weit die Ansichten und Wünsche in dieser Hinsicht von einander abweichen.

Wir haben geglaubt, den in den Kantonen diesfalls bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen zu müssen, sowohl in Ansehung der betreibungsrechtlichen Gebiets-eintheilung der Kantone, als in Betreff der Qualifikation der mit der Betreibung zu betrauernden Beamten und der ihnen übergeordneten kantonalen Aufsichtsbehörde. Auch hinsichtlich der Besoldung des Amtspersonals ist nach unserm Erachten den Kantonen freie Hand zu lassen. Dabei verhehlen wir durchaus nicht, daß es unsern eigenen Anschauungen entsprochen hätte, die Schuldbetreibung allgemein unter die Leitung, Aufsicht und Kontrolle rechtskundiger, mit richterlichem Charakter ausgestatteter Beamten und Behörden zu stellen. Daß dem Bunde kraft des Art. 64 der Bundesversammlung die Kompetenz zukommt, hierin weiter zu gehen, als der Entwurf, kann nicht bezweifelt werden. Wir werden unsererseits der Kritik und den Abänderungsvorschlägen, die in dieser Richtung ergehen mögen, ein williges Gehör schenken und zu allerletzt uns veranlaßt fühlen, zur Festhaltung des Art. 3 des Entwurfes, der den Bundesrath als oberste Aufsichtsbehörde einsetzt, eine oratio pro domo zu halten. Unser Entwurf schließt sich in dieser Organisationsfrage den Mehrheitsbeschlüssen der vorberathenden Kommission von 1881/82 an, von denen wir für einmal nicht abgehen mochten. Wenn die öffentliche Meinung, wenn Sie selbst, Tit., zu andern Schlüssen gelangen, so werden wir ohne irgend welche Voreingenommenheit dieselben prüfen.

Was wir dem Bundesrathe entschieden vorbehalten müssen, das ist die Genehmigung der kantonalen Gesetze und Verordnungen betreffend die nähere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und die Verantwortlichkeit des Amtspersonals. Dieser Vorbehalt ist unerläßlich, weil der Entwurf in großen Zügen die Ein-

richtung des Betreibungs- und Konkursamtes und die Stellung des Amtspersonals in persönlicher, administrativer und civilrechtlicher Beziehung regelt, wobei die Kantone für den aus Schuld des Amtspersonals entstehenden Schaden als subsidiär — nach dem Angestellten und seinen Bürgen — haftbar erklärt werden.

In einer Richtung schont der Entwurf überlieferte organisatorische Verhältnisse nicht: er schreibt geradezu vor, daß die Betreibungsbeamten und deren Stellvertreter von der obersten kantonalen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ernannt werden sollen. In Uebereinstimmung mit der Kommission von 1881/82 wollen wir den Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes den Einflüssen einer Volkswahl, die der unbefangenen Führung seines Amtes gar leicht gefährlich werden können, entziehen.

In einer andern Richtung wird der Entwurf auf die Wahl der Betreibungsbeamten insofern einwirken, als er den Beamten nicht bloß mit der Vornahme der einleitenden Handlungen, sondern mit der Durchführung der ganzen Betreibung betraut und demselben bei der Pfändungsbetreibung immer, bei der Konkursbetreibung in der Regel, d. h. sofern nicht von den Gläubigern ein besonderer Verwalter gewählt wird, auch die Verwerthung der gepfändeten, bezw. zur Konkursmasse vereinigten Vermögensstücke und die Vertheilung des Ergebnisses überträgt. Der Inhaber einer zu solchen Funktionen berufenen Stelle muß nothwendig eine ansehnliche Summe von Kenntnissen im Gebiete des Civil- und Verwaltungsrechtes besitzen, wenn er zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Amtspflichten befähigt sein soll.

2. Konkordat.

Nach dem Vorgange des Genfer Gesetzes „sur les concordats amiables“, vom 7. Juli 1877, welches durch das Gesetz „sur les sursis concordataires“, vom 2. Oktober 1880, ersetzt worden ist, und mit Zuratheziehung des belgischen Gesetzes „sur le concordat préventif de la faillite“, vom 20. Juni 1883, haben wir versucht, ein Institut, im deutschen und französischen Texte gleichlautend „Konkordat“ benannt, in das Gesetz einzufügen, das in dieser Gestalt als eine gesetzgeberische Neuerung erscheint.

In Abweichung von den französischen und deutschen und den diesen nachgebildeten Gesetzgebungen, welchen das Konkordat (Zwangsvergleich, Zwangserlaß, Nachlaßvertrag, Akkord) als Mittel zur Beendigung des Konkurses dient, bezwecken das Genfer und

das belgische Gesetz die Abwendung des Konkurses durch gerichtliche Gewährung von Stundungsfristen und darauf folgende gerichtliche Bestätigung eines mit gesetzlicher Stimmenzahl der Gläubiger abgeschlossenen Konkordates.

In Genf, wie in Belgien und ebenso im Kanton Neuenburg, wo ein Gesetz vom 20. November 1885 betreffend Stundungsfristen zum Zwecke der Herbeiführung eines Konkordats neuerlich in Kraft getreten ist, hat sich der Gesetzgeber von dem Gedanken leiten lassen, daß die Einführung eines dem Konkurse vorbeugenden Rechtsmittels im Interesse der Gläubiger und der ehrlichen, gutgläubigen, aber bedrängten Schuldner zugleich liege. Das englische Recht kennt ein der eigentlichen Konkursöffnung vorgehendes Stadium, welches hauptsächlich der Einleitung von Ausgleichs- und Liquidationsverhandlungen unter Sicherung des Vermögens des Schuldners Raum geben soll und den ausgesprochenen Zweck hat, einen Ausgleich der Gläubiger mit dem ehrenhaften Schuldner zur Vermeidung des Konkurses herbeizuführen. Den gleichen Gesichtspunkt verfolgt ein in der französischen Deputirtenkammer eingebrachtes Gesetzesprojekt betreffend gültlichen Ausgleich oder freiwillige Liquidation („Concordats amiables ou liquidations volontaires“. Das belgische Gesetz sagt in Art. 2, Abs. 3, geradezu: „Die Bestätigung (des Konkordates) darf nur zu Gunsten eines unglücklichen und gutgläubigen Schuldners ausgesprochen werden.“ In Genf wurde in den bezüglichen Kommissionsberichten und Großrathsverhandlungen von 1877 und 1880 ebenfalls die Rücksichtnahme auf den ehrenwerthen, durch Unglücksfälle in Bedrängniß gerathenen Handelsmann betont, dem das Gesetz ermöglichen solle, sich mit seinen Gläubigern zu vergleichen, ohne durch die Konkursöffnung (déclaration de faillite) entehrt zu werden; es wurde aber auch hervorgehoben, daß nach Eröffnung des Konkurses das Zustandekommen eines Konkordates weit schwieriger sei und, wenn ein solches zu Stande komme, dessen Erfüllung und die Fortsetzung wirthschaftlicher Thätigkeit dem Schuldner ungleich schwerer fallen, als vorher. Denn die Eröffnung des Konkurses bringe eine verderbliche Störung in den Geschäftsbetrieb, ziehe eine Entwerthung der Aktiven nach sich und benehme dem Kaufmann in den meisten Fällen die Lust zu weiterem Schaffen.

Es war uns sehr erwünscht, einem Bericht des dem Justiz- und Polizeidepartement in Genf vorstehenden Staatsrathsmitgliedes, Herrn A. D u n a n t, vom 16. Oktober 1885, statistische Angaben über die Wirksamkeit des Gesetzes von 1880 während der Jahre 1881—1884 entnehmen zu können. Es ergibt sich aus dieser Statistik (man sehe die bezügliche Tabelle in den Anlagen), daß

die Zahl der Stundungsbewilligungen sich vermindert. Diese Erscheinung ist jedoch — so schreibt Hr. Staatsrath Dunant — einzig dem Umstande zuzuschreiben, daß das Handelsgericht sich gegenwärtig bezüglich der Bewilligung solcher Stundungsbegehren äußerst streng zeigt und die Wohlthat des Gesetzes von 1880 nur durchaus ehrlichen Handelsleuten zu Theil werden läßt. Abgesehen von einzelnen persönlichen Urtheilen, die oft ziemlich verschieden lauten, fügt das Genfer Regierungsdepartement bei, werden die guten Wirkungen des Gesetzes allgemein anerkannt.

Der Entwurf eröffnet jedem Schuldner, unterliege er der Betreibung auf Konkurs oder der Betreibung auf Pfändung, die Möglichkeit, jederzeit eine gerichtliche Stundung zu erlangen und während der ihm gewährten Frist von höchstens 6 Monaten unter der Aufsicht und Leitung eines Kommissärs den Abschluß eines Konkordates zu erwirken. Ein in Konkurs gefallener Schuldner indeß kann erst der auf die Prüfung der Konkurseingaben folgenden Gläubigerversammlung einen Konkordatsvorschlag unterbreiten.

Wir müssen es uns versagen, auf die Einzelheiten des Entwurfes betreffend das Konkordat einzutreten. Unzweifelhaft wird die Diskussion in manchen Punkten noch Lücken und Mängel aufdecken, die auszufüllen und zu beseitigen sind. Den Grundgedanken selbst aber halten wir für richtig: es soll durch das Gesetz dem bedrängten, ehrlichen Bürger die in der Einrichtung des Konkordates liegende Rechtshilfe schon vor der Auspfändung und dem Konkurs gewährt werden und nicht erst, wann die Katastrophe eingetreten ist.

3. Anfechtungsklage.

Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht enthält in Art. 889 die Uebergangsbestimmung, daß die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche ein Schuldner in der Absicht abschließt, seine Gläubiger zu beeinträchtigen, bis zum Erlasse eines eidgenössischen Gesetzes über Betreibung und Konkurs nach dem kantonalen Rechte beurtheilt werde. Um aber nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß die Verrechnung von Forderungen und Schulden gegenüber dem in Konkurs gerathenen Schuldner, als eine ausschließlich konkursrechtliche Frage, bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs nach kantonalem Rechte zu beurtheilen sei, sind die Art. 136 und 137 im dritten Titel des Obligationenrechts aufgenommen worden. In Art. 137 ist der Fall behandelt, wo die Gläubiger eines in Konkurs gerathenen

Schuldners mit der aus dem römischen Recht stammenden sogen. paulianischen Klage (*Actio Pauliana*) eine zur Beeinträchtigung der Masse versuchte Verrechnung anfechten können. Im Uebrigen enthält das Obligationenrecht über die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche ein Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger abgeschlossen hat, keine Bestimmungen und es wurde insbesondere davon abgesehen, über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses etwas festzusetzen. Man verwies diese Materie in das künftige eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz, weil eine Schädigung infolge einer anfechtbaren Handlung sich ohne Betreibung nicht nachweisen lasse und demzufolge nur der nach der Betreibung zu Verlust gekommene Gläubiger sich der Anfechtungsklage werde bedienen können.

Diesem Gedankengange entsprechend haben wir bestimmt, daß sowohl der bei der Pfändungsbetreibung als der im Konkurse des Schuldners unbefriedigt gebliebene Gläubiger, während schwebenden Konkursverfahrens aber der Konkursverwalter Namens der Masse die Anfechtungsklage anstellen kann.

In materieller Beziehung geht der Entwurf von der allgemein geltenden Auffassung aus, daß das Anfechtungsrecht der Gläubiger begründet sei im Hinblick auf die betrügerische Absicht, den civilrechtlichen Dolus des Schuldners und die Theilnahme des andern Vertragstheiles am Betrüge (Art. 42).

Von diesem Punkte, dem Normalfalle der Anfechtungsklage, vorschreitend gelangen wir zu den Fällen, bei welchen der Charakter, die näheren Verumständungen der Rechtshandlung des Schuldners, sowie der relativ kurze Zeitraum — ein Jahr — zwischen der Vornahme der Handlung und der amtlichen Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, den Betrugswillen desselben, beziehungsweise eine rechtswidrige Bevorzugung einzelner Gläubiger als vorhanden erscheinen lassen, sofern nur nachgewiesen wird, daß der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Handlung überschuldet war; die Theilnahme am Betrüge des Schuldners ist in diesen Fällen rechtlich zu vermuthen, sofern nicht die Unkenntniß des andern Theils hinsichtlich der Vermögenslage des Schuldners erwiesen wird (Art. 43).

In noch strengerer Weise ist zu verfahren, wenn die Rechtshandlung zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers in den Zeitraum von zwei Monaten vor der amtlichen Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fällt. Hier wirkt die Rücksicht auf die Gleichheit der Gläubiger in dem Maße entscheidend ein, daß weder ein den bösen Glauben der Handelnden herstellender Be-

lastungsbeweis verlangt, noch ein Entlastungsbeweis zugelassen wird (Art. 44).

Ein dritter Anfechtungsgrund neben dem Betrug des Beklagten und der Verletzung der Rechtsgleichheit der Gläubiger ist die Bereicherung des Beklagten. Darum sind Schenkungen des Schuldners und anderweitige unentgeltliche Verfügungen desselben, z. B. Verzichtleistungen auf zustehende Ansprüche, Erbschaftsentsagungen, sowie entgeltliche, aber zum offenbaren Nachtheil des Schuldners gereichende Geschäfte ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Vornahme anfechtbar. Jedoch hat der gutgläubige Empfänger der unentgeltlichen Leistung dieselbe nur insoweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist. Die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen des Schuldners ist an den Nachweis gebunden, daß derselbe im Zeitpunkte der Vornahme überschuldet war und seine Vermögenslage kannte, falls die Rechtshandlung um mehr als ein Jahr hinter der amtlichen Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zurückliegt (Art. 45 und 46).

Die Anfechtungsklage richtet sich direkt gegen Denjenigen, welcher mit dem Schuldner in anfechtbarer Weise sich in ein Rechtsgeschäft eingelassen hat, oder gegen dessen Erben; sie erreicht aber auch einen Dritten, welcher von dem Kontrahenten des Schuldners in bösem Glauben Rechte erworben hat (Art. 47).

Der Entwurf weist der Anfechtungsklage einen erheblich weitem Raum an, als die Entwürfe von 1874 (Art. 95 bis 98) und 1875 (Art. 129 bis 132). Auch im Vergleich zum französischen und zum deutschen Rechte dürfen die Bestimmungen des Entwurfes als strenge gelten. Wer aber das Rechtsleben praktisch kennt, der wird zugeben, daß betrügerischen Handlungen nur durch Schärfung der rechtlichen Angriffsmittel beizukommen ist. Wenn wir auf der einen Seite im Konkordate dem gutgläubigen Schuldner das Mittel an die Hand geben, sich gegenüber der ihn bedrängenden Schuldenlast aufrecht zu erhalten, so erfordert die Gerechtigkeit andererseits den wirksamen Schutz des Gläubigers gegen die Beeinträchtigung seiner Rechte durch einen böswilligen Schuldner.

4. Betreibungsverfahren.

Da es nicht unsere Aufgabe ist, den Entwurf in allen Einzelheiten zu begründen und in der Weise eines Kommentars zu erläutern, so müssen wir uns auch in Betreff des Betreibungsverfahrens auf die Hervorhebung einiger Hauptpunkte beschränken.

Im Allgemeinen kann auf die prinzipielle Erörterung der Grundlagen des Entwurfs verwiesen werden. Das Verfahren richtet sich im Einzelnen nach den maßgebenden, leitenden Gesichtspunkten.

Der Entwurf weist u. E. sowohl dem Pfändungs- als dem Konkursverfahren am richtigen Orte den gebührenden Spielraum an. Infolge dessen fallen von selbst solche Bestimmungen weg, die nur den Zweck haben, Einseitigkeiten des Verfahrens zu mildern. Dahin zählen wir u. A. die im Entwurfe von 1874 dem Schuldner verliehene Berechtigung, durch Anbieten von Pfändern das Konkursbegehren abzuwenden; dahin gehört nach unserer Auffassung das freilich auch der juristischen Konstruktion wegen bedenkliche Pfändungspfandrecht des ostschweizerischen Rechtes, das zwar den Wettlauf der Gläubiger nach dem besten Pfand des Schuldners veranlaßt, diesen Wettlauf aber gerade deßhalb nicht in eine förmliche Hetzjagd ausarten läßt, da der zuerst an's Ziel Gekommene sich auch für den Konkursfall gesichert weiß, die zu spät Gekommenen aber unterlassen werden, einen für sie erfolglosen Konkurs herbeizuführen; dahin darf wohl auch das im Entwurf der Minorität von 1875 vorgeschlagene Aufrufs- und Anschlußverfahren bei der Pfändung gerechnet werden, das einem auf die gepfändeten Gegenstände beschränkten Konkurs (faillite de l'objet) gleichkommt und die konkursmäßige Gleichheit der Gläubiger wahren will, ohne über den Schuldner den förmlichen, allgemeinen Konkurs zu verhängen.

Es ist die Absicht des Entwurfes, dem Gläubiger die Durchführung einer Betreibung auch außerhalb seines Wohnortes, Betreibungskreises oder Kantons ohne Zuhülfenahme eines Vertreters zu ermöglichen. Darum enthält der Entwurf (Art. 53) die Vorschrift, daß der Gläubiger von Bestellung einer Kautions entbunden sei, dagegen für die vom Beamten ohne Begehren des Gläubigers vorzunehmenden Betreibungshandlungen die Kosten vorzuschießen habe, und daß der Betreibungsbeamte verpflichtet sei, Zahlungen des Schuldners entgegenzunehmen und dem Gläubiger abzuliefern, eventuell für Rechnung des Ansprechers in einer öffentlichen Anstalt zu hinterlegen (Art. 10 und 11).

Da aber trotzdem die Vermittelung von Zwischenpersonen in zahlreichen Fällen sich als ein Bedürfnis herausstellen wird, behält der Entwurf in Art. 282 den Kantonen das Recht vor, über die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Betreibungssachen organisatorische, das Publikum vor Ueberforderung und Gefährdung schützende Bestimmungen aufzustellen, wobei der Schuldner gegen jeden Versuch der Ausbeutung gesetzlich gesichert wird, indem ihm die den Geschäftsleuten zukommenden Gebühren nicht angerechnet werden dürfen.

Ueber die vom Gläubiger vorzuschießenden und dem Schuldner anzurechnenden Betreibungskosten soll ein Tarif durch Verordnung des Bundesrathes aufgestellt werden.

Der Bundesrath wird ferner durch Vollziehungsverordnung eine Reihe von Detailpunkten zu bestimmen haben, so z. B. die von den Betreibungsbeamten zu führenden Bücher (Art. 8), die Benützung der Post zu betreibungsrechtlichen Mittheilungen und Zustellungen (Art. 9, 66, 77), u. a. m.

Die Vorschriften über Gerichtsstand und Kompetenz (Art. 55 ff.) schließen sich genau an das Bundesrecht und die bisherige staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden in diesem Gebiete an. Zu bemerken ist namentlich, daß für die den Konkurs unmittelbar einleitende Betreibungsvorkehr (Konkursandrohung), sowie für die Konkurseröffnung selbst ausschließlich der ordentliche Wohnsitz bzw. das Hauptdomizil des Schuldners in der Schweiz als Gerichtsstand gelten soll. (Art. 59 der Bundesverfassung und Konkordate vom 15. Juni 1804 und vom 7. Juli 1810, bestätigt den 8. Juli 1818).

Jedes Betreibungsbegehren ist auf eine bestimmte Geldsumme in Schweizerwährung zu richten und soll den Forderungstitel oder, wenn kein solcher vorhanden ist, den Grund der Forderung anführen. In dieser Beziehung dürfen wir wohl die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß dem Entwurfe, der das ursprüngliche Landesrecht festhält, von keiner Seite mehr Einwendungen begegnen werden. Im Betreibungsrechte zwischen einem Untersuchungs- und einem Vollstreckungsverfahren (*procédure d'instruction* und *procédure d'exécution*) zu unterscheiden und die Anhebung einer Schuldbetreibung nur auf Grund eines sogenannten vollstreckbaren Titels (*titre exécutoire*) zu gestatten, darf heute bei uns als ein überwundener Standpunkt der französischrechtlichen Theorie bezeichnet werden.

Der Zahlungsbefehl setzt dem Schuldner im ordentlichen Verfahren eine Frist von zwanzig Tagen; für Mieth- und Pachtzinsforderungen lautet der Zahlungsbefehl nach Maßgabe der obligationenrechtlichen Bestimmungen auf dreißig und sechzig, bzw. sechs Tage (O. 287 und 312), und bei der Schnellen Konkursbetreibung auf Grund eines Wechsels oder Checks auf drei Tage (Art. 75, 175, 191 des Entwurfes).

Während der Dauer eines Jahres nach Ablauf der zwanzigtägigen Zahlungsfrist kann die Pfändung, bzw. bei pfandrechtlich gesicherten Ansprüchen die Pfandverwerthung, und während Jahresfrist seit Zustellung des Zahlungsbefehls im ordentlichen Verfahren die Konkurseröffnung verlangt werden; dem Konkurs-

begehren hat jedoch nach Ablauf der Zahlungsfrist die Androhung des Konkurses mit Ansetzung einer Bestreitungsfrist von zwanzig Tagen voranzugehen. In der schnellen Konkursbetreibung auf Grund eines Wechsels oder Checks fällt das Stadium der Konkursandrohung aus und es kann bei unbestrittenem Forderungsrechte sofort nach Ablauf der dreitägigen Zahlungsfrist die Konkursöffnung angebeht werden. Im Mieth- und Pachtverhältnisse erfolgt nach Verfluß der gesetzlichen Fristen (O. 287 und 312) auf Begehren des unbefriedigten Gläubigers die Ausweisung des Miethers oder Pächters, neben den sonstigen, regelmäßigen Betreibungsmaßnahmen (Art. 95, 125, 162, 163, 175, 180, 191 des Entwurfes).

Die Betreibungsfristen sind gegenüber den meisten kantonalen Rechten kurz bemessen und sogar kürzer, als die Entwürfe von 1874 und 1875 sie vorgesehen haben. Die kantonalen Gesetze thun hierin meistens — wir sagen nicht des Guten, sondern des Schlechten — zu viel. Wenn erst nach zwölf Wochen seit Anhebung der Betreibung, wie in Luzern, oder nach Ablauf des 120. Betreibungstages, wie in Baselland, zur wirklichen Exekution geschritten werden kann, so ist das nichts Anderes, als, wie Heusler (Motive S. 77) sich ausdrückt, eine gesetzliche Prämierung der Nachlässigkeit des Schuldners. Das Gesetz soll den Gläubiger in den Stand setzen, dem ehrenhaften, bedrängten Schuldner während längerer Zeit Frist zu ertheilen; es soll den Gläubiger unter gewissen Umständen sogar nöthigen, dem gutgesinnten, mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Schuldner Frist und Nachlaß zu gewähren, aber es soll ihn nicht zu längerem unthätigem Zuwarten und Zusehen zwingen, ihm in der Regel zum bleibenden Schaden, dem gleichgültigen oder unehrlichen Schuldner aber, wenn auch nur vorübergehend, zum Vortheile.

Dem gleichen Gedanken folgten wir bei Festsetzung der Fristen für die Verwerthung beweglicher und unbeweglicher Vermögensstücke, vorzugsweise im Pfändungsverfahren, wo die ökonomischen Verhältnisse der Schuldner eine besondere Rücksicht erheischen, weniger hervortretend im Konkursverfahren (Art. 130—132, 141, 254, 255, 274 des Entwurfes). Die Enteignung soll namentlich in Hinsicht auf Liegenschaften den Schuldner nicht mit unnöthiger Strenge in rascher Folge nach der Pfändung, bezw. wenn Pfänder zu liquidiren sind nach dem Versilberungsbegehren treffen; eine erhebliche Verlängerung der ordentlichen gesetzlichen Fristen — bei beweglichen Sachen bis auf acht Monate, bei unbeweglichen bis auf zwei Jahre — darf überdieß eintreten, sofern die Betheiligten damit einverstanden sind; der Unterhandlung des Schuldners mit den Gläubigern und der Gläubiger unter sich ist demgemäß in dieser Richtung ein weites Feld geöffnet.

Eine schwierige Frage bildete bis jetzt für den Bundesgesetzgeber die Verwerthung (Realisirung) der gepfändeten, bezw. verpfändeten, oder zur Konkursmasse vereinigten Vermögensbestandtheile. Die Vorschriften über die Verwerthung beweglicher Sachen zwar werden voraussichtlich keinem ernstlichen Widerstand begegnen; es folgen dieselben im Wesentlichen den frühern Entwürfen. Fraglich aber ist, ob der Entwurf in Hinsicht auf die Betreibung grundversicherter Forderungen und die Verwerthung unbeweglicher Sachen wieder Anfechtung erleiden werde. Man erinnere sich der gegen den Entwurf von 1874 von Seiten Unterwaldens erhobenen Einwendungen, die darauf hinausliefen, daß dem Bunde nach Art. 64 der Bundesverfassung das Recht gar nicht zukomme, durch ein Betreibungs- und Konkursgesetz in das kantonale Hypothekarrecht einzugreifen. Wir hoffen, es werde sich heute ein solcher Widerstand nicht mehr erheben, nachdem ja gerade Obwalden in seinem Konkursgesetz vom 29. April 1883 den Verkauf der in eine Konkursmasse gefallen Liegenschaften und Gebäude vor und selbst während dem Wufsverfahren zugelassen hat.

Von Heusler wurden s. Z. die der Vereinheitlichung des Rechts auf diesem Gebiete sich entgegenstellenden Schwierigkeiten sehr klar erkannt; aber mit ebenso großer Schärfe hat er den kantonalen Eigenthümlichkeiten auf den Grund gesehen und ist dabei zu dem Schlusse gekommen, „daß bei der kantonalen Rechtsbildung in diesem Stücke oft sehr viel Willkür und Zufälligkeiten mitgespielt haben,“ und daß allerdings „die schweizerischen Rechte in reichster Gestaltung, aber auch vielfach ohne innere Konsequenz vor uns stehen“ (Motive S. 87).

In Voraussicht des Widerstandes nahm die Expertenkommission von 1882 über die Verwerthung von Liegenschaften keine Detailbestimmungen auf, sondern ließ „die Versteigerung der Liegenschaften“ (mit gewissen allgemeinen Vorbehalten) nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts vor sich gehen. Ein Jahr zuvor hatte sie nach dem Entwurfe Oberer's die Verwerthung der Liegenschaften, auch der mit Pfandrechten, Güten u. s. w. belasteten, selbstständig durchgeführt.

Wir sind wieder zur selbstständigen Regelung dieser Materie zurückgekehrt. Die Kompetenzfrage kann nicht zweifelhaft sein. Den Kantonen ist unsers Erachtens durch Art. 64 der Bundesverfassung die Kompetenz entzogen, die Realisirung von Grundpfandrechten, überhaupt die Vollstreckung in Liegenschaften im Betreibungs- und Konkursverfahren zu normiren, sobald der Bund von dem ihm übertragenen bezüglichen Gesetzgebungsrechte Gebrauch macht.

Es war eine Halbheit und eine Inkonsequenz zugleich, die Versteigerung der Liegenschaften vorzuschreiben, dieselbe aber den Bestimmungen des kantonalen Rechtes unterzuordnen. Wie, wenn das kantonale Recht für die Liegenschaften, an denen Pfandrechte, Grundlasten, Gülten haften, nur das Zug- oder Wufsverfahren kennt und die Versteigerung ausschließt?

In Uebereinstimmung mit den früheren Entwürfen und den Motiven Heusler's können wir überhaupt Zugverfahren und Versteigerung nicht als prinzipielle Gegensätze anerkennen. An die große Mehrheit der Kantone uns anschließend schlagen wir deßhalb das reine Versteigerungsverfahren vor, ohne Einführung von Zugs-, Ueberschlags- oder Nachschlagsbefugnissen, wie sie in einigen deutschen Kantonen bestehen, aber auch ohne Rückkaufsberechtigung (*droit de réemption*) des Schuldners oder Zugsberechtigung (*droit de retrait*) seitens anderer Gläubiger, wie sie einige Kantone der romanischen Schweiz kennen.

Wir bleiben unseres Erachtens innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Grenzen der Bundeskompetenz, wenn wir das kantonale Recht vorbehalten: 1) bezüglich der Fälligkeit und Kündigung grundversicherter Forderungen (Art. 122); 2) bezüglich der Behandlung der Dienstbarkeiten (Servituten), Grundrenten, Gülten, in dem Sinne, daß es sich nach dem kantonalen Rechte entscheiden soll, welche dieser Lasten nach dem Verkaufe noch die Liegenschaft beschweren werden (Art. 147); 3) bezüglich des Ranges, den die Grundpfandgläubiger unter sich bei der Vertheilung des Liquidationsergebnisses einnehmen sollen (Art. 156); 4) bezüglich der Frage, ob und inwieweit die Zinsen einer grundversicherten Forderung Pfandrecht genießen (Art. 156); 5) bezüglich der Frage des Fortbestandes der Gülten nach einer Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft (Art. 161).

Die Interessen der Hypothekargläubiger, Gülteninhaber, Nutzungsberechtigten u. s. w., sowie des betriebenen Grundeigenthümers werden in hinlänglichem Maße vom Entwurfe wahrgenommen und geschützt, indem die Berechtigten amtlich aus den öffentlichen Büchern ermittelt, öffentlich und persönlich zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Vorlegung ihrer Rechtstitel aufgefordert und bei Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung nach Maßgabe der Eintragung in den öffentlichen Büchern berücksichtigt werden; indem ferner die Veräußerung, der Zuschlag der Liegenschaft an den Meistbieter bei der ersten Steigerung nicht eintritt, wenn die auf dem Grundeigenthum haftenden Kapitalforderungen nebst Zinsen und Kosten und zugleich der amtlich bestimmte Schätzungswerth

nicht erreicht wird; indem endlich an der öffentlich bekannt gemachten zweiten Steigerung der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot die der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehenden Ansprachen deckt, also die dem Range nach besseren Hypothekarforderungen, wenn ein Hypothekargläubiger betreibt, oder sämtliche Hypothekarforderungen, wenn die Betreibung von einem nicht pfandrechtlich gesicherten Gläubiger (Chirographargläubiger) ausgeht (Art. 142, 144, 145, 150, 152 des Entwurfes).

Es hängt mit der im schweizerischen Betreibungsrecht von Alters her bestehenden Einrichtung, auch für Forderungen, die sich auf kein gerichtliches Urtheil, auf keine öffentliche Urkunde, ja nicht einmal auf eine Privaturkunde gründen, die Betreibung anheben zu können, zusammen, daß dem Betriebenen in ausgedehntem Maße die Möglichkeit der Abwehr, der Einsprache ertheilt ist. Durch die Einsprache (Rechtsvorschlag oder Rechtsdarstellung) des Schuldners wird in der Regel der Gang der Betreibung unterbrochen und der Gläubiger genöthigt, für seine Forderung ein gerichtliches Urtheil auf dem ordentlichen Prozeßwege zu erlangen. Gründet sich die Forderung auf ein gerichtliches Urtheil oder eine diesem gleichzuachtende öffentliche Urkunde, so wird nach den kantonalen Rechten der Einspruch entweder gar nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen nach gerichtlicher Prüfung oder unter Verpflichtung des Schuldners zu Rechtsversicherung und Sicherheitsbestellung oder mit Zulassung gewisser sichernder Betreibungsmaßnahmen gestattet. In einigen Kantonen (Zürich, Solothurn, Baselland, Schaffhausen) besteht nun aber ein besonderes, beschleunigtes Verfahren, durch welches der dem Gläubiger durch den Rechtsvorschlag verschlossene Betreibungsweg wieder geöffnet, das Betreibungsrecht dem Gläubiger zuerkannt wird (Rechtsöffnungsverfahren, Betreibungsprozeß).

Entgegen dem Entwurfe von 1874 nahm der Entwurf von 1875 das Institut der Rechtsöffnung im augeedeuteten Sinne nicht auf. Die Entwürfe von 1881 und 1882 dagegen führten das beschleunigte Rechtsöffnungsverfahren wieder ein.

Wir haben uns für Aufnahme dieses Verfahrens in den Entwurf entschieden. Dasselbe hat sich in den Kantonen, die es kennen, als gut bewährt und ist offenbar geeignet, eine Menge von zeit- und geldraubenden ordentlichen Prozessen abzuschneiden und trölerhafte Einreden rasch zu erledigen. Gemäß einer Schlußbestimmung (Art 280) des Entwurfes bleibt es allerdings den Kantonen überlassen, das beschleunigte Verfahren für die betreibungsrechtlichen Streitsachen festzustellen; allein es ist ihnen die bin-

dende Weisung gegeben, daß diese Prozesse mit Einschluß des Haupturtheils der letzten kantonalen Gerichtsinstanz binnen drei Monaten seit Anhebung der Klage beendet sein sollen. Die Frage, ob ein (civilrechtlicher) Rekurs an das Bundesgericht gestattet werden solle, lassen wir offen, da sie ihre Beantwortung bei der bereits vorbereiteten Revision des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege finden wird.

Der Rechtsvorschlag ist nach unserm Entwurfe unbeschränkt gestattet, und die Rechtsöffnung kann im beschleunigten Verfahren nachgesucht werden, wenn sich die Forderung auf ein vollstreckbares (schweizerisches oder außerschweizerisches) gerichtliches Urtheil oder einen diesem gleichzuachtenden gerichtlichen Vergleichs- oder Anerkennungsakt oder eine andere (öffentliche oder private) beweiskräftige Urkunde gründet. Die Urtheilsgrundlage soll eine einfache sein. Die Gerichte haben zwischen den Forderungstiteln zu unterscheiden; gegen rechtskräftige gerichtliche Urtheile, Vergleiche und Anerkennungen sind nur gewisse, im Gesetze genau bestimmte Einwendungen zu hören, gegenüber andern beweiskräftigen Urkunden dagegen Einwendungen aller Art, sofern der Betriebene sie sofort glaubhaft zu machen vermag. Das Urtheil erkennt über das Forderungsrecht als solches, wenn es die Rechtsöffnung ausspricht, nicht etwa bloß, wie nach frühern Entwürfen anzunehmen war, in summarisch-provisorischer Weise über das Betreibungsrecht, wobei dem Betriebenen in einigen Fällen noch zustand, durch Hinterlegung der streitigen Summe den Betreibenden zur ordentlichen Klage zu zwingen, und Jener überhaupt das Recht haben sollte, das infolge einer Betreibung Bezahlte mit dem Nachweis der Nichtschuld zurückzufordern. Es soll nicht das Rechtsöffnungsverfahren jeweilen zwei, drei ordentliche Prozesse im Gefolge haben.

Die Aufgabe der Gerichte bei diesem Verfahren ist vielmehr, sobald es sich nicht um die Vollstreckung eines gerichtlichen Urtheils oder gerichtlichen Aktes handelt, derjenigen ähnlich, welche Strafgerichte zu erfüllen haben, wenn anschließend (adhäsionsweise) an die strafrechtliche Beurtheilung eines Falles die aus demselben hervorgehenden zivilrechtlichen Fragen ihrer Entscheidung unterstellt werden. Wie Strafgerichte werden die kantonalen Betreibungsgerichte materiell erkennen, wenn die Forderung hinreichend belegt ist und keine Thatfachen glaubhaft gemacht sind, die den Zusppruch der Forderung im beschleunigten Verfahren als gewagt, als nicht gänzlich gerechtfertigt erscheinen lassen; andernfalls werden die Gerichte den Kläger auf den Weg des ordentlichen Prozesses weisen.

Wenn man nun noch erwägt, daß das Gesetz (Art. 79 und 86) die Interessen des Schuldners auch für den Fall eines verspäteten oder unterlassenen Rechtsvorschlages ausgiebig berücksichtigt, so wird wohl die Einrichtung der beschleunigten Rechtsöffnung nicht mehr als etwas den Rechten des Betriebenen Gefährliches zurückgewiesen werden.

Eine ganz besondere Behandlung erfährt der Rechtsvorschlag in der Schnellen Konkursbetreibung. Doch bevor wir darüber sprechen, ist mit einigen Worten auf die Konkursbetreibung im Allgemeinen einzutreten.

Man streitet oft darüber, welche Betreibungsart gegen den Schuldner rücksichtsvoller sei, die Betreibung auf Pfändung oder diejenige auf Konkurs. Wenn die Konkursbetreibung in der Gestalt in's Auge gefaßt wird, die sie in den Kantonen Luzern, Aargau, Solothurn hat, wo dem Gläubiger während langer Fristen die Rolle des geduldig Zuwartenden angewiesen ist, dann unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Betreibung auf Pfändung, weil sie nach Ablauf der Zahlungsfrist sofort das Objekt der Vollstreckung ergreift, weitaus energischer und wirksamer und deshalb gegen den Schuldner rücksichtsloser ist, als die Konkursbetreibung. Das hat auch schon die Kommissionsminderheit von 1875 erkannt und darum sogar dem Mehrheitsentwurfe von 1874, welcher die reine Konkursbetreibung mit zwei vierwöchigen Fristen und einwöchigen Vollziehungs-Zwischenfristen einführen wollte, den Vorwurf gemacht, daß er kein rasches und sicheres Vollstreckungsverfahren ermögliche. Eine Konkursbetreibung wird auch nach unserm Dafürhalten nur dann sich als wirksam erweisen, wenn sie dem Gläubiger die Möglichkeit an die Hand gibt, das ganze Vermögen des Schuldners rasch in Beschlag zu nehmen. Ganz besonders klar tritt dieses Bedürfnis bei der Konkursbetreibung gegen Kaufleute zu Tage. Da ist Raschheit des Verfahrens die Grundbedingung einer wirksamen Betreibung. Als einen logischen Fehler aber müssen wir es erklären, wenn das gleiche Verfahren auf alle Schuldner angewendet werden will, als ob die maßgebenden Gesichtspunkte der Vollstreckung bei allen dieselben wären.

Nachdem nun im vorliegenden Entwurfe die Konkursbetreibung auf diejenigen Schuldner beschränkt worden ist, für welche sie nach den Wirthschafts- und Kreditverhältnissen als der angemessene Vollstreckungsmodus erscheint, so liegt es in der Natur der Sache, die Energie des Verfahrens in Abweichung von den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebungen und der Entwürfe von 1874/75 zu erhöhen.

Aus diesem Grunde haben wir, hierin den auf der Grundlage des Oberer'schen Vorschlages erstellten Entwürfen von 1881/82 folgend, dem auf Konkurs betreibenden Gläubiger das Recht zuerkannt, nach Ablauf der Zahlungsfrist gleichzeitig mit der Konkursandrohung die allgemeine Beschlagnahme durch amtliche Inventarisation des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Schuldners zu verlangen. Man mag nun über die Zweckmäßigkeit der Aufnahme eines solchen Vermögensverzeichnisses und die Wirksamkeit der Maßregel denken, wie man will, wir sehen in solchen vorbeugenden Maßnahmen rechtliche Warnungen, die ihren Eindruck auf den Schuldner regelmäßig nicht verfehlen. Im Einzelnen werden die Rechtsfolgen des amtlichen Güterverzeichnisses, insbesondere in strafrechtlicher Beziehung, noch näher auszuführen, beziehungsweise von den Kantonen strafgesetzlich zu normiren sein. Der Entwurf begnügt sich mit der Haftbarmachung des Schuldners für den vollen Werthbestand des Inventars (Art. 165—168).

Die Aufnahme des Güterverzeichnisses soll übrigens auch vom Gerichte von Amteswegen verfügt werden können, sobald das Konkurseröffnungsbegehren angebracht ist.

Die Schnelle Konkursbetreibung ist im Entwurfe auf die im Handelsregister eingetragenen, beziehungsweise bei Errichtung der Urkunde eingetragen gewesenen Schuldner von Wechsellern oder Checks und deren Erben beschränkt. Ein Bedürfnis, noch andere Gattungen von Forderungen einer ausnahmsweise raschen Betreibung zu unterwerfen, wie es die früheren Entwürfe gethan haben, dürfte bei den vom Entwurfe aufgestellten Betreibungsfristen kaum mehr gefühlt werden.

Die Schnelle Konkursbetreibung erfordert in mehrfacher Beziehung ein besonderes Verfahren.

Es muß gleich bei der Anbringung des Betreibungsbegehrens eine Prüfung des Forderungstitels eintreten, an den ja die Zulässigkeit des schnellen Verfahrens geknüpft ist. Wir haben diese Prüfung dem Betreibungsbeamten anvertraut — allerdings mit Rekursrecht des Inhabers des Titels. Wir halten es für praktisch vortheilhaft und wichtig, daß alle Betreibungsbegehren vom gleichen Beamten entgegengenommen werden; freilich liegt darin eine verstärkte Aufforderung an die Kantone, das Betreibungsamt und die Aufsicht über dasselbe rechtskundigen Männern zu übertragen.

Der Rechtsvorschlag kann bei der Schnellen Konkursbetreibung nicht wie bei der gewöhnlichen Betreibung unbedingt zugelassen werden; Trölerei und Chikane sind im Interesse des geschäftlichen Verkehrs und Kredites in möglichst enge Grenzen zu bannen; aber

auch Schutz des Betriebenen gegen unbegründete Anwendung eines ausnahmsweise strengen Verfahrens ist geboten. Daher richterliches, an eine obere Instanz weiterziehbares Erkenntniß über Zulassung des Rechtsvorschlags und in gewissen Fällen Sicherungsmaßnahmen für die Betreibenden, beziehungsweise die Betriebenen, wie sie der Entwurf in den Art. 176—179, im Wesentlichen in materieller Uebereinstimmung mit den Vorentwürfen, vorsieht.

Es ist nur eine folgerichtige Anwendung des Rechtsgedankens, welcher der konkursmäßigen Zwangsvollstreckung zu Grunde liegt, wenn unter bestimmter Voraussetzung der Konkurs auch ohne vorgängige Betreibung eintreten kann. Praktische Gründe führen überdies dazu, in gewissen Fällen die Konkurseröffnung auch gegen einen im Handelsregister nicht eingetragenen Schuldner zuzulassen, möge Betreibung vorausgegangen sein oder nicht.

Jedoch können die Voraussetzungen nicht gegen Jedermann dieselben sein. Es muß unterschieden werden zwischen den Schuldnern, die im Handelsregister eingetragen und deßhalb der Konkursbetreibung unterstellt sind, und den nicht eingetragenen Schuldnern.

Bei den im Handelsregister eingetragenen Schuldnern muß es zum sofortigen Konkursbegehren, abgesehen von der Voraussetzung der Flucht des Schuldners u. s. w., genügen, den Zustand der Zahlungsunfähigkeit zu beweisen, d. h. den Zustand, der in der Regel erst durch eine fruchtlose Betreibung sich offenbart. Wird der Zustand der Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so ist der Konkurs materiell schon vorhanden und es bedarf zur formellen Eröffnung desselben nur noch des gerichtlichen Erkenntnisses. (*Tout commerçant qui cesse ses paiements est en état de faillite* — Jeder Handelsmann, welcher seine Zahlungen einstellt, ist im Zustande des Falliments — lautet das zutreffende Prinzip des französischen Rechts.) Wir haben den entsprechenden Rechtssatz in Art. 183 des Entwurfes ausgesprochen. Die Art. 657 und 704 des Obligationenrechts enthalten einschlägige, unseres Erachtens durch die Gerichtspraxis auszubildende Bestimmungen bezüglich der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche wir bei den Fällen der Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung mit in Berücksichtigung gezogen haben (Art. 182, Abs. 2).

Anders verhält es sich in Ansehung des der Pfandungsbetreibung unterliegenden Schuldners. Bei diesem führt die Betreibung im Falle der Zahlungsunfähigkeit nicht zum Konkurs, und wenn sich auch infolge der Betreibung die materielle Vermögensunzulänglichkeit ergibt, es kann um dieser willen nicht auf Konkurs angetragen werden, sondern der Gläubiger, dem ein leerer Pfandschein zugestellt worden ist, muß sich gedulden, bis sein Schuldner pfändbare Habe erwirbt. Aber es rechtfertigt sich, wie schon gesagt, ausnahms-

weise der Konkurs auch gegen den im Handelsregister nicht eingetragenen Schuldner. Wir haben diese Ausnahmefälle schon oben (S. 50 und 51) angedeutet. Es sind diejenigen Fälle, in denen all' die Erwägungen nicht mehr zutreffen, welche bei dem in rein bauerlichen Wirthschaftsverhältnissen, im Kleinverkehr lebenden Manne, bei dem aus dem Ertrage seines Handwerks oder der Lohnarbeit sein Dasein fristenden Schuldner die Pfändung als die allein richtige und zweckmäßige Vollstreckungsart erscheinen lassen, die Fälle, in denen es keinen Sinn und keinen guten Grund hätte, durch Anwendung der Einzelvollstreckung dem Schuldner die Fortsetzung seiner wirthschaftlichen Thätigkeit erleichtern oder ermöglichen zu wollen, da er solche Rücksichtnahme entweder wegen Flucht oder unsicherm Aufenthalt oder wegen rechtswidrigem, unehrlichem Verhalten nicht verdient oder da er dieselbe aus eigener Entschließung, durch Ueberlassung seines Vermögens an seine Gläubiger, geradezu ablehnt (Art. 182, Ziff. 1 und 2).

Gegen den erblosen Schuldner kann selbstverständlich nur eine konkursmäßige Liquidation Platz greifen. (Art. 185.)

Schließlich mag unseren Erörterungen betreffend das Betreibungsverfahren eine Bemerkung angereiht werden, die sich auf den Arrest bezieht. Der Entwurf behandelt dieses prozessualische Mittel zur Sicherung einer Forderung in engstem Anschlusse an das Betreibungsverfahren. Dem Arreste muß die Betreibung auf dem Fuße folgen, je nach der Person des Schuldners auf Pfändung oder auf Konkurs gerichtet. Aber ein Vorzugsrecht für die Betreibung erwächst dem Gläubiger aus dem Arreste nur insofern, als er das Recht der Theilnahme an nachfolgenden Pfändungen erhält und im Konkurse des Schuldners für die Arrestkosten aus dem Liquidationsergebnisse der arrestirten Gegenstände vorweg gedeckt wird.

5. Konkurs.

Dem Beispiele der Deutschen Konkursordnung folgend hat der Entwurf eine Trennung der Bestimmungen über den Konkurs in materiell- und in formellrechtliche versucht. Deßhalb sind in einem ersten Titel die das Konkursrecht beschlagenden Bestimmungen enthalten, während der zweite Titel das Konkursverfahren regelt. So wenig wie in dem deutschen Gesetze ist indeß die Scheidung überall strenge durchführbar gewesen.

a. Konkursrecht.

Die materiellrechtlichen Bestimmungen lehnen sich im Großen und Ganzen an die von Heusler redigirten Vorentwürfe von 1874 und 1875 an. Ohne in Detailfragen einzutreten, wollen wir Ihre Aufmerksamkeit auf einige hervorstechende Punkte lenken.

Unter den Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners ist die wichtigste unzweifelhaft die, daß sämtliche Vermögensteile, wo sie sich auch befinden, die zur Zeit der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner gehören, zur Konkursmasse gezogen werden, um behufs gemeinschaftlicher Befriedigung der Konkursgläubiger verwerthet zu werden. Auch Gegenstände, an denen Pfandrechte haften, sind in die Masse abzuliefern und von der Masseverwaltung zu verwerthen; die Pfandgläubiger erscheinen jedoch insofern als Absonderungsberechtigte, als das Ergebnis der Realisirung vorab zur Deckung ihrer Forderungen dient und nur ein allfälliger Ueberschuß den übrigen Gläubigern zukommt. Auf dieses Prinzip der Einheit und Allgemeinheit des Konkurses ist schon im Betreibungsverfahren gebührend Rücksicht genommen (vergl. S. 60). Es wird die Konkurseröffnung ausschließlich von dem Gerichte erkannt, in dessen Amtsbezirk der Schuldner in der Schweiz seinen Wohnort und daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Kommen mehrere schweizerische Wohnsitze in Frage, wie z. B. bei Handelsgesellschaften, bei erwähntem Spezialdomizil u. s. w., so hat das Gericht des schweizerischen Hauptwohnsitzes den Konkurs zu eröffnen. Damit ist die von der deutschen Konkursordnung angenommene Möglichkeit mehrerer zuständiger Gerichte ausgeschlossen. Dagegen steht — staatsvertragliche Bestimmungen vorbehalten — nichts entgegen, über das inländische Vermögen eines Schuldners, der seinen allgemeinen Gerichtsstand im Auslande hat und in der Schweiz z. B. nur zum Betrieb eines Zweiggeschäfts niedergelassen ist, an diesem Niederlassungsorte den Konkurs zu erkennen (Art. 207 und 212 in Verbindung mit Art. 186, 55 u. ff. des Entwurfes).

Das von den Vorentwürfen im Sinne des Munzinger'schen Handelsrechtsentwurfes von 1864 behandelte sogenannte *droit de suite* (Zurücknahmerecht) des Verkäufers in Betreff von Sachen, die an den Gemeinschuldner abgesendet sind, haben wir nur in der durch das Obligationenrecht (Art. 203) gebotenen Begrenzung berücksichtigen zu sollen geglaubt (Art. 210 des Entwurfs).

In Abweichung von Art. 264 des Obligationenrechts dagegen wird dem Verkäufer wegen Zahlungsverzug des Käufers keinesfalls das Recht zugestanden, vom Vertrage zurückzutreten und den Kaufgegenstand zurückzufordern (Art. 211 des Entwurfs).

Unter den Wirkungen des Konkurses auf die Rechte der Gläubiger heben wir hervor, daß nach Art. 215 des Entwurfes für die Konkursforderungen ohne Unterschied vom Tage der Konkurseröffnung an Zinsen zu 5 % berechnet werden sollen.

Es erleidet dadurch Art. 119 des Obligationenrechts eine Abänderung für den Konkursfall. Grundsätzlich wird nicht bestritten werden können, daß die Frage des Zinsenlaufes während des Konkursverfahrens selbstständig gelöst werden darf. Dies haben die Gesetzgebungen von jeher gethan und sie sind dabei auf verschiedene, oft willkürliche Weise zu Werke gegangen. Man lese darüber die Bemerkungen Heusler's (Motive S. 117). Wenn während des Verfahrens keine Zinsansprüche zugelassen werden, wie z. B. in Deutschland (Reichskonkursordnung § 56), so geschieht es aus praktischen Gründen. Prinzipiell ist gewiß der gegentheilige, von uns adoptirte Standpunkt richtiger. Die Konkurseröffnung bewirkt den Verfall aller im Konkursverfahren liquidirbaren Forderungen und deren Berechnung und Befriedigung nach einheitlichen Rechtssätzen. Mit dem allgemeinen Verfalltage kommt der Gemeinschuldner in gleicher Weise gegenüber allen Konkursgläubigern in Verzug und es rechtfertigt sich daher der gleichmäßige Zinsenzuspruch für alle.

In den Art. 222—224 des Entwurfes werden auf der Grundlage und in Ergänzung des Obligationenrechts (Art. 167 und 810), das seinerseits in dieser Beziehung dem französischen Rechte (Code de commerce [Fallimentsgesetz von 1838] 542—544) gefolgt ist, diejenigen Rechtsverhältnisse in zusammenhängender und vollständiger Weise behandelt, die bei einer Mehrheit von Personen, welche solidarisch für dieselbe Leistung haften, infolge des Konkurses der einen oder mehrerer dieser Personen zwischen ihnen, beziehungsweise den betreffenden Konkursmassen einerseits und dem Gläubiger andererseits, und unter ihnen, den Mitverpflichteten, selbst entstehen.

Auch die Deutsche Reichskonkursordnung (§ 61) löst diese Frage im Sinne des französischen Rechts.

Gegen die Theilhaber einer Kollektivgesellschaft (das Gleiche muß für die unbeschränkt haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft gelten) kann in deren Privatkonkurs eine Gesellschaftsschuld nur nach Maßgabe der obligationenrechtlichen Bestimmungen (O. 564, 568), d. h. nur für den im Gesellschaftskonkurs, der vorauszugehen hat, unbezahlt bleibenden Theil geltend gemacht werden. Unter den Gesellschaftern selbst kommen die für das gegenseitige Verpflichtungsverhältniß mehrerer Solidarschuldner aufgestellten Grundsätze zur Anwendung (Art. 225 des Entwurfes).

Von größter Wichtigkeit für die Rechte der Gläubiger ist unzweifelhaft die Rangordnung, nach welcher dieselben aus dem Liquidationsergebniß der Aktivmasse befriedigt werden.

Das moderne Konkursrecht ist den Privilegien aus guten Gründen nicht hold; denn sie laufen den Interessen des allgemeinen Kredites, des Verkehrslebens, zuwider und liegen auch nicht im Interesse des Schuldners. Zweimal, 1865 in seiner Jahresversammlung zu Bern und 1882 in Altdorf, hat sich der Schweiz. Juristenverein mit den Konkursvorrechten beschäftigt, beide Male nach Anhörung vortrefflicher Referate des Hrn. Professor Andreas Heusler. (Man sehe diese Referate in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Band XIV, 1867, und in der Separat-Ausgabe der Verhandlungen des Juristenvereins, I. Heft, Zürich 1882, und überdies einen höchst beachtenswerthen Aufsatz A. Heusler's, betitelt: „Das Weibergutsprivileg und das schweiz. Konkursgesetz“, in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Band XXIII, 1882.)

Der die Referate wie die Diskussion im Schooße des Juristenvereins beherrschende Gedanke war jeweilen der, daß es angezeigt sei, die Vorrechte im Konkurs gegenüber der Zahl, die sie in den kantonalen Gesetzen aufweisen, erheblich zu beschränken.

Als der schwierigste Punkt erwies sich immer die Frage nach der Stellung des Weibergutes im Konkurse des Ehemannes. Während aber vor 1874 eine Einigung in diesem Punkte kaum erreichbar gewesen wäre, ist heute, angesichts des Art. 64 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde das Gesetzgebungsrecht über das Konkursrecht verleiht, die Sachlage doch wesentlich anders und günstiger geworden. Wie schüchtern man noch in der ersten Zeit nach Einführung der gegenwärtigen Bundesverfassung dieser Frage gegenüberstand, beweist der Kommissionsentwurf von 1875. Heusler und mit ihm die erste Expertenkommission räumten im Entwurfe von 1874 der Ehefrau für die Hälfte ihrer Konkursforderung, d. h. desjenigen Theiles ihres Vermögens, welcher nicht in ihrem Eigenthum geblieben und der von Gesetzeswegen in die Verwaltung und Verfügung des Mannes übergegangen ist, ein Vorrecht dritter Klasse ein — allerdings unter Anrechnung desjenigen, was sie als Eigenthumsberechtigte zurückerhielt —; 1875 aber ging die Kommission hievon wieder ab und wollte es der Kantonalgesetzgebung vollständig anheimgeben, die Stellung der Ehefrau für ihr eingebrachtes Gut im Konkurse des Mannes zu bestimmen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Konkursforderung der Ehefrau nicht vor den zwei ersten — in der Regel die Aktivmasse nicht sehr schmälern den — Klassen kolloziert werden dürfe.

Seit 1875 läßt sich ein allmäliger Umschwung der Meinungen zu Gunsten der Einheit auch in diesem Punkte bemerken. Die bezüglichen Ausführungen Andreas Heusler's haben abklärend gewirkt und die von ihm (vergl. Zeitschrift für schweizerisches Recht,

1882, S. 44) aufgestellten Hauptsätze werden heute kaum mehr bestritten. Diese Sätze lauten: „Die Bundesgesetzgebung ist gebunden gegenüber dem System der Gütertrennung, weil Konkursrecht und Rangordnung davon gar nicht berührt wird. Sie ist aber nicht minder gebunden gegenüber dem Vindikationsrecht, welches kantonale Güterrechte der Ehefrau einräumen. Dagegen ist sie frei hinsichtlich Privilegirung der Weibergutsforderung und zwar sowohl bezüglich des Maßes dieses Privilegs als der Stelle, die ihm in der Rangordnung der Gläubiger einzuräumen wäre.“ In der Verhandlung des schweizerischen Juristenvereins von 1882 zeigte es sich, daß diese Auffassungsweise die Zustimmung der großen Mehrheit der Versammlung gefunden hatte. Wir schließen uns derselben an und fügen nur noch bei, daß auch das Recht der Ehefrau, als kantonalgeseztlich anerkannte Pfandgläubigerin ihr ganzes Einbringen geltend zu machen, vom Bunde nicht geschmälert werden kann, immerhin unter Anrechnung der Werthsumme, die sie als Eigenthümerin oder Pfandgläubigerin bezieht, auf der bevorrechtigten Hälfte des Einbringens. Man sieht, daß wir von der Rechts-einheit in diesem Punkte auch nach Annahme unseres Vorschlages noch weit genug entfernt sein werden.

Was nun die Konkursvorrechte im Allgemeinen betrifft, so möchten wir keine Privilegien beibehalten, für welche nicht dringende rechtliche Interessen und zumal soziale und wirthschaftliche Gründe sprechen. Die Heusler'sche These (siehe Referat von 1882), daß sich grundsätzlich nur die Privilegirung solcher Forderungen rechtfertige, für welche der Gläubiger Kredit zu geben durch die Natur der Verhältnisse oder durch gesetzliche Vorschrift gezwungen war und welche zugleich seine ganze ökonomische Existenz umfassen, scheint uns zu eng gefaßt. Noch weniger können wir die Beseitigung aller und jeder Vorrechte, was die Motive zur Deutschen Konkursordnung als das Ziel bezeichnen, welches die Gesetzgebung nicht aus dem Auge verlieren dürfe, für richtig und bei unsern dormaligen staatlichen und ökonomischen Einrichtungen für wünschenswerth erachten. Wir sind deßhalb nicht für Abschaffung des Vorrechtes der Arzt-, Apotheker- und Krankenpflegekosten, dagegen wohl für Aufhebung der Privilegien des Staates und der öffentlichrechtlichen Korporationen (Gemeinden u. s. f.) für Steuern, Abgaben und Beiträge, welche Vorrechte, wie uns scheint sehr im Widerspruch mit dem in den Motiven proklamirten Grundsatz, in der deutschen Gesetzgebung ausgiebig berücksichtigt werden.

Der Entwurf von 1874 dürfte in dieser Frage das richtige Maaß eingehalten haben. Unser Entwurf folgt daher in der Hauptsache diesem Vorgange, insonderheit auch rücksichtlich der Stellung des Weibergutes in dem oben mitgetheilten Sinne.

b. Konkursverfahren.

Die Gesetzgebung über das Verfahren bei der Vollführung eines Konkurses hat sich in den letzten Dezennien überall, wo den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechend gesetzgeberische Reformen durchdrangen, so namentlich in Preußen, Oesterreich und zuletzt im Deutschen Reiche, in der gleichen Richtung fortentwickelt oder vielmehr umgestaltet. Man verließ mehr und mehr die Grundlage des gemeinen deutschen Konkursprozesses, der als ein wohlgegliedertes, gründliches und umfassendes, amtliches Gerichtsverfahren sich darstellt, von welchem Dernburg (Lehrb. des preuß. Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reiches, II. Band, S. 266) sagt: „Verwicklung und Weitläufigkeit des Verfahrens zog alle Betheiligten in denselben Abgrund.“

Der französischen und englischen Gesetzgebung gebührt das Verdienst, in dieser Materie reformirend eingewirkt zu haben. So hat namentlich die preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1885 in wesentlichen Punkten den französischen Code de commerce, dessen III. Buch („Von Fallimenten und Bankerotten“) durch das Fallimentgesetz vom 28. Mai 1838 im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens abgeändert ist, zum Vorbilde genommen. Auf demselben Boden steht die Konkursordnung für Oesterreich-Ungarn vom 9. Januar 1869 und, wenn auch mit größerer Selbstständigkeit, die Konkursordnung für das Deutsche Reich vom 10. Februar 1877.

Die Elemente des französischen Rechts, im weitern Sinne des Rechtes der westeuropäischen Staaten (Frankreich, England, Spanien und der niederländischen Handelsstädte), wirkten auf die deutsche Gesetzgebung in vielen Richtungen ein; als Ausflüsse jenes Rechtes sind zu betrachten: Betheiligung der Gläubiger an der Konkursverwaltung als einer unter gerichtlicher Aufsicht von den Gläubigern, beziehungsweise deren Organen geführten Liquidation (Selbstregierung der Gläubiger); Verringerung der Vorrechte; Zulässigkeit von Vertheilungen vor der Verwerthung der gesammten Masse; Wegfall der Ausschließung (Präklusion) der nach der bestimmten Frist anmeldenden Gläubiger und Berücksichtigung derselben bei der Vertheilung; Entscheidung der Streitpunkte in einzelnen Prozessen; im Allgemeinen: Vereinfachung des Verfahrens.

Die Selbstregierung der Betheiligten, welche, beiläufig gesagt, den größten Spielraum, viel mehr als im amerikanischen, im englischen Konkursrechte (Gesetz von 1869) erhielt und die noch weiter entwickelt wurde durch das neue englische Konkursgesetz vom 25. August 1883, muß auch dem schweizerischen Gesetzgeber als Zielpunkt vorschweben. Die Gesetze der meisten Kantone,

zumal der deutschen Schweiz, genügen in dieser Hinsicht den Anforderungen der Zeit nicht mehr. Unsere Zeit fordert für die Beteiligten im Konkursverfahren die Möglichkeit freier Verfügung zur Wahrnehmung ihrer Interessen.

In richtiger Erkenntniß dieses Zeitbedürfnisses hatte schon 1874 Heusler in Art. 123 des ersten Entwurfes durch eine ganz allgemein gehaltene Bestimmung der Konkursbehörde das Recht eingeräumt, von sich aus oder auf Antrag eine Gläubigerversammlung zum Zweck der Beschlußfassung über die Art und Weise der Verwaltung und Liquidation anzuordnen.

Der Zweite Entwurf (1875) ging hierin bereits ein erhebliches Stück weiter, indem er für die Liquidation „kaufmännischer Konkursmassen“ besondere Bestimmungen traf und die Intervention der Gläubiger unter Vorbehalt gerichtlicher Bewilligung in bestimmter Form vorsah.

Heute schlagen wir vor, noch weiter zu gehen, und wir sind hiezu, da wir den Konkurs im Regelfalle nur gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner zulassen, durchaus berechtigt. Es soll den Gläubigern die mehr oder weniger direkte Einwirkung auf die Konkursverwaltung vom Gesetze nicht zur Pflicht gemacht, aber in allen Fällen unter gewissen, die allgemeinen Interessen wahren den Bedingungen möglich gemacht werden.

Wir können das Verfahren in Zeitabschnitte theilen und dieselben gemäß den in sie fallenden Konkurshandlungen und im Hinblick auf die Stellung der Gläubiger zur Verwaltung näher bezeichnen wie folgt:

1) Verwaltung von der Konkurseröffnung hinweg und während den ersten zehn Tagen seit der Bekanntmachung des Konkurses: Bildung der Theilungs- und Schuldenmasse mit ausschließlicher Offizialthätigkeit des Betreibungsbeamten als gesetzlich aufgestellten Konkursverwalters, d. h. Auffindung, Sammlung und Erhaltung des Aktivbestandes, Aufruf an die Gläubiger zur Anmeldung und Einberufung der ersten Gläubigerversammlung.

2) Verwaltung und Liquidation nach Verfluß des zehnten Tages seit der Konkurspublikation: entweder Fortsetzung der Verwaltung durch den Betreibungsbeamten, sei es zufolge Beschlusses der ersten Gläubigerversammlung, sei es, weil eine solche nicht zu Stande gekommen ist, oder Ernennung eines besondern Verwalters seitens der Gläubiger, unter Vorbehalt der Genehmigung dieser Wahl durch die Aufsichtsbehörde. Im Falle der Abhaltung der ersten Gläubigerversammlung: Bestellung eines Gläubigerausschusses (eines Kommissärs oder eines Kollegiums von drei Kommissären) zur Beauf-

sichtigung der betreibungsamtlichen oder selbstgewählten Verwaltung und zur Leitung derselben in bestimmten Beziehungen, oder Verzicht auf Bestellung eines Ausschusses; Berufung eines Rechtsbeistandes zur Unterstützung des besondern Verwalters oder Verzicht auf solche Beordnung; in allen Fällen: Befugniß der ersten Gläubigerversammlung, über gewisse wichtige Verwaltungs- und Liquidationsfragen von sich aus direkt zu entscheiden, und unbeschränktes Recht eines jeden Gläubigers, gegen die Beschlüsse der Versammlung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen.

3) Verwaltung bis zum zwanzigsten Tage nach Ablauf der einmonatlichen Anmeldefrist: Prüfung und Feststellung der Konkurseingaben; Entwerfung des Planes für die Rangordnung (Kollokation) der Gläubiger und Mittheilung desselben an die Interessenten; Befugniß der letzteren zur Anfechtung des Kollokationsplanes durch Klagestellung gegen die Masse oder gegen einzelne Gläubiger im beschleunigten Prozeßverfahren.

4) Zweite Gläubigerversammlung nach Bekanntmachung der Rangordnung der Gläubiger; definitive und unbeschränkte Verfügung derselben betreffend die Einrichtung und den Gang der Verwaltung und Liquidation, in Bestätigung oder Abänderung der Schlußnahmen der ersten Versammlung, und unter dem einzigen Vorbehalt, daß die Wahl eines besondern Verwalters der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt. Allfällige weitere Gläubigerversammlungen nach Bedürfniß auf Anordnung der Aufsichtsbehörde, des Verwalters oder des Ausschusses (der Kommissäre).

5) Entwerfung des Vertheilungsplanes durch den Verwalter nach Eingang des Liquidationsergebnisses und nach endgültiger Feststellung der Rangordnung der Gläubiger; Mittheilung desselben an die Gläubiger; Vertheilung, beziehungsweise Verurkundung der Verlustbeträge; Schlußbericht des Verwalters und Beendigung des Verfahrens durch Gerichtsbeschluß.

Im Einzelnen war es unser Bestreben, den Regeln des modernen Konkursrechts zu folgen, die ja überall bezwecken, das Konkursverfahren den starren Fesseln eines prozessualischen Formalismus zu entziehen und dasselbe zu einer unter behördlicher Aufsicht sich vollziehenden Auseinandersetzung zwischen dem Gemeinschuldner, beziehungsweise dessen nothwendigem Vertreter, dem Konkursverwalter, einerseits und den anmeldenden Gläubigern andererseits zu gestalten.

6. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Wir haben in zwei wichtigen Punkten davon abgesehen, die Einheit des Rechts durch bundesgesetzliche Bestimmungen herzustellen. Es sind im Entwurfe nicht aufgenommen strafrechtliche Normen, in Ansehung rechtswidriger, mit Betreibung und Konkurs zusammenhängender Handlungen, und Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der im Gesetze enthaltenen positiven Vorschriften; es ist ferner bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Schweizerbürger den Kantonen anheimgestellt, die strafähnlichen Folgen zu bestimmen, welche die Pfändung und der Konkurs für die staatsbürgerlichen Rechte des Schuldners nach sich ziehen, sowie die Bedingungen und Formen der staatsbürgerlichen (nicht civilrechtlichen) Rehabilitation festzusetzen.

Die Kompetenz des Bundes, diese Punkte legislativ zu ordnen, scheint uns unzweifelhaft zu sein. Wir halten indeß dafür, daß von der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes in der einen Richtungsmaßen nicht, in der andern nicht mit und in dem Betreibungs- und Konkursgesetze Gebrauch gemacht werden solle.

So lange im Allgemeinen das Strafrecht in Bezug auf gemeine Verbrechen den Kantonen zusteht, dürfte es nicht angemessen sein, einen Theil desselben aus dem System der kantonalen Gesetzgebung herauszureißen und bundesgesetzlich zu ordnen. Es müßten wohl nothwendig auch einheitliche allgemeine Bestimmungen über Theilnahme, Versuch, Strafverjährung u. s. f. durch den Bund aufgestellt, beziehungsweise die bezüglichen Bestimmungen des Bundesstrafgesetzes von 1853 diesfalls anwendbar erklärt werden, so daß in den Kantonen zwei Strafgesetze für gemeine Verbrechen beständen. Bei der Natur der in Hinsicht auf Betreibung und Konkurs vorkommenden Verbrechen (wesentlich Betrugs- und Unterschlagungshandlungen) könnten in Bezug auf die Gesetzesanwendung Kollisionsfälle nicht ausbleiben. Zusammenhängende Handlungen Mehrerer würden vielleicht verschiedenem Rechte unterworfen werden. Diese Gesichtspunkte bestimmen uns, den Kantonen das gesetzgeberische Vorgehen zu überlassen, sie jedoch zu verpflichten, vor dem Inkrafttreten des Betreibungs- und Konkursgesetzes mit Rücksicht auf das vorliegende Bundesgesetz ihr Strafrecht nach Erforderniß zu modifiziren und zu ergänzen und die bezüglichen Bestimmungen dem Bundesrathe zur Genehmigung zu unterbreiten. Wir geben uns der Erwartung hin, daß es den Kantonen am guten Willen nicht fehlen werde, in diesem Gebiete sachgemäß und möglichst übereinstimmend vorzugehen.

Was sodann die staatsbürgerrechtlichen Folgen der Auspfändung und der Falliterklärung des Schuldners anlangt, so möchten wir darüber nicht im Betreibungs- und Konkursgesetze, sondern in demjenigen Bundesgesetze statuiren, das die Voraussetzungen des Genusses und des Verlustes der politischen Rechts- und Ehrenfähigkeit vollständig und im Zusammenhange in's Auge zu fassen und festzustellen hat.

Wir haben bereits S. 31 erwähnt, daß es unsere Absicht ist, die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden zum Gegenstande eines Spezialgesetzes zu machen, das erst nach dem Erlaß des allgemeinen Gesetzes zu berathen sein wird. Daß das Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 24. Juni 1874, durch das vorliegende Gesetz in seinem Rechtsbestande nicht erschüttert wird, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

Es wird die Sache einer besondern Vorlage sein, sämmtliche Uebergangsbestimmungen aufzunehmen, welche mit Rücksicht auf bestehende Rechtsordnungen und Verhältnisse bei der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes erlassen werden müssen. Diese Vorlage kann nicht vor dem Zeitpunkte ausgearbeitet werden, in welchem das Hauptgesetz in bestimmter Gestalt aus den Berathungen der h. Räthe hervorgegangen sein wird.

Wir beantragen Ihnen, in die Berathung des Gesetzentwurfes einzutreten und dabei die am 21./22. Juni 1877 beschlossenen Zusatzartikel zu Ihren Geschäftsreglementen, betreffend die Berathung der Civilrechtsgesetze, zur Anwendung zu bringen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 6. April 1886.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Entwurf des Bundesrathes.

(Vom 23. Februar 1886.)

Bundesgesetz

über

Schuldbetreibung und Konkurs.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Behörden und Beamte.

Erster Artikel. Das Gebiet eines jeden Kantons bildet einen oder mehrere Betreibungskreise.

Die Feststellung der Betreibungskreise ist Sache der Kantone.

2. Jeder Kanton hat eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen, welche die Geschäftsführung der Betreibungsbeamten überwacht und alljährlich mindestens einmal in eingehender Weise untersucht.

3. Die Parteien können gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde beim Bundesrathe Beschwerde führen, wenn sie Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes behaupten.

Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen seit der Mittheilung des Entscheides einzureichen.

Dieselbe hat nur dann die einstweilige Einstellung der Betreibung zur Folge, wenn ihr entweder von der Aufsichtsbehörde oder vom Bundesrathe aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

4. In jedem Betreibungskreise besteht ein Betreibungs- und Konkursamt, welchem ein Beamter — der Betreibungsbeamte — und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt sind. Die Ernennung der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter steht den Kantonen zu und ist der obersten kantonalen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu übertragen.

5. Der Stellvertreter hat den Betreibungsbeamten in denjenigen Fällen zu ersetzen, in denen derselbe infolge gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen nicht vornehmen soll (Art. 12).

Die amtlichen Verrichtungen werden ferner vom Stellvertreter besorgt, wenn der Betreibungsbeamte für längere Zeit durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Verhältnisse verhindert ist, sein Amt zu versehen. In diesen Fällen soll der Aufsichtsbehörde sowohl der Zeitpunkt, von welchem an der Stellvertreter die Amtsgeschäfte besorgt, als auch der Zeitpunkt, in welchem der Betreibungsbeamte dieselben wieder übernimmt, angezeigt werden. Ueberdieß erfolgt die Bekanntmachung der Stellvertretung im kantonalen Amtsblatte.

6. Die kantonalen Gesetze und Verordnungen bestimmen im Uebrigen die Organisation des Betreibungs- und Konkursamtes und regeln die Verantwortlichkeit des Amtspersonals.

Diese Gesetze und Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

7. Die Kantone haben dem Bundesrathe die Eintheilung der Betreibungskreise, die Einrichtung des Aufsichtsdienstes,

sowie die Namen der Betreibungsbeamten und Stellvertreter zur Kenntniß zu bringen.

Der Bundesrath sorgt für angemessene Bekanntmachung dieser Angaben.

8. Die Betreibungsbeamten führen über die bei ihnen einlaufenden Begehren und über ihre Verrichtungen Protokoll; sie halten zu diesem Zwecke die erforderlichen Bücher nach den vom Bundesrathe festgestellten Mustern.

Diese Bücher können von Jedermann insoweit eingesehen werden, als ein wirkliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Auch sind die Betheiligten berechtigt, Abschriften der Eintragungen zu verlangen.

9. Alle Mittheilungen haben schriftlich zu erfolgen; sie geschehen, soweit das Gesetz die Art der Zustellung nicht besonders vorschreibt, mittelst rekommandirter Briefe oder durch amtliche Ueberbringung gegen Empfangsbescheinigung.

10. Der Betreibungsbeamte ist verpflichtet, Zahlungen des Schuldners für Rechnung des betreibenden Gläubigers entgegenzunehmen. Er hat die empfangenen Beträge binnen drei Tagen an den Berechtigten abzuliefern.

11. Sofern die Summe oder der Werthbetrag zweihundert Franken übersteigt und die Ablieferung an den berechtigten Ansprecher nicht binnen drei Tagen erfolgen kann, hat der Betreibungsbeamte Geldsummen, Titel und Werthsachen, gleichviel, ob er sie von Amtswegen empfangen oder erhoben hat, auf den Namen des Berechtigten in der zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalt zu hinterlegen.

12. Ein Betreibungsbeamter, Stellvertreter oder Angestellter darf keine Amtshandlung vornehmen:

- 1) in eigener Sache, sowie in Sachen seiner Ehefrau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und seiner Ver-

wandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade;

- 2) in Sachen einer Person, deren Vormund, Bevollmächtigter oder Angestellter er ist.

Der Betreibungsbeamte ist in einem solchen Falle verpflichtet, ein an ihn gelangtes Betreibungs- oder Vollziehungsbegehren sofort seinem Stellvertreter zu übermitteln und den Gläubiger ungesäumt von dem Vertretungsfalle zu benachrichtigen.

Streitigkeiten, die bei Anwendung dieses Artikels entstehen, unterliegen dem endgültigen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde.

13. Die Angestellten des Betreibungsamtes können weder in eigener Person, noch durch Mittelpersonen Vermögensgegenstände erwerben, deren Verwerthung dem Amte obliegt; Erwerbsakte, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind ungültig.

14. Jeder Angestellte des Betreibungsamtes ist für den aus seiner Schuld entstehenden Schaden verantwortlich.

Soweit der Schaden nach Durchführung aller gesetzlichen Rechtsvorkehren vom fehlbaren Angestellten und seinen Bürgen nicht ersetzt ist, haftet dem geschädigten Theile der Kanton.

15. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle gegen die Betreibungsbeamten eingehenden Beschwerden. Gesetzwidrige Akte werden von ihr aufgehoben oder berichtigt. Sie ordnet die Vollziehung von Amtshandlungen an, die der Beamte vorzunehmen in pflichtwidriger Weise sich geweigert hat.

Die Beschwerde muß binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Kläger von dem pflichtwidrigen Verhalten des Beamten Kenntniß erhalten hat, angebracht werden.

Der fehlbare Beamte kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, auch wenn dem Beschwerdeführer kein Schaden erwachsen ist; solche Strafen sind :

- 1) Rüge.
- 2) Geldbuße bis auf Fr. 200.
- 3) Amtseinstellung für die Dauer von höchstens sechs Monaten.
- 4) Abberufung.

Die beiden letztgenannten Strafarten sind namentlich in Wiederholungsfällen anzuwenden.

16. Ein Betreibungsbeamter, welcher auf rechtswidrige Weise, sei es durch eine Handlung, sei es durch eine Unterlassung oder Verzögerung, einen vermögensrechtlichen Schaden verursacht, kann dafür persönlich belangt und vor dem zuständigen Civilgerichte verklagt werden.

Die Ausübung dieses Klagerechtes ist von keiner besondern Ermächtigung abhängig.

Die Klage verjährt durch Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage, an welchem die geschädigte Partei von dem Schaden Kenntniß erhalten hat, und in allen Fällen durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkte, in welchem die den Schaden erzeugende Thatsache eingetreten ist.

Zweiter Titel.

Fristen.

17. Ist eine Frist nach Tagen bestimmt, so wird derjenige Tag nicht mitgerechnet, von welchem an die Frist zu laufen beginnt.

Ist die Frist nach Monaten oder nach Jahren bestimmt, so endet sie mit demjenigen Tage, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats.

Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Festtag, so endet dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

Am letzten Tage ist die Frist Abends sechs Uhr abgelaufen.

18. Verträge, welche die Verkürzung der gesetzlichen Fristen zum Nachtheil des Schuldners bezwecken, sind ungültig. Der Schuldner kann indessen, wenn eine gesetzliche Frist nicht beachtet worden ist, darauf verzichten, die Nichtbeachtung einredeweise geltend zu machen.

Dritter Titel.

Konkordat.

19. Ein Schuldner kann durch Erkenntniß des zuständigen Gerichtes die Rechtswohlthat des Konkordates unter den in den folgenden Artikeln angeführten Bedingungen erlangen.

20. Der Schuldner, welcher auf die Rechtswohlthat des Konkordates Anspruch macht, hat dem zuständigen Gerichte ein schriftliches Gesuch und den Entwurf eines Konkordates einzureichen.

Es sind beizulegen eine Bilanz, welche die Aktiven und die Passiven, erstere mit Schätzung, aufführt, und ein Verzeichniß der Gläubiger mit Angabe ihres Wohnortes und des Betrages ihrer Forderungen.

Der Entwurf des Konkordates muß mit der Zustimmungserklärung von zwei Drittheilen der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Gläubiger versehen sein, welche ihrerseits zwei Drittheile des Gesamtbetrages der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Forderungen vertreten sollen.

Ist der Gesuchsteller gesetzlich zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet (O. 877), so hat er auch die Geschäftsbücher vorzulegen, aus denen seine Vermögenslage ersehen werden kann.

21. Nachdem das Gericht das Konkordatsbegehren und die dasselbe begleitenden Schriftstücke eingesehen hat, verfügt es die Uebermittlung der Akten an den Betreibungsbeamten, mit dem Auftrage, eine summarische Prüfung der Bücher des Schuldners vorzunehmen und einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage desselben einzureichen.

22. Nach Eingang dieses Berichtes ladet das Gericht ungesäumt den Betreibungsbeamten und den Schuldner vor, nimmt ihre Erläuterungen entgegen und erkennt über die Frage, ob auf das Gesuch einzutreten sei. Die Vermögenslage des Schuldners, der Stand seiner Buchführung, sein Geschäftsgebahren und die Ursachen der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten sollen hierbei in Berücksichtigung gezogen werden.

Der Entscheid des Gerichtes ist endgültig.

23. Wenn auf das Gesuch eingetreten wird, so gewährt das Gericht dem Schuldner eine Stundung von höchstens drei Monaten. Gleichzeitig bezeichnet das Gericht einen Kommissär, der den Auftrag erhält, die Geschäftshandlungen des Schuldners während der Dauer der Stundung zu überwachen und die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Vorkehrungen zu treffen.

Der Betreibungsbeamte kann zum Kommissär ernannt werden.

24. Das gerichtliche Erkenntniß, durch welches die Stundung bewilligt oder verweigert wird, ist dem Betreibungsbeamten von Amtswegen mitzuthellen.

Ist die Stundung bewilligt, so kann während der Dauer derselben gegen den Schuldner, mit Ausnahme der Betreibung

für pfandversicherte und privilegierte Forderungen und der schnellen Schuldbetreibung auf Konkurs, keine Betreibung angehoben oder fortgesetzt werden.

25. Das Gericht ist befugt, nach Ablauf der ersten Stundungsfrist (Art. 23) eine zweite zu bewilligen, sofern aus dem Berichte des Kommissärs hervorgeht, daß die Unterhandlungen voraussichtlich zu einem günstigen Ergebnisse führen werden.

Die zweite Frist darf gleichfalls nicht länger als drei Monate dauern.

26. Der Kommissär nimmt sofort nach seiner Ernennung ein genaues Verzeichniß (Inventar) sämmtlicher beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke und der Guthaben des Schuldners auf.

Der Schuldner darf inzwischen unter der Aufsicht des Kommissärs und gemäß den von diesem festgesetzten Bedingungen seine Geschäfte fortbetreiben. Jedoch ist ihm untersagt, Liegenschaften zu veräußern oder zu verpfänden, Faustpfänder zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen.

Wenn der Schuldner den Bestimmungen dieses Artikels oder den Weisungen des Kommissärs zuwiderhandelt, so macht dieser dem Gerichte davon Anzeige. Das Gericht kann nach Anhörung des Kommissärs und des Schuldners die bewilligte Stundung widerrufen.

27. Der Kommissär macht das Konkordatsbegehren und die Stundungsfristen durch Einrückung in das Amtsblatt des Kantons bekannt.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Begehrens ergeht an alle Gläubiger und an alle Diejenigen, welche Rechtsansprüche gegen den Schuldner geltend zu machen haben, die Aufforderung, den Gegenstand und den Betrag ihrer Ansprüche dem Kommissär binnen einer Frist von zwanzig Tagen an-

zugeben. Gleichzeitig wird denselben mitgetheilt, daß im Unterlassungsfalle ihre Rechtsansprüche zwar nicht hinfällig werden, sie selbst aber weder bei der Berechnung der für das Zustandekommen eines Konkordates erforderlichen Mehrheit mitgezählt, noch zur Versammlung der Gläubiger würden aufgeboden werden.

28. Nach Verfluß der in Art. 27 festgesetzten Frist ist der Schuldner über den Rechtsbestand der angemeldeten Ansprüche durch den Kommissär einzuvernehmen.

Hierauf beruft der Kommissär die Gläubiger, deren Ansprüche ihm begründet erscheinen, zusammen. Die Einladung soll sofort nach summarischer Prüfung der Eingaben und mindestens zehn Tage voraus erlassen werden.

29. Die Versammlung der Gläubiger wird unter dem Vorsitze des Kommissärs abgehalten. Derselbe erstattet einen Bericht über die Vermögenslage des Schuldners und theilt die Vorschläge mit, die der Schuldner behufs der Erzielung des Konkordates macht.

Vorbehältlich unabwendbarer Hindernisse ist der Schuldner gehalten, der Versammlung beizuwohnen und auf Verlangen Aufschlüsse zu ertheilen.

Der Entwurf des Konkordats ist in der Versammlung selbst mit den Unterschriften der zustimmenden Gläubiger zu versehen. Es kann jedoch die Zustimmung auch nachträglich, innerhalb zehn Tagen nach der Versammlung, erklärt werden.

Die im Sinne des Art. 20 ertheilte Zustimmung verpflichtet den Gläubiger nicht zur Annahme des endgültigen Entwurfs.

30. Ein Pfandgläubiger, der sich durch sein Pfand nicht hinreichend gesichert glaubt, kann vom Betreibungsbeamten die Schätzung desselben verlangen. Hat diese Schätzung stattgefunden, so nimmt der Pfandgläubiger für den durch das Pfand nicht gedeckten Betrag seiner Forderung am Konkordate Theil.

31. Wenn der Entwurf in der durch Art. 29 festgesetzten Zeit die erforderliche Zahl (Art. 32, Ziffer 1) der zustimmenden Erklärungen nicht erlangt hat, so setzt der Kommissär das Gericht hievon unverzüglich in Kenntniß. Das Gericht verfügt den Widerruf der Stundung und theilt dem Betreibungsbeamten die getroffene Verfügung mit.

Ist dagegen die gesetzliche Zahl erreicht, so übermittelt der Kommissär den Entwurf dem Gerichte und legt diesem sein Gutachten in Betreff der Bestätigung des Konkordates vor.

32. Das Gericht entscheidet beförderlich über die Bestätigung des Konkordats. Die Bestätigung kann nur erfolgen:

- 1) Wenn die zustimmenden Gläubiger zwei Drittheile aller in Berücksichtigung fallenden, nicht pfandversicherten und im Konkursfalle nicht privilegierten Gläubiger vertreten und gleichzeitig ihre Forderungen zwei Drittheile des Gesamtbetrages der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Forderungen ausmachen;
- 2) wenn der Schuldner nicht zum Nachtheil seiner Gläubiger unredliche oder von großer Leichtfertigkeit zeugende Handlungen begangen hat;
- 3) wenn die angebotene Summe in richtigem Verhältnisse zu den Hilfsmitteln des Schuldners steht;
- 4) wenn endlich die Vollziehung des Konkordates, sowie die vollständige Befriedigung der im Konkursfalle bevorzugten und auf ihr Vorzugsrecht nicht ausdrücklich verzichtenden Gläubiger hinlänglich sichergestellt erscheinen.

In Bezug auf bestrittene Ansprüche erkennt das Gericht, ob und in welchem Maße dieselben bei der Berechnung der gesetzlich geforderten Mehrheit mitgezählt werden sollen.

Tag und Stunde der gerichtlichen Verhandlung über das Konkordat werden im Amtsblatt des Kantons angezeigt.

Diejenigen Gläubiger, welche der Bestätigung des Konkordates sich widersetzen wollen, können die Gründe ihres Widerspruches vor Gericht geltend machen.

33. Das Urtheil, durch welches das Konkordat bestätigt oder verworfen wird, kann nicht weitergezogen werden.

34. Das gerichtlich bestätigte Konkordat ist für alle Gläubiger, auch für diejenigen, welche demselben nicht beigetreten sind oder unterlassen haben, ihre Ansprüche anzumelden, rechtsverbindlich; ausgenommen hievon sind allein die privilegierten Gläubiger, welche auf ihr Vorrecht nicht Verzicht leisten, und die Pfandgläubiger für den durch ihr Pfand gedeckten Forderungsbetrag.

35. Der Gläubiger darf bei Gefahr des Verlustes seiner Rechte gegen Bürgen oder Mitschuldner dem Konkordate nicht beitreten, wenn er dieselben nicht spätestens zehn Tage vor der Gläubigerversammlung (Art. 29) zur Zahlung aufgefordert hat. Kommen Bürgen oder Mitschuldner dieser Aufforderung bis zum Tage der Gläubigerversammlung nicht nach, so kann der Gläubiger die Zustimmung zum Konkordate unbeschadet seiner Rechte gegen dieselben erklären.

36. Der gerichtliche Entscheid ist im Amtsblatt bekannt zu machen und dem Betreibungsbeamten mitzutheilen.

Wird das Konkordat nicht bestätigt, so widerruft das Gericht die Stundung.

37. Sofern der Schuldner die von ihm im Konkordate übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, hat jeder Gläubiger das Recht, vom Gerichte die Aufhebung desselben zu verlangen.

38. Ein Versprechen, durch welches der Schuldner einem Gläubiger eine Leistung über den auf Grund des Konkordats ihm zukommenden Betrag hinaus zusichert, ist ungültig.

Außerdem hat jeder Betheilte das Recht, beim Gerichte den Widerruf eines auf unredliche Weise zu Stande gekommenen Konkordates zu verlangen.

39. Der Schuldner wird durch Erfüllung des Konkordats von jeder weiteren Verpflichtung gegenüber seinen Gläubigern befreit; vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen des Konkordats, sowie die Rechte der auf ihr Privileg nicht verzichtenden Gläubiger und der Pfandgläubiger bis zum Werthbetrage des Pfandes.

40. Nach der Konkurseröffnung kann ein Schuldner die in Art. 23 vorgesehene Stundung nicht begehren; eine Verhandlung der Gläubiger über den Konkordatsvorschlag findet in diesem Falle frühestens in der Gläubigerversammlung statt, welche der Prüfung der Konkurseingaben folgt (Art. 249).

Wenn der in Konkurs gerathene Schuldner ein Konkordat vorschlägt, so wird der Antrag vom Konkursverwalter der Gläubigerversammlung mitgetheilt.

Erlangt der Antrag die Zustimmung von zwei Drittheilen der anerkannten nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Gläubiger und ist auch die weitere Bedingung erfüllt, daß die zustimmenden Gläubiger über zwei Drittheile der auf ihre Gläubigerklasse entfallenden Gesamtforderungssumme verfügen, so reicht der Konkursverwalter den Antrag, in Begleit eines Gutachtens über dessen Annehmbarkeit, dem Gerichte ein. Vorbehältlich anderweitiger Schlußnahmen der Gläubiger und mit Ausnahme dringlicher Vorkehrungen werden in diesem Falle weitere Liquidationshandlungen einstweilen nicht vorgenommen.

Die Artikel 32, 33, 34, 35, 38 und 39 finden entsprechende Anwendung.

Das gerichtliche Erkenntniß wird dem Konkursverwalter mitgetheilt. Lautet dasselbe auf Verwerfung des Konkordates, so setzt der Verwalter die Gläubiger durch Kreisschreiben hievon in Kenntniß; lautet es auf Bestätigung, so wird nach Art. 276 verfahren.

Vierter Titel.

Anfechtungsklage.

41. Zur Anstellung der Anfechtungsklage ist berechtigt:

- 1) Jeder Gläubiger, welchem bei einer Betreibung auf Pfändung Mangels pfändbarer Habe des Schuldners ein Leerer Pfandschein zugestellt worden ist (Art. 108);
- 2) die Konkursmasse oder, für sich selbst handelnd, die im Konkurse angemeldeten Gläubiger im Falle des Art. 270.

Die Anfechtungsklage kann in den in Art. 42 bis 46 aufgezählten Fällen angehoben werden.

Sie verjährt durch Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkte, in welchem die anfechtbare Handlung begangen worden ist.

42. Anfechtbar sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vornahme, alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem andern Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen oder gewisse Gläubiger zu begünstigen, vorgenommen hat.

43. Insbesondere sind anfechtbar:

- 1) Bestellung eines Pfandes, einer Hypothek oder einer Gült zur Sicherung früher entstandener Verpflichtungen;
- 2) Tilgung einer Schuld auf andere Weise als durch Baarzahlung oder durch Uebergabe von Handelspapieren.
- 3) Zahlung einer nicht verfallenen Schuld.

Ist eine der in Ziffer 1--3 erwähnten Rechtshandlungen vom Schuldner im Laufe des letzten Jahres vor der Ausfertigung eines leeren Pfandscheines oder vor der Eröffnung des Konkurses vorgenommen worden, so genügt zur Begründung der Anfechtungsklage der Nachweis, daß der Schuldner im Zeitpunkt der Handlung überschuldet war.

Die Aufhebung des angefochtenen Rechtsgeschäftes wird jedoch nicht ausgesprochen, wenn Derjenige, welchem das Geschäft zum Vortheile gereicht, die Vermögenslage des Schuldners nicht gekannt hat.

44. Die in Art. 43, Ziffern 1, 2 und 3, aufgezählten Handlungen sind in allen Fällen als rechtlich ungültig zu erklären, wenn sie innerhalb der letzten zwei Monate vor Eröffnung des Konkurses vorgenommen worden sind.

45. Schenkungen und anderweitige unentgeltliche Verfügungen sind ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Vornahme anfechtbar.

Liegt jedoch eine solche Rechtshandlung um mehr als ein Jahr hinter der Ausstellung eines leeren Pfandscheines oder hinter der Eröffnung des Konkurses zurück, so kann sie nur auf den Nachweis, daß der Schuldner im Zeitpunkte der Vornahme überschuldet war und seine Vermögenslage kannte, als ungültig erklärt werden.

War dem Bedachten die Ueberschuldung des Schenkers unbekannt, so ist er nur bis auf den Betrag seiner Bereicherung zur Rückerstattung verpflichtet.

46. Den Schenkungen sind zweiseitige Rechtsgeschäfte, wie Veräußerung von Liegenschaften oder beweglichen Sachen, gleichzustellen, bei welchen dem Schuldner eine Gegenleistung gemacht wurde, die zu seiner eigenen Leistung in einem ihm nachtheiligen erheblichen Mißverhältnisse steht.

47. Die Anfechtungsklage äußert ihre Wirkung nur gegen diejenigen Personen, welche mit dem Schuldner selbst Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben. Rechte, die von diesen Personen gutgläubigen Dritten an Vermögensgegenständen des Schuldners übertragen worden sind, werden durch die Anfechtungsklage nicht berührt.

Zweites Buch.

Schuldbetreibung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Arten der Schuldbetreibung.

48. Die Schuldbetreibung beginnt mit Zustellung eines Zahlungsbefehles an den Schuldner und wird, je nach der Person des Schuldners, entweder auf dem Wege der Pfändung oder auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt.

49. Die Betreibung vollzieht sich auf dem Wege des Konkurses, wenn der Schuldner im Zeitpunkte des Betreibungsbegehrens im Handelsregister eingeschrieben ist:

- 1) Als Inhaber einer Einzelfirma (O. 865, Abs. 2 und 4);
- 2) als Mitglied einer Kollektivgesellschaft (O. 553);
- 3) als unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft oder als Kommanditär (O. 591);
- 4) als Mitglied des Vorstandes einer Kommanditaktiengesellschaft (O. 676);
- 5) als Kollektivgesellschaft (O. 552);
- 6) als Kommanditgesellschaft (O. 590);
- 7) als Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft (O. 623 und 676);
- 8) als Genossenschaft (O. 678);
- 9) gemäß O. 865, Absatz 1.

50. Der Konkursbetreibung unterliegen für die betreffende Forderung, auch wenn sie im Handelsregister nicht eingetragen sind:

- 1) Diejenigen, welche im Augenblicke, wo die Forderung gegen sie entstanden ist, eingetragen waren;
- 2) diejenigen, welche als Erben betrieben werden für eine Forderung, in Bezug auf welche der Erblasser der Betreibung auf Konkurs unterstellt gewesen wäre.

§1. In allen andern Fällen geht die Betreibung auf dem Wege der Pfändung vor sich.

Uebersdies ist die Betreibung für öffentliche Steuern und Abgaben, gleichviel ob der Schuldner im Handelsregister eingetragen sei oder nicht, ausschließlich auf Pfändung zu richten (Art. 193).

Für pfandversicherte Forderungen geht die Betreibung in erster Linie auf Pfandvollstreckung, sofern die Forderung nicht auf einem Wechsel oder Check beruht (Art. 121 und 173).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 182.

II. Anhebung der Betreibung.

§2. Das Begehren um Anhebung einer Betreibung ist schriftlich an den zuständigen Betreibungsbeamten zu richten. In demselben sind anzugeben:

- 1) Der Name und der Wohnort des Gläubigers und des Schuldners;
- 2) die Schuldsumme in gesetzlicher Schweizerwährung, mit Buchstaben geschrieben;
- 3) der Forderungstitel und dessen Datum; beim Mangel eines Titels der Grund der Forderung;
- 4) das vom Gläubiger gewählte Domizil, sofern er außerhalb der Schweiz wohnt; dasselbe muß in dem Kantone, in welchem die Betreibung angehoben werden soll, sich befinden; im Falle mangelnder Bezeichnung wird angenommen, das Domizil befinde sich im Amtlokal des Betreibungsbeamten.

Der Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß ihm auf einem von ihm vorzulegenden Doppel der Empfang des Betreibungsbegehrens bescheinigt werde.

53. Derjenige, welcher die Vornahme einer Betreibungshandlung verlangt, hat die Kosten für diese und für sämtliche folgenden, vom Beamten ohne neues Begehren des Gläubigers vorzunehmenden Betreibungshandlungen vorzuschießen. Bevor der Vorschuß geleistet ist, kann der Beamte zur Vornahme der entsprechenden Betreibungshandlung nicht angehalten werden. Der Beamte soll, wenn der Vorschuß nicht geleistet ist, den Gläubiger von der einstweiligen Unterlassung der verlangten Vorkehrung benachrichtigen. Im Uebrigen kann dem Gläubiger keinerlei Sicherheitsbestellung (Kaution) auferlegt werden.

Der Kostentarif wird vom Bundesrathe festgestellt.

54. Die vorgeschossenen Betreibungskosten können vom Gläubiger auf den ersten Zahlungen des Schuldners angerechnet werden.

Wird nach Anhebung der Betreibung die Forderung sammt Kosten bezahlt, so ist der Gläubiger verpflichtet, auf Verlangen des Schuldners außer der Quittung eine besondere Erklärung darüber auszustellen, daß die Betreibung aufgehoben sei und vom zuständigen Beamten in den Büchern als erledigt bezeichnet werden könne.

III. Gerichtsstand und Kompetenz.

55. Für persönliche Ansprachen an einen aufrecht stehenden, in der Schweiz wohnenden Schuldner ist das Betreibungsbegehren beim Betreibungsamte des Wohnortes des Schuldners anzubringen.

Steht der Schuldner unter Vormundschaft oder liegt sein Vermögen in vormundschaftlicher Verwaltung (Kuratel), so ist die Betreibung am Wohnorte des Vormundes oder Verwalters zu führen.

Ist ein Schuldner, der einen Vormund oder vormundschaftlichen Verwalter haben sollte, ohne einen solchen, so erfolgt die Betreibung am Amtssitze derjenigen Behörde, welcher die Ernennung des Vormundes oder Verwalters

oder die einstweilige Sorge für die Vermögensverhältnisse des Schuldners obliegt, und es sind ihr die Betreibungsakte zuzustellen.

In den Fällen der Art. 34 und 35 des Obligationenrechts kann die Betreibung nach Wahl des Gläubigers am Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters oder am persönlichen Wohnorte des Schuldners geführt werden.

56. Juristische Personen und Gesellschaften mit vermögensrechtlicher Selbstständigkeit sind für persönliche Forderungen da zu betreiben, wo sich der Hauptsitz ihrer Verwaltung befindet.

57. Juristische Personen, Gesellschaften und Einzelpersonen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihrer geschäftlichen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung (Filiale) besitzen, können für Forderungen, welche die Zweigniederlassung betreffen, auch am Orte dieser letztern betrieben werden.

Die Konkursandrohung und die Konkurseröffnung sind indessen am Hauptdomizil des Schuldners zu verlangen, sofern sich dasselbe in der Schweiz befindet.

58. Hat der Schuldner für die Erfüllung einer Verbindlichkeit ein von seinem Wohnort verschiedenes Domizil (Spezialdomizil) erwählt, so kann er auf Grund dieser Verbindlichkeit an letztem Orte betrieben werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Konkursandrohung und die Konkurseröffnung am ordentlichen Wohnsitze des Schuldners erfolgen, sofern derselbe in der Schweiz sich befindet.

59. Schuldner, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben oder nicht aufrecht stehend sind, können entweder da belangt werden, wo sie sich aufhalten oder Vermögensstücke besitzen, oder da, wo die bezügliche Verbindlichkeit erfüllt werden soll.

60. Gegen eine unvertheilte Erbschaft soll die Betreibung da angehoben werden, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes belangt werden konnte.

61. Haftet für die Forderung ein Faustpfand, so kann die Betreibung nach der Wahl des Gläubigers entweder am Wohnorte des Schuldners oder am Orte, wo sich das Pfand oder der werthvollste Theil desselben befindet, geführt werden.

Für grundversicherte Forderungen findet die Betreibung nur an demjenigen Orte statt, wo das verpfändete Grundstück liegt. Sofern die Betreibung sich auf mehrere in einem und demselben Kantone gelegene Grundstücke bezieht, ist dieselbe in demjenigen Kreise vorzunehmen, in welchem das werthvollste Grundstück sich befindet.

IV. Betreibungsakte und Zustellungen.

62. Die zur Durchführung der Betreibung erforderlichen Mahnungen und Androhungen (Betreibungsakte) sind schriftlich zu erlassen und doppelt auszufertigen. Das eine Doppel wird dem Schuldner, das andere, unmittelbar nach der Bestreitung oder nach Ablauf der Bestreitungsfrist (Art. 77), dem Gläubiger zugestellt.

Auf beiden Doppel n hat der Beamte mit seiner Unterschrift zu bescheinigen, an welchem Tage und an wen die Zustellung erfolgt sei.

63. Die beiden Doppel sollen gleichlautend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet im Zweifel der Inhalt desjenigen Doppels, welches sich in den Händen des Schuldners befindet.

64. Die Eintragungen in den Protokollen der Betreibungsbeamten betreffend deren Amtsverrichtungen (Zustellungen, Entgegennahme von Rechtsvorschlägen u. s. f.) bilden für die bezüglichen Akte vollen Beweis; es kann jedoch durch

Gegenbeweis die Unrichtigkeit der protokollarischen Eintragung dargethan werden.

65. Werden mehrere Mitschuldner für dieselbe Forderung gleichzeitig betrieben, so ist jedem derselben ein besonderer Betreibungsakt zuzustellen, ausgenommen wenn mehrere Mitschuldner durch dieselbe Person vertreten sind. Vorbehaltlich der durch die Post vermittelten Zustellungen wird dem Gläubiger nur Ein Akt eingehändigt, auf welchem die Zustellung an sämtliche Mitschuldner bescheinigt ist.

66. Die Zustellungen werden durch den Betreibungsbeamten oder seine Gehülfen vorgenommen.

Dieselben können auch durch die Post geschehen.

67. Die Betreibungsakte sind wo möglich dem Schuldner persönlich zuzustellen.

Wenn der Schuldner weder in seiner Wohnung, noch an dem Orte, wo er sich zur Ausübung seines Berufes aufzuhalten pflegt, angetroffen wird, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen seiner Angestellten, nöthigenfalls, sofern sich die Besorgung von ihr erwarten läßt, auch an eine im gleichen Hause wohnende oder im gleichen Arbeitslokal beschäftigte Person geschehen.

Ist keine der erwähnten Personen anzutreffen, so wird der Akt an der Thüre befestigt oder zuhanden des Schuldners einem Gemeinde- oder Polizeibeamten übergeben.

68. Wird eine juristische Person oder eine Gesellschaft belangt, so geschieht die Zustellung des Betreibungsaktes wie folgt:

- 1) Wenn die Betreibung gegen eine Gemeinde, einen Kanton oder die Eidgenossenschaft gerichtet ist, an den Präsidenten der vollziehenden Behörde oder an dessen Stellvertreter;

- 2) wenn die Betreibung gegen eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder einen im Handelsregister gemäß O. 716 eingetragenen Verein gerichtet ist, an ein Mitglied der Direktion oder an einen Prokuratör;
- 3) wenn die Betreibung gegen eine anderweitige juristische Person gerichtet ist, an den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Direktion oder an den Verwalter.
- 4) wenn die Betreibung gegen eine Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gerichtet ist, an einen zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter oder an einen Prokuristen.

69. Werden die in Art. 68 genannten Personen in ihrem Geschäftslokal nicht angetroffen oder sind sie verhindert, die Zustellung entgegenzunehmen, so kann diese in rechtsgültiger Weise auch an einen andern im Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Angestellten erfolgen.

70. Wird die Betreibung an dem vom Schuldner erwählten Spezialdomizil geführt, so sind die Betreibungsakte der von ihm bezeichneten Person oder in dem von ihm bestimmten Lokal abzugeben. Mangels einer solchen Bezeichnung vermittelt auf Ersuchen des Beamten des Betreibungsortes der Beamte des wirklichen Wohnsitzes des Schuldners die Zustellung, vorausgesetzt, daß der Schuldner in der Schweiz einen bekannten Wohnsitz hat.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn für eine durch Faustpfand oder Grundpfand gesicherte Forderung am Orte der gelegenen Sache Betreibung angehoben ist (Art. 61).

71. Ist der Wohnort des Schuldners unbekannt, so geschieht die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung findet durch Einrückung in das kantonale Amtsblatt statt; in wichtigen Fällen kann sie überdies in Tagesblätter eingerückt werden.

72. Ist der Wohnsitz eines im Auslande wohnenden Schuldners zwar bekannt, aber die Zustellung durch Vermittelung der dortigen Behörden nicht zu erlangen oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten, Verzögerungen oder Kosten verbunden, so kann die Zustellung direkt durch die Post bewerkstelligt werden.

Das Datum der Aufgabe zur Post wird als Datum der Zustellung angesehen.

73. In den Fällen der Art. 70, 71 und 72 kann der Betreibungsbeamte die Fristen den Umständen gemäß verlängern.

74. Verändert der Betriebene nach Zustellung des Zahlungsbefehls seinen Wohnort, so hat der Gläubiger die Wahl, die Betreibung da, wo sie angehoben wurde, fortzusetzen oder an dem neuen Wohnorte von dem Punkte an weiter zu führen, wo sie unterbrochen wurde.

Im erstern Falle sind dem Schuldner, sofern er einen festen und bekannten Wohnsitz in der Schweiz hat, die erforderlichen Mittheilungen auf Ersuchen des Beamten des Betreibungsortes durch Vermittelung des Betreibungsbeamten des neuen Wohnortes zu machen.

V. Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag.

75. Der Betreibungsbeamte fertigt für jedes Betreibungsbegehren einen Zahlungsbefehl aus.

Der Zahlungsbefehl ist zu datiren und mit der Unterschrift des Betreibungsbeamten zu versehen; er soll enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten;
- 2) den Namen und den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schuldners;
- 3) die Schuldsumme in gesetzlicher Schweizerwährung, mit Buchstaben geschrieben, sowie die Bezeichnung

- des Forderungstitels, beziehungsweise, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Grundes der Forderung; bei verzinslichen Forderungen die Angabe des Zinsfußes und des Tages, seit welchem der Zins verlangt wird;
- 4) die Aufforderung, den Gläubiger binnen zwanzig Tagen für Forderung und Kosten zu befriedigen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen;
 - 5) die Mittheilung, daß der Schuldner eine allfällige Bestreitung der Forderung oder des Betreibungsrechtes entweder sofort bei der Zustellung dem zustellenden Beamten oder Angestellten oder innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung dem Betreibungsbeamten zu erklären habe, ansonst die Betreibung ihren Fortgang nehme;
 - 6) das vom Gläubiger gewählte Domizil, wenn derselbe außerhalb der Schweiz wohnt

76. Der Zahlungsbefehl ist nach Eingang des Betreibungsbegehrens binnen drei Tagen dem Schuldner zu zustellen oder binnen zwei Tagen der Post zu übergeben.

Wenn der Beamte mehrere gegen den nämlichen Schuldner gerichtete Betreibungsbegehren in Händen hat, so ist er gehalten, die sämtlichen Zahlungsbefehle gleichzeitig zuzustellen.

In keinem Falle darf ein später eingegangenes Begehren vor einem frühern vollzogen werden.

77. Will der Schuldner die Forderung oder das Betreibungsrecht des Gläubigers ganz oder theilweise bestreiten, so hat er dieß entweder bei der Zustellung des Zahlungsbefehls dem zustellenden Beamten oder Angestellten oder innerhalb der nächsten zehn Tage dem Betreibungsbeamten mündlich oder schriftlich zu erklären.

Durch die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze soll bestimmt werden, in welcher Weise die Bestreitung stattzufinden hat, wenn der Zahlungsbefehl dem Schuldner durch die Post übergeben wird.

78. Wird nicht die ganze Forderung bestritten, so ist der bestrittene und der anerkannte Betrag genau anzugeben.

Die Bestreitung (Rechtsvorschlag) ist sowohl im Register des Betreibungsbeamten einzutragen, als auch auf dem für den Gläubiger bestimmten Doppel des Zahlungsbefehls vorzumerken; dem Schuldner soll auf Verlangen Bescheinigung darüber ertheilt werden.

Derjenige, welcher Recht vorschlägt, ist nicht verpflichtet, die Gründe der Bestreitung anzugeben; thut er es dennoch, so ist er bei einer spätern Verhandlung nicht auf diese Gründe beschränkt.

79. Nach Ablauf der im Art. 77 vorgesehenen zehntägigen Frist kann ein Rechtsvorschlag noch bis zur Steigerung oder Konkureröffnung angebracht werden, wenn der Grund desselben erst seither entstanden und urkundlich nachgewiesen ist, oder wenn der Schuldner darthut, daß er ohne seine Schuld an der rechtzeitigen Geltendmachung des Rechtsvorschlags verhindert war. In beiden Fällen muß jedoch die Bestreitung binnen drei Tagen seit dem Bekanntwerden des Bestreitungsgrundes oder dem Aufhören des Hindernisses erfolgen.

Der Schuldner hat den Rechtsvorschlag in Anwendung dieses Artikels mit gleichzeitiger Einlegung der Beweismittel beim zuständigen Gerichte anzubringen; nach Einvernahme der Parteien wird vom Gerichte über die Zulassung des Rechtsvorschlages entschieden; eine Weiterziehung der Sache findet nicht statt.

80. Auf Verlangen des Schuldners soll der Gläubiger aufgefordert werden, innerhalb der Bestreitungsfrist den Forderungstitel im Amtslokal des Betreibungsbeamten zur Einsicht aufzulegen.

Kommt der Betreibende dieser Aufforderung nicht nach, so wird zwar der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; es kann aber der Richter diesen Umstand bei seinem Entscheide über die Prozeßkosten in Berücksichtigung ziehen.

81. Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung. Bestreitet jedoch der Schuldner nur einen Theil der Forderung, so kann die Betreibung für den Rest ungehindert fortgesetzt werden.

82. Der Gläubiger hat zur Beseitigung des Rechtsvorschlages den ordentlichen Prozeßweg zu betreten.

Gründet sich indessen die Forderung auf ein vollstreckbares gerichtliches Urtheil oder auf eine andere beweiskräftige Urkunde, wie z. B. eine schriftliche Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger im beschleunigten Prozeßverfahren die Aufhebung des Rechtsvorschlages und die Anerkennung seines Anspruches (Rechtsöffnung) verlangen.

In diesem Falle werden die Parteien auf kurz bemessenen Termin vor Gericht geladen, und es erfolgt in Anwendung des beschleunigten Verfahrens der Urtheilsspruch gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel.

Gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkennungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urtheilen gleichzuachten.

83. Gründet sich die Betreibung auf ein vollstreckbares Urtheil einer eidgenössischen Gerichtsbehörde oder eines Gerichtes des Kantons, wo sie angehoben ist, so findet die Rechtsöffnung statt, wenn nicht der Betriebene den sofortigen schriftlichen Nachweis erbringt, daß die Schuld seit Erlaß des Urtheils durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt worden oder daß sie verjährt sei.

Handelt es sich um ein in einem andern Kantone erlassenes vollstreckbares Urtheil, so kann der Betriebene überdies die Kompetenz des Gerichtes, von welchem das Urtheil ausgegangen ist, bestreiten oder die Einwendung erheben, daß er nicht regelmäßig vorgeladen worden oder nicht gesetzlich vertreten gewesen sei; es liegt dann dem Gläubiger ob, diese Einreden zu beseitigen.

Gegenüber einem Urtheil, das in einem Staat erlassen ist, mit welchem die Schweiz einen Vertrag über gegenseitige

Vollziehung gerichtlicher Urtheile geschlossen hat, kann der Betriebene die Einreden geltend machen, welche im Staatsvertrage vorgesehen sind.

84. Gründet sich die Betreibung auf eine anderweitige beweiskräftige Urkunde, so kann der Betriebene außer den Einreden, die sich auf die Gültigkeit oder die Beweiskraft der Urkunde beziehen, auch andere Einwendungen vorbringen, sofern er dieselben sofort glaubhaft zu machen vermag.

Geschäftsbücher und Hausbücher sind nicht als beweiskräftige Urkunden im Sinne dieses Artikels anzusehen.

85. Das Gericht kann, wenn das Begehren um Rechtsöffnung im beschleunigten Verfahren gestellt ist, in der Sache selbst erkennen.

Bestehen aber über die Berechtigung des klägerischen Anspruches Zweifel, welche im beschleunigten Verfahren nicht gehoben werden können, so verweigert das Gericht die Rechtsöffnung und verweist den Kläger auf den Weg des ordentlichen Prozesses.

86. Demjenigen, welcher den Rechtsvorschlag unterlassen und infolge dessen eine Nichtschuld bezahlt hat, bleibt vorbehalten, innerhalb sechs Monaten nach der Zahlung auf dem ordentlichen Prozeßwege den bezahlten Betrag zurückzufordern, sofern die Betreibung nicht auf ein gerichtliches Urtheil gegründet war.

In Abweichung von Art. 72 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht wird dieses Rückforderungsrecht von keiner andern Voraussetzung als dem Nachweise der Nichtschuld abhängig gemacht.

87. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf die Schnelle Konkursbetreibung nicht anwendbar.

VI. Betreibungsferien und Rechtsstillstand.

88. Mit Ausnahme dringlicher Fälle dürfen Betreibungshandlungen weder an Sonntagen, noch an staatlich anerkannten Festtagen, noch außer den üblichen Geschäftsstunden vorgenommen werden.

89. In der Woche vor Ostern, vor Pfingsten, vor dem eidgenössischen Betttag und vor Weihnachten sollen alle Zustellungen und Vollziehungshandlungen in Betreibungssachen unterbleiben.

Diese Bestimmung findet auf die Schnelle Konkursbetreibung keine Anwendung.

90. Gegen Bürger, die sich im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste befinden, sowie gegen die unter deren väterlicher, ehelicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Personen können während der Dauer des Militärdienstes weder Zustellungen noch Vollziehungshandlungen stattfinden.

Diese Bestimmung ist auf militärische Angestellte, z. B. Instruktoren, während des Instruktionsdienstes nicht anwendbar.

91. Während einer den Erben für Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft eingeräumten bestimmten Ueberlegungsfrist können weder gegen die Erbmasse noch gegen die Erben Zustellungen oder Vollstreckungshandlungen wegen der Erbschaftsschulden vorgenommen werden.

Jedoch werden Betreibungen für pfandversicherte Forderungen durch diese Bestimmung nicht berührt und die Erben können sich auf solche Forderungen einlassen, ohne daß der Erbschaftsantritt daraus gefolgert werden dürfte.

92. Hat ein verhafteter Schuldner keinen Vertreter und ist auch die Vormundschaftsbehörde nicht verpflichtet einen solchen zu ernennen, so muß dem Schuldner vom

Betreibungsbeamten eine Frist gewährt werden, um sich einen Vertreter zu bestellen. Die Betreibung kann erst nach Ablauf dieser Frist angehoben werden.

93. In Bezug auf die durch die Artikel 89 bis 92 zeitweise ausgeschlossenen Handlungen ist während der betreffenden Zeit der Fristenlauf gehemmt.

Zweiter Titel.

Betreibung auf Pfändung und Pfandvollstreckung.

I. Verfahren bei nicht pfandversicherten Forderungen.

94. Für nicht pfandversicherte Forderungen wird die Pfändung gemäß den nachstehenden Bestimmungen vorgenommen.

95. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls oder im Falle eines Rechtsvorschlags nach endgültiger Beseitigung desselben kann der Gläubiger während der Dauer eines Jahres vom Betreibungsbeamten die Vornahme der Pfändung verlangen.

96. Sofern der Gläubiger seine Forderung durch ein vollstreckbares gerichtliches Urtheil, durch einen gerichtlichen Vergleich oder eine gerichtliche Anerkennung belegt, kann er mit Ermächtigung des Gerichts die sofortige Pfändung verlangen, ohne den Ablauf der Bestreitungsfrist abwarten zu müssen. In diesem Falle hemmt der Rechtsvorschlag nicht den Gang der Betreibung, sondern schiebt nur den Zeitpunkt hinaus, in welchem die Verwerthung der gepfändeten Gegenstände stattfinden kann.

Hat der Schuldner Recht vorgeschlagen, so kann er vom Gerichte die Ansetzung einer kurzen Frist verlangen, innerhalb welcher der Gläubiger das Begehren um Rechts-

öffnung anhängig zu machen hat, widrigenfalls die Pfändung dahinfällt.

97. Innerhalb drei Tagen nach Empfang des Begehrens hat der Betreibungsbeamte die Pfändung zu vollziehen oder durch sein Personal vollziehen zu lassen.

Alle Pfändungsbegehren, welche gegen einen und denselben Schuldner eingelaufen und unerledigt sind, sollen gleichzeitig vollzogen werden.

Pfändungsbegehren, die innerhalb zehn Tagen nach Vollzug einer Pfändung einlaufen, nehmen an derselben Theil. Es ist daher in diesem Falle keine neue Pfändung vorzunehmen, sondern nur die frühere Pfändung zu ergänzen, soweit dies zur Deckung der sämtlichen pfändenden Gläubiger erforderlich ist.

Bei einer spätern Pfändung dagegen können bereits gepfändete Gegenstände nur für einen allfälligen Mehrwerth in Anspruch genommen werden.

98. Der Betreibungsbeamte hat die gepfändeten Gegenstände zu schätzen.

Es sollen nicht mehr Vermögensstücke gepfändet werden, als nöthig ist, um die bei der Pfändung beteiligten Gläubiger für ihre Forderungen sammt Zinsen und Kosten zu befriedigen.

99. Zunächst ist das bewegliche Vermögen des Schuldners mit Einschluß seiner Guthaben zu pfänden. Unbewegliches Vermögen darf nur in folgenden Fällen gepfändet werden:

- 1) Wenn kein pfändbares bewegliches Gut vorhanden ist;
- 2) wenn das pfändbare bewegliche Gut zur Deckung der Forderung nicht ausreicht;
- 3) wenn der Gläubiger und der Schuldner die Pfändung von unbeweglichem Gut verlangen.

Im Uebrigen soll der Beamte, soweit dies thunlich ist, die Interessen des Gläubigers sowohl, als des Schuldners

berücksichtigen und insbesondere entbehrliche Vermögensstücke vor den weniger entbehrlichen pfänden.

100. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

- 1) Die dem Schuldner und seiner Familie zum nothwendigen persönlichen Gebrauche dienenden Kleider, Effekten und Betten;
- 2) das unentbehrliche Kochgeschirr und die nothwendigsten Hausgeräthe;
- 3) die Werkzeuge, Instrumente und Bücher, welche dem Schuldner und den Seinen zur Ausübung ihres Berufes, ihrer Kunst oder ihres Handwerkes unentbehrlich sind;
- 4) die dem Schuldner und seiner Familie für einen Monat nothwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
- 5) die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände, sowie das Dienstpferd eines Militärpflichtigen;
- 6) das Soldguthaben der Milizen;
- 7) die gerichtlich zugesprochenen oder durch freigebige Verfügung als unpfändbar erklärten Alimentationsguthaben und Leibrenten (O. 521);
- 8) die Pensionsguthaben von Bürgern, die im schweizerischen Militärdienst invalid geworden sind, sowie Pensionsguthaben von Invaliden der inländischen Gendarmerie oder von Hinterlassenen Derer, die im schweizerischen Militär- oder Gendarmeriedienst verunglückt sind;
- 9) die periodischen Unterstützungen von Seiten der Hilfs-, Kranken- und Armenkassen;
- 10) die Pensionsguthaben und Entschädigungsbeträge, welche wegen Körperverletzung dem Verletzten oder, im Falle seines Todes, seinen Angehörigen zuerkannt sind.

101. Hängende oder stehende Früchte können nicht gepfändet werden:

- 1) Auf den Wiesen vor dem 1. April;
- 2) auf den Feldern vor dem 1. Juli;
- 3) in den Rebgebänden vor dem 1. September.

Der Betreibungsbeamte besorgt selbst oder durch einen Verwalter die Einheimsung der Ernten.

Die Verwerthung darf nicht vor der Reife stattfinden.

Eine vor den oben angeführten Tagen vorgenommene Veräußerung oder Abtretung der Ernte kann dem pfändenden Gläubiger nicht entgegengesetzt werden.

102. Lohn Guthaben, Gehalte und Dienst Einkommen irgend welcher Art, Nutznießungen, Alterspensionen, Renten von Versicherungs- und Alterskassen können gegen den Willen des Schuldners nur für den monatlich Fr. 150 übersteigenden Betrag gepfändet werden.

Ist jedoch die Betreibung für Unterhaltungsgelder (Alimentationsforderungen) oder für Ansprachen wegen Lieferung von unbedingt nothwendigen Gegenständen angehoben, so kann die Pfändung sich bis auf den monatlich Fr. 50 übersteigenden Betrag der in Absatz 1 aufgezählten Einkünfte erstrecken.

Die Pfändung darf frühestens einen Monat vor Verfall stattfinden.

Eine vor Verfall vorgenommene Abtretung kann der Pfändung nicht entgegengesetzt werden.

103. Gegenstände, an denen ein Pfandrecht oder ein Retentionsrecht haftet, können zu Gunsten anderer Gläubiger nur für ihren Mehrwerth gepfändet werden.

Wenn der Betreibungsbeamte bewegliche Gegenstände in seinen Gewahrsam nimmt, so wird angenommen, er besitze dieselben als Vertreter der mit einem Vorzugsrecht ausgerüsteten Gläubiger.

Das Ergebnis der Verwerthung der gepfändeten Gegenstände wird in erster Linie zur Befriedigung der mit einem Pfand- oder Retentionsrecht versehenen Gläubiger verwendet, ohne daß dieselben zu diesem Behufe eine Betreibungshandlung vorzunehmen haben.

104. Der Schuldner ist verpflichtet, dem pfändenden Beamten seine Vermögensstücke, soweit dies zur Vornahme einer genügenden Pfändung erforderlich ist, anzugeben, mit Einschluß derjenigen Gegenstände, welche sich nicht in seinem Besitz befinden, sowie seiner Forderungen und Rechte gegenüber Dritten.

105. Zur Vornahme der Pfändung sind dem Beamten, soweit dies erforderlich ist, die Räumlichkeiten und Behältnisse, über welche der Schuldner verfügt, zu öffnen. Hierbei kann nöthigenfalls die Hülfe der Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

Wenn der Schuldner nicht selbst anwesend ist, so wird ein Polizeibeamter oder ein Gemeindevorsteher zugezogen.

106. Liegen die Vermögensstücke außerhalb des Kreises, in welchem die Betreibung angehoben wurde, so ist die Pfändung durch Vermittelung des Beamten, der den Zahlungsbefehl ausgestellt hat, bei dem Betreibungsbeamten des Orts, wo die Vermögensstücke sich befinden, nachzusuchen.

107. Ueber jede Pfändung wird vom vollziehenden Beamten oder Angestellten ein mit seiner Unterschrift zu versehendes Protokoll (Pfändungsakt) aufgenommen, in welchem die genaue Bezeichnung der gepfändeten Vermögensstücke und deren Schätzung enthalten sein soll.

Ist nicht genügendes oder gar kein pfändbares Vermögen vorhanden, so soll dieser Umstand im Pfändungsakt bescheinigt werden.

Im Pfändungsakte sind überdies allfällige Ansprüche Dritter vorzumerken.

108. Der Pfändungsakt ist dem Gläubiger binnen drei Tagen nach der Pfändung zuzustellen. Wenn nicht genügende oder keine pfändbare Habe vorhanden war, so stellt der Betreibungsbeamte dem Gläubiger darüber eine Bescheinigung aus (Leerer Pfandschein).

109. War der Schuldner bei der Pfändung nicht anwesend, so soll ihn der Betreibungsbeamte von derselben mit Angabe der gepfändeten Gegenstände ohne Verzug benachrichtigen.

110. Werden im Besitz des Schuldners befindliche Gegenstände als Eigenthum dritter Personen bezeichnet oder von Dritten als ihr Eigenthum oder Pfand angesprochen, so kann der pfändende Beamte, sofern es zur Deckung der Forderung nöthig ist, solche Gegenstände gleichwohl pfänden, er soll aber im Pfändungsakte den Rechtsanspruch vorkennen.

Erklärt der Schuldner oder Gläubiger binnen zehn Tagen nach Vornahme der Pfändung oder nach Zustellung des Pfändungsaktes, daß er den Anspruch des Dritten nicht anerkenne, so setzt der Betreibungsbeamte Diesem eine Frist von zwanzig Tagen, um Klage zu erheben. Wenn der Dritte innerhalb dieser Frist nicht Klage erhebt, so wird angenommen, er verzichte auf seinen Anspruch.

Die Klage des Dritten ist beim Gerichte der gelegenen Sache anzustellen.

111. Ein Dritter, dem nicht gemäß Art. 110 Frist zur Klaganhebung gesetzt worden, oder der beweist, daß ihm die Aufforderung nicht rechtzeitig bekannt geworden ist, kann seinen Anspruch an der gepfändeten Sache oder an dem aus derselben erzielten Erlös bis zur Vertheilung des Liquidationsergebnisses geltend machen.

In den Fällen von O. 206 und 207 ist die Klage des Dritten auch nach dem Verkaufe der Sache noch zulässig.

112. Wenn die zu pfändende Sache sich im Besitze eines Dritten befindet, so wird Dieser aufgefordert, dieselbe an den Betreibungsbeamten herauszugeben.

Verweigert der Dritte die Herausgabe, indem er den Eigenthumsanspruch des Schuldners bestreitet oder ein Pfand-

recht an der Sache zu haben behauptet, so setzt der Betreibungsbeamte den Gläubiger hievon in Kenntniß. Es steht in diesem Falle dem Gläubiger frei, gegen den Dritten auf dem Wege des ordentlichen Prozesses vorzugehen oder zu verlangen, daß statt des streitigen Objektes anderweitige Gegenstände gepfändet werden.

Die Erklärung des Dritten wird vom Betreibungsbeamten auch dem Schuldner zur Kenntniß gebracht.

113. Die Pfändung von Geld, Banknoten, Werthschriften; Gold- und Silbersachen und andern Kostbarkeiten geschieht dadurch, daß der Beamte dieselben in amtliche Verwahrung nimmt.

Andere bewegliche Sachen dürfen einstweilen in den Händen des Schuldners oder des dritten Besitzers gelassen werden, welche für deren Werth haften und verpflichtet sind, sie auf erste Aufforderung herauszugeben.

Auf Verlangen des Gläubigers oder nach Ermessen des Beamten können die Gegenstände auch in amtliche Verwahrung genommen oder einem Dritten übergeben werden.

114. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und andern durch Indossament übertragbaren Werthpapieren erfolgt dadurch, daß der Beamte dieselben in Besitz nimmt; er hat für die zur Erhaltung des Rechtes vorgeschriebenen Formalitäten zu sorgen und die Zahlung zu erheben.

Die Pfändung von anderen Forderungen oder von Ansprüchen auf bewegliche Sachen wird in der Weise vollzogen, daß der Beamte dem Schuldner des Betriebenen dieselbe schriftlich anzeigt und ihn auffordert, nicht an den Betriebenen zu zahlen oder abzuliefern. Dem Betriebenen soll der Beamte von der Pfändung gleichfalls Kenntniß geben und etwa vorhandene, auf die Forderung bezügliche Urkunden ihm abnehmen.

115. Die Pfändung von Liegenschaften wird durch schriftliche Anzeige des Betreibungsbeamten an diejenige Amtsstelle bewirkt, welcher die Führung der Grund- und Hypothekenbücher obliegt. Dabei sind die zu pfändenden Liegenschaften und die Summen, für welche gepfändet wird, genau zu bezeichnen.

Die benachrichtigte Amtsstelle hat die Pfändung unverzüglich einzuschreiben und dem Betreibungsbeamten darüber eine Bescheinigung auszustellen.

Der Betreibungsbeamte soll die Pfändung dem Schuldner ungesäumt zur Kenntniß bringen.

116. Die Pfändung einer Liegenschaft erstreckt sich auch auf deren Ertrag an bürgerlichen und natürlichen Früchten in der Zeit zwischen der Pfändung und dem Uebergang der Liegenschaft an einen neuen Besitzer.

Der Betreibungsbeamte besorgt selbst oder durch einen Verwalter die Unterhaltung der Liegenschaft und den Bezug der Erträge.

Besitzt der Schuldner keine anderweitigen Hilfsmittel, so kann von dem Ertrag der Liegenschaft das Erforderliche zu seinem und seiner Familie Unterhalt verwendet werden.

117. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden auf die Pfändung aller anderen Arten von Vermögensbestandtheilen, insbesondere auf die Pfändung eines Nießbrauchs, eines Antheils an einer unvertheilten Erbschaft, an Gesellschaftsgut oder an irgend einem andern Gemeinschaftsvermögen entsprechende Anwendung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von O. 569, 607 und 694.

Der Betreibungsbeamte zeigt die Pfändung allen beteiligten Dritten an.

Die Pfändung gilt als vollzogen, sobald dem Betriebenen der Befehl zugestellt ist, sich jeder Verfügung über das gepfändete Recht zu enthalten.

118. Der Betreibungsbeamte hat alle von ihm vorgenommenen Pfändungen in ein besonderes Register einzutragen.

119. Die Verwerthung gepfändeter Vermögensstücke erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften von Art. 130 u. ff., ohne daß der Gläubiger ein neues Begehren einzureichen hat.

120. Genügt das Liquidationsergebniß nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers, so nimmt der Beamte unverzüglich eine Nachpfändung vor, um den Ausfall zu decken.

Ist kein weiteres pfändbares Vermögen vorhanden, so bleibt dem Gläubiger das Recht vorbehalten, später, sofern die gesetzliche Frist (Art. 95) noch nicht abgelaufen ist, eine neue Pfändung, andernfalls die Anhebung einer neuen Betreibung zu verlangen.

II. Verfahren bei pfandversicherten Forderungen.

121. Für pfandversicherte Forderungen ist die Betreibung in erster Linie auf die Versteigerung oder Verwerthung der Sache oder ihrer bürgerlichen oder natürlichen Früchte zu richten. Im Falle des Art. 173 kann jedoch der Gläubiger auf dem Wege der Schnellen Konkursbetreibung vorgehen.

Pfandversicherte Forderungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl Forderungen aus Grundlasten, als solche, zu deren Sicherstellung ein Grundpfand (Hypothek), ein Vorzugsrecht auf bestimmte Liegenschaften, ein Faustpfand oder ein Retentionsrecht besteht.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet auch auf verfallene Zinse einer pfandversicherten Forderung, soweit das Pfand für dieselben haftet, Anwendung.

122. Bezüglich der Kündigung grundversicherter Forderungen, sowie hinsichtlich der Fälligkeit dieser Forderungen im Allgemeinen bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

123. Außer den in Art. 52 und 75 vorgesehenen Angaben sollen das Betreibungsbegehren und der Zahlungsbefehl die genügende Bezeichnung der Pfandsache, sowie des Titels oder Rechtsgrundes, auf welchem das Pfandrecht beruht, enthalten.

124. Der Zahlungsbefehl ist an den Schuldner zu richten; hat jedoch ein Dritter für ihn das Pfand bestellt oder in der Folge den Pfandgegenstand zu Eigenthum erworben, so soll auch Diesem, sofern er bekannt ist, ein Doppel des Zahlungsbefehls zugestellt werden.

125. Nach Ablauf von zwanzig Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehles oder, falls Rechtsvorschlag erfolgte, nach endgültiger Beseitigung desselben kann der Gläubiger während der Dauer eines Jahres vom Betreibungsbeamten die Verwerthung des Pfandes verlangen.

Der Betreibungsbeamte benachrichtigt den Schuldner von dem Begehren des Gläubigers.

126. Die Art. 98, Abs. 1, 110, 111, 112 und 116 sind auf das Verfahren bei pfandversicherten Forderungen anwendbar.

127. Eine Forderung, für welche mehrere Gegenstände pfandrechtllich haften, wird auf jeder einzelnen Pfandsache nach Verhältniß des Erlöses zur Zahlung gewiesen.

128. Wenn der Pfanderlös den Betrag der Forderung nicht deckt, so kann die Betreibung je nach der Person des Schuldners entweder auf dem Wege der Pfändung (Art. 94 u. ff.) oder auf dem Wege des Konkurses (Art. 162 u. ff.) fortgesetzt werden.

Wenn jedoch seit dem Verkaufe des Pfandes sechs Monate abgelaufen sind, so muß eine neue Betreibung angehoben werden.

129. Schon vor der Verwerthung kann ein Gläubiger, der sein Pfand für ungenügend erachtet, verlangen, daß der Betreibungsbeamte eine Schätzung desselben vornehme. Ergibt die Schätzung, daß die Forderung nicht vollständig gedeckt ist, so kann die Betreibung, je nach der Person des Schuldners, auf dem Wege des Konkurses gemäß Art. 162 u. ff. durchgeführt oder durch Pfändung weiterer Gegenstände gemäß Art. 94 u. ff. ergänzt werden.

III. Verwerthung (Realisirung) gepfändeter und verpfändeter Gegenstände.

1. Verwerthung beweglicher Gegenstände.

130. Bewegliche Vermögensstücke sollen frühestens zwanzig Tage und spätestens vier Monate nach der Pfändung oder nach dem Eingang des Verkaufsbegehrens öffentlich versteigert werden.

Mit Vorbehalt des Art. 132 darf die Versteigerung nicht vor Ablauf der in Art. 110 vorgesehenen Klagfrist oder während der Rechtshängigkeit der bezüglichlichen Klage vorgenommen werden.

131. Um Gegenstände, die mehreren Schuldern gehören, zu einer Gesamtsteigerung zu vereinigen, ist es dem Betreibungsbeamten gestattet, die Steigerungsfrist (Art. 130) um höchstens einen Monat zu verlängern.

Mit Zustimmung aller Beteiligten kann die Steigerung noch weiter hinausgeschoben werden; findet dieselbe jedoch nicht innerhalb acht Monaten nach der Pfändung oder nach Eingang des Verkaufsbegehrens statt, so verliert die Betreibung ihre Wirksamkeit.

132. Wenn die Parteien sich damit einverstanden erklären, kann die Steigerung ausnahmsweise schon vor Ablauf der Frist von zwanzig Tagen (Art. 130, Absatz 1) stattfinden.

Ueberdies ist der Betreibungsbeamte befugt, die Versteigerung vor Ablauf der genannten Frist vorzunehmen, wenn die zu verwerthenden Gegenstände schneller Werthverminderung ausgesetzt sind oder ihre Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten verursacht.

133. Ort, Tag und Stunde der Steigerung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie der Ort der Steigerung werden vom Betreibungsbeamten in der Weise bestimmt, daß dadurch die Interessen der Betheiligten bestmögliche Berücksichtigung finden.

134. Sofern der Schuldner, der Gläubiger und die betheiligten Dritten in der Schweiz einen bekannten Wohnsitz oder einen Vertreter haben, werden sie wenigstens drei Tage vorher von Tag, Stunde und Ort der Steigerung in Kenntniß gesetzt.

Andernfalls findet die Anzeige mittelst öffentlicher Bekanntmachung statt, sofern nicht die Kosten der Bekanntmachung außer Verhältniß zu dem Werth der zu verkauften Gegenstände stehen.

135. Nach dreimaligem Aufruf wird der Verkaufsgegenstand durch den Beamten oder Angestellten, welcher die Steigerung leitet, dem Meistbietenden sofort zugeschlagen.

Sind keine Steigerer anwesend oder erfolgen nur Angebote unter dem Schätzungspreise, so verschiebt der Beamte die Steigerung auf einen spätern Tag.

Eine zweite Verschiebung ist nicht zulässig.

136. Die Versteigerung geschieht gegen Baarzahlung.

Der Betreibungsbeamte kann jedoch unter den von ihm als nothwendig erachteten Bedingungen einen, nicht über zwanzig Tage hinaus liegenden Zahlungstermin gestatten. In keinem Falle darf die Uebergabe anders als gegen Baarzahlung erfolgen.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so gelangt der Gegenstand zu neuer Versteigerung. Der frühere Meistbietende haftet für den Ausfall und für allen weiteren Schaden

137. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerthe, welcher in jedem Falle vor der Steigerung durch Schätzung festzustellen ist, zugeschlagen werden.

Wird dieser Preis nicht erzielt, so kann der Betreibungsbeamte den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher dem Gold- oder Silberwerthe entspricht.

138. Verkauf aus freier Hand soll ferner soweit möglich eintreten :

- a. wenn alle Betheiligten es wünschen ;
- b. wenn Werthpapiere oder andere Gegenstände, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, zu verkaufen sind. In letzterm Falle muß der Preis zum Mindesten dem Tageskurse gleichkommen.

139. Geldforderungen und sonstige Rechtsansprüche des Schuldners, welche keinen Markt- oder Börsenpreis haben, werden steigerungsweise verkauft.

Mit Zustimmung sämmtlicher pfändenden Gläubiger kann jedoch der Betreibungsbeamte die Forderung oder den Anspruch zum Nennwerthe entweder der Gesamtheit oder einer gewissen Anzahl der pfändenden Gläubiger oder Einem von ihnen für gemeinschaftliche Rechnung an Zahlungsstatt zuweisen. In diesem Falle treten die Gläubiger bis zur Höhe ihrer Forderungen in die Rechte des betriebenen Schuldners ein.

Im allgemeinen Einverständnisse können ferner pfändende Gläubiger oder Einer von ihnen, ohne Nachtheil für ihre Rechte gegenüber dem betriebenen Schuldner, aber auf ihre Kosten und Gefahr, behufs Geltendmachung eines gepfändeten Anspruchs gegen den Dritten vorgehen. Das Ergebniß dient

vorab zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der Forderungen derjenigen Gläubiger, welche die Prozeßführung gegen den Dritten unternommen haben.

140. Ist die Betreibung auf Vermögensbestandtheile anderer Art gerichtet, wie insbesondere auf ein Nießbrauchsrecht, auf ein Antheilsrecht an einer unvertheilten Erbschaft, an Gesellschaftsgut oder an irgend welchem andern Gemeinschaftsvermögen, so ersucht der Betreibungsbeamte den Richter um Bestimmung des Verfahrens zu deren Realisirung.

Der Richter kann, nach Anhörung aller Betheiligten, je nach den Umständen die Versteigerung des gepfändeten Rechts anordnen oder die Verwerthung einem Verwalter übertragen, welcher gegenüber Drittpersonen im Namen der Gläubiger und des Schuldners zu handeln hat, oder irgend welche andere geeignete Vorkehrung treffen.

2. Verwerthung unbeweglicher Gegenstände.

141. Gepfändete und verpfändete Liegenschaften werden frühestens drei Monate und spätestens acht Monate nach der Pfändung oder nach dem Eingang des Verkaufsbegehrens an öffentliche Steigerung gebracht.

Mit Zustimmung der Parteien kann die Steigerung über acht Monate hinausgeschoben werden; wenn sie jedoch nicht binnen zwei Jahren seit der Pfändung oder dem Verkaufsbegehren abgehalten wird, so verliert die Betreibung ihre Wirksamkeit.

142. Zwei Monate nach der Pfändung oder nach dem Eingang des Verkaufsbegehrens hat der Betreibungsbeamte die auf der Liegenschaft ruhenden Lasten (Hypotheken, Gülden, Bodenzinse, Nutznießungsrechte u. s. w.) durch einen amtlichen Auszug aus dem Grundbuche (Hypothekenbuch, Grundlastenkontrolle u. s. f.) zu ermitteln und eine summarische Schätzung der Liegenschaft anzuordnen.

143. Ort, Tag und Stunde der Steigerung werden mindestens einen Monat vorher im kantonalen Amtsblatte angezeigt.

Die Steigerungsanzeige kann wiederholt und in Tagesblätter eingerückt oder in anderer Weise veröffentlicht werden.

144. In der im Amtsblatt erscheinenden Bekanntmachung sollen überdies die Pfandgläubiger und alle übrigen Beteiligten aufgefordert werden, dem Betreibungsbeamten binnen zwanzig Tagen unter Vorlegung der Rechtstitel ihre Ansprüche auf die Liegenschaft, insbesondere verfallene und nicht betriebene Kapital- oder Bodenzinse, sowie ergangene Kosten anzumelden.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hat zur Folge, daß die Betreffenden von der Theilnahme am Ergebniß der Liquidation insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind.

145. Exemplare der Bekanntmachung sind dem Gläubiger, dem Schuldner und allen in den öffentlichen Büchern eingetragenen Beteiligten persönlich zuzustellen; ist ein Dritter Eigenthümer der Liegenschaft und hat derselbe einen bekannten Wohnsitz oder einen Vertreter, so wird ein Exemplar der Bekanntmachung auch ihm zugestellt.

Die Frage, ob eine solche Aufforderung an die Inhaber von Dienstbarkeiten (Servitutberechtignte) zu erlassen sei, entscheidet das kantonale Recht.

146. Die Steigerungsbedingungen sind in landesüblicher Weise aufzustellen und so einzurichten, daß sich ein möglichst günstiges Ergebniß erwarten läßt. In der Bekanntmachung wird mitgetheilt, daß die Bedingungen mindestens 10 Tage vor der Steigerung im Amtslokal des Betreibungsbeamten zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sein werden.

147. Die Steigerungsbedingungen stellen fest, ob die Liegenschaft frei und ledig von allen Belastungen verkauft werde oder, andern Falles, welche Lasten (Dienstbarkeiten, Grundrenten, Gülten) gemäß dem kantonalen Rechte nach dem Verkaufe noch auf der Liegenschaft ruhen werden.

148. In den Bedingungen ist genau anzugeben, welche Kosten dem Käufer aufliegen; alle anderen Kosten fallen auf Rechnung des Schuldners.

149. Die Steigerungsbedingungen können dem Käufer einen Zahlungstermin von höchstens sechs Monaten gewähren.

Der Käufer wird auch in dem Falle, wo ein Zahlungs-termin gestattet ist, unmittelbar mit dem Zuschlag Eigenthümer der Liegenschaft; er kann jedoch von derselben erst Besitz ergreifen, nachdem er für den Zins der Kaufsumme hinlängliche Sicherheit bestellt hat. Für die Entrichtung der Kaufsumme haftet die Liegenschaft als Pfand.

In keinem Falle können die Gläubiger zur Annahme von Anweisungen auf den Käufer verpflichtet werden.

150. Wird bei der ersten Steigerung der Betrag der auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden nebst Zinsen und Kosten und zugleich auch dessen Schätzungswerth (Art. 142) erreicht, so erfolgt nach dreimaligem Aufruf der Zuschlag an den Meistbietenden.

151. Wird der im vorigen Artikel erwähnte Betrag nicht erzielt, so verschiebt der Betreibungsbeamte die Steigerung auf einen spätern Tag.

In diesem Falle ist der Meistbieter der ersten Steigerung seines Angebotes entbunden.

152. Die zweite Steigerung findet, nach öffentlicher Anzeige gemäß Art. 143, innerhalb eines Monats nach der ersten statt.

Nach dreimaligem Aufruf wird die Liegenschaft dem Meistbietenden zugeschlagen, sofern nur das Angebot die der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehenden Ansprachen deckt.

Die Grundlasten, welche gemäß kantonalem Recht auch nach dem Verkaufe auf der Liegenschaft ruhen werden (Art. 147), fallen bei der Frage, ob ein Angebot als genügend zu betrachten sei, nicht in Berücksichtigung.

Erfolgt kein genügendes Angebot, so fällt die Betreibung in Hinsicht auf die betreffende Liegenschaft dahin.

153. Werden die Zahlungsbedingungen von dem Käufer nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Betreibungsbeamte sofort eine neue Steigerung anzuordnen.

In diesem Falle sind der erste Käufer und seine Bürgen für den Ausfall verantwortlich; sie haben überdies von der ursprünglichen Kaufsumme vom Tage der ersten Steigerung an bis zum Tage des wirklichen Verkaufes Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen und für sämtliche durch die Wiederholung der Steigerung verursachten Kosten aufzukommen.

3. Vertheilung.

154. Ist nur ein einziger Gläubiger betheiligt oder reicht das Ergebniß der Liquidation zu gänzlicher Befriedigung sämtlicher betheiligten Gläubiger hin, so erfolgt ohne Weiteres die Uebergabe, beziehungsweise die Vertheilung der verfügbaren Betrages, gegen Quittung und Aushändigung bestehender Forderungstitel.

Ein allfälliger Ueberschuß wird dem bisherigen Eigenthümer der verwertheten Gegenstände übergeben.

Im Uebrigen sind in allen Fällen, wo die betheiligten Gläubiger aus dem bereits erzielten Erlös befriedigt werden können, die Liquidationsmaßnahmen sofort einzustellen.

155. Sind mehrere Gläubiger betheiligt und reicht das Liquidationsergebniß zu deren gänzlicher Befriedigung nicht hin, so soll der Betreibungsbeamte, sofern die Betheiligten sich nicht zum Voraus über die Vertheilung verständigt haben, einen Vertheilungsplan (Kollokation) entwerfen. Ist das verwerthete Vermögensstück eine Liegenschaft, so wird der Vertheilungsplan nach Maßgabe der Eintragungen in den öffentlichen Büchern und der vorliegenden Forderungstitel aufgestellt.

156. Vor der Vertheilung des Ergebnisses werden die Kosten der Liquidation bezahlt.

Die Grundpfandgläubiger erhalten den ihnen durch das kantonale Recht angewiesenen Rang, die übrigen Gläubiger den Rang, welchen sie im Konkurse einnehmen würden.

Zur Hauptsumme sind die gesetzlich zulässigen verfallenen Zinsen und der laufende Zins bis zum Zahlungstage, sowie die Betreibungskosten zu schlagen.

Das kantonale Recht bestimmt, ob und in wie weit die Zinsen einer durch Grundpfand gesicherten Forderung Pfandrecht genießen.

157. Der Vertheilungsplan wird unter Anzeige an jeden Betheiligten im Amtslokale des Betreibungsbeamten aufgelegt.

158. Der Vertheilungsplan kann durch Klage gegen diejenigen Betheiligten, deren Forderungsrecht oder Rang bestritten wird, beim Gerichte des Liquidationsortes angefochten werden.

Die Klage ist binnen zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung, daß der Vertheilungsplan eingesehen werden könne, dem Beamten anzukündigen. Der Einsprecher hat die von ihm verlangten Abänderungen genau zu bezeichnen.

Der Betreibungsbeamte bringt den Betheiligten die Einsprache zur Kenntniß und setzt dem Einsprecher eine Frist von höchstens zehn Tagen zur Anhebung der Klage.

Der Prozeß wird im beschleunigten Verfahren erledigt.

159. Die streitigen Forderungsbeträge sollen bis zum gerichtlichen Entscheide der zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalt zur Aufbewahrung übergeben, unbestrittene Beträge dagegen sofort ausbezahlt werden.

160. Sobald der Vertheilungsplan Rechtskraft erlangt hat, nimmt der Betreibungsbeamte die Vertheilung vor.

161. Mit Vorbehalt der auf die Güten bezüglichen Vorschriften des kantonalen Rechts und anderweitiger Vereinbarungen der Parteien müssen die Pfandtitel (Hypothekarscheine) dem Betreibungsbeamten ausgehändigt werden, auch wenn sie gar nicht oder nur theilweise zur Zahlung gelangt sind. Der Beamte bewirkt die Tilgung der Pfandeintragung und stellt hierauf den Gläubigern Verlustbescheinigungen zu, welche als beweiskräftige Titel gelten.

Dritter Titel.

Betreibung auf Konkurs.

I. Ordentliche Konkursbetreibung.

162. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls, beziehungsweise sofort nach endgültiger Beseitigung des Rechtsvorschlages, kann der Gläubiger verlangen, daß dem Schuldner vom Betreibungsbeamten der Konkurs angedroht werde.

163. Die Konkursandrohung wird dem Schuldner amtlich mitgetheilt. In dem bezüglichen Akte werden die Forderung und das Datum des Zahlungsbefehles angeführt und der Schuldner aufmerksam gemacht, daß er gegen die Androhung des Konkurses innerhalb zwanzig Tagen nach der Zustellung beim Betreibungsbeamten Einwendungen erheben könne.

164. Der Betreibungsbeamte hat die Konkursandrohung binnen drei Tagen seit dem Eingang des Begehrens dem Schuldner zuzustellen oder binnen zwei Tagen der Post zu übergeben.

165. Gleichzeitig mit dem Begehren um Konkursandrohung kann der Gläubiger verlangen, daß ein Verzeichniß aller Vermögensgegenstände des Schuldners aufgenommen werde.

166. Wird dieses Begehren gestellt, so hat der Betreibungsbeamte zu gleicher Zeit die Konkursandrohung zu erlassen und das Güterverzeichniß aufzunehmen.

Das Güterverzeichniß wird, wenn thunlich, in Gegenwart des Schuldners angefertigt; der Betreibungsbeamte handelt dabei im Namen aller Derjenigen, die das Begehren bis zu diesem Zeitpunkte angebracht haben.

167. Im Güterverzeichnisse soll das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners, mit Einschluß der Guthaben, aufgenommen werden.

Der Schuldner bleibt für die verzeichneten Vermögensgegenstände verantwortlich und hat für dieselben, in ihrem natürlichen Bestande oder nach ihrem Werthbetrage, jederzeit einzustehen; was zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt erforderlich ist, bleibt ihm vorbehalten.

Die Aufnahme des Güterverzeichnisses hindert nicht die Verwerthung von Pfändern oder die Pfändung für Ansprachen nach Art. 193.

168. Die Wirkungen des Güterverzeichnisses hören von Rechtswegen mit dem Ablauf von vier Monaten seit dem Tage der Anfertigung desselben auf.

Das Güterverzeichniß kann mit Zustimmung sämmtlicher betreibenden Gläubiger aufgehoben werden.

169. Will der Schuldner gegen die Konkursandrohung Einsprache erheben, so hat er dies innerhalb der in Art. 163 genannten Frist dem Betreibungsbeamten mit Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Der Betreibungsbeamte übermittelt die Erklärung des Schuldners unverzüglich dem Gläubiger. Auf Begehren des Gläubigers erkennt das Gericht über die Frage, ob die Einwendung des Schuldners zuzulassen oder abzuweisen sei. Der Gläubiger kann für den Fall der Abweisung des Schuldners beim Gerichte gleichzeitig das Begehren stellen, daß über denselben der Konkurs eröffnet werde.

Ruft der Gläubiger den Entscheid des Gerichts nicht binnen einem Monat seit der Mittheilung an, so wird angenommen, er anerkenne die Einsprache, und es kann infolge dessen ohne neue Androhung die Eröffnung des Konkurses gegen den Schuldner nicht verlangt werden.

170. Ist innerhalb der in Art. 163 genannten Frist eine Einsprache nicht erfolgt, so stellt der Betreibungsbeamte diese Thatsache durch ein Zeugniß fest und händigt dasselbe dem Gläubiger ein.

Mitteist Vorlegung dieses Zeugnisses und des Zahlungsbefehls kann der Gläubiger beim Gerichte die sofortige Eröffnung des Konkurses verlangen.

Wenn der Gläubiger einem von ihm angebrachten Konkursbegehren keine Folge gibt, so kann er dasselbe vor Ablauf eines Monats nicht erneuern.

171. Im Falle des Art. 169 sowohl als in demjenigen des Art. 170 werden nach Eingang des Konkursbegehrens der Gläubiger und der Schuldner wenigstens drei Tage vor dem Erscheinungstage zur gerichtlichen Verhandlung geladen.

Das Gericht hat ohne Weiteres die Konkurseröffnung auszusprechen; ausgenommen:

- 1) Wenn wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind; insbesondere wenn der Schuldner nicht in die Klasse der in den Art. 49 und 50 aufgezählten Personen gehört, oder wenn es sich um eine Forderung handelt, für welche die Betreibung auf Pfändung oder Pfandvollstreckung gerichtet werden muß;
- 2) wenn der Schuldner den sofortigen schriftlichen Nachweis leistet, daß die Forderung in Kapital, Zinsen und Kosten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls getilgt worden sei.

Im Falle der Abweisung des Konkursbegehrens hören die Wirkungen des Güterverzeichnisses von Rechtswegen auf.

172. Das Recht des Gläubigers, die Konkursöffnung zu verlangen, erlischt mit Ablauf eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Recht vorgeschlagen worden, so wird die Zeit zwischen der Anhebung der Klage und der gerichtlichen Erledigung zu dieser Frist hinzugezählt.

II. Schnelle Konkursbetreibung.

173. Für Forderungen, die sich auf einen Wechsel oder auf einen Check gründen, kann beim Betreibungsbeamten die Schnelle Konkursbetreibung angebeht werden, wenn der Unterzeichner der Urkunde in die Klasse der in den Art. 49 und 50 genannten Schuldner gehört, gleichviel, ob die Forderung pfandversichert sei oder nicht.

174. Die Anhebung der Schnellen Konkursbetreibung kann nur dann verweigert werden, wenn der Forderungstitel des Gläubigers den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht oder wenn der Schuldner nicht in die Klasse der im vorigen Artikel genannten Personen gehört.

Gegen eine abweisende Verfügung steht dem Inhaber des Wechsels oder Checks innerhalb zehn Tagen seit deren Mittheilung der Rekurs an die Aufsichtsbehörde offen.

175. Die Schnelle Konkursbetreibung besteht darin, daß der Betreibungsbeamte dem Schuldner unverzüglich einen Zahlungsbefehl zustellen läßt. Nebst den im Art. 75 aufgezählten Erfordernissen enthält der Zahlungsbefehl in diesem Falle die Aufforderung an den Schuldner, den Betrag binnen drei Tagen zu bezahlen, sofern nicht der Richter innerhalb derselben Frist den Rechtsvorschlag zulassen sollte; außerdem wird dem Schuldner im Zahlungsbefehle angedroht, daß im Falle der Nichtzahlung nach Ablauf der genannten Frist über ihn sofort der Konkurs könne eröffnet werden.

Geht die Betreibung nicht auf Zahlung, sondern auf Sicherstellung (O. 747 und 748), so ist der Schuldner, in entsprechender Anwendung von Abs. 1 dieses Artikels, zur Leistung der Sicherheit aufzufordern.

176. Der Rechtsvorschlag muß vom Richter unbedingt zugelassen werden :

- 1) Wenn derselbe auf die Behauptung sich stützt, daß wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt seien, wie z. B. daß der Schuldner nicht in die Klasse der in den Art. 49 und 50 aufgezählten Personen gehöre, und die Behauptung des Schuldners gerechtfertigt erscheint;
- 2) wenn Fälschung des Titels vorgeschützt wird und diese Einwendung sich als wahrscheinlich begründet darstellt;
- 3) wenn die Einrede, daß die Schuld an den Inhaber des Wechsels oder Checks bezahlt sei, oder die Einrede, daß durch den Inhaber die Schuld nachgelassen sei, sofort urkundlich belegt wird;
- 4) wenn der Schuldner eine aus dem Wechselrechte hervorgehende, glaubhaft erscheinende Einrede erhebt.

Gründet sich der Rechtsvorschlag auf andere Einreden, so kann derselbe nur gegen Hinterlegung der Betreibungssumme, innerhalb kurz zu bemessender Frist, zugelassen werden.

177. Wenn der Richter die Zulassung des Rechtsvorschlags verweigert, so kann er nöthigenfalls dem Gläubiger eine Kautions auflegen (O. 812).

178. Der richterliche Entscheid, durch welchen der Rechtsvorschlag zugelassen oder verworfen wird, soll dem Gläubiger amtlich mitgetheilt werden. Wurde der Rechtsvorschlag gegen Hinterlegung des streitigen Betrages zugelassen und hat die Hinterlegung innerhalb der vom Richter bestimmten Frist stattgefunden, so wird der Gläubiger aufgefordert, binnen zwanzig Tagen die Klage auf Zahlung des Wechsels oder Checks einzuleiten. Unterläßt es der Gläubiger, dieser Aufforderung nachzukommen, so ist die Summe dem Hinterleger zurückzugeben.

179. Gegen den Entscheid, welcher den Rechtsvorschlag gestattet oder zurückweist, beziehungsweise nur gegen Hinterlegung der Betreibungssumme zuläßt, oder durch welchen dem Gläubiger eine Kautions aufgelegt wird, können der Gläubiger und der Schuldner innerhalb drei Tagen bei der oberen Gerichtsinstanz Beschwerde führen.

Die Beschwerde hemmt jedoch den Fortgang der Betreibung nur dann, wenn die Rekursinstanz oder deren Präsident es ausdrücklich anordnet.

180. Wenn der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Frist weder Zahlung leistet, noch Sicherheit bestellt (O. 747 und 748), noch zum Rechtsvorschlag ermächtigt wird, beziehungsweise die ihm aufgebene Hinterlegung nicht vollzieht, so kann der Gläubiger das Begehren stellen, daß über denselben der Konkurs eröffnet werde.

Gleichzeitig kann vom Gläubiger die Aufnahme des Güterverzeichnisses gemäß Art. 163—166 verlangt werden.

Nach Vorlegung des Zahlungsbefehls und des Forderungstitels hat das Gericht die Konkurseröffnung auszusprechen.

181. Unterläßt es der Gläubiger, obgleich ein Einspruch des Schuldners nicht erfolgt ist, binnen einem Monat seit Ablauf der durch den Zahlungsbefehl anberaumten Frist das Konkursbegehren zu stellen, so verliert die Schnelle Betreibung ihre Wirksamkeit.

Es bleibt jedoch dem Gläubiger unbenommen, sein Recht durch Anhebung einer neuen Schnellen Betreibung oder auf dem Wege der ordentlichen Konkursbetreibung weiter zu verfolgen.

III. Andere Fälle der Konkurseröffnung und Liquidation erbloser Verlassenschaften.

182. Außer den Fällen, in welchen der Konkurs infolge einer Betreibung eintritt, kann derselbe gegen Jedermann gerichtlich erkannt werden:

- 1) Auf Begehren eines Gläubigers, wenn der Schuldner keinen bekannten Wohnsitz hat, oder wenn nachgewiesen wird, daß der Schuldner die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, oder daß er betrügerische Handlungen zum Nachtheil seiner Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei Betreibungen auf Pfändung sein Vermögen verheimlicht hat;
- 2) auf Begehren des Schuldners, wenn derselbe sein Vermögen seinen Gläubigern überlassen will;

Der Konkurs kann ferner gegen Aktiengesellschaften und Genossenschaften in den vom Obligationenrecht in Art. 657 und 704 vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden.

183. Auf Begehren eines Gläubigers, der die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nachweist, kann der Konkurs gegen die in den Art. 49 u. 50 erwähnten Schuldner, Einzelpersonen wie Personenverbände, auch ohne vorgängige Betreibung verhängt werden.

184. In den Fällen der Art. 182, Ziff. 1, und 183 soll der Schuldner mit Ansetzung einer kurzen Frist vor Gericht geladen und, wenn er erscheint, über das Konkursbegehren angehört werden.

185. Eine von der zuständigen Behörde erblos erklärte Verlassenschaft wird vom Betreibungsbeamten liquidirt. Das Ergebniß dient vorab zur Befriedigung der Gläubiger. Die Bestimmungen des Dritten Buches sind auf die Liquidation und die Vertheilung des Aktivbestandes anwendbar.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

186. Der Konkurs wird von dem Gerichte erkannt, in dessen Amtsbezirk der Schuldner in der Schweiz seinen Wohnsitz hat oder im Falle der Flucht oder des Todes zuletzt hatte. Kommen mehrere Wohnorte in Frage, so findet die Konkurseröffnung am schweizerischen Hauptwohnsitz des Schuldners statt (Art. 55 u. ff.).

187. Der Gläubiger, welcher die Konkurseröffnung verlangt, haftet für die bis zur ersten Gläubigerversammlung (Art. 240) entstehenden Kosten, soweit dieselben nicht aus der Masse bezahlt werden können.

Auf Begehren des Richters hat der Gläubiger einen entsprechenden Kostenvorschuß zu leisten.

188. Das Gericht, bei welchem ein Begehren um Konkurseröffnung angebracht ist, kann schon vor dem Erkenntnisse die von ihm nothwendig erachteten vorsorglichen Maßnahmen treffen (Güterverzeichnis, Versiegelung, Beschlagnahme, Bestellung einer Wache u. s. w.).

189. Gegen das Erkenntniß, durch welches die Konkurseröffnung ausgesprochen oder verweigert worden ist, steht der Rekurs an die obere Gerichtsinstanz innerhalb zehn Tagen seit der Mittheilung des Entscheides offen.

Diese Beschwerde übt nur auf ausdrückliche Verfügung der Rekursinstanz oder ihres Präsidenten aufschiebende Wirkung aus.

Wird der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, so sind gleichzeitig die im vorhergehenden Artikel erwähnten vorsorglichen Maßnahmen zu treffen.

190. Das Konkurserkennniß wird, sobald es vollstreckbar geworden ist, dem zuständigen Betreibungsbeamten von Amtswegen mitgetheilt.

Zur Vollziehung desselben wird hierauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Buches verfahren.

Vierter Titel.

Besondere Bestimmungen betreffend einzelne Arten
von Forderungen.

a. Mieth- und Pachtzins.

191. Die Betreibung für Mieth- und Pachtzinsforderungen vollzieht sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

- 1) Auf Verlangen des Gläubigers ist in dem Zahlungsbefehl die in O. 287, beziehungsweise 312, erwähnte Androhung aufzunehmen und derselben beizufügen, daß nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Ausweisung des Miethers oder Pächters vom Gläubiger verlangt werden könne;
- 2) in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz (O. 287) nur eine Frist von sechs Tagen für die Zahlung gestattet, ist der Zahlungsbefehl unverzüglich zu erlassen und die Frist zur Anbringung des Rechtsvorschlags auf drei Tage zu verkürzen;
- 3) nach Ablauf der gesetzlichen Frist (O. 287, beziehungsweise 312) kann der unbefriedigte Gläubiger bei der

zuständigen Behörde die sofortige Ausweisung des Miethers oder Pächters verlangen.

192. Vermiether und Verpächter können, auch wenn die Betreibung nicht angehoben ist, zur einstweiligen Wahrung ihres gesetzlichen Retentionsrechtes (O. 294, 295 und 297) die Hülfe des Betreibungsbeamten in Anspruch nehmen.

In diesen Fällen verfährt der Betreibungsbeamte nach den über die Pfändung beweglicher Sachen bestehenden Vorschriften. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Hülfe der Polizei oder der Gemeindebehörde nachgesucht werden.

b. Steuern und Abgaben.

193. Die Betreibung für öffentliche Abgaben, sowie für andere im öffentlichen Recht begründete Geldleistungen zu Gunsten der Eidgenossenschaft, eines Kantons oder einer Gemeinde, mögen dieselben auf Grund allgemeiner staatsrechtlicher Bestimmungen oder nach Maßgabe besonderer strafrechtlicher, fiskalischer oder verwaltungsrechtlicher Vorschriften gefordert werden (Patentgebühren, Geldbußen, Beiträge an staatlich eingerichtete Versicherungskassen, Sporteln zuhanden einer öffentlichen Verwaltung u. s. w.), erfolgt immer auf dem Wege der Pfändung.

Die Bestimmungen des I. und II. Titels des Zweiten Buches sind darauf anwendbar.

Jedoch bleibt den Kantonen das Recht vorbehalten, die Zulassung des Rechtsvorschlages an gewisse Bedingungen zu knüpfen (vorgängige richterliche Ermächtigung, Hinterlegung des eingeforderten Betrages u. s. f.), dieselbe auf gewisse Fälle zu beschränken und dem Betriebenen die Stellung des Klägers anzuweisen. Der Rechtsvorschlag darf indessen nicht verweigert werden, wenn der Betriebene sofort schriftlich nachweist, daß die Schuld durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt worden oder daß sie verjährt sei.

Fünfter Titel.

Arrest.

194. Zur Sicherung verfallener oder nicht verfallener Ansprüche kann der Gläubiger in folgenden Fällen die Arrestlegung auf Vermögensgegenstände des Schuldners verlangen:

- 1) Wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
- 2) wenn der Schuldner in arglistiger Weise sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen sucht, z. B. indem er die Flucht ergreift, den Verdacht erregt, daß er sich entfernen wolle, oder seine Habseligkeiten auf die Seite schafft;
- 3) wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
- 4) wenn der Schuldner außerhalb der Schweiz wohnhaft ist und der Gläubiger sein Recht im Auslande nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten verfolgen könnte, für alle Verbindlichkeiten, sie seien in der Schweiz oder am ausländischen Wohnorte des Schuldners zu erfüllen;
- 5) wenn der Schuldner erfolglos auf Pfändung oder auf Konkurs betrieben worden und dem Gläubiger ein Leerer Pfandschein oder eine Verlustbescheinigung in Gemäßheit der Art. 108 und 270 zugestellt worden ist.

Vorbehalten bleiben allfällige, die Arrestlegung ausschließende Bestimmungen von Staatsverträgen.

195. Der Arrest wird auf Begehren des Gläubigers vom Richter des Ortes angeordnet, wo der Arrestgegenstand sich befindet.

Der Gläubiger ist für Schadensersatzansprüche, die aus der Arrestlegung hergeleitet werden können, haftbar.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung kann der Richter von ihm eine Hinterlage oder Kautions verlangen.

196. Der Arrest wird dem Schuldner durch einen vom Richter unterzeichneten Akt mitgetheilt.

Dieser Akt soll enthalten:

- 1) Den Namen und den Wohnort des Gläubigers und, gegebenen Falles, seines Bevollmächtigten;
- 2) die Bezeichnung des Schuldners, seines Wohn- oder Aufenthaltsortes;
- 3) die Angabe der Forderung, für welche der Arrest gelegt wird;
- 4) den Arrestgrund (Art. 194);
- 5) die Angabe der mit Arrest zu belegenden Gegenstände;
- 6) den Hinweis auf die Schadensersatzpflicht des Gläubigers, mit der Angabe, ob derselbe durch Kautions- oder Hinterlage Sicherheit geleistet habe oder von der Sicherheitsleistung enthoben sei;
- 7) die Bezeichnung des vom Gläubiger erwählten Domizils, wenn derselbe außerhalb des Betreibungskreises wohnt.

197. Auf Begehren des Gläubigers hat der Betreibungsbeamte ohne Aufschub den Arrestakt dem Schuldner zuzustellen und die Arrestlegung zu vollziehen.

Kraft richterlicher Ermächtigung kann der Arrest auch außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden und ohne Rücksicht auf Betreibungsferien und Rechtsstillstand kundgemacht und vollzogen werden.

198. Der Arrest wird vollzogen, wie folgt:

- 1) Wenn er auf unbewegliche Sachen gelegt wird, mittelst einer Kundmachung gemäß Art. 115;
- 2) wenn er auf bewegliche, im Besitze des Schuldners oder des Gläubigers befindliche Gegenstände gelegt wird, durch Verzeichnung, Schätzung, nöthigenfalls Versiegelung der Gegenstände, durch deren Verbringung in andern Gewahrsam oder durch Bestellung eines Hüters;

- 3) wenn er auf bewegliche, in Händen dritter Personen befindliche Gegenstände gelegt wird, durch das Verbot der Aushändigung an den Schuldner oder einen Dritten vor definitiver Erledigung des Arrestes, nöthigenfalls mit Bestellung eines Hüters;
- 4) wenn er auf Guthaben des Schuldners gelegt wird, durch die dem Dritten ertheilte Anweisung, zum Nachtheil des Arrestlegers keine Zahlung zu machen; in diesem Falle kann der Dritte die Summe beim Betreibungsbeamten hinterlegen.

In jedem Falle soll der Betreibungsbeamte den Arrest nur in derjenigen Ausdehnung vollziehen, welche zur Sicherung des Gläubigers unumgänglich erforderlich ist.

Die Artikel 98—105, 107 bis 109, 113, 114, 117, 118 sind auf die Arrestlegung anwendbar.

199. Ein Gläubiger, welcher vor Auswirkung des Zahlungsbefehles einen Arrest legen läßt, ist gehalten, binnen zehn Tagen seit der Zustellung des Arrestaktes an den Schuldner dem Beamten das Betreibungsbegehren einzureichen.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so gibt der Beamte dem Gläubiger hievon unverzüglich Kenntniß. Der Gläubiger hat binnen zehn Tagen nach dieser Anzeige das Begehren um Rechtsöffnung zu stellen oder die Klage auf Anerkennung seines Forderungsrechts anzuheben, falls dies nicht bereits geschehen ist.

Läßt der Gläubiger diese Fristen verstreichen, ohne Betreibung, beziehungsweise Klage anzuheben, so verfügt der Richter auf Begehren des Schuldners die Aufhebung des Arrestes.

200. Ein Schuldner, der den gegen ihn vollzogenen Arrest für ungerechtfertigt hält, kann beim Gerichte des Arrestortes Klage auf Aufhebung des Arrestes und auf Schadenersatz gegen den Gläubiger anstellen.

Hat der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben und der Gläubiger die Klage auf Beseitigung desselben eingereicht,

so kann der Schuldner mit dem Antrage auf Abweisung der Klage die Widerklage auf Aufhebung des Arrestes und Zuerkennung von Schadensersatz verbinden.

201. Ist vom Schuldner nicht Recht vorgeschlagen worden oder ist der Rechtsvorschlag beseitigt, so wird die Betreibung, je nach der Person des Schuldners, auf Pfändung oder auf Konkurs fortgeführt. Sobald der Beamte die Pfändung vollzogen oder das Güterverzeichnis aufgenommen hat (Art. 165 und 228), hört die Wirksamkeit des Arrestes auf.

Der Arrest begründet zu Gunsten des Gläubigers kein Vorzugsrecht; er gewährt ihm indessen in Bezug auf die arrestirten Gegenstände das Recht der Theilnahme an nachfolgenden Pfändungen. Der Arrestgläubiger kann außerdem auch im Konkurse die vom Arreste herrührenden Kosten aus dem Liquidationsergebnisse dieser Gegenstände vorwegnehmen.

202. Bis zur Pfändung oder Aufnahme des Güterverzeichnisses kann der Schuldner wieder in den freien Besitz der Arrestgegenstände gelangen, wenn er den Betrag der Forderung hinterlegt oder in einer dem Richter genügenden Weise sicherstellt. In diesem Fall wird der Arrest aufgehoben und die Betreibung geht auf die hinterlegte Summe oder die Kautions, sofern zur Zeit der Pfändung oder der Aufnahme des Güterverzeichnisses die mit Arrest belegten Gegenstände nicht vorhanden oder nicht in vollem Werthe durch andere Vermögenstheile ersetzt sein sollten.

Drittes Buch.

Konkurs.

Erster Titel.

Konkursrecht.

1. Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners.

203. Mit der Eröffnung des Konkurses verliert der Schuldner das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten.

204. Alle Verfügungen sind nichtig, welche der Schuldner nach der Eröffnung des Konkurses über Vermögensstücke vornimmt, die zur Konkursmasse gehören.

Hat jedoch der Schuldner vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses einen von ihm ausgestellten eigenen oder einen auf ihn gezogenen Wechsel bei Verfall bezahlt, so ist diese Zahlung gültig, sofern der Wechselinhaber von der Konkurseröffnung keine Kenntniß hatte und im Falle der Nichtzahlung den wechselrechtlichen Regreß gegen Dritte mit Erfolg hätte ausüben können.

205. Nach Eröffnung des Konkurses kann an den Gemeinschuldner nicht mehr rechtsgültig bezahlt werden. Wer den Gemeinschuldner für eine Verbindlichkeit durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigt, ist den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit von seiner Schuldpflicht befreit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War jedoch die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Konkurses bekannt war.

206. Anfechtbar ist im Weiteren jede Rechtshandlung des Gemeinschuldners, deren Ungültigerklärung durch die in den Art. 41—46 vorgesehene Anfechtungsklage bezweckt werden kann.

207. Sämmtliche Vermögenstheile, über welche der Gemeinschuldner nicht mehr verfügen kann, bilden, gleichviel, wo sie sich befinden, eine einzige Masse, die zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger dient.

Vermögen, das dem Gemeinschuldner erbrechtlich vor der Beendigung des Konkursverfahrens anfällt, gehört zur Konkursmasse.

208. Im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke, welche nachweislich Dritten zu Eigenthum angehören, werden nicht zur Konkursmasse gezogen.

Wechsel, Handelspapiere und andere Forderungstitel, die dem Gemeinschuldner nur zur Einkassirung oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie zur Deckung für genau bezeichnete künftige Zahlungsverbindlichkeiten dienen sollen, übergeben sind, gehören nicht zur Konkursmasse, wenn sie zur Zeit der Eröffnung des Konkurses noch unbezahlt bei dem Gemeinschuldner oder dessen Vertreter sich vorfinden.

209. Hat der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung fremde Sachen verkauft, so kann der Eigenthümer gegen Vergütung dessen, was die Masse darauf zu fordern hat, die Herausgabe des an die Masse bezahlten Kaufpreises oder die Abtretung des Klagrechtes gegen den Käufer für den noch nicht bezahlten Kaufpreis verlangen.

210. Gegenstände, welche an den Gemeinschuldner verkauft und abgesendet sind, können vom Verkäufer zurückgefordert werden, sofern der Kaufpreis noch nicht bezahlt und der Besitz (O. 203) nicht schon vor der Konkursöffnung auf den Gemeinschuldner übergegangen ist.

Dieses Rückforderungsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Konkursmasse den Kaufpreis bezahlt oder wenn die Gegenstände vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses von einem gutgläubigen Dritten auf Grund eines Frachtbriefes, Connossements oder Ladescheines gekauft oder zu Pfand erworben worden sind.

211. Sind Kaufgegenstände vor der Konkursöffnung in den Besitz des Gemeinschuldners übergegangen, so steht dem Verkäufer, auch wenn er sich ausdrücklich die Befugniß vorbehalten hat, wegen Verzuges des Käufers von dem Vertrage zurückzutreten, nur das Recht zu, als Konkursgläubiger den ausstehenden Kaufpreis zu fordern.

212. Gegenstände, an denen Pfandrechte haften (Art. 121), werden gleichwohl zur Masse gezogen und für Rechnung der Masse verwerthet; allein das Ergebniß der Realisirung dient vorab zur Deckung der pfandrechtlich gesicherten Forderungen und es gelangt nur der Ueberschuß zur Vertheilung an die übrigen Gläubiger.

213. Nach Eröffnung des Konkurses ist keinerlei Betreibung gegen den Schuldner oder auf das Massevermögen zulässig; alle gegen den Gemeinschuldner laufenden Betreibungen sind von Rechtswegen aufgehoben; die Kosten folgen der Hauptforderung.

Mit Ausnahme dringlicher Fälle sind anhängige Civilprozesse, bei denen der Gemeinschuldner, sei es als Kläger, sei es als Verklagter, betheiligt ist, bis zu dem Zeitpunkte einzustellen, wo die Massegläubiger über die Frage der Fortsetzung von Prozessen Beschluß fassen können. Diese Vor-

schrift bezieht sich indessen nicht auf Prozesse wegen Ehrverletzungen, Civilstands- und Ehesachen oder Unterstützungsansprüchen (Alimentationsforderungen).

II. Wirkungen des Konkurses auf die Rechte der Gläubiger.

214. Wer zur Zeit der Konkurseröffnung ein Forderungsrecht gegen den Gemeinschuldner besitzt, kann als Konkursgläubiger dasselbe gegenüber dem Gemeinschuldner geltend machen, gleichviel, welches die Verfallzeit der Forderung sei.

Von noch nicht verfallenen und unverzinslichen Forderungen wird der Disconto, nach dem gesetzlichen Zinsfuße berechnet, in Abzug gebracht.

215. Vom Tage der Konkurseröffnung an sind die Forderungen gegen den Gemeinschuldner zu fünf vom Hundert für das Jahr verzinslich.

216. Forderungen unter aufschiebender Bedingung oder mit unbestimmter Verfallzeit werden, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung der Betheiligten, im Konkurse zum vollen Betrage zugelassen; allein der auf dieselben entfallende Betrag des Liquidationsergebnisses ist bis zur Erfüllung der Bedingung oder bis zum Eintritt des Verfalltages in der zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalt zu hinterlegen.

217. Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, werden von Rechtswegen in Geldforderungen von entsprechendem Werthe umgewandelt.

218. Im Konkurse eines Schuldners können die Gläubiger ihre Forderungen, auch wenn sie nicht fällig sind, mit Forderungen, welche dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustehen, verrechnen. Jedoch ist die Verrechnung ausgeschlossen:

- 1) wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners erst nach der Konkursöffnung eine Forderung an denselben erwirbt, oder
- 2) wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Konkursöffnung Schuldner desselben oder der Masse wird.

Im Konkurse einer Aktiengesellschaft können rückständige Aktienbeträge nicht mit Forderungen gegen die Gesellschaft verrechnet werden. Ebenso wenig können auf den Inhaber lautende Obligationen oder Coupons zur Verrechnung mit Guthaben der Gesellschaft verwendet werden. (O. 136.)

219. Die Verrechnung kann angefochten werden, wenn ein Schuldner des in Konkurs Gerathenen vor der Konkursöffnung, aber in Kenntniß von der Zahlungsunfähigkeit seines Gläubigers, eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem Andern durch die Verrechnung einen Vortheil zur Beeinträchtigung der Masse zuzuwenden. (O. 137.)

220. Wenn ein Vertrag, durch welchen zwischen dem Gemeinschuldner und einem Andern gegenseitige Leistungen verabredet wurden, zur Zeit der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner noch nicht vollständig erfüllt ist, so kann die Konkursverwaltung, vorausgesetzt, daß die Leistung des Gemeinschuldners nicht einen rein persönlichen Charakter trägt, entweder an Stelle desselben den Vertrag erfüllen oder auf die Erfüllung des Vertrages verzichten.

Entscheidet sich die Konkursverwaltung für die Erfüllung, so kann der andere Theil verlangen, daß ihm die der Masse auffallende Leistung sichergestellt werde (O. 96). Verzichtet dagegen die Masse auf die Erfüllung, so ist der andere Theil berechtigt, den Ersatz des hieraus ihm erwachsenden Schadens als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht betreffend Miethe und Pacht (O. 288 und 315).

221. Forderungen aus Bürgschaften des Gemeinschuldners sind in dessen Masse zuzulassen, auch wenn sie noch nicht fällig sind. Die Masse tritt für den von ihr bezahlten Betrag in die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner und den Mitbürgen ein (O. 504). Wenn jedoch gleichzeitig auch der Hauptschuldner oder ein Mitbürge in Konkurs geräth, so kann die Masse des Bürgen ein Forderungsrecht neben dem nicht vollständig befriedigten Gläubiger nur gemäß den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften geltend machen.

222. Sind mehrere, als Mitschuldner oder Mitbürgen für die nämliche Schuld solidarisch verpflichtete Personen gleichzeitig in Konkurs gefallen, so kann der Gläubiger im Konkurse eines jeden Verpflichteten seine ganze Forderung anmelden.

Die ihm zukommenden Bezüge sind in jedem einzelnen Konkurse nach der ganzen Forderung zu berechnen. Jedoch darf er nicht einen höhern Betrag erhalten als den seiner ganzen Forderung.

223. So lange der Gesamtbetrag der Summen, welche aus den Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Gläubigers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Theilzahlungen keinen Regreß gegen einander.

Ergeben die Theilzahlungen zusammen einen Ueberschuß, so fällt derselbe an die Massen, welche mehr bezahlt haben, als den, nach dem Rechtsverhältnisse unter den Mitverpflichteten, auf sie entfallenden Antheil. Haben sich unter den Mitverpflichteten die einen gegenüber den andern zur Schadloshaltung verbunden, so fällt der Ueberschuß an Diejenigen von ihnen, welche durch die Andern sichergestellt

sind, nach der zeitlichen Reihenfolge der bezüglichen Verpflichtungen.

224. Hat Jemand, welchem mehrere Personen für die gleiche Schuld verpflichtet sind, eine Theilzahlung erhalten, so kann er im Konkurse seines Schuldners nur für den Rest seiner Forderung als Gläubiger auftreten.

Dagegen wird ein Mitschuldner oder Bürge, welcher die Theilzahlung geleistet hat, für den Betrag derselben unter die Konkursgläubiger aufgenommen. Es hat jedoch der Gläubiger das Recht, Anweisung auf den dem Mitschuldner oder Bürgen zukommenden Antheil an der Vertheilungsmasse bis zu vollständiger Deckung der Forderung für sich zu verlangen. Der Mitschuldner oder Bürge wird bei der Vertheilung erst nach dem Gläubiger und nur insoweit berücksichtigt, als die von ihm geleistete Zahlung seinen Antheil an der Schuld übersteigt.

225. Im Privatkonkurse des Theilhabers einer Kollektivgesellschaft können die Gesellschaftsgläubiger nur für den im Konkurse der Gesellschaft unbezahlt bleibenden Betrag ihrer Forderungen Befriedigung suchen.

Hinsichtlich der Zahlung dieser Restschuld durch die einzelnen Gesellschafter gelten die Bestimmungen der Art. 222—224.

226. Die unversicherten Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung auf die an die Gesamtheit der Gläubiger zu vertheilende Masse angewiesen:

Erste Klasse.

- a. Die rückständigen Lohnbeträge der Dienstboten und die Besoldungen der Commis und Bureauangestellten, für das letzte Jahr vor dem Konkursausbruch;
- b. die rückständigen Lohnbeträge der auf Tag- oder Stücklohn gedungenen Arbeiter, der Fabrikarbeiter und an-

derer am Tag- oder Wochenlohn arbeitenden Personen, für das letzte Vierteljahr vor dem Konkursausbruch;

- e. Die Forderungen der Aerzte und der Apotheker, sowie sonstige Forderungen wegen Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Familienangehörigen während des letzten Halbjahres vor dem Konkursausbruch.

Zweite Klasse.

Die Forderungen von Personen, die unter Vormundschaft stehen oder deren Vermögen in vormundschaftlicher Verwaltung liegt, für Alles, was der Gemeinschuldner als Vormund oder vormundschaftlicher Verwalter ihnen schuldig geworden oder wofür er ersatzpflichtig ist.

Dieses Vorzugsrecht gilt nur dann, wenn der Konkurs während der Dauer der vormundschaftlichen Verwaltung oder innerhalb Jahresfrist nach deren Beendigung ausgebrochen ist.

Die Dauer eines vorausgehenden Prozeß- oder Betreibungsverfahrens wird zu dieser Frist hinzugerechnet.

Dritte Klasse.

Die Forderungen der Kinder für ihr von Gesetzes wegen der elterlichen Verwaltung unterworfenen Vermögen, — mit dem bei der zweiten Klasse angebrachten Vorbehalte.

Vierte Klasse.

Die Hälfte des von der Ehefrau des Gemeinschuldners in die Ehe gebrachten oder von ihr während der Ehe ererbten oder durch Schenkung von Seite dritter Personen erworbenen Vermögens, soweit dasselbe von Gesetzes wegen in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet.

Auf dieser bevorzugten Hälfte ist der Werth derjenigen Gegenstände, welche die Ehefrau gemäß dem kantonalen Recht in natura zurückerhält, und der Betrag, welchen sie auf Grund eines vom Ehemanne zu ihren Gunsten errichteten Pfandrechtes bezieht, anzurechnen.

Fünfte Klasse.

Alle übrigen Forderungen, mit Einschluß der Ansprache der Ehefrau für die nicht privilegierte Hälfte ihres Vermögens.

227. So lange die Gläubiger einer vorgehenden Klasse nicht vollständig befriedigt sind, gelangt nichts an die nachfolgenden Klassen.

Die in derselben Klasse stehenden Gläubiger haben unter sich gleiches Recht.

Pfandgläubiger treten für den auf dem Pfanderlös erlittenen Verlust in diejenige Klasse ein, in welche sie, abgesehen von ihrem Pfandrechte, gehören.

Zweiter Titel.

Konkursverfahren.

I. Theilungs- und Schuldenmasse.

228. Nachdem der Betreibungsbeamte von der Konkurs-eröffnung gemäß Art. 190 amtliche Mittheilung erhalten hat, liegt ihm ob, unverzüglich das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen durch Anfertigung eines Inventars und Vornahme einer Schätzung festzustellen.

229. Zur Auffindung der zur Masse gehörigen Vermögensbestandtheile werden vom Betreibungsbeamten die erforderlichen Nachforschungen angestellt und die Gegenstände, an welchem Orte sie sich auch befinden mögen, zur Masse gezogen.

Befinden sich solche Gegenstände in einem andern Betreibungskreise, so hat der Beamte dieses Kreises auf bloßes amtliches Ersuchen seine Mitwirkung eintreten zu lassen.

Zur Feststellung des Grundbesitzes des Gemeinschuldners ist ein Auszug aus dem Grundbuche (Kataster) zu beziehen.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Betreibungsbeamten über seine Vermögensverhältnisse Aufschluß zu ertheilen, und darf kein Vermögensstück verheimlichen oder entfremden.

Der Betreibungsbeamte hat den Gemeinschuldner auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen und ihm zu eröffnen, daß er im Widerhandlungsfalle strafrechtlich verfolgt werde.

Ist der Schuldner gestorben oder flüchtig, so liegt dieselbe Pflicht den erwachsenen Familienangehörigen ob, die mit ihm in Einem Haushalt gelebt haben.

230. Der Gemeinschuldner soll während der ganzen Dauer des Verfahrens zur Verfügung der Konkursverwaltung stehen und kann dieser Pflicht nur durch besondere Erlaubniß enthoben werden.

Nöthigenfalls ist derselbe mit polizeilicher Hülfe zur Stelle zu bringen.

Es steht dem Gemeinschuldner kein Anspruch auf Unterstützung aus der Masse zu. Jedoch kann ihm, insbesondere dann, wenn er im Interesse des Liquidationsverfahrens genöthigt wird, zur Verfügung der Konkursverwaltung zu verbleiben, von der letztern nach freiem Ermessen eine billige Entschädigung zugesprochen werden.

Der Betreibungsbeamte bestimmt, ob und wie lange der Gemeinschuldner und seine Familie im Genusse der bisherigen Wohnung zu belassen seien.

231. Magazine, Waarenlager, Werkstätten u. s. w. sind vom Betreibungsbeamten sofort zu schließen und unter Siegel zu legen, falls sie nicht bis zur ersten Gläubigerversammlung unter einer die Masse sichernden Aufsicht verwaltet werden können.

Baares Geld, Werthpapiere, Geschäfts- und Hausbücher, sowie sonstige Schriften von Belang nimmt der Betreibungsbeamte in Verwahrung.

Alle übrigen Vermögensstücke sollen, so lange sie nicht im Inventar verzeichnet sind, unter Siegel gelegt sein; die Siegel können nach der Aufzeichnung belassen oder neu angelegt werden, wenn es der Beamte für nöthig erachtet.

Der Betreibungsbeamte sorgt für die Aufbewahrung oder Bewachung der Gegenstände, die sich außerhalb der vom Gemeinschuldner bewohnten oder benutzten Räumlichkeiten befinden.

232. Die in Art. 100 aufgezählten Vermögensstücke sind dem Gemeinschuldner zu überlassen, gleichwohl aber im Inventar anzumerken.

Ebenso sollen die von der Ehefrau und den Kindern des Gemeinschuldners angesprochenen oder als Eigenthum dritter Personen bezeichneten Gegenstände, mit Benennung der Ansprecher, im Inventar verzeichnet und abgeschätzt werden.

Wenn der Betreibungsbeamte den Anspruch eines Dritten für unbegründet hält, so hat er demselben eine Frist von zwanzig Tagen zur Anstellung der Eigenthumsklage anzusetzen. Wird innerhalb dieser Frist der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht, so ist der Gegenstand als Bestandtheil der Masse anzusehen. Der Ansprecher kann indessen bis zur Schlußvertheilung den Gegenstand oder den aus demselben erzielten Erlös herausverlangen, sofern er nachweist, daß ihm die Aufforderung zur Klage nicht rechtzeitig zugekommen ist.

233. Das Inventar wird sofort nach der Verfertigung dem Gemeinschuldner, wenn er anwesend ist, mit der Aufforderung, sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit desselben zu erklären, zur Durchsicht vorgelegt.

Die Erklärung des Gemeinschuldners ist in das Inventar aufzunehmen und von ihm zu unterzeichnen.

234. Werden keinerlei Vermögensstücke außer den dem Gemeinschuldner verbleibenden aufgefunden oder reichen

dieselben zur Deckung der Kosten des ordentlichen Konkursverfahrens nicht aus, so macht der Betreibungsbeamte dem Konkursgerichte hievon Anzeige.

In dem zuerst genannten Falle beschließt das Gericht die Einstellung des Konkursverfahrens.

Im zweiten Falle erteilt das Gericht dem Betreibungsbeamten den Auftrag, das Vermögen der Masse im summarischen Verfahren zu liquidiren. Die Gläubiger werden durch Bekanntmachung im Amtsblatte aufgefordert, binnen zehn Tagen dem Betreibungsbeamten ihre Ansprüche anzumelden. Der Beamte verwerthet die vorhandenen Vermögensstücke mit bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Gläubigerschaft und vertheilt den Erlös an dieselbe ohne weitere Förmlichkeit.

Im einen wie im andern Falle hat der Betreibungsbeamte dafür zu sorgen, daß über die Konkurseröffnung, sowie über die Einstellung, bezw. den Schluß des Verfahrens im kantonalen Amtsblatte eine kurzgefaßte Anzeige erscheine und im Handelsregister, sofern der Gemeinschuldner in demselben eingetragen, die entsprechende Vormerkung angebracht werde.

In allen übrigen Fällen wird nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften verfahren.

235. Die Eröffnung des Konkurses ist durch den Betreibungsbeamten in der nächstfolgenden Nummer des kantonalen Amtsblattes bekannt zu machen.

Handelt es sich um Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, so bewirkt der Betreibungsbeamte die Vormerkung der Konkurseröffnung im Handelsregister und die Einrückung eines Auszuges der im Amtsblatt erschienenen Bekanntmachung in das Schweizerische Handelsamtsblatt.

236. Die Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatte enthält:

- 1) Die genaue Bezeichnung der Person des Gemeinschuldners und seines Wohnortes;
- 2) die Aufforderung an die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Diejenigen, welche Rechtsansprüche auf die im Besitze desselben befindlichen Vermögensgegenstände erheben wollen, binnen Monatsfrist seit der amtlichen Bekanntmachung ihre Forderungen oder ihre Ansprüche auf Gegenstände der Masse, mit genauer Angabe der Rechte und unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge u. s. w.), beim Betreibungsbeamten schriftlich anzumelden (Konkurseingabe);
- 3) die Einberufung einer ersten Gläubigerversammlung, welche spätestens zehn Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses abgehalten werden soll;
- 4) die Aufforderung an die Schuldner des Gemeinschuldners, sowie an die Inhaber ihm angehörender Gegenstände und die mit einem Pfand- oder Retentionsrecht ausgerüsteten Gläubiger, binnen zehn Tagen seit der Bekanntmachung dem Betreibungsbeamten eine bezügliche Anzeige zu machen, beziehungsweise die in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände, ohne Nachtheil für ihr Vorzugsrecht, dem Betreibungsbeamten zur Verfügung zu stellen.

237. Sämmtlichen Gläubigern, deren Namen und Wohnort bekannt sind, stellt der Betreibungsbeamte überdies mittelst nichtrekommandirter Sendung Exemplare der Bekanntmachung zu.

238. Handelt es sich um die Liquidation einer erblosen Verlassenschaft, bei welcher Schuldenruf und Erbverzicht vorausgegangen sind, so wird die Anmeldefrist (Art. 236, Ziff. 2) auf zehn Tage gesetzt und die infolge des Schuldenrufes bereits angemeldeten Gläubiger sind einer nochmaligen Anmeldung enthoben.

239. Die auf Liegenschaften ruhenden Rechte und die durch Liegenschaften gesicherten Forderungen sollen, soweit sie aus den öffentlichen Grund- und Hypothekenbüchern ersichtlich sind, sammt dem laufenden Zins von Amtswegen auf das Verzeichniß der Konkursforderungen getragen werden.

II. Verwaltung und Liquidation.

240. Die gemäß Art. 236, Ziff. 3, einberufene Gläubigerversammlung tritt an dem Tage, zu der Stunde und an dem Orte zusammen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

Die Gläubiger haben sich als solche durch ihr Einladungsschreiben, die Vertreter von Gläubigern durch Vorlegung des an ihre Auftraggeber gesandten Schreibens und einer Vollmachtsurkunde, die in einem einfachen Briefe bestehen kann, auszuweisen.

Der Betreibungsbeamte leitet die Versammlung und sorgt für die Führung des Protokolls.

Zwei von ihm aus der Zahl der Meistbetheiligten gewählte Gläubiger bilden mit ihm das Bureau der Versammlung.

Finden sich Personen ein, die nicht persönlich eingeladen sind, aber als Konkursgläubiger an den Verhandlungen theilnehmen wollen, so untersucht das Bureau vorläufig deren Titel und entscheidet über die einstweilige Zulassung.

Die Versammlung kann rechtsgültig verhandeln, wenn die anwesenden oder vertretenen Gläubiger zusammen mindestens die Zahl fünf erreichen und mehr als den vierten Theil der bekannten Gläubiger ausmachen.

Findet sich kein Gläubiger ein oder ist die im vorhergehenden Absatze festgesetzte Mindestzahl nicht erreicht, so stellt der Betreibungsbeamte diese Thatsache durch Eintragung im Protokoll fest und leitet in der Folge als Konkursverwalter die Liquidation der Masse, unter Vorbehalt der Beschlüsse, welche von der nach Schluß der Anmeldefrist stattfindenden Gläubigerversammlung gefaßt werden können.

241. Wenn die Versammlung sich in gesetzlicher Weise konstituiert hat, legt ihr der Betreibungsbeamte einen kurzgefaßten Bericht über die Aufnahme des Inventars und alle den Bestand der Masse beschlagenden Fragen vor.

Hierauf wird die Versammlung die Frage behandeln, wie die Verwaltung der Masse einzurichten und die Liquidation durchzuführen sei.

242. Die Gläubiger haben zu entscheiden, ob die Konkursverwaltung dem Betreibungsbeamten überlassen oder einem von ihnen zu wählenden besondern Verwalter übertragen werden solle.

Im einen wie im andern Falle können sie aus ihrer Mitte einen Kommissär oder ein Kollegium von drei Kommissären ernennen und mit nachstehend angeführten Aufgaben betrauen:

- 1) Beaufsichtigung der Amtsführung des Konkursverwalters, Mittheilung eines Gutachtens an denselben, wann immer er darum nachsuchen mag, Erhebung von Widerspruch gegen jede, nach dem Dafürhalten der Kommissäre den Interessen der Gläubiger zuwiderlaufende Maßregel;
- 2) Ermächtigung zur Fortsetzung des vom Gemeinschuldner betriebenen Handels oder Gewerbes und Festsetzung der bezüglichlichen Bedingungen;
- 3) Genehmigung von Rechnungsstellungen und deren Berichtigung, sowie Ermächtigung zur Prozeßführung, zum Abschluß eines Vergleiches oder eines Schiedsvertrages;
- 4) Erhebung von Widerspruch gegen unbegründete Konkurseingaben, die der Verwalter zugelassen hat;
- 5) Anordnung vorläufiger Vertheilungen an die Konkursgläubiger im Laufe der Liquidation.

Es steht der Gläubigerversammlung frei, den Kommissären noch weitere Obliegenheiten zu übertragen oder einzelne von den oben bezeichneten Aufgaben ihnen nicht anzuvertrauen.

243. Die Gläubiger sind befugt, dem von ihnen ernannten Konkursverwalter einen Rechtsbeistand beizugeben, den sie entweder selbst wählen oder durch die Kommissäre wählen lassen. Der Rechtsbeistand hat die Aufgabe, dem Verwalter in Rechtsfragen mit seinem Rathe beizustehen; er kann auch für die schriftlichen Arbeiten in Anspruch genommen werden.

244. Der Verwalter, die Kommissäre, sowie der Rechtsbeistand sollen aus der Zahl der im Genusse der bürgerlichen Rechte und Ehren stehenden Personen gewählt werden; sie dürfen mit dem Gemeinschuldner weder in auf- oder absteigender Linie noch in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Die Gläubigerversammlung setzt den, dem Verwalter und dem Rechtsbeistand zu leistenden Entgelt fest oder beauftragt die Kommissäre mit dessen Festsetzung.

245. Die erste Gläubigerversammlung kann auch von sich aus über die Fortsetzung des Gewerbes oder Handels des Gemeinschuldners, über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Werkstätten oder Magazine des Gemeinschuldners offen bleiben sollen, über die Fortsetzung schwebender Prozesse und über die Realisirung streitiger Rechte der Masse, sowie endlich über die Vornahme von Verkäufen aus freier Hand die durch die Lage gebotenen Beschlüsse fassen.

246. Die Versammlung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Gläubiger. Bei gleichgetheilten Stimmen kommt dem Betreibungsbeamten der Stichentscheid zu.

Das Bureau entscheidet allfällige Streitigkeiten über die Berechnung der Stimmen.

247. Wenn die Konkursverwaltung nicht dem Betreibungsbeamten überlassen wird, so bedarf die von den Gläubigern getroffene Wahl des Verwalters der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auf Begehren eines widersprechenden Gläubigers müssen auch andere Beschlüsse der Versammlung dem Entscheide der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

Der Beschwerdeführer hat sich zu diesem Behufe innerhalb drei Tagen seit Abhaltung der Versammlung schriftlich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Die Behörde entscheidet binnen kurzer Frist nach Anhörung des Betreibungsbeamten und, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, des Beschwerdeführers und derjenigen Gläubiger, die einvernommen zu werden verlangen.

Die Beschwerde hat nur auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde oder ihres Präsidenten aufschiebende Wirkung.

248. So lange die Wahl eines besondern Konkursverwalters nicht genehmigt ist, leitet der Betreibungsbeamte die Verwaltung der Masse.

Nach Genehmigung der Wahl gibt der Betreibungsbeamte die Verwaltung an den Gewählten ab, behält jedoch immerhin die von ihm in Besitz genommenen Gegenstände in seinem Gewahrsam, sofern nicht die Bedürfnisse der Verwaltung deren Uebergabe an den Konkursverwalter nöthig machen.

249. Sobald der Verwalter über die Konkurseingaben in Gemäßheit der Art. 257 bis 263 seinen Bescheid ertheilt hat, beruft er sämtliche Gläubiger, deren Forderungen ganz oder theilweise anerkannt sind, zu einer neuen Versammlung ein.

Dieser Versammlung wird vom Verwalter ein umfassender Bericht über den bisherigen Verlauf der Liquidation und über den Stand der Aktiven und Passiven der Masse vorgelegt. Ebenso theilt der Verwalter den Gläubigern gegebenen Falles den Vorschlag des Gemeinschuldners zu einem Konkordate mit.

Die Versammlung beschließt über Bestätigung des Verwalters, des Rechtsbeistandes und der Kommissäre und trifft in unbeschränkter Weise alle diejenigen Verfügungen, die nach ihren Dafürhalten im Interesse der Masse liegen.

Immerhin ist, sofern ein besonderer Verwalter gewählt wird, dessen Wahl der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen.

250. Weitere Gläubigerversammlungen können einberufen werden, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt oder wenn der Verwalter oder die Kommissäre es für nothwendig halten.

251. Eine zweite, sowie die nachfolgenden Versammlungen finden unter dem Vorsitz des Konkursverwalters statt.

Die Vorschriften des Art. 240 betreffend die Bevollmächtigung der Vertreter von Gläubigern, die Protokollführung und die Bildung des Bureau sind auch bei späteren Versammlungen zu beachten.

252. Der Konkursverwalter, sei es der Betreibungsbeamte oder ein besonderer Verwalter, hat die ganze Verwaltung zu besorgen und die Masse vor Gericht zu vertreten. Er steht unter der Aufsicht sowohl der Kommissäre, wenn solche ernannt sind, als auch der Aufsichtsbehörde und kann jederzeit abberufen werden. Die Bestimmungen der Art. 11, 15 und 16 sind auf ihn anwendbar.

253. Ueber jeden Konkurs wird ein Protokoll geführt, in welchem von sämtlichen Konkurshandlungen Vormerkung zu nehmen ist.

Dieses Protokoll kann eingesehen werden, sofern und soweit Jemand ein wirkliches Interesse glaubhaft macht.

254. Die zur Masse gehörigen Vermögensgegenstände werden nach den Vorschriften der Art. 133, 135—141, 143, 146—153 oder, falls die Gläubiger es beschließen, aus freier Hand verkauft.

Unbestrittene Guthaben der Masse sind auf dem Betreibungswege oder nöthigenfalls auf dem Wege der Versteigerung flüssig zu machen.

255. Die unbestrittenen Guthaben sollen sofort eingezogen werden; Werthpapiere und andere Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind ohne Aufschub zu verwerthen, ebenso die einer schnellen Werthverminderung ausgesetzten oder einen kostspieligen Unterhalt erfordernden Sachen.

Die übrigen Bestandtheile der Masse dagegen dürfen erst versteigert werden, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist die erste Gläubigerversammlung stattgefunden hat.

256. Wird ein Rechtsanspruch durch die Konkursverwaltung bezw. nach dem Entscheid der Kommissäre nicht geltend gemacht, so können diejenigen Gläubiger, welche auf eigene Kosten und Gefahr die Geltendmachung des zweifelhaften Anspruchs übernehmen wollen, von der Masse die Abtretung desselben fordern. Das Ergebniß der Realisirung dient in diesem Falle in erster Linie zur Deckung der Forderungen dieser Gläubiger und der entstandenen Kosten. Ein allfälliger Ueberschuß ist an die Masse abzuliefern.

III. Einweisung (Kollokation) der Konkursgläubiger; Vertheilung; Schlußverfahren.

257. Nach Ablauf der Anmeldefrist prüft der Konkursverwalter die eingegebenen Forderungen.

Verspätete Eingaben werden bis zum Schlusse des Verfahrens angenommen; die betreffenden Gläubiger haben aber sämtliche durch die Verspätung verursachten Kosten zu bezahlen. Ueberdieß steht ihnen kein Anspruch auf die vor ihrer Anmeldung angeordneten Vertheilungen zu.

258. Ueber jede Konkurseingabe holt der Verwalter beim Gemeinschuldner oder dessen Familienangehörigen die nothwendigen Aufschlüsse ein. Das Protokoll erwähnt bezüglich jeder Eingabe, ob sie vom Gemeinschuldner anerkannt oder bestritten und, im letztern Falle, aus welchen Gründen die Bestreitung erfolgt sei.

259. Erscheint eine Forderung als nicht hinreichend belegt, so kann der Verwalter sie abweisen oder Demjenigen, der sie angemeldet hat, zu besserer Begründung eine Frist gewähren.

260. Wenn anzunehmen ist, daß die Erklärung des Gemeinschuldners über eine Forderung auf Irrthum oder Unwahrheit beruhe, so soll die Forderung, auch wenn sie vom Gemeinschuldner nicht bestritten ist, abgewiesen werden.

261. Innerhalb zwanzig Tagen nach Ablauf der Anmeldungsfrist entwirft der Konkursverwalter den Plan für die Rangordnung der Gläubiger (Kollokation) nach den in den Art. 212, 226 und 227 aufgestellten Vorschriften. Sind Kommissäre ernannt, so wird der Entwurf denselben zur Genehmigung unterbreitet; allfällige Abänderungen sind von ihnen binnen drei Tagen anzubringen.

Im Falle des Bedürfnisses können diese Fristen durch die Aufsichtsbehörde verlängert werden.

262. Im Kollokationsplane sollen auch die abgewiesenen Forderungen, mit Angabe des Abweisungsgrundes, vorgemerkt werden.

263. Der Kollokationsplan wird im Amtslokal des Betreibungsbeamten aufgelegt.

Der Betreibungsbeamte benachrichtigt die angemeldeten Gläubiger von der Auflegung durch Anzeige im kantonalen Amtsblatte.

Diejenigen, deren Forderungen ganz oder theilweise abgewiesen sind, oder welche nicht den von ihnen bean-

spruchten Rang erhalten haben, werden überdieß hievon persönlich in Kenntniß gesetzt.

264. Der Kollokationsplan kann durch eine beim Konkursgericht anzustellende Klage angefochten werden. Diese Klage ist gegen die Masse oder gegen diejenigen Gläubiger, deren Ansprache oder Rang bestritten wird, zu richten.

Innerhalb zehn Tagen, nachdem die Gläubiger von der Auflegung des Kollokationsplanes benachrichtigt worden sind, soll eine allfällige Anfechtung von ihnen mit genauer Bezeichnung der verlangten Abänderungen dem Konkursverwalter angekündigt werden. Der Verwalter setzt den betreffenden Gläubigern zur Anstellung der Klage eine Frist von höchstens zehn Tagen.

Der Prozeß wird im beschleunigten Verfahren geführt.

265. Nach Eingang des gesammten Liquidationsergebnisses und nach endgültiger Feststellung der Rangordnung der Gläubiger entwirft der Verwalter den Vertheilungsplan.

266. Die Konkurskosten, d. h. sämtliche durch die Konkurseröffnung, die Verwaltung und die Liquidation der Masse verursachten Kosten, sollen vorab aus dem verfügbaren Massebestand gedeckt werden. Auf Pfandgegenstände werden nur die Kosten der Realisirung des Pfandrechtes verlegt.

267. Der Verwalter legt den Vertheilungsplan im Amtslokal des Betreibungsbeamten zur Einsicht auf und benachrichtigt hievon die Gläubiger durch das kantonale Amtsblatt, mit der Anzeige, daß ihnen zur Einsichtnahme eine Frist von zehn Tagen seit der Auflegung gewährt sei.

268. Nach Ablauf der zehntägigen Frist nimmt der Verwalter die Vertheilung vor.

269. Abschlagsvertheilungen können während der Dauer der Liquidation jederzeit vorgenommen werden.

Die auf streitige Forderungen entfallenden Beträge sind zurückzubehalten.

270. Bei Vornahme der Schlußvertheilung stellt der Verwalter jedem Gläubiger, der für seine Forderung nicht vollständig befriedigt worden ist, eine entsprechende Verlustbescheinigung zu. Ist die Forderung vom Gemeinschuldner nicht bestritten, so wird dieser Umstand in der Verlustbescheinigung erwähnt und es gilt dieselbe infolge dessen als beweiskräftige Urkunde im Sinne des Art. 84.

Eine demgemäß verurkundete Forderung trägt, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr.

Gegenüber dem Schuldner tritt keine Verjährung der Kapitalforderung ein; dagegen können sich die Erben des Gemeinschuldners auf Verjährung berufen, wenn der Gläubiger unterläßt, sein Forderungsrecht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Schuldners geltend zu machen.

Der Inhaber einer Verlustbescheinigung kann eine neue Konkursöffnung nur dann begehren, wenn er nachweist, daß der Schuldner inzwischen neues Vermögen erworben hat.

271. Die im Konkurse nicht angemeldeten Gläubiger verlieren ihr Forderungsrecht nicht; sie sind jedoch der Beschränkung unterworfen, welche im letzten Absatz des Art. 270 für die im Konkurse zu Verlust gekommenen Gläubiger aufgestellt ist.

272. Nach Beendigung der Liquidation legt der Verwalter dem Konkursgerichte einen Schlußbericht vor. Das Gericht erklärt das Konkursverfahren für geschlossen und ordnet die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses durch Einrückung in das kantonale Amtsblatt und in das Schweizerische Handelsamtsblatt an.

Gibt die Geschäftsführung des Verwalters zu Bemerkungen Anlaß, so bringt das Gericht dieselben der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß.

273. Werden nach Durchführung des Konkurses Vermögensstücke des Gemeinschuldners entdeckt, die der Liquidation entgangen sind, so hat der Betreibungsbeamte dieselben mit Beschlag zu belegen, zu verwerthen und, ohne weitere Bekanntmachung, das Ergebnis an die zu Verlust gekommenen Gläubiger zu vertheilen.

274. Die Liquidation einer Konkursmasse soll binnen Jahresfrist seit der Eröffnung des Konkurses durchgeführt sein.

In Fällen nachgewiesener Nothwendigkeit kann diese Frist durch die Aufsichtsbehörde verlängert werden.

IV. Widerruf des Konkurses.

275. Das Gericht, welches den Konkurs erkannt hat, kann den Widerruf dieses Erkenntnisses und die Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den Zustand der vermögensrechtlichen Verfügungsfreiheit beschließen, wenn der Gemeinschuldner von sämtlichen Konkursgläubigern die schriftliche Erklärung beibringt, daß sie ihre Konkurseingabe zurückziehen.

Der Widerruf des Konkurses kann vom Ablauf der Anmeldefrist hinweg bis zum Schlußverfahren verfügt werden.

276. Der Widerruf des Konkurses und die Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand sind ferner gerichtlich zu verfügen, wenn ein zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern zu Stande gekommenes Konkordat vom Gerichte gemäß Art. 40 bestätigt wird.

277. Wenn eine Verlassenschaft nach Art. 185 der Liquidation unterworfen ist und vor der Beendigung des

Verfahrens ein Erbberechtigter in den Besitz der Verlassenschaft sich einsetzen läßt, so wird die Liquidation vom Gerichte eingestellt, nachdem der Erbe für die Bezahlung der Schulden hinreichende Sicherheit geleistet hat.

Viertes Buch.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Erster Titel.

Schlußbestimmungen.

278. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Aktenstücke, mit Ausnahme der Prozeßakten, sind von jeder Stempelgebühr befreit.

279. Der Bundesrath erläßt die Tarifbestimmungen, sowie die übrigen zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Reglemente.

280. Die Kantone haben durch ihre Gesetzgebung festzustellen:

- 1) Das Verfahren bei den nach diesem Gesetze im beschleunigten Verfahren zu erledigenden Streitsachen, wobei zu verordnen ist, daß die Prozesse, mit Ein-

schluß des Haupturtheils der letzten kantonalen Gerichtsin-
stanz, binnen einer Frist von drei Monaten seit
Anhebung der Klage erledigt sein sollen;

- 2) die an dieses Gesetz sich anknüpfenden Strafbestim-
mungen.

Gleichzeitig werden die Kantone die öffentliche Anstalt bezeichnen, welche mit kantonalen Staatsgarantie ermächtigt sein soll, in den von gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Fällen Depositen anzunehmen.

Die Kantone sind gehalten, die in Gemäßheit dieses Artikels von ihnen erlassenen Gesetze und Verordnungen vor dem Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

281. Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Schweizerbürger steht es den Kantonen zu, auf dem Wege der Gesetzgebung die Folgen zu bestimmen, welche die Pfändung und der Konkurs für die staatsbürgerlichen Rechte des Schuldners nach sich ziehen, sowie die Bedingungen und die Formen der Rehabilitation festzustellen.

282. Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Ausübung des Berufes der Geschäftsleute, welche die Parteien in Betreibungssachen vertreten, organisatorische Bestimmungen zu treffen oder die Ausübung dieses Berufes an gewisse Bedingungen hinsichtlich der persönlichen Tauglichkeit und Ehrenhaftigkeit, sowie der ökonomischen Sicherheit zu knüpfen, und die den Geschäftsleuten für ihre Verrichtungen zukommenden Gebühren zu bestimmen.

Es kann Niemand verpflichtet werden, sich der Vermittlung eines Geschäftsmannes zu bedienen.

Die Gebühren der Geschäftsleute dürfen dem Schuldner nicht angerechnet werden.

Zweiter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

283. Das Gesetz tritt mit dem in Kraft. Durch dasselbe werden alle ihm entgegenstehenden Vorschriften sowohl eidgenössischer als auch kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht durch die folgenden Artikel etwas Anderes bestimmt ist.

(Die weiteren Uebergangsbestimmungen sollen den Gegenstand einer besondern Vorlage bilden, welche den gesetzgebenden Räthen nach erstmaliger Durchberathung des Gesetzentwurfes zugehen wird.)

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über	
Schuldbetreibung und Konkurs	1--78
Einleitung	1
A. Geschichtliche Darstellung	3
I. 1868—1875	3
II. 1876—1880	20
III. 1881—1882	23
IV. 1883—1884	28
B. Grundsätzliche Erörterungen	36
I. Vorbemerkung	36
II. Die Grundfrage	37
III. Ueber einzelne Bestimmungen des Entwurfes	52
1. Behörden und Beamte	53
2. Konkordat	54
3. Anfechtungsklage	56
4. Betreibungsverfahren	58
5. Konkurs	69
a. Konkursrecht	69
b. Konkursverfahren	74
6. Schluß- und Uebergangsbestimmungen	77

Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs 79—163

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.	Behörden und Beamte	79
Titel II.	Fristen	83
Titel III.	Konkordat	84
Titel IV.	Anfechtungsklage	91

Zweites Buch.

Schuldbetreibung.

Titel I.	Allgemeine Bestimmungen	93
	I. Arten der Schuldbetreibung	93
	II. Anhebung der Betreibung	94
	III. Gerichtsstand und Kompetenz	95
	IV. Betreibungsakte und Zustellungen	97
	V. Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag	100
	VI. Betreibungsferien und Rechtsstillstand	105
Titel II.	Betreibung auf Pfändung und Pfandvollstreckung	106
	I. Verfahren bei nicht pfandversicherten Forderungen	106
	II. Verfahren bei pfandversicherten Forderungen	114
	III. Verwerthung (Realisirung) gepfändeter und verpfändeter Gegenstände	116
	1. Verwerthung beweglicher Gegenstände	116
	2. Verwerthung unbeweglicher Gegenstände	119
	3. Vertheilung	122
Titel III.	Betreibung auf Konkurs	124
	I. Ordentliche Konkursbetreibung	124
	II. Schnelle Konkursbetreibung	127
	III. Andere Fälle der Konkurseröffnung und Liquidation erbloser Verlassenschaften	130
	IV. Gemeinsame Bestimmungen	131
Titel IV.	Besondere Bestimmungen betreffend einzelne Arten von Forderungen	132
	a. Mieth- und Pachtzins	132
	b. Steuern und Abgaben	133
Titel V.	Arrest	134

Drittes Buch.**Konkurs.**

		Seite
Titel I.	Konkursrecht	138
	I. Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners	138
	II. Wirkungen des Konkurses auf die Rechte der Gläubiger	141
Titel II.	Konkursverfahren	146
	I. Theilungs- und Schuldenmasse	146
	II. Verwaltung und Liquidation	151
	III. Einweisung (Kollokation) der Konkursgläubiger; Vertheilung; Schlußverfahren	156
	IV. Widerruf des Konkurses	160

Viertes Buch.**Schluss- und Uebergangsbestimmungen.**

Titel I.	Schlußbestimmungen	161
Titel II.	Uebergangsbestimmungen	163

Anhang:

Statistische Erhebungen aus 17 Kantonen.



I.

Kanton Zürich.

Ergebnisse der Schuldbetreibung in den Jahren 1880—1884.

Jahr.	Rechtstrieb für nicht grundversicherte Forderungen. ¹⁾						Rechtstrieb für grundversicherte Forderungen. ²⁾	
	Zahl der angehobenen Betreibungen			Zahl der Pfändungen (in Rubrik 1).	Zahl der vollzogenen Pfandversilberungen (Rubriken 2 und 4).	Zahl der durchgeführten Betreibungen auf den Konkurs.	Zahl der Betreibungen.	Zahl der durchgeführten Betreibungen.
	für laufende Forderungen.	für Forderungen mit beweglichen Pfändern.	Total der Rechtsbote (Summe von 1 und 2).					
	1	2	3	4	5	6	7	8
1880	133 443	1 349	134 792	47 339	1 602	6 253	14 954	625
1881	127 411	1 291	128 702	42 954	1 532	5 533	13 417	517
1882	121 749	1 465	123 214	41 189	1 479	5 828	14 411	597
1883	113 551	1 316	114 867	39 756	1 301	5 013	12 754	460
1884	108 021	823	108 844	37 676	1 004	4 187	14 513	385
Summa	604 175	6 244	610 419	208 914 34.57 % von Rubrik 1	6 918 1.18 % von Rubrik 3	26 814 4.39 % von Rubrik 3	70 049	2 584 3.69 % von Rubrik 7

¹⁾ Die Betreibung für nicht grundversicherte Forderungen geht zunächst auf *Pfändung*, bez. auf *Versilberung des freiwillig bestellten Pfandes*, kann aber mittelbar auch zum *Konkurse* des Schuldners führen, indem der Gläubiger in den Fällen, in welchen die Pfändung keine Deckung gewährt oder er durch die Pfandversilberung nicht gänzlich befriedigt wird, befugt ist, den auf Konkurs gerichteten *hohen Rechtstrieb* anzuhoben.

²⁾ Der Rechtstrieb für grundversicherte Forderungen führt direkt zum Konkurse.

II.

Kanton Bern.

Anzahl der Schuldbetreibungen für nicht grundversicherte Forderungen
in den Jahren 1879—1882.

Amtsbezirke.	1879		1880		1881		1882	
	bis auf Fr. 100.	über Fr. 100.	bis auf Fr. 100.	über Fr. 100.	bis auf Fr. 100.	über Fr. 100.	bis auf Fr. 100.	über Fr. 100.
Aarberg	1 919	960	1 675	836	1 993	915	1 438	558
Aarwangen	2 670	1 041	2 562	1 073	2 439	1 010	1 267	554
Bern	4 986	4 244	4 191	4 668	4 278	4 162	2 719	2 719
Biel	3 483	2 445	3 221	1 878	2 700	1 669	2 347	1 320
Burgdorf	1 706	989	1 730	916	2 686	777	964	497
Büren	1 917	752	1 805	610	1 687	615	1 132	406
Courtelary	5 067	1 113	3 857	1 147	3 878	853	2 433	424
Delsberg	1 130	743	1 380	878	1 156	485	881	407
Erlach	1 426	451	1 291	438	1 419	480	675	185
Fraubrunnen	1 527	784	1 348	852	921	591	798	363
Freibergen	984	883	757	698	695	586	487	399
Frutigen	2 575	2 170	2 036	1 509	1 069	944	675	505
Interlaken	4 178	2 026	3 395	1 639	3 809	1 543	2 534	1 189
Konolfingen	1 191	801	1 058	803	1 046	725	651	539
Laufen	1 777	721	1 624	594	1 305	540	939	319
Laupen	309	277	408	244	298	221	195	178
Neuenstadt	246	110	373	110	312	108	191	85
Nidau	668	408	749	419	590	347	412	190
Niedersimmenthal	1 800	1 166	1 913	1 313	1 579	845	978	636
Münster	1 615	778	1 308	598	1 738	640	845	431
Obersimmenthal	753	508	704	580	550	558	518	362
Oberhasli	470	344	487	268	513	309	439	268
Pruntrut	1 342	1 088	1 273	1 032	1 169	1 071	1 257	804
Saanen	352	325	334	296	298	230	354	230
Seftigen	2 455	1 615	2 533	1 307	2 146	1 110	1 590	801
Schwarzenburg	1 156	468	1 073	495	956	376	492	240
Signau	1 518	560	1 498	622	1 462	556	954	372
Trachselwald	964	2 025	1 162	2 022	783	1 515	608	1 084
Thun	3 448	1 836	3 188	1 616	2 907	1 363	1 886	967
Wangen	2 344	1 273	2 122	852	1 699	752	1 008	397
Total	55 976	32 904	51 055	30 313	48 081	25 896	31 667	17 429
	62.98 ‰	37.02 ‰	62.75 ‰	37.25 ‰	65 ‰	35 ‰	64.51 ‰	35.49 ‰

Kanton Bern.

Ergebnisse der in den Jahren 1881—1884 durchgeführten Gant- und Geltstagsliquidationen (faillites, cessions de biens, ventes forcées).

A. Alter Kantonstheil.

1. Durchgeführte Gantliquidationen.

Amtsbezirke.	1881.				1882.				1883.				1884.			
	Anzahl.	Betrag			Anzahl.	Betrag			Anzahl.	Betrag			Anzahl.	Betrag		
		der anerkannten An- sprachen.	der fruchtbaren An- weisungen.	der nicht angewiesenen Forderungen wegen Erschöpfung des Werths oder des Erlöses der Pfandsache.		der anerkannten An- sprachen.	der fruchtbaren An- weisungen.	der nicht angewiesenen Forderungen wegen Erschöpfung des Werths oder des Erlöses der Pfandsache.		der anerkannten An- sprachen.	der fruchtbaren An- weisungen.	der nicht angewiesenen Forderungen wegen Erschöpfung des Werths oder des Erlöses der Pfandsache.		der anerkannten An- sprachen.	der fruchtbaren An- weisungen.	der nicht angewiesenen Forderungen wegen Erschöpfung des Werths oder des Erlöses der Pfandsache.
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1. Aarberg	10	24 938. 14	17 652. 15	7 285. 99	13	82 321. 28	37 006. 11	45 315. 17	6	1 160. 56	1 028. 06	132. 50	9	24 276. 65	16 071. 80	8 204. 85
2. Aarwangen	15	18 864. 05	18 093. 91	770. 14	12	3 228. 65	2 509. 10	719. 55	14	30 003. 73	21 521. 63	8 482. 10	19	8 458. 42	5 133. 06	3 325. 36
3. Bern	155	120 996. 20	79 976. 50	41 019. 70	155	458 220. 85	329 680. 35	128 540. 50	166	390 565. 70	305 988. 15	84 577. 55	145	338 893. 40	306 626. 60	32 266. 80
4. Biel	32	324 685. 83	228 940. 66	95 745. 17	37	154 218. 65	99 673. 56	54 545. 09	51	221 336. 36	147 590. 34	73 746. 02	57	88 689. 88	41 723. 11	46 966. 77
5. Büren	12	10 577. 90	7 538. 15	3 039. 75	37	68 875. 78	48 813. 11	20 062. 67	27	20 136. 57	13 275. 39	6 861. 18	25	48 196. 79	38 769. 46	9 427. 33
6. Burgdorf	14	46 115. 93	40 374. 75	5 741. 18	11	5 441. 15	3 231. 30	2 209. 85	23	22 540. 60	21 982. 13	558. 47	16	2 768. 41	1 761. 19	1 007. 22
7. Erlach	27	43 221. 86	30 276. 50	12 945. 36	29	32 963. 78	22 442. 74	10 521. 04	28	35 108. 43	20 363. 38	14 745. 05	27	72 099. 40	50 366. 12	21 733. 28
8. Fraubrunnen	8	1 106. 57	395. 95	710. 62	4	588. 90	227. 57	361. 33	8	2 059. 28	872. 90	1 186. 38	11	16 635. 50	13 338. 09	3 297. 41
9. Frutigen	28	70 439. 58	48 259. 31	22 180. 27	17	25 790. 64	23 111. 56	2 679. 08	17	29 183. 65	26 453. 66	2 729. 99	6	10 613. 55	8 692. 27	1 921. 28
10. Interlaken	17	74 750. —	44 354. —	30 396. —	33	114 617. 60	53 343. 60	61 274. —	36	91 295. 30	74 412. —	16 883. 30	47	178 017. 20	138 521. —	39 496. 20
11. Konolfingen	5	15 651. 75	12 641. —	3 010. 75	12	1 256. 80	816. —	440. 80	12	3 505. 51	2 630. 21	875. 30	6	38 221. —	24 110. 95	14 110. 05
12. Laupen	8	40 069. 90	34 289. 02	5 780. 88	6	2 350. 78	2 241. 75	109. 03	13	479. 30	413. 30	66. —	3	10 211. 75	5 067. 20	5 144. 55
13. Nidau	33	144 924. 60	111 415. 60	33 509. —	35	35 214. 86	24 994. 60	10 220. 26	28	71 970. 94	44 847. 68	27 123. 26	25	87 449. 70	63 590. 95	23 858. 75
14. Oberhasle	19	18 812. 54	12 629. 60	6 182. 94	9	31 407. 70	26 291. 90	5 115. 80	18	27 604. 22	16 633. 32	10 970. 90	13	12 207. 31	9 559. 61	2 647. 70
15. Saanen	4	17 082. 04	13 333. 40	3 748. 64	6	30 212. 39	22 969. 22	7 243. 17	10	31 598. 62	25 041. —	6 557. 62	3	20 462. 82	15 700. —	4 762. 82
16. Schwarzenburg	8	397. 98	390. 38	7. 60	6	398. 62	351. 86	46. 76	9	8 984. 89	8 459. 75	525. 14	7	12 232. 81	11 500. 06	732. 75
17. Seftigen	19	30 563. 18	23 673. 45	6 889. 73	15	66 868. 68	66 395. 31	473. 37	23	74 123. 60	43 272. 86	30 850. 74	26	148 941. 80	82 141. 78	66 800. 02
18. Signau	15	56 770. —	51 617. 35	5 152. 65	11	16 617. 15	11 025. 85	5 591. 30	16	12 657. 20	6 608. —	6 049. 20	12	18 279. 60	11 122. 40	7 157. 20
19. Obersimmenthal	8	6 734. —	5 475. 55	1 258. 45	14	47 518. 39	41 981. 24	5 537. 15	16	89 636. 08	53 684. 99	35 951. 09	11	90 065. 67	60 800. 99	29 264. 68
20. Nidarsimmenthal	15	1 627. 20	1 505. 32	121. 88	12	6 528. 55	3 827. 20	2 701. 35	19	18 626. 26	11 905. 90	6 720. 36	21	16 681. 58	8 637. 80	8 043. 78
21. Thun	75	41 456. 78	34 739. 35	6 717. 43	82	92 158. 65	74 406. 82	17 751. 83	119	75 616. 60	62 051. 86	13 564. 74	97	74 309. 65	57 150. 20	17 159. 45
22. Trachselwald	3	14 488. 75	12 928. 45	1 560. 30	4	37 055. 60	25 405. —	11 650. 60	3	618. 90	212. —	406. 90	6	11 173. 25	9 203. 15	1 970. 10
23. Wangen	24	172 921. 62	121 319. 16	51 602. 46	24	14 206. 63	5 765. 63	8 441. —	17	20 237. 56	15 221. 30	5 016. 26	13	15 896. 40	8 255. 99	7 640. 41
	554	1 297 196. 40	951 819. 51	345 376. 89	584	1 328 062. 08	926 511. 38	401 550. 70	679	1 279 049. 86	924 469. 81	354 580. 05	605	1 344 782. 54	987 843. 78	356 938. 76

Kanton Bern. — A. Alter Kantonstheil.

2. Geltstags-Liquidationen.

Amtsbezirke.	1881.							1882.						
	Anzahl.	Betrag						Anzahl.	Betrag					
		der anerkannten Ansprachen in Klasse III a.*	der fruchtbaren Anweisungen in Klasse III a.	der in Klasse III a nicht zur Anweisung gelangten Ansprachen.	aller übrigen anerkannten Ansprachen.	der fruchtbaren Anweisungen incl. diejenigen pfandrechtlich versicherten Forderungen, welche wegen Erschöpfung des Werthes der Pfandsache in einer spätern Klasse zur Anweisung gelangten.	der Verlustsummen.		der anerkannten Ansprachen in Klasse III a.	der fruchtbaren Anweisungen in Klasse III a.	der in Klasse III a nicht zur Anweisung gelangten Ansprachen.	aller übrigen anerkannten Ansprachen.	der fruchtbaren Anweisungen incl. diejenigen pfandrechtlich versicherten Forderungen, welche wegen Erschöpfung des Werthes der Pfandsache in einer spätern Klasse zur Anweisung gelangten.	der Verlustsummen.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Aarberg	35	99 838. 07	88 872. 48	10 465. 59	295 502. 20	71 236. 39	234 731. 40	38	451 651. 98	407 617. 05	44 034. 93	451 742. 09	172 456. 48	323 320. 54
2. Aarwangen	47	102 505. 61	91 188. 21	11 317. 40	118 862. 89	41 910. 63	88 269. 66	45	152 303. 45	137 192. 93	15 110. 52	250 691. 97	104 263. 79	161 538. 70
3. Bern	261	2 520 456. 11	2 255 140. 95	265 315. 16	2 893 524. 95	869 285. 98	2 289 554. 13	226	2 833 137. 11	2 394 143. 25	438 993. 86	3 022 495. 73	1 104 947. 39	2 356 542. 20
4. Biel	53	539 119. 65	396 673. 49	142 446. 16	1 323 933. 65	245 351. 12	1 221 028. 69	25	146 701. 05	102 959. 16	43 741. 89	234 910. 81	31 596. 65	247 056. 05
5. Büren	29	154 051. 08	125 434. 55	28 616. 53	200 504. 58	76 127. 98	152 993. 13	11	95 089. 50	78 904. 79	16 184. 71	57 752. 89	24 719. 79	49 217. 81
6. Burgdorf	50	352 924. 27	308 192. 76	44 731. 51	503 003. 90	174 217. 14	373 518. 27	49	233 685. 27	172 017. 86	61 667. 41	321 522. 83	82 883. 10	300 307. 14
7. Erlach	21	400 068. 49	356 821. 92	43 246. 57	790 460. 61	521 619. 17	312 088. 01	18	142 714. 70	114 874. 78	27 839. 92	100 260. —	57 769. 88	70 330. 04
8. Fraubrunnen	43	145 928. 43	132 903. 20	13 025. 23	318 982. 52	163 010. 80	168 996. 95	30	125 994. 81	117 305. 21	8 689. 60	210 652. 43	43 343. 05	175 998. 98
9. Frutigen	21	134 741. 90	125 203. 48	9 538. 42	284 612. —	229 503. —	64 647. 42	22	50 792. 72	46 288. 41	4 504. 31	121 336. 46	32 266. 95	93 573. 82
10. Interlaken	35	184 355. —	183 759. —	596 —	501 381. —	257 284. —	244 693. —	50	86 832. —	86 509. —	323. —	252 584. —	131 783. —	121 124. —
11. Konolfingen	25	47 509. 52	39 030. 04	8 479. 48	62 450. 30	14 397. 75	56 532. 03	24	195 348. 10	168 287. 95	27 060. 15	186 452. 66	44 122. 01	169 390. 80
12. Laupen	17	147 683. 59	134 396. 04	13 287. 55	109 356. 38	26 985. 36	95 658. 57	12	231 849. 21	213 392. 23	18 456. 98	274 381. 27	71 374. 01	221 464. 24
13. Nidau	39	167 015. 66	153 309. 70	13 705. 96	245 607. 44	51 801. 88	207 511. 52	57	319 817. 56	309 384. 47	10 433. 09	424 308. 25	283 603. 19	151 138. 15
14. Oberhasli	16	28 766. 89	23 494. 02	5 272. 87	38 366. 80	20 836. 82	22 802. 85	14	43 422. 78	37 670. 20	5 752. 58	73 815. 63	55 637. 12	23 931. 09
15. Saanen	4	10 190. 47	8 433. 10	1 757. 37	21 328. 35	2 314. 65	20 771. 07	3	15 295. 74	13 782. 77	1 512. 97	9 491. 56	8 931. 03	2 073. 50
16. Schwarzenburg	12	25 354. 89	25 118. 04	236. 85	34 248. 77	7 415. 55	27 070. 07	10	14 286. 55	13 225. 15	1 061. 40	14 145. 61	2 518. 40	12 688. 61
17. Seftigen	30	88 223. 53	85 455. 22	2 768. 31	137 851. 53	60 391. 17	80 228. 67	42	388 605. 22	328 170. 39	60 434. 83	250 016. 10	96 051. 05	214 399. 88
18. Signau	27	128 836. —	116 532. —	12 304. —	142 134. —	47 587. —	106 851. —	45	85 144. —	79 429. —	5 715. —	158 228. —	24 952. —	138 991. —
19. Obersimmenthal	5	2 806. 15	2 179. 60	626. 55	8 132. 40	563. 76	8 195. 19	9	84 700. 29	75 844. 65	8 855. 64	135 215. 63	25 903. 07	118 168. 20
20. Nidersimmenthal	5	6 255. 40	3 962. 80	2 292. 60	28 447. 20	8 664. 95	22 074. 85	20	126 793. 80	121 925. 36	4 868. 44	336 841. 62	170 974. 17	170 735. 89
21. Thun	94	362 320. 85	338 992. 64	23 328. 21	391 304. 18	119 809. 60	294 822. 79	70	503 157. 42	462 444. 73	40 712. 69	719 017. 82	153 523. 98	606 206. 53
22. Trachselwald	19	105 380. 75	90 204. 10	15 176. 65	108 704. 60	11 988. 41	111 892. 84	20	48 546. 38	40 833. 65	7 712. 73	66 957. 02	11 990. 45	62 679. 30
23. Wangen	66	366 876. 67	273 339. 35	93 537. 32	538 874. 30	124 606. 68	507 804. 94	40	714 730. 12	593 868. 64	120 861. 48	1 346 726. 06	348 179. 77	1 119 407. 77
	954	6 120 708. 98	5 358 636. 69	762 072. 29	9 097 574. 55	3 146 909. 79	6 712 737. 05	880	7 090 599. 76	6 116 071. 63	974 528. 13	9 019 546. 44	3 087 790. 33	6 910 284. 24

* In die Klasse III lit. a werden die Forderungen, welche ein Pfandrecht auf zur Masse gehörende Gegenstände besitzen, bis zu Erschöpfung des Werthes der Pfandsache angewiesen. (§ 584 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen).

Kanton Luzern.

Zahl der in den Jahren 1879, 1880 und 1881 angehobenen Betreibungen.

Gerichtskreis.	1879.				1880.				1881.			
	Grundver- sicherte (liegende) For- derungen.	Nicht grundversicherte (fahrende) Forderungen.			Grundver- sicherte (liegende) For- derungen.	Nicht grundversicherte (fahrende) Forderungen.			Grundver- sicherte (liegende) For- derungen.	Nicht grundversicherte (fahrende) Forderungen.		
		Mit Pfandrecht (durch Mobiliar- pfand gesichert).	Ohne Pfandrecht			Mit Pfandrecht (durch Mobiliar- pfand gesichert).	Ohne Pfandrecht			Mit Pfandrecht (durch Mobiliar- pfand gesichert).	Ohne Pfandrecht	
			bis Fr. 100.	über Fr. 100.			bis Fr. 100.	über Fr. 100.			bis Fr. 100.	über Fr. 100.
Amt Luzern.												
Habsburg	1 086	151	1 475	734	1 011	110	1 180	510	826	86	947	442
Kriens und Malters	3 414	134	5 205	1 997	3 308	100	4 817	1 663	3 099	122	4 245	1 396
Luzern	1 295	554	4 511	2 794	1 042	317	4 154	2 107	847	282	4 071	1 714
Weggis	275	32	301	203	265	16	295	202	306	21	250	236
Amt Hochdorf.												
Hochdorf	1 279	169	996	449	1 261	129	1 000	475	1 099	45	928	472
Hitzkirch	2 074	173	2 192	1 156	1 807	145	1 854	973	1 860	153	1 559	980
Rothenburg	1 781	78	1 671	982	1 573	55	1 505	677	1 501	45	1 444	489
Amt Sursee.												
Münster	1 406	198	1 318	582	1 242	140	1 305	555	1 169	166	1 231	474
Ruswyl	5 022	941	4 238	2 170	5 380	903	4 145	1 736	4 578	761	3 754	1 444
Sempach	2 492	221	2 277	1 266	2 333	238	2 080	1 090	2 194	235	1 743	851
Sursee	3 189	539	2 373	1 041	3 265	573	2 377	955	3 117	565	2 198	985
Triengen	2 182	343	3 285	971	2 233	252	3 083	990	2 288	256	2 960	794
Amt Willisau.												
Altishofen	2 523	104	2 690	1 147	2 493	98	2 634	1 034	2 292	90	2 304	772
Reiden und Pfaffnau	1 521	85	1 702	543	1 534	91	1 646	534	1 371	67	1 429	486
Willisau	5 539	325	5 013	1 622	5 561	324	4 914	1 518	5 122	376	4 154	1 138
Zell	2 638	376	2 121	1 200	2 796	339	2 064	998	2 542	327	1 546	817
Amt Entlebuch.												
Entlebuch	2 170	95	3 695	1 205	2 116	100	3 296	1 030	2 075	115	3 126	932
Escholz matt	967	93	1 740	449	1 002	82	1 754	465	939	58	1 700	446
Schöpfheim	658	63	1 448	571	791	106	1 443	437	642	70	1 479	469
Total	41 511	4 674	48 251	21 082	41 013	4 118	45 546	17 949	37 867	3 840	41 068	15 337

III. Kanton Luzern.

(Rechenschaftsbericht des Obergerichtes des Kantons Luzern 1880/81; Beilage 4.)

Gerichtsbezirk.	Betreibungs- nummern.	1880.					1881.							
		Rechtsdarschläge.	Zahlungsabschläge.	Unzahlbarkeitsurkunden.	Aufrechnungsbegehren.	Aufrechnungen.	Konkurse unterblieben wegen Nichtdeckung der Kosten.	Rechtsdarschläge.	Zahlungsabschläge.	Unzahlbarkeitsurkunden.	Aufrechnungsbegehren.	Aufrechnungen.	Konkurse unterblieben wegen Nichtdeckung der Kosten.	
Altshofen	15 050	12 657	532	101	36	4 202	117	72	483	94	46	3 498	108	59
Entlebuch	16 524	14 830	765	187	46	4 427	114	40	706	139	38	4 279	64	37
Escholzmat	8 416	8 287	212	74	17	1 902	55	20	247	43	—	1 866	32	9
Habsburg	5 946	4 836	295	51	46	1 440	95	44	268	54	23	1 187	52	32
Hitzkirch	10 472	9 919	312	44	21	3 091	83	31	361	37	11	2 849	76	16
Hochdorf	7 039	6 416	287	30	18	1 884	81	43	279	44	17	1 840	63	21
Kriens und Malters	14 687	13 327	667	196	87	3 540	209	101	588	169	61	3 175	147	78
Luzern	16 590	15 196	1 070	491	317	5 290	466	—	981	449	283	4 416	377	159
Münster	7 412	6 957	296	41	8	2 086	53	22	222	42	21	2 138	36	17
Reiden und Pfaffau	9 254	8 083	331	101	25	2 398	51	25	263	64	8	1 913	35	12
Rothenburg	11 082	8 890	449	79	30	3 055	75	—	891	71	40	2 485	62	32
Ruswil	22 124	19 841	1 163	252	94	6 298	201	75	968	186	41	5 867	160	62
Schüpfheim	5 697	5 292	358	66	19	1 186	56	15	358	91	12	972	42	13
Sempach	10 143	8 831	363	38	36	2 807	86	—	308	41	12	2 359	49	25
Tössee	12 739	11 521	559	91	40	3 556	141	41	445	80	35	3 221	97	29
Triengen	14 915	13 979	541	89	29	4 029	93	26	393	53	15	3 382	46	16
Weggis	1 908	1 836	52	10	4	500	15	6	50	17	—	604	12	5
Willisau	30 478	26 103	1 270	336	113	7 240	254	93	984	268	69	6 150	134	56
Zell	15 619	12 758	629	122	20	3 657	128	58	436	39	22	2 649	84	53
	236 095	209 559	10 151	2 399	1 006	62 538	2 373	712	8 731	1 981	754	54 850	1 676	731

Die Schuldbetreibung im Kanton Luzern ist — ausgenommen bei Forderungen für Dienstlohn — stets auf den Konkurs gerichtet. Die verschiedenen Stadien sind: Warnungsbot, Aufrechnungsgbot, Aufrechnungsbegehren, Aufrechnung, d. h. Inventarisierung des Vermögens des Schuldners, und, daran anschließend, Ausschreibung des Konkurses. Jedoch kann der Gläubiger bei laienhaften Forderungen, falls der Schuldner kein Vermögen besitzt, anstatt die Aufrechnung zu begehren, eine Bescheinigung darüber, daß keine Bezahlung erhältlich sei, einbringen. Unter den nämlichen Voraussetzungen kann auch anstatt der Konkursausschreibung die Ausstellung einer Unzahlbarkeitsurkunde, dahingehend, daß der Schuldner zur Bezahlung des Gläubigers kein Vermögen besitzt, gefordert werden. Zahlungsabschlag und Unzahlbarkeitsurkunde geben dem Gläubiger das Recht, Vermögen des Schuldners, wo es sich findet, mit Arrest zu belegen.

III.

Kanton Luzern.

(Rechenschaftsbericht des Obergerichtes des Kantons Luzern 1882/1883; Beilage 5.)

Gerichtsbezirk.	Betreibungs- nummern.		1882.						1883.					
			Rechtsdarschlge.	Zahlungsabschlge.	Unzahlbarkeitsurkunden.	Aufrechnungsbegehren.	Aufrechnungen.	Konkurse unterblieben wegen Nichtdeckung der Kosten.	Rechtsdarschlge.	Zahlungsabschlge.	Unzahlbarkeitsurkunden.	Aufrechnungsbegehren.	Aufrechnungen.	Konkurse unterblieben wegen Nichtdeckung der Kosten.
	1882.	1883.												
Altishofen	11 962	13 469	544	84	34	3 031	89	51	372	101	24	3 089	87	27
Entlebuch	13 806	13 756	532	127	22	3 929	57	30	523	128	25	3 583	50	22
Escholz matt	7 601	8 042	146	74	21	1 472	33	9	291	42	21	1 905	26	6
Habsburg	4 274	3 959	217	44	20	1 050	49	33	212	35	17	982	41	29
Hitzkirch	8 520	8 254	283	46	5	2 370	52	15	246	29	14	2 262	59	12
Hochdorf	5 828	5 685	242	32	12	1 687	51	23	215	31	6	1 650	52	34
Kriens-Malters	12 351	12 766	535	155	63	2 994	125	76	634	174	51	2 874	142	70
Luzern	14 493	14 878	1 010	391	216	4 230	515	185	1 018	293	207	4 314	340	126
Mnster	6 806	6 465	190	39	17	2 194	27	13	209	31	11	1 853	34	18
Reiden-Pfaffnau	7 672	7 256	225	68	8	1 936	38	14	220	70	13	1 754	42	16
Rothenburg	8 089	7 436	354	68	17	2 471	60	31	291	58	11	2 111	39	9
Ruswil	20 676	20 200	880	176	43	5 568	164	60	803	157	60	4 874	139	53
Schpfheim	4 743	3 622	323	36	7	1 105	50	20	265	60	13	790	51	15
Sempach	8 664	7 555	288	34	10	2 257	34	11	257	27	12	1 897	40	22
Sursee	11 860	12 145	478	88	33	3 184	110	42	499	86	42	3 222	119	39
Triengen	13 804	13 907	567	88	15	3 453	45	18	588	76	22	3 295	60	24
Weggis	1 498	1 751	53	5	2	613	11	—	52	3	3	646	15	—
Willisau	23 693	23 209	966	190	63	5 543	149	69	953	179	58	5 286	137	51
Zell	11 293	11 587	529	66	13	2 599	54	21	474	54	16	2 693	58	28
	197 633	195 942	8 362	1 811	621	51 686	1 713	721	8 122	1 634	626	49 080	1 531	601

IV.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Jahre, vom 1. Mai bis 30. April berechnet.	Pfandbote.	Betrag.
I. Zahl der Pfandbote und deren Betrag:		Fr.
<i>a. für Zins:</i>		
1880/81	1 785	105 189. 63
1881/82	1 459	87 052. 61
1882/83	1 026	55 335. 93
1883/84	1 228	76 988. 28
1884/85	722	43 953. 93
<i>b. für Laufendes:</i>		
1880/81	3 877	310 648. 58
1881/82	3 630	387 457. 93
1882/83	3 742	373 393. 89
1883/84	2 984	327 823. 85
1884/85	2 894	239 489. 16
Total:		
1880/81	5 662	415 838. 21
1881/82	5 089	474 510. 54
1882/83	4 768	428 729. 82
1883/84	4 212	404 812. 13
1884/85	3 616	283 443. 09
2. Schätzungen bei Pfanden:		
1880/81	197	30 889. 87
1881/82	202	18 925. 81
1882/83	227	25 808. 95
1883/84	183	18 049. 64
1884/85	136	17 409. 89
3. Zurückgeschlagene Pfandbote:		
1880/81	791	49 067. 72
1881/82	786	88 680. 39
1882/83	713	115 170. 13
1883/84	631	157 959. 34
1884/85	541	70 572. 98

V.

Kanton Zug.

Betreibungswesen in den Jahren 1879, 1880 und 1881.									
Gemeinden.	Zahl der Betreibungen.			Betreibungen					
				unter Fr. 100			über Fr. 100		
	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.
Zug	1025	973	704	655	647	518	370	326	186
Oberägeri	548	573	608	422	396	401	126	177	202
Unterägeri	661	573	539	456	397	403	205	176	136
Menzingen	342	354	318	219	126	195	123	228	123
Baar	1749	1763	1483	1078	1170	996	671	593	487
Cham	485	418	404	338	293	274	147	125	130
Hünenberg	154	183	128	92	124	91	62	59	37
Steinhausen	36	62	42	25	43	29	11	19	13
Risch	245	274	248	128	152	150	117	122	98
Walchwil	333	358	379	236	267	308	97	91	71
Neuheim	143	139	154	76	74	72	67	65	82
Total	5721	5670	5002	3725	3689	3437	1996	1981	1565
Gemeinden.	Betreibungen								
	für grundversicherte Forderungen (Kapital u. Zins).			für Forderungen, die durch Mobiliarpfand gesichert waren.			für nicht versicherte Forderungen.		
	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.
Zug	78	69	41	129	96	57	818	808	606
Oberägeri	88	83	58	231	247	293	229	243	252
Unterägeri	109	85	70	399	346	342	153	142	127
Menzingen	68	41	54	230	243	228	44	70	36
Baar	224	222	211	398	317	226	1127	1224	1046
Cham	32	34	34	48	50	24	405	334	346
Hünenberg	20	13	11	26	19	5	108	151	112
Steinhausen	7	15	9	17	38	30	12	9	3
Risch	49	44	40	40	44	28	156	186	180
Walchwil	63	68	69	250	260	277	20	30	33
Neuheim	46	58	76	92	77	75	5	4	3
Total	784	732	673	1860	1737	1585	3077	3201	2744

VI.

Kanton Solothurn.

Jahr.	Von den Amtsgerichts- präsidenten wurden bewilligt:			Von den Amtsgerichten wurden ausgefällt:		Von den Amts- schreibereien wurden vollzogen:	
	Betrei- bungen zur Gant.	Betrei- bungen zum Geldstag.	Total.	Gant- urtheile.	Geldstags- urtheile.	Ganten.	Gelds- tage.
1879	5593	37 061	42 654	2120	12 526	50	986
1880	6241	34 892	41 133	2239	11 265	71	1052
1881	5159	28 432	33 591	1754	10 108	54	726
1882	5597	28 318	33 915	2061	9 473	70	709
1883	5629	25 500	31 129	2061	8 814	82	687
1884	5211	22 400	27 611	1570	6 830	42	546

Ergebniß bei Ganten und Geldstagen.

Jahr.	Ganten.		Geldstage.		
	Verlust.	Vorschuß.	Verlust		Vorschuß.
			auf Hypothecken.	auf andern Ansprachen.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1879	30 092. 99	8170. 72	516 791. 33	3 754 522. 05	481. 35
1880	44 431. 83	965. 35	397 935. 55	3 232 671. 31	1037. 21
1881	149 028. 55	673. 70	378 386. 15	2 799 506. 01	9. 84
1882	83 017. 60	2604. 68	404 237. 30	3 534 325. 53	—
1883	107 503. 59	538. 70	438 571. 55	2 895 367. 59	—

VII.

Kanton Basel-Stadt.

I. Zahl der Betreibungen in den Jahren 1879—1881.

Betreibungen		1879.	1880.	1881.
Für unversicherte Forderungen bis auf Fr. 100		5026	5534	5378
" " Wechselforderungen bis auf Fr. 100		325	404	418
Total		5351	5938	5796
Für unversicherte Forderungen über Fr. 100		2468	2303	2466
" " Wechselforderungen über Fr. 100		1334	1659	1786
Total		3802	3962	4252
Für faustpfändlich versicherte Forderungen		136	169	146
" grundversicherte Forderungen		262	333	375

II. Konkurse, Erbverzichtsmassen und vakante Erbmassen in den Jahren 1883 und 1884.

	Zahl der Schuldner.	Zahl der Gläubiger.	Un- verpfändete Aktiven. Fr.	Privilegirte Forderungen, Weibergut und übrige Passiven. Fr.
1883	178	3719	361 242	6 572 070
1884	166	2550	789 104	9 084 745

Diese Zahlen vertheilen sich folgendermaßen:

a. bei Liquidationen von im Handelsregister nichteingeschriebenen Schuldnern:

1883	165	2675	283 836	4 622 628
1884	159	2107	72 534	2 290 636

b. bei Liquidationen von eingeschriebenen Schuldnern:

1883	13	969	77 406	1 949 442
1884	7	443	716 570	6 794 109 *

Es ergibt sich demnach ein Passivsaldo:

	Bei Nichteingeschriebenen.	Bei Eingeschriebenen.
1883	4 338 792	1 872 036
1884	2 218 102	6 077 539

Prozentualisches Verhältniss.

	Nichteingeschriebene Falliten.	Eingeschriebene Falliten.
1883	92,69 %	7,31 %
1884	95,78 %	4,22 %

* Hierunter figurirt der Konkurs P. mit über 6 Millionen Passiven.

VIII.

Kanton Basel-Landschaft.

Betreibungen in den Jahren 1879, 1880 und 1881.*)

Gerichtsbezirk.	Pfändungs- betreibungen.			Konkurs- betreibungen.			Unterpfands- betreibungen.		
	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.
Arlesheim . . .	2 644	2 749	1 905	2 847	2 338	1 920	348	503	515
Liestal	2 214	2 234	2 025	1 427	1 421	1 173	326	350	392
Sissach	1 597	1 498	1 538	1 101	1 199	1 028	252	300	337
Gelterkinden . .	1 809	1 637	2 101	886	855	984	222	218	320
Waldenburg . .	1 366	1 317	1 142	2 054	2 097	2 178	520	560	574
Total .	9 630	9 435	8 711	8 315	7 910	7 283	1 668	1 931	2 138

Total 1879: 19 613; 1880: 19 276; 1881: 18 132.

*) Es gibt im Kanton Basel-Landschaft drei Arten des Rechtstriebs:

- 1) Pfändungsbetreibung bei Forderungen bis auf den Betrag von Fr. 40, und zwar ohne Unterscheidung, ob für die Forderung ein Unterpfand bestellt sei oder nicht; sie ist nur gegen die Fahrhabe des Schuldners gerichtet.
- 2) Konkursbetreibung bei Forderungen, die den Betrag von Fr. 40 übersteigen und für die kein Unterpfand besteht;
- 3) Unterpfandsbetreibung bei Forderungen, die den Betrag von Fr. 40 übersteigen und für welche dem Gläubiger ein Unterpfandsrecht auf Liegenschaften oder fahrhabetlichen Gegenständen zusteht.

Falls eine Betreibung bis auf den Betrag von Fr. 40 auf dem Wege der Pfändungsbetreibung nicht befriedigt wird, so kann sie, wenn für die Forderung kein Pfand bestellt ist, auf dem Wege der Konkursbetreibung und, falls dafür ein Unterpfandsrecht besteht, auf demjenigen der Unterpfandsbetreibung fortgeführt werden.

Falls der Gläubiger durch Unterpfandsbetreibung nicht befriedigt wird, so kann er für den Restbetrag von der Pfändungsbetreibung, wenn derselbe unter Fr. 40 beträgt, andernfalls aber von der Konkursbetreibung Gebrauch machen.

Sämtliche Betreibungsbewilligungen werden vom Gerichtsschreiber erteilt.

Betreibungen für nicht pfandversicherte Forderungen.

Gerichtsbezirk.	Bis auf Fr. 100.			Ueber Fr. 100.			Total.		
	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.
Arlesheim . . .	3 503	3 459	2 375	1 753	1 340	1 174	5 256	4 799	3 549
Liestal	2 662	2 687	2 327	767	761	634	3 429	3 448	2 961
Sissach	1 997	1 932	1 839	583	620	577	2 580	2 552	2 416
Gelterkinden . .	2 171	2 008	2 461	418	397	431	2 589	2 405	2 892
Waldenburg . .	2 414	2 506	2 492	728	660	569	3 142	3 166	3 061
Total .	12 747	12 592	11 494	4 249	3 778	3 385	16 996	16 370	14 879

Betreibungen für pfandversicherte Forderungen.

Gerichtsbezirk.	Pfändungs- betreibungen.			Unterpfands- betreibungen.			Total.		
	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.
Arlesheim . . .	235	288	276	348	503	515	583	791	791
Liestal	212	207	237	326	350	392	538	557	629
Sissach	118	145	150	252	300	337	370	445	487
Gelterkinden . .	106	87	193	222	218	320	328	305	513
Waldenburg . .	278	248	259	520	500	574	798	808	833
Total .	949	975	1 115	1 668	1 931	2 138	2 617	2 906	3 253

VIII.
Kanton Basel-Landschaft.

Gerichtsbezirk.	A. Pfändungsbetreibungen.								B. Konkursbetreibungen.							C. Unterpfandsbetreibungen.						
	Bewilligte Betreibungen.		Dem Weibel zur Pfändung übertragen.		Dem Weibel bezahlt.		Unerhältlich.		Bewilligte Betreibungen.		Urtheil-Urkunden- Begehren.*	Urtheil-Urkunden- Bewilligungen.		Urtheil-Urkunden zur Vollziehung übergeben.		Vollzogene Urtheil-Urkunden.	Verlust.	Zahl.	Betrag.	Steigerungsaufträge.	Unterpfands- steigerungen.	Verlust.
	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.		Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.							
1883.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.			Fr.		Fr.		Fr.		Fr.			Fr.
Arlesheim	2010	35 781. 74	1389	24 906. 55	1041	19 256. 45	348	5650. 10	1922	690 520. 81	1682	1089	283 857. 93	1100	288 055. 21	318	95 618. 28	597	1 080 705. 65	247	5	2 398. —
Liestal	1948	33 436. 57	1444	—	1117	15 809. 05	327	—	1343	352 869. 19	1192	772	167 389. 22	773	149 229. 25	142	19 775. 40	413	828 722. 68	187	1	264. 55
Sissach	1059	20 547. 35	762	14 183. 30	519	9 323. 05	243	4860. 25	700	154 581. 85	929	473	63 004. 82	992	124 726. —	121	31 143. 57	336	291 710. 30	264	6	12 779. 90
Gelterkinden	1635	28 219. 96	1118	19 271. 59	830	14 578. 74	288	4692. 85	831	146 395. 20	1106	514	61 721. 42					282	110 778. 90			
Waldenburg	1846	33 894. 69	1560	—	1146	—	414	—	1327	387 469. 50	1373	853	166 933. 55	941	192 092. 60	258	29 747. 55	588	520 303. 45	—	9	7 911. 15
	8498	151 880. 31	6273	—	4653	—	1620	—	6123	1 731 836. 55	—	—	—	—	—	—	176 284. 80	2216	2832220. 98	—	21	23 353. 60
1884.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.			Fr.		Fr.		Fr.		Fr.			Fr.
Arlesheim	2085	35 851. 07	1225	20 968. 60	944	16 507. 40	281	4461. 20	1617	668 830. 26	1286	895	317 054. 90	880	295 608. 86	148	64 792. 81	434	619 964. 68	218	16	33 040. 40
Liestal	2024	35 216. 12	1657	—	1232	21 043. 10	425	—	1296	329 823. 63	438	730	149 260. 07	728	149 229. 25	132	29 028. 30	438	648 830. 36	177	8	18 113. 90
Sissach	1049	20 156. 71	718	13 965. 55	499	9 207. 10	219	4758. 45	593	134 659. 80	693	352	40 235. 11	667	96 514. 26	74	14 461. 71	280	104 969. —	227	7	10 396. 60
Gelterkinden	1604	28 894. 23	1236	21 996. 96	934	17 014. 19	302	4981. 77	713	139 970. 16	934	315	56 279. 15					295	172 009. 67			
Waldenburg	1819	33 945. 25	1330	—	1086	—	244	—	1088	278 138. 50	1227	855	130 278. 95	885	144 426. —	162	19 822. 55	566	548 846. 65	—	6	1 266. —
	8581	154 063. 38	6166	—	4695	—	1471	—	5307	1 551 422. 35	—	—	—	—	—	—	128 105. 37	2013	2 094 620. 36	—	37	62 816. 90

* Die „Urtheil-Urkunde“ (eine Art Konkurserkennniß) wird bei der Konkursbetreibung nach dem 120. Betreibungstage dem Gläubiger vom Gerichtspräsidenten bewilligt.

IX. Kanton Schaffhausen.

Jahr.	I. Abgekürzter Rechtstrieb. ¹⁾										II. Exekutions-Rechtstrieb. ²⁾				III. Total von I und II.			IV. Ordentlicher Rechtstrieb. ³⁾			V. Konkurse.					
	Vorgenommene Pfändungen																									
	Treibzettel.	mit Erfolg.		mit theilweisem Erfolg.		ohne Erfolg.		Total.	Versilberungen.	Treibzettel.	Pfändungen.	Versilberungen.	Gesamtverlust (inkl. Verlust bei Forderungen unter 100 Fr. im Wechselrechtstrieb).	Treibzettel.	Pfändungen.	Versilberungen.	Treibzettel.	Arreste.	Arrest-versilberungen.	Pendente Konkurse aus dem Vorjahre.	Neue Konkurse.	Total.	Liquidirte Konkurse.	Abgeschriebene Konkurse.	Gesamtverlust ⁴⁾ bei den liquidirten Konkursen.	
		%		%		%							Fr.													Fr.
1881	9 075	1 666	67,72	19	0,77	775	31,51	2 460	38	1 952	853	18	3 482. 07	11 027	3 313	56	2 087	587	28	94	89	183	78	28	814 830.	12
1882	8 602	1 543	64,29	30	1,25	827	34,46	2 400	25	1 755	1 108	24	5 838. —	10 357	3 508	49	2 006	506	2	78	103	181	74	41	1 827 811.	01
1883	8 082	1 529	66,36	23	1	752	32,64	2 304	23	1 611	834	20	5 191. 36	9 693	3 138	43	1 817	447	16	66	72	138	60	36	448 601.	54
1884	7 334	1 351	68,12	21	1,06	611	30,82	1 983	16	1 471	754	3	2 925. 64	8 805	2 737	19	1 749	478	17	42	58	100	47	16	752 887.	61

¹⁾ Der „abgekürzte Rechtstrieb“ findet Anwendung bei Forderungen bis auf Fr. 40 und führt zur Pfändung. Er wird von den Friedensrichterämtern besorgt.

²⁾ Der „Exekutions-Rechtstrieb“ beschlägt Forderungen von Fr. 40—105 und die pfandrehtlich gedeckten Forderungen für alle Beträge über Fr. 40. — Derselbe wird von den Gerichtspräsidenten besorgt und führt zur Pfändung, beziehungsweise bei pfandrehtlich gedeckten Forderungen im Falle der Nichtbefriedigung aus den Pfändern zum Kon-

kurs, vorausgesetzt, daß die noch restirende Forderung Fr. 105 übersteigt.

³⁾ Im „Ordentlichen Rechtstriebe“ werden sämtliche nicht pfandrehtlich gedeckten Forderungen über Fr. 105 betrieben. Derselbe wird ebenfalls von den Gerichtspräsidenten besorgt und führt im Nichtzahlungsfalle zum Konkurse. Der Gläubiger erhält indeß mit der „Auffallswarnung“ das Recht, bis zum Betrage von Fr. 105 auf fahrende Habe, Früchte auf dem Halm und Stock und auf Forderungen des Schuldners

Arrest legen zu lassen. Nach ausgeführtem Rechtstrieb ist er befugt, die Konkurseröffnung zu verlangen oder, wenn er darauf verzichtet, die mit Arrest belegten Gegenstände versilbern zu lassen.

⁴⁾ Diese Summen entsprechen nicht genau dem wirklichen Verluste, indem die gleiche Forderung zuweilen doppelt aufgeführt ist, z. B. im Konkurse des Hauptschuldners und in demjenigen des Bürgen.

X.

Appenzell Auser-Rhoden.

Jahre.	Betreibungen für pfand- versicherte Forderungen.		Betreibungen für nichtpfand- versicherte Forderungen.		Betreibungen für pfandversicherte Forderungen.			Betreibungen für nichtpfandversicherte Forderungen.		
	An- gehobene.	Durch- geführte.	An- gehobene.	Durch- geführte.	Betriebene Summen.	Fruchtbares Ergebnis.	Prozent- satz.	Betriebene Summen.	Fruchtbares Ergebnis.	Prozent- satz.
					Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%
1880*)	1537	661	9146	3192	302 514. 26	301 017. 02	99,506	1 437 910. —	1 237 292. 56	86,048
1881*)	1558	675	8928	3213	293 169. 65	287 356. 75	98,017	1 456 059. 83	1 328 942. 06	91,269
1882	1484	604	8480	3063	270 291. 68	266 274. 60	98,513	1 273 037. 69	1 258 754. 85	98,878
1883	1451	629	7101	2496	265 964. 77	258 868. 43	97,332	955 461. 81	899 200. 73	94,112
1884	1339	573	8024	2941	220 493. 03	217 633. 78	98,712	1 017 280. 29	945 348. 71	92,929
Total	7369	3142	41679	14905	1 352 433. 39	1 331 150. 58		6 139 749. 62	5 669 538. 91	

*) Bei den Jahrgängen 1880 und 1881 fehlen die Angaben aus der Gemeinde Grub.

Kanton St. Gallen.

Zahl der in den Jahren 1879, 1880 und 1881 angehobenen Schuldbetreibungen.

(Aufgenommen Ende 1882 auf Anordnung des Justizdepartements des Kantons St. Gallen.)

Bezirke.	Unter Fr. 100.						Ueber Fr. 100.					
	Anzahl.		Betrag.		Auf 100 Einwohner.		Anzahl.		Betrag.		Auf 100 Einwohner.	
	A. Ver- sicherte Forderungen.	B. Unver- sicherte Forderungen.	A.	B.	Anzahl.	Betrag.	A. Ver- sicherte Forderungen.	B. Unver- sicherte Forderungen.	A.	B.	Anzahl.	Betrag.
1879.			Fr.	Fr.		Fr.			Fr.	Fr.		Fr.
St. Gallen . . .	—	3 373	—	95 379. 10	16.06	454. 18	36	1 058	149 942. 65	792 897. 30	5.21	4489. 71
Tablat . . .	1	2 001	82. 57	53 055. 31	16.95	449. 90	44	673	341 012. 69	373 004. 16	6.07	6045. 35
Rorschach . . .	2	1 924	62. 60	55 159. 74	15.41	441. 92	44	707	319 154. 52	376 793. 70	6	5569. 37
Unterrheinthal . . .	2	2 406	94. 65	80 005. 94	16.45	547. 28	85	1 047	128 630. 40	397 497. 52	7.73	3594. 75
Oberrheinthal . . .	1	4 523	50. —	121 652. 67	26.95	724. 97	148	1 175	162 804. 28	506 120. 53	7.88	3984. 77
Werdenberg . . .	—	3 700	—	106 268. 40	23.29	668. 90	26	969	45 472. 48	586 933. 81	6.27	3980. 65
Sargans . . .	6	4 635	298. 18	140 328. 07	25.73	779. 95	114	1 634	160 475. 86	759 520. 82	9.09	5102. 57
Gaster . . .	1	1 172	97. 50	39 233. 67	16.46	552. —	65	562	97 634. 44	306 535. 26	8.8	5672. 55
See . . .	3	2 180	242. 68	70 970. 15	15.84	516. 85	44	861	88 774. 17	387 283. 52	6.56	3455. 19
Obertoggenburg . . .	8	1 461	555. 30	49 453. 66	12.43	423. 19	90	804	179 907. 22	288 432. 54	7.56	3963. 27
Neutoggenburg . . .	1	1 690	60. —	88 473. 85	14.18	741. 99	120	694	366 074. 82	396 703. 27	6.82	6396. 99
Alttoggenburg . . .	6	997	405. 91	42 267. 78	8.68	369. 78	70	640	107 104. 26	362 445. 23	6.15	4068. 88
Untertoggenburg . . .	2	1 779	159. —	58 698. 79	9.80	323. 97	71	835	160 541. 54	459 138. 38	4.07	3411. 02
Wyl . . .	10	1 311	397. 89	45 720. 39	14.22	496. 64	54	892	257 864. 26	528 900. 78	10.18	8472. 59
Goßau . . .	2	1 764	120. —	54 957. 72	11.59	361. 61	67	911	310 733. 42	442 364. 14	6.12	4943. 19
	45	34 916	2626. 28	1 101 625. 24	16.27	523. 54	1078	13 462	2 876 127. 01	6 964 570. 96	7.09	4876. 72
1880.			Fr.	Fr.		Fr.			Fr.	Fr.		Fr.
St. Gallen . . .	—	3 467	—	101 300. 60	16.51	482. 38	27	1 199	72 790. —	844 854. 30	5.83	4369. 73
Tablat . . .	3	2 410	116. 36	65 265. 17	20.43	553. 56	60	830	411 236. 30	426 033. 41	7.53	7088. 90
Rorschach . . .	—	1 568	—	41 642. 79	12.55	333. 25	35	759	216 539. 86	499 706. 87	6.08	5723. 81
Unterrheinthal . . .	2	2 750	138. —	78 709. 60	18.80	538. 72	41	984	68 950. 02	431 041. 48	7	3416. 17
Oberrheinthal . . .	2	5 114	130. —	137 165. 38	30.46	817. 87	91	1 185	108 145. 04	472 945. 34	7.60	3461. 55
Werdenberg . . .	—	3 470	—	93 434. 11	21.84	588. 11	30	952	66 751. 95	486 187. 71	6.18	3480. 45
Sargans . . .	9	4 102	537. 60	125 828. 71	22.8	700. 85	104	1 483	148 409. 17	575 278. 10	8.80	4013. 80
Gaster . . .	2	1 228	45. 95	51 608. 90	17.26	724. 98	37	649	87 995. 63	328 550. 03	9.63	5846. 25
See . . .	3	1 988	198. 30	65 688. 88	14.44	478. 20	37	969	92 482. 94	384 150. 54	7.30	3459. 37
Obertoggenburg . . .	4	1 454	340. 10	47 900. 86	12.34	408. 23	103	791	207 277. 10	335 502. 44	7.56	4593. 12
Neutoggenburg . . .	25	1 487	1075. 15	76 812. 62	12.68	653. 20	141	586	392 398. 53	324 958. 46	6.09	6016. 08
Alttoggenburg . . .	3	1 015	106. 07	45 829. 83	8.82	405. 93	36	591	63 468. 18	348 888. 50	5.43	3573. 28
Untertoggenburg . . .	3	1 827	129. —	57 520. 48	10.08	317. 33	54	810	194 112. 90	595 125. 90	4.75	4344. 35
Wyl . . .	5	1 127	324. 32	29 584. 30	12.01	322. 08	33	651	76 667. 57	467 196. 67	7.36	5856. 82
Goßau . . .	2	1 799	134. —	57 356. 11	11.82	377. 45	53	706	181 611. 30	469 333. 60	4.98	4273. 81
	63	34 876	3274. 85	1 075 648. 34	16.25	513. 46	882	13 145	2 388 836. 49	6 989 753. 35	6.8	4654. 49
1881.			Fr.	Fr.		Fr.			Fr.	Fr.		Fr.
St. Gallen . . .	—	3 572	—	105 614. —	17	502. 92	34	1 081	89 471. 65	699 000. 68	5.31	3754. 63
Tablat . . .	1	2 328	70. 78	63 460. 83	19.71	537. 90	62	770	140 505. 72	420 051. 09	7.04	4746. 06
Rorschach . . .	1	1 806	35. 70	61 818. 80	14.46	494. 99	40	748	159 222. 46	553 929. 76	6.30	5707. 04
Unterrheinthal . . .	2	2 555	154. —	84 691. 77	17.47	579. 70	53	1 257	78 651. 77	594 479. 73	8.95	4599. 15
Oberrheinthal . . .	1	4 588	85. —	121 327. 14	27.33	727. 42	80	1 212	96 303. 42	563 897. 51	7.69	3932. 93
Werdenberg . . .	—	3 283	—	98 705. 29	20.66	621. 30	18	1 175	48 172. 28	555 807. 58	7.59	3801. 72
Sargans . . .	7	3 788	534. 75	117 738. 64	21.05	655. 98	76	1 403	204 410. 90	630 051. 42	8.20	4628. 18
Gaster . . .	—	1 163	—	38 565. 24	12.11	541. 26	31	465	71 148. 07	246 421. 93	6.06	4457. 12
See . . .	1	1 752	90. —	54 788. 92	12.72	398. 30	29	718	63 870. 85	282 734. 19	5.40	2515. 64
Obertoggenburg . . .	3	1 522	288. 20	53 697. 68	12.30	456. 85	96	793	148 377. 30	353 894. 60	7.52	4250. 41
Neutoggenburg . . .	14	1 411	591. 75	41 536. 31	11.95	353. 30	169	649	515 772. 32	442 002. 15	6.86	8032. 32
Alttoggenburg . . .	3	1 080	104. 07	45 260. 40	9.38	393. 10	25	303	73 440. 17	299 349. 65	2.84	3230. 41
Untertoggenburg . . .	2	1 814	86. —	56 860. 40	9.09	312. 98	32	847	66 212. 36	452 209. 99	4.81	2853. 65
Wyl . . .	4	1 471	250. 34	42 321. 90	15.88	458. 45	20	943	112 704. 60	616 858. 75	10.37	7856. 59
Goßau . . .	5	1 935	207. 75	56 189. 46	12.73	370. 28	42	723	201 678. 35	420 337. 48	5.02	4083. 88
	44	34 068	2498. 34	1 042 576. 78	15.69	493. 60	807	13 087	2 069 942. 22	7 131 026. 51	6.72	4563. 31

Kanton Aargau.

I. Zahl der Schuldbetreibungen in den Jahren 1879, 1880 und 1881.

Bezirk.	Für grundpfändlich versicherte Forderungen						Für faustpfändlich versicherte Forderungen						Für nicht pfandversicherte Forderungen					
	im Betrage bis auf Fr. 100.			im Betrage von über Fr. 100.			im Betrage bis auf Fr. 100.			im Betrage von über Fr. 100.			im Betrage bis auf Fr. 100.			im Betrage von über Fr. 100.		
	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.	1879.	1880.	1881.
Aarau	4	12	15	64	62	63	2	1	—	2	1	—	3 302	3 201	2 748	1 487	1 399	1 087
Baden	379	299	240	724	660	499	7	11	7	7	4	2	4 637	4 098	3 985	2 866	2 536	2 109
Bremgarten	313	285	271	482	397	373	1	—	—	1	—	—	4 162	3 482	2 936	1 668	1 372	1 100
Brugg	270	239	248	383	372	372	1	1	—	—	—	4	2 260	2 028	1 942	849	648	625
Kulm	26	14	10	25	35	34	—	1	2	2	6	2	4 196	3 731	3 075	1 997	1 613	1 511
Laufenburg	77	63	64	149	98	87	—	—	—	—	—	—	2 171	2 133	1 955	949	836	770
Lenzburg	265	280	275	626	513	411	—	—	—	—	—	—	3 381	2 866	2 539	1 114	942	771
Muri	235	210	169	511	361	342	1	2	1	2	—	2	2 584	2 141	1 896	1 427	1 159	1 132
Rheinfelden	42	34	65	140	100	103	—	—	—	—	1	—	2 423	1 946	1 676	1 033	883	826
Zofingen	71	65	133	166	167	188	3	6	10	12	10	8	3 827	3 480	3 016	1 511	1 521	1 373
Zurzach	38	36	27	86	62	53	1	1	—	—	—	—	2 364	2 044	2 194	1 636	1 505	976
	1720	1537	1517	3356	2827	2527	16	23	20	26	22	18	35 307	31 150	27 962	16 537	14 414	12 280
	4774			8710			59			66			94 419			43 231		

II. Zahl der Geldstagsbegehren in den Jahren 1876—1884.

Bezirk.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.
Aarau	1 731	2 203	2 583	2 641	2 559	2 232	1 851	1 826	1 623
Baden	3 529	3 630	4 500	4 550	4 240	3 808	3 704	3 488	3 000
Bremgarten	2 370	2 910	3 800	4 000	3 605	2 852	3 105	3 451	3 233
Brugg	1 457	1 703	1 881	2 059	1 880	1 597	1 386	1 417	1 215
Kulm	1 951	2 460	2 862	3 155	3 001	2 305	1 896	1 996	1 693
Laufenburg	1 040	1 377	1 848	1 913	2 024	1 887	1 585	1 740	1 629
Lenzburg	1 920	2 543	3 017	2 931	2 578	2 274	2 396	2 242	1 955
Muri	1 717	2 028	2 630	3 100	2 725	2 343	2 324	2 374	2 245
Rheinfelden	852	945	1 300	1 541	1 469	1 180	1 147	1 200	1 270
Zofingen	1 661	1 781	2 080	2 573	2 648	2 165	1 560	1 641	1 538
Zurzach	1 256	1 480	1 800	2 200	1 900	1 800	1 600	1 600	1 400
Total	19 484	23 060	28,301	30 663	28 629	24 443	22 554	22 975	20 801

III. Geldstagsbegehren und Geldstage in den Jahren 1880—1884.

Jahr.	Geldstagsbegehren für Forderungen										Personen, gegen welche der Geldstag verlangt worden.	Geldstage. ²⁾							
	unter Fr. 20.		von Fr. 21 bis 100.		von Fr. 101 bis 1000.		von Fr. 1001 und darüber.		Total.			Aus dem Vorjahre pendent.	Neu erkannt.	Total.	Vor der Publikation erledigt.	Nach der Publikation vermieden.	Vollführt und erledigt.	Noch unerledigt.	
	Geldstag nicht ausgeführt.	Geldstag ausgeführt.	Geldstag nicht ausgeführt.	Geldstag ausgeführt.	Geldstag nicht ausgeführt.	Geldstag ausgeführt.	Geldstag nicht ausgeführt.	Geldstag ausgeführt.	Geldstag nicht ausgeführt.	Geldstag ausgeführt. ¹⁾									
1880	5985	363	10 444	637	8292	569	2129	210	26 850	1779	9045	1238	7782	9020	5899	691	1461	968	
1881	4920	363	9 418	574	7208	524	1195	184	22 741	1645	7417	968	6759	7727	5011	627	1479	610	
1882	5047	316	8 447	547	6434	510	1104	149	21 032	1522	7255	610	6669	7279	4900	543	1281	555	
1883	4981	315	8 891	589	6389	546	1109	155	21 370	1605	7960	555	6929	7484	5446	420	1206	412	
1884	4508	204	8 489	398	5756	405	925	116	19 678	1123	7151	412	6590	7002	5451	287	941	323	

¹⁾ Diese Zahlen übersteigen die Anzahl der in Wirklichkeit „ausgeführten“ Geldstage, indem gegen den nämlichen Schuldner oft mehrere Geldstagsbegehren gestellt sind und, wenn es zum Konkurse kommt, gleichwohl nur ein Geldstag durchgeführt wird.

²⁾ Nicht mit eingerechnet sind diejenigen Geldstage, die vom Schuldner selbst angerufen oder über einen ausgetretenen Schuldner erkannt wurden.

Kanton Aargau.

IV. Uebersicht über die von den Bezirksgerichten erledigten Geldstage. *)

Jahr.	Vermögen.					Schulden.			
	Erlös aus dem Vermögen und aus den Landesprodukten.	Betrag der Depositenzinse.	Total-Vermögen.	Einschlag beim Verkauf des Gantrodels.	Netto-Vermögen.	Gesamtbetrag der angemeldeten Forderungen.	Anweisungen.	Verlust.	Anweisung %
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1880	6 361 778. 14	27 243. 73	6 389 021. 87	10 027. 50	6 378 994. 37	14 674 506. 24	6 374 412. 96	8 300 093. 28	43,4
1881	5 024 004. 12	20 883. 81	5 044 887. 93	3 257. 74	5 041 630. 19	11 528 830. 10	5 039 553. 20	6 489 276. 90	43,7
1882	5 312 528. 45	17 546. 80	5 330 075. 25	3 826. 81	5 326 248. 44	11 022 043. 21	5 232 914. 86	5 789 128. 35	47,4
1883	5 562 780. 66	23 544. 46	5 586 325. 12	1 858. 75	5 584 466. 37	13 211 141. 72	5 579 202. 05	7 631 939. 67	42,2
1884	4 351 984. 20	15 771. 11	4 367 755. 31	1 856. 52	4 365 898. 79	9 323 790. 82	4 362 775. 87	4 961 014. 95	46,8

*) Bei diesen Berechnungen sind die Geldstage ohne Vermögen (1880: 497; 1881: 570; 1882: 430; 1883: 409; 1884: 292) nicht in Berücksichtigung gezogen.

XIII.

Kanton Thurgau.

Jahr.	Gewöhnliche Rechtstrieb. ¹⁾	Hohe ²⁾ Rechtstrieb.	Total.	Gesamtbetrag der Schuldsummen.	Rechtvorschlage.	Schätzungsaufnahmen.	Fahrnissganten.	Liegenschaftenganten.	Ganten mit vollständigem Erlös der Schätzungseinnahme.	Ueberschlagsverhandlungen			Erledigungen von Ueberschlagsverhandlungen		
										in Folge ungenügenden Erlasses bei Schätzungsganten.	in Folge Pfandheimschlags. ³⁾	Total.	durch Pfand-einhändigung.	durch Ueberschlag.	durch Konkursausbruch.
				Fr.											
1878	26 736	1819	28 555	12 017 629. 62	3869	14 999	232	48	17	55	56	111	33	38	18
1879	28 435	1993	30 428	12 987 834. 64	3972	17 487	315	92	44	113	77	190	59	60	40
1880	25 753	2278	28 031	12 069 985. 11	3802	15 286	273	54	18	72	83	155	53	32	30
1881	24 310	2214	26 524	11 429 887. 50	3452	14 949	280	67	16	57	88	145	68	35	34
1882	22 295	2184	24 479	11 706 550. 44	3300	13 204	261	75	18	69	71	140	66	36	31
1883	19 883	2021	21 904	23 154 661. 68	2943	11 743	202	60	25	48	66	114	37	28	34
1884	19 670	2162	21 832	8 863 768. 26	2968	11 665	221	53	19	50	67	117	48	21	24

¹⁾ Der Rechtstrieb (gewöhnlicher und hoher) geht zunächst auf Pfändung und erst nach ungenügender Deckung durch dieselbe und nach Ablauf ziemlich langer gesetzlicher Fristen auf Ueberschlag (eine Art konkursrechtlicher Liquidation ohne die Ehrenfolgen des Konkurses) oder auf Konkurs.

²⁾ Der hohe Rechtstrieb, mit kürzerer Frist zur Aufnahme der Pfandschätzung, findet statt für Staats- und Gemeindesteuern, obrigkeitliche Kosten und Gebühren, Geldbußen, Forderungen oder Kosten, die durch rechtskräftiges Urtheil zugesprochen sind u. s. w.

³⁾ Pfandheimschlag besteht in der vor dem Friedensrichter des Wohnortes abgegebenen Erklärung des Pfandschuldners, daß er seinem Briefgläubiger die Pfande überlassen (anheimschlagen) wolle.

XIV.

Canton de Vaud.

(Compte-rendu du Département de Justice et Police du Canton de Vaud, pour les années 1882, 1883 et 1884; Annexes N° 6 et 7.)

Discussions de biens en 1882, 1883 et 1884.

Districts.	Ordinaires.	Sommaires.	Extra-sommaires.	Clôturées.	Non clôturées.	Concordats homologués.	Actif des discussions terminées.	Passif des discussions terminées.	Déficit.	Frais.	
										Débours.	Emoluments.
1882.							fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Aigle	10	2	3	9	6	1	47 628	93 533	45 905	1 536	1 509
Aubonne	7	1	9	4	4	—	29 990	58 817	30 501	400	1 283
Avenches	9	—	2	5	4	1	24 486	27 470	2 983	366	921
Cossonay	2	—	9	11	—	—	4 124	7 844	3 720	94	701
Echallens	12	2	7	11	3	—	76 929	249 336	172 407	737	5 834
Grandson	10	2	2	11	3	3	46 017	113 543	67 526	2 061	6 334
Lausanne	43	17	19	35	19	6	390 064	933 336	567 905	10 801	12 822
La Vallée	5	—	—	3	2	1	10 101	30 920	20 819	220	1 390
Lavaux	7	1	7	4	7	—	67 632	77 090	9 458	589	2 232
Morges	18	1	9	11	17	—	42	1 524	1 482	99	72
Moudon	5	3	2	6	4	2	5 186	29 281	24 095	779	1 344
Nyon	21	2	4	16	10	1	101 601	196 899	95 298	1 733	4 233
Orbe	14	1	9	16	8	1	20 074	33 791	13 717	548	875
Oron	5	4	5	6	8	—	25 432	44 911	19 492	158	992
Payerne	13	4	6	6	9	2	44 635	123 916	79 281	2 019	1 919
Pays-d'Enhaut	4	—	—	2	2	—	1 109	15 716	14 607	85	654
Rolle	4	1	3	1	6	—	2 352	9 767	7 415	443	568
Vevey	38	9	13	32	28	1	427 489	878 535	451 046	3 403	10 104
Yverdon	15	5	13	15	5	—	157 444	289 629	132 199	634	8 338
Totaux .	242	55	122	204	145	19	1 482 335	3 215 858	1 759 856	26 715	62 125
1883.							fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Aigle	11	2	4	13	4	—	27 114	107 601	80 487	726	1 730
Aubonne	6	1	4	6	1	—	119 195	199 570	87 397	457	5 126
Avenches	11	—	—	6	5	—	33 289	63 865	30 576	651	1 805
Cossonay	9	—	5	7	7	—	29 034	47 128	18 093	162	1 115
Echallens	4	6	6	11	5	—	23 848	62 669	38 821	390	1 601
Grandson	12	1	7	16	1	3	25 042	53 116	28 074	762	4 635
Lausanne	49	14	18	33	27	3	623 228	1 473 703	879 824	15 070	13 775
La Vallée	5	—	—	2	3	—	2 686	13 912	11 226	85	516
Lavaux	6	1	5	6	1	—	27 769	59 240	31 487	651	2 188
Morges	25	1	10	23	13	—	161 551	335 346	173 794	2 584	4 758
Moudon	9	3	3	7	8	—	3 932	9 958	6 026	299	573
Nyon	28	3	2	18	15	2	67 975	150 045	82 070	2 013	6 264
Orbe	16	7	7	19	11	1	139 684	298 506	158 883	3 422	4 646
Oron	9	3	4	9	4	—	30 294	77 271	46 976	238	1 818
Payerne	17	4	8	19	9	—	79 581	207 896	128 315	2 388	5 189
Pays-d'Enhaut	4	1	—	4	1	—	26 404	59 400	32 996	113	1 151
Rolle	5	1	—	4	2	—	40 150	65 767	25 645	953	1 615
Vevey	55	13	19	33	35	2	586 427	1 310 120	723 693	15 178	21 656
Yverdon	13	6	8	12	7	—	164 432	637 484	473 052	479	6 596
Totaux .	294	67	110	248	159	11	2 211 635	5 232 597	3 057 435	46 621	86 757
1884.							fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Aigle	13	1	4	10	8	3	4 285	27 319	23 034	445	1 367
Aubonne	6	2	4	2	6	—	4 010	64 827	61 840	105	914
Avenches	7	—	—	4	2	1	63 053	136 933	73 970	429	2 118
Cossonay	10	1	6	16	1	—	206 050	360 413	154 780	6 671	8 418
Echallens	5	7	3	9	3	—	24 660	56 203	31 888	183	1 762
Grandson	8	2	5	4	6	—	27 683	97 182	69 499	585	3 208
Lausanne	60	16	23	62	37	4	469 486	1 032 025	585 216	10 371	15 151
La Vallée	2	—	—	2	3	—	7 290	17 121	9 831	176	819
Lavaux	13	2	4	5	10	—	81 893	165 409	83 516	1 029	1 636
Morges	19	1	1	12	8	—	198 132	352 117	153 985	2 707	5 600
Moudon	12	3	4	14	5	—	107 582	197 216	89 634	1 439	4 566
Nyon	24	4	2	18	12	3	112 755	315 905	203 150	3 655	6 672
Orbe	15	7	5	14	8	—	64 983	116 745	51 824	1 796	2 648
Oron	6	1	3	6	1	—	92 234	219 782	127 548	1 449	4 205
Payerne	15	3	7	16	9	3	56 785	107 261	50 636	1 007	2 209
Pays d'Enhaut	7	—	—	3	4	—	31 591	97 130	65 539	97	1 217
Rolle	3	1	1	3	1	—	20 621	92 282	71 659	6 409	1 357
Vevey	45	7	13	39	8	5	365 429	1 103 393	737 964	10 004	21 170
Yverdon	11	10	10	15	6	—	83 227	222 423	139 196	551	4 097
Totaux .	281	68	95	254	138	19	2 021 749	4 781 686	2 784 709	49 108	89 134

XIV.

Canton de Vaud.

État des poursuites pour dettes exercées en l'année 1882.

CERCLES.	SAISIES ordinaires de biens meubles en la posses- sion du dé- biteur ou du saisis- sant.	SAISIES de récoltes.	SAISIES en main tierces.	SAISIES des traite- ments, ap- pointe- ments ou salaires des fonction- naires pu- blics, employés, ouvriers.	SAISIES par voie d'otage.	SAISIES par voie de subha- station.	SAISIES de l'usufruit.	SÉQUESTRE		TOTAL des saisies et séque- stres per- fectionnés par vente ou mise en possession.	TOTAL des saisies et séquestres non perfection- nés
								mobilier.	immo- bilier.		
Aigle	141	6	17	6	21	9	7	6	—	44	169
Aubonne	125	7	13	6	13	8	2	17	—	24	167
Avenches	215	3	19	2	25	25	1	9	—	40	259
Ballens	163	3	16	1	12	8	1	8	1	19	194
Baulmes	42	1	9	—	16	23	—	2	3	16	59
Begnins	235	11	3	1	50	14	1	12	1	23	290
Belmont	87	6	10	3	19	30	—	15	—	60	110
Bex	251	2	38	17	68	29	—	11	—	66	350
Bottens	78	7	13	—	11	16	—	7	—	24	108
Champvent	20	1	7	1	11	12	—	3	2	17	40
Château d'Ex	225	3	18	—	29	19	1	19	4	26	298
Chenit	64	4	11	—	13	5	—	6	2	10	95
Collombier	125	11	51	1	19	11	2	17	2	68	171
Concise	77	1	13	—	11	15	—	6	1	13	71
Coppet	18	2	2	—	8	3	—	4	—	7	30
Corsier	155	5	16	18	27	13	2	33	4	29	244
Cossonay	31	2	12	10	16	12	1	11	1	2	29
Cudrefin	90	3	6	—	23	26	1	2	2	22	131
Cully	86	16	14	5	10	18	5	5	1	20	140
Echallens	141	5	30	2	17	26	1	14	2	45	193
Ecublens	121	3	2	8	38	19	—	13	4	50	158
Gilly	47	11	8	2	28	14	—	8	3	26	56
Gimel	118	5	13	3	14	24	—	15	1	25	168
Gingins	129	6	9	—	26	10	—	3	—	38	145
Grandcour	298	6	15	2	32	22	4	17	1	104	293
Grandson	100	3	14	12	11	9	1	9	1	23	137
Granges (Section de Granges	20	6	15	1	11	3	1	6	—	14	49
La Sarraz (" Combremont	45	3	10	—	11	7	—	5	—	23	58
La Sarraz	54	3	11	6	12	18	—	7	—	4	73
Lausanne	1 583	2	262	152	65	32	—	125	—	394	1 827
L'Isle	122	2	10	7	9	9	1	15	3	30	148
Lutry	93	4	11	3	8	10	—	1	—	12	118
Mézières	46	5	8	1	20	10	—	4	—	42	57
Mollondins	49	2	—	1	17	11	—	10	—	16	74
Montreux	79	5	24	—	13	16	2	11	5	43	112
Morges	493	3	53	59	54	33	3	55	—	151	602
Moudon	151	5	15	2	11	3	—	36	—	42	181
Nyon	65	2	8	2	7	6	—	8	1	11	88
Orbe	187	3	24	—	20	1	—	29	—	56	208
Ollon	134	7	40	4	39	21	—	3	1	52	189
Orbe	272	11	22	—	27	48	—	16	—	63	333
Ormonts (Section Ormont-dessous	34	—	3	—	21	4	—	1	—	12	51
Oron (" Ormont-dessus .	35	—	—	—	4	4	—	1	1	—	45
Oron	34	4	11	1	20	6	—	7	5	26	62
Payerne	371	9	37	8	30	24	—	16	—	83	412
Pont	71	4	10	—	18	9	—	7	—	17	102
Pully	122	9	15	2	25	22	—	4	—	43	156
Rolle	125	5	33	3	6	4	—	17	—	39	154
Romainmôtier	131	6	13	1	12	14	—	2	1	17	163
Romanel	121	4	18	—	19	10	—	23	1	31	165
Rougemont (Section de Rougemont	29	—	3	—	1	2	—	2	—	2	35
St-Cierges (" Rossinière .	34	—	5	—	5	2	—	2	—	8	40
St-Cierges	100	9	18	2	9	14	1	9	—	18	144
St-Croix	231	2	24	6	12	15	3	22	1	45	269
St-Saphorin	38	2	9	1	4	4	—	2	2	5	32
Sullens	92	3	7	—	14	20	1	2	3	15	127
Tour-de-Peilz	120	23	31	6	36	18	1	15	—	57	193
Vallorbes	94	—	5	1	7	13	—	—	—	9	111
Vevey	65	2	60	24	17	5	—	32	—	81	124
Villars-sous-Yens	182	10	6	4	29	23	1	1	29	58	227
Villeneuve	152	2	16	6	43	15	—	8	—	34	208
Vuarrens	40	1	3	1	7	11	—	5	—	10	58
Yverdon	213	1	17	31	6	4	—	43	—	70	244
TOTAUX	9 009	292	1 236	435	1 237	891	44	824	89	2 474	11 344

Canton de Vaud.

État des poursuites pour dettes exercées en l'année 1883.

CERCLES.	SAISIES ordinaires de biens meubles en la possession du débiteur ou du saisissant.	SAISIES de récoltes.	SAISIES en mains tierces.	SAISIES des traitements, appointements ou salaires des fonctionnaires publics, employés, ouvriers.	SAISIES par voie d'otage.	SAISIES par voie de subhastation.	SAISIES de l'usufruit.	SÉQUESTRE		TOTAL des saisies et séquestres perfectionnés par vente ou mise en possession.	TOTAL des saisies et séquestres non perfectionnés.
								mobilier.	immobilier.		
Aigle	271	1	28	8	47	17	—	5	—	58	319
Aubonne	114	8	16	9	15	13	1	11	1	27	161
Avenches	194	6	15	2	32	18	—	12	—	47	232
Ballens	104	5	19	3	7	10	1	8	1	25	133
Baulmes	54	6	8	1	19	29	—	7	—	22	58
Begnins	263	8	12	2	40	17	—	25	1	34	334
Belmont	111	5	9	9	16	25	1	5	1	44	138
Bex	426	1	24	11	53	11	1	17	1	83	462
Botteus	81	1	7	—	8	16	1	6	—	22	98
Champvent	34	2	7	—	11	9	1	3	—	22	34
Château d'Œx	248	9	3	5	20	11	—	12	2	19	291
Chenit	90	2	9	—	12	11	1	8	—	17	116
Collombier	160	4	18	—	24	11	—	5	—	32	190
Concise	67	1	11	2	6	6	1	13	3	1	2
Coppet	39	2	8	—	8	4	—	1	—	10	52
Corsier	148	8	19	16	26	17	4	18	—	50	206
Cossonay	49	2	10	5	16	14	—	13	1	24	86
Cudrefin	105	5	2	—	30	23	1	5	—	26	105
Cully	119	9	22	—	26	18	3	19	1	17	196
Echallens	164	3	20	1	20	28	—	11	3	47	203
Ecublens	117	2	5	8	34	9	—	18	2	80	115
Gilly	51	14	27	2	27	19	2	9	1	20	52
Gimel	113	2	22	—	21	40	3	17	33	34	187
Gingins	179	4	5	1	39	18	—	8	—	35	219
Grandcour	366	5	28	6	30	35	4	28	4	96	410
Grandson	136	2	19	4	1	10	1	9	—	30	152
Granges { Section de Granges	26	7	18	—	14	6	—	6	—	12	65
" " Combremont	75	—	1	—	15	2	—	—	2	11	84
La Sarraz	92	—	10	9	2	10	2	11	2	6	109
Lausanne	1 531	6	597	293	90	56	2	345	2	530	1 799
L'Isle	170	1	11	—	17	20	—	9	—	29	199
Lucens	61	1	5	—	8	5	—	—	1	13	68
Lutry	130	4	16	3	23	18	1	7	1	35	168
Mézières	31	3	4	—	11	14	1	7	1	15	57
Mollondins	81	4	8	1	10	12	1	7	—	24	100
Montreux	417	3	47	31	64	15	—	59	3	169	470
Morges	258	—	11	14	21	8	—	27	7	45	301
Moudon	74	5	6	2	8	4	1	11	1	9	103
Nyon	167	—	14	2	26	3	—	16	1	26	203
Ollon	168	6	31	2	32	35	1	9	—	57	227
Orbe	227	7	44	7	35	62	1	9	6	68	330
Ormonts { Section Ormont-dessous	40	—	6	—	26	3	—	3	—	11	67
" " Ormont-dessus	46	—	2	—	7	5	—	—	—	8	52
Oron	52	4	8	2	26	8	2	12	1	39	64
Payerne	394	7	33	13	21	12	—	22	—	121	381
Pont	48	1	7	—	12	4	—	5	—	11	66
Pully	145	8	9	—	25	12	—	10	—	21	188
Rolle	151	7	27	2	9	15	—	12	1	37	177
Romainmôtier	166	6	16	—	15	22	—	8	—	40	193
Romanel	131	2	30	2	28	12	—	12	2	38	181
Rougemont { Section de Rougemont	30	—	3	—	2	3	—	2	—	3	37
" " Rossinières	53	—	3	—	5	3	—	5	—	6	60
St-Cierges	132	10	14	1	15	11	—	6	—	17	72
St-Croix	82	—	10	9	6	9	—	21	—	28	99
St-Saphorin	70	3	6	—	14	1	—	9	1	9	95
Sully	79	3	9	—	11	14	—	10	—	18	94
Tour-de-Peilz	153	1	21	4	25	8	—	10	—	46	176
Vallorbes	106	1	10	2	12	15	—	1	2	16	133
Vevey	39	—	54	108	5	2	—	39	—	116	131
Villars-sous-Yens	126	3	9	2	44	22	1	12	—	34	162
Villeneuve	181	4	39	—	63	17	1	6	—	79	232
Vuarrens	32	—	2	—	7	5	—	5	1	2	50
Yverdon	198	1	12	15	15	3	1	30	6	52	223
TOTAUX	9 765	225	1 526	619	1 357	915	41	1 056	96	2 723	11 767

XIV.

Canton de Vaud.

État des poursuites pour dettes exercées en l'année 1884.

CERCLES.	SAISIES ordinaires de biens meubles en la posses- sion du dé- bitur ou du saisis- sant.	SAISIES de récoltes.	SAISIES en mains tierces.	SAISIES des traite- ments, appoin- tements ou salaires des fonction- naires pu- blics, employés, ouvriers.	SAISIES par voie d'otage.	SAISIES par voie de subha- station.	SAISIES de l'usufruit.	SÉQUESTRE		TOTAL des saisies et séque- stres per- fectionnés par vente ou mise en possession.	TOTAL des saisies et séquestres non perfection- nés.
								mobilier.	immo- bilier.		
Aigle	370	2	25	—	39	11	2	6	2	72	385
Aubonne	117	3	11	12	6	10	—	10	—	15	154
Avenches	155	2	20	3	19	9	—	3	—	21	179
Ballens	99	3	7	6	7	16	—	5	—	10	133
Baulmes	48	3	11	2	15	19	—	11	2	19	92
Begnins	180	6	13	1	40	16	—	18	—	31	243
Belmont	91	7	8	4	10	32	—	6	1	32	127
Bex	418	5	7	27	62	15	—	7	—	53	488
Bottens	78	4	24	—	9	14	—	6	—	22	113
Champvent	20	2	7	—	2	6	1	2	1	11	30
Château-d'Ex	297	3	5	—	23	15	—	25	1	31	338
Chenit	111	3	10	5	13	4	2	23	—	21	150
Collombier	131	12	8	—	15	7	—	17	5	26	169
Coucise	72	—	9	1	6	12	—	5	—	7	98
Coppet	40	3	6	—	14	6	—	3	1	11	62
Corsier	179	3	24	12	23	7	—	17	—	53	209
Cossonay	66	3	9	5	13	17	—	26	1	7	133
Cudrefin	71	5	2	—	18	21	—	1	—	15	84
Cully	194	8	41	5	14	27	5	15	4	14	215
Echallens	207	—	13	4	11	25	—	21	—	60	221
Ecublens	154	2	10	3	29	10	—	15	4	47	180
Gilly	37	23	8	—	23	29	—	12	2	38	94
Gimel	124	2	9	2	9	15	—	8	1	20	147
Gingins	138	5	9	2	31	12	—	9	—	23	183
Grandcour	266	—	22	—	59	15	2	16	1	95	286
Grandson	86	1	7	7	8	4	1	5	—	13	106
Granges { Section de Granges	25	2	5	—	11	3	1	1	1	7	42
Granges { " " Combremont	67	2	2	—	11	5	—	2	—	8	65
La Sarraz	65	—	12	13	5	11	1	7	1	1	83
Lausanne	1 605	10	—	577	76	56	5	285	5	566	2 031
L'Isle	168	1	4	—	12	8	—	15	—	18	194
Lucens	70	2	4	—	2	6	—	6	—	7	83
Lutry	181	9	16	5	25	30	—	3	—	36	231
Mézières	19	—	5	—	5	5	—	6	—	7	33
Mollondins	61	1	9	—	5	15	—	2	—	15	78
Montreux	502	2	46	48	40	22	2	47	2	157	554
Morges	205	—	13	19	26	9	4	38	—	54	314
Moudon	117	1	5	15	9	5	—	13	—	30	135
Nyon	131	3	29	4	22	8	—	27	—	33	191
Ollon	240	4	23	—	48	16	—	7	1	52	287
Orbe	193	7	33	—	11	27	2	14	1	56	232
Ormonts { Section Ormont-dessous	94	—	10	—	20	8	—	—	—	25	107
Ormonts { " " Ormont-dessus	93	2	1	—	7	9	1	—	—	22	91
Oron	28	—	8	2	12	10	—	5	1	18	48
Payerne	391	7	48	9	50	24	—	21	—	86	462
Pont	106	1	14	—	5	8	—	9	5	21	127
Pully	108	5	16	6	12	8	3	8	—	33	133
Rolle	150	3	26	—	11	10	1	8	—	22	187
Romainmôtier	164	6	14	—	28	18	3	10	2	56	189
Romanel	158	3	9	—	25	17	—	10	1	44	179
Rougemont { Section de Rougemont	64	—	4	—	7	4	—	6	2	9	78
Rougemont { " " Rossinières	34	1	5	—	2	2	—	3	—	11	36
St-Cierges	80	1	7	—	7	6	—	3	—	17	87
Ste-Croix	161	1	2	23	6	8	2	9	1	11	205
St-Saphorin	106	1	12	5	11	8	—	8	2	19	134
Sullens	82	1	8	1	9	7	1	9	—	12	106
Tour-de-Peilz	91	1	24	9	18	4	—	12	—	31	128
Vallorbes	114	—	10	2	19	8	—	3	2	19	139
Vevey	39	1	77	61	15	6	—	39	—	115	123
Villars-sous-Yens	147	3	4	2	23	20	3	11	—	38	175
Villeneuve	164	4	20	—	47	13	—	12	—	46	214
Vuarrens	119	1	5	—	9	13	—	10	2	5	154
Yverdon	188	1	14	10	3	6	—	15	—	32	205
TOTAUX	10 079	197	869	912	1 172	817	42	976	55	2 501	11 479

XIV.

Canton de Vaud.

Etat des poursuites pour dettes exercées en 1879, 1880 et 1881.

	Au-dessous de fr. 100.	Supérieures à fr. 100.
1 ^o Créances hypothécaires	956	3,146
2 ^o Créances non-hypothécaires	12,130	18,114
3 ^o Créances non-hypothécaires, mais ga- ranties par un gage mobilier, soit nan- tissement	173	334

XVI.

Canton de Neuchâtel.

Poursuites pour dettes pratiquées de 1879 à 1882 (20 octobre).

	1879.	1880.	1881.	1882.
An-dessous de fr. 100	11,331	12,179	13,751	6074
An-dessus de fr. 100	3,073	2,853	2,538	2488

Poursuites pour dettes garanties :

a. par hypothèque	92	86	97	84
b. par gage mobilier	32	16	20	31

On compte annuellement (moyenne de 1882 à 1884) de pour-
suites perfectionnées :

	Nombre des poursuites.	Proportion des sommes payées.
a. Pour les créances garanties par un nantissement	451	85 %
b. Pour celles non garanties par un nan- tissement	3510	53 %

La partie des créances qui reste impayée dans le système de
la poursuite par la faillite s'élève au 89 % et la perte accusée
pour les créances dont le recouvrement se poursuit par la saisie
au 47 %.

XV.

Canton du Valais.

Moyenne annuelle des poursuites pour dettes opérées
dans ce canton.

1 ^o Dettes commerciales :	Saisies.	Valeur totale.
Inférieures à fr. 100	40	2,516
Supérieures à fr. 100	60	23,871
2 ^o Dettes non-commerciales :		
A. Dettes hypothécaires :		
Inférieures à fr. 100	486	20,726
Supérieures à fr. 100	173	66,987
B. Dettes non-hypothécaires :		
Inférieures à fr. 100	113	5,498
Supérieures à fr. 100	158	82,539

XVII.

Canton de Genève.

	1880.	1881.	1882.
1 ^o Saisies mobilières :			
a. Au-dessous de fr. 100	606	478	618
b. Au-dessus de fr. 100	1353	1061	1123
2 ^o Ventes mobilières après constitution de gage	1	1	2
3 ^o Ventes immobilières :			
a. Au-dessous de fr. 100	80	72	85
b. Au-dessus de fr. 100	67	53	36
4 ^o Ventes immobilières (créances garanties par hypothèques) :			
a. Au-dessous de fr. 100	—	—	—
b. Au-dessus de fr. 100	31	30	37

	1881.	1882.	1883.	1884.
Sursis concordataires :				
suivis de faillite, après l'homolo- gation du concordat	6	9	7	3
suivis d'un concordat	27	33	17	10
suivis de faillite, les créanciers n'ayant pas accordé de concordat	10	7	4	1
	43	49	28	14

Domicile des débiteurs :	1881.	1882.	1883.	1884.
ville de Genève	25	37	21	10
autres communes	18	12	7	4
	43	49	28	14

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung zu dem vom Bundesrathe am 23.
Februar 1886 festgestellten Entwürfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und
Konkurs. (Vom 6. April 1886.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1886
Date	
Data	
Seite	1-166
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 090

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.